Germ. g. 176 - 28 Hæberlin

<36602905960013

<36602905960013

Bayer. Staatsbibliothek

Darstellung des Osnabrück- und Münsterischen oder sogenannten Westfälischen Friedens,

nach der Ordnung der Artikel.

Von
Renatus Karl Freyherrn von Senkenberg.

Frankfurt am Main,
in der Gebhard- und Körberschen Buchhandlung.
1804.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorbericht.

Da der gedoppelte zu Münster und Osnabrück geschlossene, der Absicht der Schliessenden nach für einen einfachen, gelten sollende und zusammen unter dem Namen des **Westfälischen Friedens** bekannte **Friedensschluß**, nicht nur als das Ende des erschrecklichen dreyßig Jahre gedauerten Blutvergiessens, sondern auch als die Grundlage der ganzen heutigen teutschen Staatsverfassung, sonderlich in Kirchen-sachen, biß auf alle Zeiten hinaus merkwürdig seyn wird, so ist dem Zwek der weitläuftigsten aller Reichsgeschichten wohl gemäß, in dem Anhang eines Bandes derselben, etwas ausführlich von dem Innhalt dieses Friedensschlusses zu handeln. Daß die in Gemäßheit dieses Zweks entstandene **Darstellung** auch, mit einem besondern Titel versehen, ohne die Reichshistorie ausgegeben werde, habe ich meinem Herrn Verleger auf seine Bitte nicht abschlagen wollen, und hoffe, daß sie auch denen die sich solche in ebenbesagter Gestalt anschaffen sollten, nicht ganz unnutzlich seyn werde, ich werde mich hiebei, um so mehr an die **natürlichste Ordnung**, nehmlich an die des **Friedens-Instruments** selbst *) halten, als in einer beliebten neuern, gewiß

*) Diese hat manchmahl mehr auf sich, als man denken sollte; S. den Beweis bei dem Art. V. des Osnabr. Fr. §. X. oder 28.

gewiß jedem Leser dieser Geschichte wohl bekannten und leicht zu habenden Schrift, des Vaters der jezt lebenden teutschen Publicisten a), für denjenigen gesorgt ist, der den Innhalt dieser Friedens-Schlüsse nach einer guten **systematischen Ordnung** dargestellt zu lesen wünscht.

Da das **Osnabrückische Instrument** das größere auch für Teutschland das wichtigere ist, so werde ich dasselbe zum Grunde legen, und dabei (weil beide auf eine sonderbare Art) davon sich aber doch ein Grund einsehen läßt b), **in ganzen Artikeln wörtlich** über-ein-

a) Ich meine hier des nunmehr schon 50 Jahre lang eine große Zierde der Göttingischen hohen Schule ausmachenden Pütters, Geist des Westfälischen Friedens, Götting. 1795. 557. S. in 8.) Zu welcher Schrift ich die gegenwärtige als ein würdiges Gegenstück aufstellen zu können wünschte.

b) Frankreich wollte z. B. Schweden die Ehre nicht gönnen, auch einen einzigen Reichsstand allein wieder eingesezt zu haben, daher stehen die von der Wiedereinsezung handelnde Paragraphen aus dem Osnabrückischen Instrument Art. IV auch im Münsterischen. Die Schweden sahen hierauf nicht so genau, daher z. B. die den Churfürsten von Trier betreffende Stellen im Art. IV. des Münsterischen Friedens, im Osnabrückischen nicht stehen.

Zu wünschen wäre es, um diese Wiederholungen und Auslassungen recht beurtheilen zu können, daß an einem Ort die beide Instrumente gegen einander über, und zwar mit Bemerkung aller ihrer verschiedenen Abtheilungen, gedrukt zu lesen wären: eine Auflage, dergleichen ich selbst dem Buchhändler, der sie zu verlegen unternehmen wollte, zu besorgen erbötig bin. Indessen habe ich zu diesem Ende eine Tabelle beigefügt, wo die Titel und §. beider Friedensschlüsse im kurzen Innhalt gegen einander über gestellt sich befinden.

einstimmen, diese Uebereinstimmung aus dem Münsterischen bemerken, sodann aber das, was in ersterem oder lezterem allein sich befindet, erzählen, und so das Ganze, auf eine vielleicht noch nie geschehene Art, zur Uebersicht darstellen. Daß übrigens die Auflagen dieses wichtigen Reichs-Grund-gesezes, die in der lateinischen Grundsprache und so teutschen als andern Uebersezungen c) zusammen genommen, so zu sagen unzählig sind, ist leicht zu gedenken b).

Zum Handgebrauch findet man beide Instrumente, samt den Beziehungen des einen auf das andere, und den verschiedenen Lehrarten, insonderheit in Schmausens Corpore Juris publici S. R. J. academico.

c) Teutsch kamen beide Instrumente gleich im Jahr 1648. heraus. Daß diese Uebersetzung, das schlechte Teutsche ungerechnet, nichts tauge, beweiset Pütters Geist des Westfälischen Friedens, S. 96. Etwas verbessert stehet dieselbe bei *Hoffmann*, Series rer. in Germ. gestarum, nach welchem in dem Gundlingischen, seines berühmten Verfassers nicht werthen Discours über den Westfälischen Frieden, die des Osnabrückischen Friedens mit eingerückt ist. Wieder etwas verbessert, stehet sie hinter der Rambachischen Auflage von Bougeants Gesch. des Westfälischen Friedens. Doch ist auch diese noch nicht richtig, z. B. J. P. Osn. Art. IV. §. 47. oder 49. Diesemnach ist eine ganz genaue und richtig teutsche Uebersetzung dieses doppelten Friedens, noch eine gar wünschenswerthe Sache, und könnte der eben n. (b) vorgeschlagenen neuen Auflage beigefügt werden. Indessen wird, wie ich hoffe, diejenige an den meisten Orten dienen können, die ich hier fast von allen Worten gegeben habe.

b) Man sehe nur, was davon in der Bibliotheca Juridica Lipeniana, sodann in des seel. Schotts und meinem Supplement, bemerkt worden, wo doch lange nicht alles stehet, wie es auch nicht nöthig ist.

demico. Kritisch genau das **Osnabrückische**, nach dem **Schwedischen Original** abgeschrieben, und von den Schwedischen Archivarien beglaubigt, im Druck der gelehrten Welt zu lesen zu geben, war **Meierns** Bemühung e). welche doch nicht ganz dem Endzwek gemäß gerathen f). Indessen ist dieser Abdruck in der teutschen Auflage von **Bougeants** Geschichte des Westfälischen Friedens, mit dem Vidimus des Schwedischen Archivarien, wiederholt worden, ingleichem hinter G. L. **Böhmers** Principiis juris Canonici. Von dem **Münsterischen Instrument** ist, mir noch keine solche kritisch genaue Auflage bekannt worden g).

Uebrigens ist hier noch vorläufig allenfalls dieses zu merken, daß das **Osnabrückische** in siebenzehen, das

e) In dem Abdruck des Friedens der vor Waltheri Judice Actorum pacis stehet.

f) Den Beweis giebt Struben in dem rechtlichen Bedenken III. Band, S. 361. Da ein Schreiben des Schwedischen Archivars Arckenholz bewahrheitet, daß das bei Meiern in der berühmten Stelle Art. V. §. 29 fehlende Wörtchen cum, deutlich in der Urschrift zu lesen ist.

g) Ich besitze zwar eine Auflage sowohl des Osnabrükkischen als des Münsterischen Friedens, Viennae, 1648. 4. worauf bemerkt ist, Fideliter cum authentico exemplo collata. Ob aber diese prächtige, das Titelblatt jedes der beiden Friedensschlüsse zierende Versicherung, in der Wahrheit gegründet sey? muß ich dahin gestellt seyn lassen. Es müßte also in der vorhin, Anm. (b) vorgeschlagenen künftigen Ausgabe, das Münsterische Instrument wo möglich aus einem Original, oder doch nach denen in Gerstlachers (sogenannten) möglichst ächten Text der Reichsgesetze, in der Vorrede des III. Bands, eingerückten Lese-Arten des französischen Originals, abgedruckt werden.

das Münsterische aber nur in dreizehen Artikel h), eingetheilt ist, deren jeder seine Paragraphen hat, und über deren Innhalt ganz faßliche lateinische Denkverse vorhanden sind i). Das Münsterische aber ist

A 4 auch

h) Nach dieser Abtheilung ist die eben n. (g) gedachte Auflage eingerichtet, so wie die bekannte Gedächtnißverse, und der zu Strasburg 1654. (4.) herausgekommene Index realis instrumentum pacis Osnabrug & Monast. den ich auch besize, sich darauf beziehen. Vermuthlich rührt besagte Abtheilung von dem kaiserlichen Friedens-Gesandten Vollmar her. Wenigstens hat dieser, einer im Jahr des geschlossenen Friedens heraus gekommenen, weder Artikel noch Paragraphen habende Auflage des Münsterischen Friedens (in 4.) 40 S. stark, die mein geehrter Freund, der berühmte Herr D. Majer in Tübingen besizt, ehemahls aber diesem Vollmar gehörte, mit eigener Hand und vorgesezter Namens Unterschrift, die Abtheilung in 13 Artikel verfaßt.

i) Diese versus memoriales sind zuerst im Druk heraus gekommen, unter dem Titel: Instrumentum Pacis universale in tot versus quot articulis constat, laconicâ brevitate contractum, à Q. (vermuthlich quodam) Consiliario S. C. Maj. Coloniæ 1649. auf einem halben Quartbogen, der in einen gleichzeitigen Band von Westfälischen Friedens akten des Eßlingischen Archivs mit eingebunden ist, und den ich auch selbst besize. Hernach sind sie mehrmahls in die vom Westf. Frieden handelnde Schriften mit eingerückt worden. So z. B liefet man sie bei *Burgoldensi*, ad Instrumentum pacis, Discursu I. p. 149. und III. 136. doch so, daß im Münsterischen Frieden, der Vers: At decimus Gallum plumis aquilaribus ornat, also gemildert ist: At decimus Gallis loca quæ cedenda recenset. Hingegen stehen sie ganz nach der ersten Auflage wieder bei *Obrecht*, ad Instr. Pacis, p. 215. und nach derselben ebenfalls, bei *Hoffmann*, Series rerum per Germ. gestarum, p. 81. 86. u. a. a. O. Wer der kaiserliche Rath gewesen, welcher unter dem oben

auch noch zugleich auf eine andere Art in XVII. Artikel und in 120 fortlaufende Paragraphen abgetheilt. Daß über den Verstand des Ganzen oder einzelner

oben gedachten Quodam zu verstehen ist, weiß ich nicht. Am ersten dächte man wohl hiebei auf den Vollmar, der auch Verse machte. Allein dieser ist wenigstens sicher der Verfasser nicht, da er selbst andere Denkverse über beide Friedens-instrumente verfertigt hat. Sie stehen in dem eben n. (h) gedachten Exemplar beider Instrumente, welches nach dem den 27. Jul. und 6. Aug. 1648. verglichenen und mit Handschlag versicherten Exemplar, damahls gleich obwohl, wie Vollmar dabei geschrieben, in manchen Stellen nicht genau abgedrukt worden, und lauten also:

Für das Münsterische Instrument.

Denas et ternas *Germano-Gallica* partes
Pax dictat, quas, si lubet, ordine pone sequenti:
Prima reducit amicitiam inter culmina belli:
Altera damna jubet cuncta oblivione sopiri
Tertia Burgundis socialia ferre recusat
Arma, sed & quosdam in sua rura reducere *quarta*
Gestit, at in *quinta* composta gravamina scitur.
Sexta dat Hassiacis non justa rependia damnis.
Imperii nexu Helvetios pars *septima* solvit.
Jura sed *octavâ* statibus fore solva notatur.
Per marc per terras pandit commercia *nonus*.
Dena sed Austriacos prisca decedere terra
Cogit in Alsatia, Gallisque relinquere terram.
Montisferrati liter *midena* resolvit.
Exsequitur que modis præscriptis *proxima* pacem
Ultimae servandæ paci sua robora pangit.

Isaacus Volmarus.

Für

einzelner Artikel, auch Paragraphen, ja Absätze, fast unzählig viel geschrieben worden, braucht kaum angemerkt zu werden f). Und doch ist bei der entsezlichen

Für das Osnabrückische Instrument.

Continet has partes pax *Teutonidum Sueonumque*,
Pacem et amicitiam pars *prima* reducit utrisque.
Damna ſed æternis tenebris pars *altera* condit.
Tertia dat priſcis reditum ad ſua rura colonis.
Aſt aliqui *quarta* numerantur reſtituendi
Templorum motas componit *quintaque* lites.
Liberæ jura dat Helvetiis pars *ſexta* remiſſis.
Septima Calvinum communi pace revincit.
Octavâ ſtatibus renovantur jura quibusque:
Per mare per terras pandit commercia *nona*
Proximâ Suecorum dat præmia larga coronæ.
Undecima Brandenburgo æquivalentia dantur.
Infidi fraudes *biſſena* reſarcit amici.
Scindit Haſæpontanam *dena & tertia* mitram.
Guilhelmo expulſo dat *quartaque denaque* victum.
Damna ſed Haſſiacis largè *quindena* refundit.
Exſequitur pacem *decima et* ſtipendia *ſexta*,
Ultima ſervandæ paci ſua robora pangit.

Iſaacus Volmarus.

f) Die Titel dieser Schriften in grosser Anzahl sind in der obengedachten Bibliotheca Juridica zu finden. Unter denen zwölf den ganzen Frieden zum Gegenstand habenden Auslegern ist.

Burgoldenſis, diſcurſus ad Inſtrum. Pacis Osnabrugo-Monaſterienſis der älteste,

der neueste aber der obenangeführte Pütter, dessen litterarische Bemerkungen über alle seine Vorgänger S. 90-94. ich hier besonders empfehle. Doch gehen

Dunkelheit so vieler Stellen beider Friedens Schlüsse, die auch oft, wie man deutlich siehet, **gesucht**, das heißt, mit Fleiß zur Hand genommen worden ist, um nur aus der Sache zu kommen l), wenn **klare Worte** die Uebereinkunft nur länger aufgehalten hätten; noch

diese alle, samt dem von Püttern nicht angeführten Templo Pacis & paciscentium, *Francof.* 1688. (8.) wo alle Artikel und Paragraphen des Friedens doch in der Kürze erklärt sind, eigentlich nur über das Osnabrückische Friedens-Instrument, wobei das Münsterische, in so ferne es mit demselben übereinstimmt, mitgenommen wird, ausser daß *Fritsch*, (welches Pütter ebenfalls nicht bemerkt) auch über dieses, besondere, denen über das Osnabrückische angehängte, bei desselben 1680. heraus gekommenen additionibus ad Limnæum, zu lesende Anmerkungen hinterlassen hat. Desto mehr ist man dem Göttingischen würdigen Greiß Dank dafür schuldig, daß er auch auf die besondere Verordnungen des Münsterischen Friedens in seinem erstgenannten Buch mit Rücksicht genommen hat.

l) Ich weiß wohl, daß ich hier ganz anders rede, als *Mably*. droit publ. de l'Europe, der P. I. p. 68. von dem Westf. Frieden redend, (ganz mit Entzückung davon spricht und ausruft: quel ordre, quelle précision, quelle clarté! Man lese aber nur die beide Instrumente selbst, ohne Anmerkungen, oder allenfalls nur mit denen hier zur Erklärung beigesezten, so wird man den Mangel der Ordnung, der Bestimmtheit und der Deutlichkeit, an gar vielen Orten, die vielleicht Herr Mably niemahls genau gelesen hat, bald antreffen. S. *Geisler*, de interpret. Pacis Westf. Comment. I. § 4. 5. Gerstlacher, Corp. J. Publ. II. Band, S. 668. Daher ich auch nicht weiß, wie Herr von Bülow noch im Jahr 1795. in s. Gesch. und Verf. des Corp. Evangel. S. 81. so gerade zu behaupten könne, „nur derjenige finde den Westf. Fr. „dunkel, oder zweideutig, welcher darauf ausge„he, Dunkelheiten und Zweideutigkeiten hinein zu „tragen."

noch manches desfalls zu thun übrig. Schließlich wird manchem meiner geehrten Leser vielleicht auffallen, daß des Texts in dieser Darstellung so wenig, und der Anmerkungen so viele sind. Allein ich hielt es zur genauen Kenntniß des Westf. Fr. für nothwendig, in dem Text, (ausser etwann ein Paar Zeilen von dem Zusammenhang eines Artickels oder Paragraphs mit dem andern) nichts sonst als die **Verordnungen des Friedens** selbst zu bringen. So muste dann nothwendig, alles was zur Erläuterung dienen sollte, in die Anmerkungen kommen. Und solcher musten nun oft, nach der Wichtigkeit dieses oder jenes Gegenstandes, sehr viele auch lange werden. Doch hoffe ich, daß keine derselben, nach der Durchlesung, dem Kenner des Staatsrechts **zu viel**, d. i. überflüßig, oder auch **zu lang**, erscheinen werde. Zum Schluß stehet anstatt eines **Registers**, ein **gegen einander gestelltes Verzeichniß** aller Paragraphen des doppelten Friedens-instruments, samt hinten angesezter jedesmahliger Bemerkung, in welchem §. meiner Darstellung sein Innhalt anzutreffen sei: wodurch ich hinlänglich für die Bequemlichkeit des Nachschlagens gesorgt zu haben hoffe. Zur **Einleitung** in das Ganze, müssen meines Erachtens nothwendig vorangehen.

Einige *), wenn man in den Geist des Westfälischen Friedens eindringen will, nicht aus den Augen zu lassende Gesichtspunkte.

1) Der

*) Das Wort einige zeigt, daß ich diese von mir hier angegebene sechs Gesichtspunkte nicht für die einzige, nach denen man den Westf. Frieden zu betrachten habe, ausgeben wolle. Daß es aber sechs der vornehmsten seien, wird mir hoffentlich jeder Kenner der Geschichte und des Staatsrechts leichtlich zugestehen. Ob sie anderswo zu lesen sind, oder nicht? darüber mögen eben diese Kenner urtheilen.

1) Der gemeiniglich also genannte **Westfälische**, aus den beiden Friedens-Instrumenten von Osnabrück und Münster bestehende **Frieden**, ist überhaupt die Folge eines **dreißig ganze Jahre** lang in ganz Teutschland geführten Kriegs, bei dem nicht nur das Interesse der drei hauptsächlich kriegführenden Mächte, nicht nur das allgemeine Staats-interesse Teutschlands und das der beiden Religionstheile, sondern auch das von so ungemein vielen kleinern Theilhabern des Kriegs und des Friedens, mit in das Spiel kamen, wobei auch gelegenheitlich so viele den Krieg nicht eigentlich angehende Unordnungen entstanden waren, daß noch weit mehrere Jahre von Unterhandlungen, als würklich angewandt worden sind, dazu gehört hätten, um alles rechtlich nach Gründen auszumachen.

Daher die viele **gewaltsame Durchschnitte**, ohne Rücksicht auf Recht und Unrecht, die vom vierten Artikel an fast in allen Artikeln anzutreffen sind.

2) Er ist **insbesondere** die Frucht eines noch **dreizehen Jahre** lang, von denenjenigen, denen der **Pragische Frieden** mißfällig war, um dessen Verbesserung zu erhalten, fortgeführten Kriegs.

Er muß also in Rücksicht auf den Pragischen Frieden gelesen werden, welcher darinn geflissentlich nicht eher als im lezten Artikel genennt, aber in allem, worinn ihm der neue Frieden nicht entgegen stehet, stillschweigend als bekannt und gültig vorausgesezt wird.

3) Er ist die Frucht einer **mehrjährigen Unterhandlung**, während welcher die Aufsätze wohl zehenmahl geändert worden.

Daher

Daher die manchmahl entsetzlich lange Paragraphen, die viele Parenthesen, das schwerfällige des Stils, u. s. w.

4) Er ist die Frucht einer Unterhandlung, während welcher der Krieg nie geruhet hat, die also durch jede Abwechselung des Glüks immer einer Veränderung unterworfen war.

Daher das sichtbare Bestreben im lezten Jahr, nur fertig zu werden, nur über gewisse Worte sich zu vereinigen, wenn auch wohl mehrere oder die meiste, ja alle schliessnede Theile voraus sehen konnten, daß diese Worte ganz unterschiedener Auslegung fähig wären; Daher die manchmahl mit sichtbarem Fleiß geschehene Auslassung kleiner Bestimmungen, deren Mangel die Friedensmacher gewiß fühlten, aber auch dabei fühlten, daß diese Bestimmungen nicht ohne neuen, vielleicht wieder neue Begebenheiten herbeiführenden, Anstand, ins Reine gebracht werden könnten, u. s. w.

5) Er ist die Frucht der Unterhandlung unterschiedener Religions-partheien, die beide fast keinen Begriff von ächt philosophischer und christlicher Dultung hatten, sondern die, weil keine die andere zu vertreiben stark genug war, so gerne sie es auch gethan hätten, sich, jedoch höchst gezwungen, wechselsweise leiden musten.

Daher die überall eingeschränkte Toleranz; das Entscheidjahr; der geistliche Vorbehalt; die Erlaubniß, anders denkende, nicht durch jenes Jahr geschüzte, auszutreiben, u. s. w.

6) Er

6) Er ist endlich die Frucht der zum Theil unter Vermittlung des Pabst, welcher mit Kezern nichts zu thun haben wollte, geführten und dadurch in ihrer Führung abgesonderten, aber doch ihrer Natur und der Absicht der schliessenden Theile nach für eins geltenden Unterhandlungen.

Daher die Trennung der Unterhandlungen zwischen den Kronen von gleicher und zwischen denen von verschiedener Religion, über Gegenstände, die doch im Ganzen sie alle mehr oder weniger angiengen: Daher die besondere Aufzeichnung des an jedem Ort geschlossenen, und doch dabei die mehrmahls in deutlichen Ausdrücken, auch oft durch wörtliche Einrückung des am andern Ort abgeredeten bezeugte Absicht, daß alles ausgemachte für alle verbindlich seyn sollte; daher endlich die Nothwendigkeit, jedes von beiden Friedensinstrumenten in Rücksicht auf das andere, und das Münsterische kleinere gleichsam als eine Ergänzung des grössern Osnabrükkischen zu lesen, und die Unmöglichkeit eines ohne das andere ganz zu verstehen.

§. 1. Im

§. 1.

Im Eingang kommen beide Friedensschlüsse wörtlich, ausser den Namen der den Frieden machenden und ihrer Gesandten, überein. Im Osnabrückischen nehmlich werden als schliessende Theile benannt, der Kaiser und die Krone Schweden, samt ihren beiderseitigen Bundsgenossen und Anhängern: im Münsterischen aber der Kaiser und die Krone Frankreich samt ihren Anhängern und Bundesgenossen. Als Friedensgesandte erscheinen zu Osnabrück von kaiserlicher Seite: Trautmannsdorf, Lemberg und Krane; auf Schwedischer aber, Oxenstirn und Salvius: zu Münster hingegen auf kaiserlicher Seite, ausser dem gedachten, die Geschäfte an beiden Orten leitenden Trautmannsdorf, der Graf von Nassau-Hadamar, und der bekannte Volmar, sodann auf Französischer, der Herzog von Longueville, samt Avaux und Servient, welche sich dabei der Vermittlung des Venetianischen Gesandten, Contareni a), bedient hätten b). — Den Frieden schliessende Theile.

a) Dieser Contareni hat auch einen sehr wohlverfaßten Bericht von den Friedenshandlungen an seine Republik abgestattet, welchen der Kardinal Passioneli dem *Meiern* zu seinen Actis zu schicken versprochen hatte, der aber nicht zum Vorschein gekommen ist. Act. T. V. Vorbericht, zu Ende.

b) Des Pabsts, der doch treulich, zu allem was nicht den Kezern zum Besten beschlossen worden

§. 2.

war,

§. 2.

Friede und Freundschaft der bisher kriegenden Theile.

Der erste Artikel des Osnabrückischen Friedens-Schlusses enthält die gewöhnliche Bestimmung eines ewigen Friedens und unverrückter Freundschaft zwischen dem Kaiser, dem Hause Oesterreich, und dessen Bundesgenossen auch Anhängern, insonderheit dem König von Spanien, samt Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, eines Theils, und der Krone Schweden, samt ihren Bundsgenossen und Anhängern, insonderheit dem König von Frankreich, ingleichen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, andern Theils. Im Münsterischen Frieden lautet der erste Artikel ebenfalls auf dergleichen Frieden, zwischen dem Kaiser und der Krone Frankreich, auch beiderseitigen Anhängern und Bundesgenossen, nur daß daselbst des Königs von Spanien nicht mit gedacht wird, weil Frankreich mit demselben noch nicht Frieden gemacht hatte c).

§. 3.

war, hatte mit arbeiten helfen, und seines Nuntius, Fabius Chisi, ward hier mit Fleiß gar nicht gedacht, weil, wie *Adami*, relat. hist. C. XXXI. §. 13. sagt, der Nuntius, wegen des vielen so der katholischen Religion zum Nachtheil verordnet war, in dem Instrument weder selbst, noch Namens seines Herrn erwähnt seyn wollte.

c) Wollte nun jemand hier anmerken, daß man solchergestalt des Königs von Spanien auch im Osnabrückischen Frieden nicht, oder wenigstens nicht auf diese Art, wie geschehen, hätte

§. 3.

Der zweite Artikel in beiden Friedensschlüssen, handelt von der allgemeinen immerwährenden **Vergessenheit** alles dessen, was vom Anfang des Kriegs an b) von allen Theilhabern, Bundsgenossen und Anhängern, gegen einander vorgenommen worden. Dabei ist aber noch im

Von der Amnestie überhaupt.

hätte gedenken sollen, so gebe ich es gerne zu. Denn gewiß, wer den ersten Art. des Osn. Fr. allein, und also dieses lieset, „daß der Kaiser, „samt allen seinen Bundsgenossen, insonderheit „dem König von Spanien, mit der Krone „Schweden und allen ihren Bundsgenossen, „insonderheit der Krone Frankreich, Frieden „halten wolle,“ wird gewiß nicht glauben, daß die beide hier insonderheit benannte Kronen doch noch Krieg hätten. Dieses zugleich zu einem artigen redenden Beweis der Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge, da die größte so manches Jahr hier zusammen arbeitende Staatsmänner vieler Reiche, gleich im Anfang ihres Friedensschlusses, und hier gewiß nicht absichtlich, einen **Widerspruch** zu Stande brachten. Daß übrigens dergleichen da sei, fühlten die Französische Gesandte, und sezten daher, nach unterschiedenen Verhandlungen, die nach **Walthers** Indice Meieriano, v. Spanien, nachgesehen werden können, endlich mit in den §. 106. des Münsterischen Friedens, unter andern diß mit hinein, daß die im Osn. Fr. geschehene mentio regis Catholici, dem König von Frankreich zu keinem Nachtheil gereichen solle

b) Ab initio horum motuum, also vom Jahr 1618. da die Böhmische Unruhen den Anfang zum 30jährigen Krieg machten.

im Münsterischen, der Anfang zu finden e), daß kein Theil den gegenwärtigen und künftigen Feinden des andern auf einige Weise beistehen, ja nicht einmahl denenjenigen Truppen, die gegen irgend einen Theilhaber dieses Friedensschlusses geführt werden sollten, einen Durchzug verstatten solle, „jedoch solches alles ohne Nachtheil der im folgenden Artikel bestimmten Ausnahme.“ Diese Ausnahme f), bestehet in folfolgendem: Daß der Burgundische Kreis, ein Reichskreis sei und bleibe, nach beigelegtem Krieg zwischen Spanien und Frankreich, in diesem Friedensschluß mit eingeschlossen seyn solle. Aber in den jezo daselbst geführt werdenden Krieg habe sich weder Kaiser noch Reich zu mischen. Hingegen bei andern zwischen beiden Reichen entstehenden Streitigkeiten solle zwar der Frieden mit dem ganzen Reich ungekränkt verbleiben, gleichwohl jedem Reichsstand frei stehen, einem oder dem andern Theil, außer den Reichs-Gränzen, und nach Maasgabe der Reichsgeseze, Hülfe zu leisten g). Die Lothringische Sache

e) *J. P. M.* Art. II. §. 2. oder nach der neuern Abtheilung, §. 3.

f) *J. P. M.* Art. II. §. 2. oder Art. III.

g) Wenn man nun dieses alles gelesen hat, so wird man freilich leicht sehen, daß die hier vorkommen sollende Ausnahme, die halbe Regel fast aufhebt, indem solchergestalt allen Ständen, (also auch dem Kaiser als Reichsstand) freigestellt ward, allezeit (den einzigen damahls noch dauernden Spanisch-Französischen Krieg ausgenommen) den künftigen Feinden einer oder der andern

Sache aber h) solle schlechterdings nur auf gütliche Unterhandlungen, es sei nun bei dem künftigen Spanisch-Französischen Frieden, oder sonst, ausgesezt bleiben, ohne daß dem Kaiser, oder einigem Reichsstand frei stehe, die desfalls zu treffende Uebereinkunft anders als durch Vermittlung zu befördern i). Lothringische Sache.

B 2 §. 4.

andern Krone Hülfe zu leisten, wie dann auch würklich, schon im Jahr 1656 also sehr wenige Jahre nach dem Frieden, der Kaiser dem König von Spanien in Italien gegen den König von Frankreich, auf das neue Hülfe leistete; eine Handlung, welche Frankreich aus dem Frieden anfocht, und Oesterreich aus demselben Frieden vertheidigte. Allein, es ist nun schon eine Eigenschaft dieses Friedensschlusses überhaupt, Widersprüche in Menge zu enthalten.

h) *J. P. M.* Art. II. §. 3. oder IV. 4.

i) Man muß sich also nicht irren lassen, wenn es wegen Lothringen im *J. P. O.* XVII. 10. heißt, daß es mit im Frieden, von wegen des Kaisers, eingeschlossen seyn solle. Es war, wie aus dem hier angeführten, deutlich zu sehen ist, so wenig, in Ansehung Frankreichs, mit eingeschlossen, als Spanien. Und zum Ueberfluß verwahrt sich Frankreich im §. 106. des Münsterischen Friedens, wie in Betreff Spaniens, dagegen daß die mentio Ducis Lotharingiae ihm nicht schaden solle. Die sämtliche sehr viele, diese Ausschliessung und die Art wie jeztgedachter abermahliger deutlicher Widerspruch in den Friedensschluß gekommen, betreffende Stellen in den Verhandlungen bei Meiern, hat Walther im Indice Meieriano, S. 365-367. angeführt.

§. 4.

Wer insbesondere in Teutschland der General-Amnestie sich zu erfreuen habe?

Vermöge dieser allgemeinen Vergessenheit sollten k) alle Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, samt der Reichs-ritterschaft, desgleichen aller derselben Unterthanen die bei Gelegenheit der Böhmischen und Teutschen Unruhen gelitten, in den Stand zurück gestellt werden, in welchem sie vor ihrer Entsezung gewesen. Doch solle dieses alles l) so verstanden seyn, daß dadurch den Lehensherrlichen und sonstigen Befugnissen, auch den rechtlichen Ansprüchen bei dem Reichshofrath oder dem Kammergericht, kein Eintrag geschehe m). Gleichwohl solle dieser Vorbe-

k) Osnabr. Fr. Schl. Art. III. §. 1. Münster, §. 5. 6. oder III. 1. 2. oder V. 5. 6. Die Verhandlungen hierüber s. bei *Meiern*, Act. Pacis, an denen auf 4 ganzen Seiten des Waltherischen Indicis vorkommenden Stellen, S. 16-20.

l) Laut des Art. III. Pacis Osnabrug. §. 2. Da der Münsterische Frieden hiervon nur vier Zeilen hat.

m) Dieser Vorbehalt verstunde sich zwar von selbst. Denn eben diß, daß jemand gleichsam als durch eine Vergessenheit alles geschehenen in den vorigen Stand wieder eingesezt werden soll, bringt schon von selbst mit, daß er dadurch kein neues Recht bekomme, mithin eben so wie vorher über alle seine Befugnisse vor Gericht Rede und Antwort geben müsse. Zum Ueberfluß aber ist es hier noch besonders mit deutlichen Worten verordnet, als ein Hauptkennzeichen des Unterschieds zwischen dieser Wiederherstellung und der im folgenden V. Art. vorkommenden. Denn bei lezterer, die einen endlichen Durchschnitt aller vielen hunderten in Proceß ein- und nicht ein-

Vorbehalt der würklichen Wiedereinsezung nicht im Wege stehen, sondern erst nach derselben die rechtliche Erörterung der Befugnisse Statt finden; Noch vielweniger solle dieselbe auf die Amnestie einen nachtheiligen Einfluß haben; Hingegen solle er auch nicht auf die Achts-erklärungen, Güter-Einziehungen, und durch dieselbe geschehene Veräußerungen ausgedehnt, oder gegen das was unten bei der Beschwerden-Ausgleichung, wegen der geistlichen Güter verordnet werde, angezogen werden dürfen.

§. 5.

Nähere Bestimmungen wegen der Amnestie,

Ob wohl nun, heißt es im vierten Artikel des Osnabrückischen Friedens n), aus dieser eben vorhergehenden Bestimmung, leicht zu zu sehen seyn würde, wer und in wie fern jeder sich der Wiedereinsezung zu erfreuen habe, so sei dennoch, auf Bitte eines und des andern, beliebt worden, verschiedener vorzüglich wichtiger Sachen besondere Erwähnung zu thun; gleichwohl mit dem Beisaz, daß diejenige, welche hier nicht benannt, oder gar wieder ausgestrichen o) wor-

eingeleiteten Beschwerden machen sollte, wurden auch alle künftige Klagen wegen dieser Beschwerden mit verboten, wie bei jenem Art. des mehreren vorkommen wird. *Henniges*, handelt von diesem Unterschied sehr gut, Meditat. Art. V. §. 2. n. (l) und §. 13. n. (a).

n) *Instr. P. Osnabr.* Art. IV. §. 1. *Instr. P. Monast.* §. 7. oder Art. V. §. 7. der gewöhnlichen, oder IV. I. der ächten Abtheilung.

o) Um dieses Wort verständlich zu machen, ist kürzlich zu bemerken, daß manches aus den vorigen

den, darum eben nicht für ausgelassen p) oder ausgeschlossen zu halten seyen. Diesemnach wird nun folgendes insbesondere verordnet.

1) für Trier. Den Churfürsten von Trier betreffend q) hieß es, es solle der Arrest welchen die Regierung

rigen Aufsäzen des Friedens, in den lezten, der hernach allgemein gebilligt worden, nicht gekommen, wie solches Pütter, Geist des W. Fr. S. 311. (d) gegen *Henniges*, der die Stelle gar nicht verstund, (ad I. P. P. I. p. 34. n. (g) mit einem merkwürdigen Beispiel des Pfalzgrafen von Sulzbach, dem zu Gefallen eine besondere Stelle zuerst eingerückt war, dann wieder heraus gethan ward, anschaulich macht. Diese nennt der Frieden expunctos, die ausgestrichene, von welchen Fr. Just. *Kortholt*, eine besondere artige Abhandlung 1751. in 8. drukken lassen, und einige Zeugnisse der Friedens-Gesandten an die Städte, Speier, Weissenburg, und Osnabrück, dahin ausgestellt, „daß „ihnen die aus besondern Rücksichten geschehene „Ausstreichung des für sie anfangs verordnet „gewesenen, an der Theilnehmung an der Re-„gel des Friedens nicht hinderlich seyn solle," mit eingerückt hat.

p) Daß jemand der in einem Aufsaz (non nominatus) nicht benannt, ist, darinn (entweder ohngefähr oder mit Fleiß) ausgelassen (omissus) sei, ist freilich nach der Natur der Dinge, unwidersprechlich, nach dem Westfälischen Frieden aber soll derselbe nicht nur für nicht ausgeschlossen, sondern auch für nicht ausgelassen gehalten werden. So befahl einst K. Sigmund, daß das griechische Wort Schisma weiblichen Geschlechts seyn solle. So nennten die Ungarn, in unsern Tagen, ihre Erbköniginn Therese, nicht regina, sondern rex.

q) Diese Verordnung hat das *J. P. Monast.* allein, Art. V. §. 8. 9. oder, IV. 2. 3. weil der Churfürst

rung zu Luxenburg auf die Churfürstliche Mobilien, ingleichen die **Herrschaft Bruch**, und die **halbe Herrschaft St. Johann**, gegen die alte Verträge gelegt hatte, wieder aufgehoben, auch beide samt den Nuzungen dem Churfürsten wieder gegeben, denen aber die den Arrest hatten anlegen lassen, die rechtliche Ausführung ihrer Befugnisse vor den Gerichtsstand des Churfürsten vorbehalten werden. Die Festungen **Ehrenbreitstein** und **Hammerstein** *), aber solle der **Kaiser**, auf die unten zu bestimmende Art von seiner Besazung frei machen, und dem **Churfürsten** samt dem **Kapitel**, jedem zu gleichem Recht, um sie als Reichsfestungen zu beschüzen, übergeben.

§. 6.

Insonderheit heißt es nun in beiden Friedensschlüssen r), sei die **Pfälzische Sache** durch die in beiden Städten gepflogene Unterhandlungen zu völliger Gestalt folgendermaßen gebracht worden; 2) Verordnungen wegen der Pfälz. Sache.

fürst von Trier, als ein zu strenger Katholik, nie mit den Schweden etwas zu thun haben wollte. Von den Verhandlungen s. Meiern, in denen von Walther, Indice Meier, v. Trier, angeführten vielen Stellen.

*) Ein ehemahls gegen Andernach über gelegenes festes Schloß, so nun zerstört ist.

r) *J. P. O.* Art. IV. §. 2. 3. 4. und *J. P. M.* Art. V. §. 10. 11. 12. oder IV. § 4. 5 6. oder §. 12. mit ganz gleichen Worten, wie durchgehends in der Pfälzischen Sache beide Instrumente völlig gleich lauten.

a) Sollte die ganze von Pfalz bißher besessene **Churwürde**, samt allen Regalien, Aemtern s), Rang, Wappen und Gerechtigkeiten, welche von derselben abhiengen, nichts im geringsten ausgenommen, nebst der **Ober-Pfalz** und der **Grafschaft Cham**, auf immer dem jezigen Herzog von Baiern, **Maximilian** seinen Kindern und der ganzen **Wilhelmischen Linie** t), so lange Mannsstamm vorhanden, verbleiben.

s) Der Aemter die Pfalz besaß, sind zwei, das Erztruchsessen- und das Reichsverwesers-Amt. Und wären es ihrer auch mehrere. Alle Aemter, nichts ausgenommen, sollen an Bajern kommen! Man merke sich dieses, weil nach K. Ferdinand des III. Tod; des Verwesers-Amts halber zwischen Pfalz und Bajern ein heftiger Streit entstand, den ein Unpartheyischer hier wohl ziemlich klar entschieden findet, zumal wenn er die Vorstellung der Bajerischen Gesandten bei *Meiern*, T. III. p. 620. in welcher sie ausdrücklich des Vikariats mit Erwähnung thun, dazu nimmt.

t) Unter dem Ausdruck, Wilhelmischen Linie; kann man freilich nach dem Lehnrecht nur die Nachkommenschaft des Churfürsten Maximilians versehen, als der allein von Herzog Wilhelms des V. Söhnen die Chur erworben hatte, da neu erworbene Lehen nicht auf die Seiten-Verwandte gehen. Warum, sagt also der Friedensschluß nicht gerade, zu Maximilians Kinder und Nachkommen? Man kann denken der Möglichkeit wegen, daß Maximilians 62jähriger Bruder Herzog Albrecht etwann noch einmal heurathete, und mehrere Kinder zeugte, denen man doch noch vor der Pfälzischen Linie, die Erbfolge in die von dem Bruder erlangte Chur, gönnen wollte. Ja auch selbst Albrechts beide, lebende, im geistlichen Stande befindliche

bleiben. Dagegen solle aber Maximilian auf die 13 Millionen, die ihm der Kaiser schuldig war, und um welcher er ehemals dem Churfür-

che Prinzen konnten mit Dispensation denselben verlassen, heurathen und Kinder zeugen. Die Rücksicht auf alle diese gar nicht sehr wahrscheinliche Fälle konnten, wenn man solche als Beweggrund angab, die Pfälzische Agenten leicht verschmerzen, und also den Ausdruck Wilhelmische Linie sich gefallen lassen. . . . . Allein es stak wohl noch ein Anspruch hinter diesem Ausdruck, dem die Pfälzer gewiß widersprochen haben würden, wenn geradezu davon geredet worden wäre, welchem man aber doch von Bajerischer Seite, dem Sprichwort nach, eine Hinterthüre offen lassen wollte. Es hatte nehmlich unter den vorigen Wilhelmen von Bajern, ausser Wilheim dem fünften, noch einer, der vierte dieses Namens, Nachkommen gehabt, von welchen einer Ferdinand, der Vater der aus der Geschichte bekannten Grafen von Wartenberg, geworden war. Diesen hatte Maximilian in seinem oben, im VI. (XXVII.) Band, der N. T. Reichsgeschichte, §. 207. im Auszug dargestellten Testament, seinen Kindern, Brüdern und Bruders-Kindern, in der Erbfolge gleich nachgesezt. Sollte nun der schlaue Maximilian hier nicht im Sinn gehabt haben, auf den Fall, daß diese Grafen noch bei dem Abgang seiner eigenen Nachkommen übrig wären, durch den Ausdruck *Lineam Guilhelmianam*, ihnen die Möglichkeit offen zu lassen, sich als Nachkommen Wilhelms des IV. darzustellen, und in Gemäßheit dieses zweideutigen Worts, die ganze Erbschaft anzusprechen. Vermuthlich wußten die Pfälzer nichts von diesem nie gedruckten Testament. Man vergleiche diese meine Meinung mit Pütters, freilich auch ohne Kenntniß dieses Testaments niedergeschriebener Behauptung, Geist des W. Fr. S. 273. (u) und urtheile!

sten Ober-Oestreich zum Pfand verschrieben hatte, Verzicht thun, und die Schuld- auch Pfand-Verschreibungen zurück liefern. Dem Hause Pfalz aber zum Besten heißt es weiter, wollten Kaiser und Reich, um nur die Ruhe wieder herzustellen u), einwilligen, daß eine achte Churwürde errichtet, und dem Pfalzgrafen Carl Ludewig, samt seinem Erben und der ganzen Rudolfischen v) Linie zugestanden werden. An die Alte Churwürde aber, und das dabei abgetrettene Land, solle ihm nur die Samt-Belehnung vorbehalten bleiben *) Eben demselben

u) *J. P. O.* IV. 5. *J. P. M.* §. 13. oder Art. V. §. 13. oder IV. 7. Die hieher gehörige Stellen der Actorum Pacis hat Walther, voce Churwürde achte, gesammlet.

v) Der Ausdruck, Rudolfische Linie bezieht sich auf die gemeinschaftliche Abstammung des Bajerischen und Pfälzischen Hauses, von dem alten Wittelsbachischen Hause, durch die beide Söhne Herzogs Ludwig des Strengen, (†1294.) welche Ludwig und Rudolf hießen, von deren erstem die Herzoge von Bajern, vom andern aber die Pfalzgrafen abstammen. Der Pfälzische Haupt-Ast des Wittelsbachischen Hauses wird also hier die Rudolfische Linie genannt. Freilich hätte diesemnach der Bajerische Haupt-Ast im vorigen Paragraphen die Ludewigische Linie heißen müssen. Allein, da die Pfälzer gewiß, wegen der Wartenberger, von denen in der nächstvorigen Note gehandelt ist, diese Benennung der Bajerischen Linie bei jener Verordnung nicht zugegeben haben würden, so wählte man von Bajerischer Seite lieber die Benennung der Wilhelmischen, hinter welcher die Pfälzer nichts Arges suchten.

*) Wozu die Samtbelehnung mit der verlohrnen Churwürde, da man eine neue hatte? . . . .

Wei

ben soll auch die **Unter-Pfalz** mit allen geist- und weltlichen Gütern, Rechten **) und Zugehörden, Urkun-

Weil von der verlohrnen Churwürde die zweite Stelle unter den weltlichen Churfürsten, das Erztruchsessen-Amt, und das Reichs-Vikariat, obwohl über lezteres noch gestritten ward, abhieng. Deswegen ist auch der Rückfall derselben noch besonders verordnet worden.

**) In diesen Worten des Textes: Inferior Palatinatus, cum omnibus & singulis ecclesiasticis & secularibus bonis juribusque, quibus ante motus Bohemicos Electores principesque Palatini gavisi sunt, stekt weit mehr, als man anfangs denken sollte, nehmlich dieses, daß auch das ganze Religionswesen in der Unterpfalz auf das Jahr 1618. wieder zurück geführt wurde.

Henniges, ad J. P. O. P. I. p. 51. (f). Struv, Pfälz. Kirchengesch. X. Kap. § 8. Freilich sagen die Worte, wie gar oft in diesem Friedens-Schluß, solches nicht ausdrücklich. Aber, wann alles auch in geistlichen Sachen, sowohl die Güter als die Rechte betreffend, dem Churfürsten im Zustand, wie es vor dem Anfang der Unruhen, d. i. vor 1618. zurückgestellt werden sollte, so mußten auch, bei der Wiederzustellung, den Reformirten alle geistliche Güter und das Recht der alleinigen Religions-Uebung zurück gegeben werden: so konnte der Churfürst auch die noch im Lande befindliche Katholiken ihrer Religionsübung berauben. Dieses ist also eine große und sehr merkwürdige Ausnahme von dem unten vorkommenden Entscheidjahr in Religionssachen, dem Jahr 1624. die hier so ganz stillschweigend vorgetragen wird. Warum dieses geschehen, ist noch nicht so ganz klar, wenn man auch die von Walther, ind. *Meier*, v. Pfalz, Religion, S. 452. angezeigte viele Stellen der Verhandlungen alle nachgelesen hat.

Wollte

Urkunden und Akten, wie solche seine Voreltern besessen, vollkommen zurück gestellt und alles dagegen

Wollte man bloß etwa den Pabst nicht so gar sehr betrüben, daß man eine Verordnung mit klaren Worten eingerückt hätte, deren Folge dieses seyn muste, daß gar die kalvinische Kezerei in der ganzen Pfalz, als wo sie von dem Anfangsjahr der Unruhen, nehmlich 1618. allein herrschend gewesen war, anstatt der an sehr vielen Orten den Krieg hindurch eingeführt gewesenen katholischen Religion, wieder hergestellt würde? Oder hatte vielleicht die feine Staatskunst der Jesuiten noch einen andern Grund dazu? Man lieset nehmlich, in den Verhandlungen wegen des Friedens, vieles davon, wie man von Seiten der Katholiken gerne ihren Glaubensgenossen wenigstens die Religionsübung freigestellt sehen wollen, und wie man desfalls einen in diesen §. 6. einzurückenden Vorbehalt entworfen hatte, den auch der Französische Gesandte *Servient*, biß fast auf den Augenblik der Unterschrift der Traktaten unterstüzte, *Meiern*, Acta Pacis, T. I. p. 365. Allein der Widerspruch war so stark, daß er damit nicht durchdringen konnte, zumahl auch der Kaiser durch seine Gesandte zulezt diese Einschränkung des Reformationsrechts in der Pfalz nicht mehr eifrig treiben ließ, damit man ihm desto sicherer sein Reformationsrecht in den Erblanden uneingeschränkt ließe; so wie auch Bajern ein gleiches that, um in der Oberpfalz zur Reformation freie Hände zu behalten. Walther, ind. p. 450. wo unter den angeführten Stellen sonderlich Act. Pacis, P. VI. p. 368. merkwürdig ist. Also blieb die Beibehaltung oder Abschaffung der katholischen Religionsübung lediglich dem Churfürsten überlassen, da hingegen die Lutheraner in Ansehung der ihrigen einen ausdrücklichen Vorbehalt, der freilich besser gleich hier gestanden wäre, im nachfolgenden §. 12. eingerückt zu bekommen das Glük hatten. Sollten

gegen geschehene vernichtet werden, wobei der Kaiser bewürken wollen, daß weder von Spa-
nien

ten nun hier die Jesuiten nicht etwann, wie gedacht, einen Staatsstreich gespielt, und mit Fleiß die Abfassung dieses §. so wie hier geschehen, befördert haben, um eines Theils dem Reformirten Churfürsten glauben zu machen, er habe genug für seine Religion erhalten, wenn er sein Land im Geist und Weltlichen, so wie es 1618. war, hergestellt, zurück bekäme; andern Theils aber dadurch einem künftigen etwa katholischen Besizer der Pfalz eine Thüre offen zu lassen, zur Behauptung des Satzes, die Unterpfalz sei in Ansehung der Unterthanen, nicht anders wie andere Länder, also nach dem Jahr 1624 zu beurtheilen, (wie solches gleich auf dem Exekutionstag zu Nürnberg, im Jahr 1649. zu behaupten versucht ward, *Meiern*, Acta Execut. T. I. L. VI. §. 18.) oder auch des andern Satzes: Die Pfalz habe in Ansehung der Reformirten gar kein Entscheid-Jahr? Diese Frage wird man fast sicher mit ja beantworten, wenn man die von mir in der kleinen Schrift über den Geist des fünften Art. des Osnabr. Friedens, (1794. 8.) so klar vor Augen gelegte Wahrheit beherzigen will, daß dieses Friedens ganzer Geist in Religionssachen nichts anders, als eine gezwungene möglichst auf Schrauben gesezte Toleranz sei. Dann wo diese ist, da kann man eine solche List desto leichter vermuthen. Und dieses denkend wundert man sich desto weniger, wenn man lieset, daß die Neuburgische Linie, so bald sie zur Regierung kam, gleich gedachten Satz aufzustellen anfieng, der dann noch neuerlich in der Schrift, Geschichte der W. Fr. Handlungen, zur Beleuchtung der Streitfrage über das Entscheid-Jahr: Mannheim, 1794. behauptet worden; Dagegen zu Stuttgard eine Schrift, betitelt: über die Wirkung der W. Fr. Handlungen auf das Religionswesen in der Unterpfalz, her-
aus

nien w), noch sonst jemand Hinderung an dieser Rückgabe geschehe. Jedoch solle dem Churfürsten von Mainz erlaubt seyn die sogenannte ehemals von seinem Erbstift an Pfalz versezte Berg-

aus gekommen ist. Mehr zu wundern ist, daß sogar der jezige, durch Gerechtigkeit und Menschenliebe bekannte Beherrscher der Unterpfalz in dem nehmlichen Irrwahn zu stehen scheint. Denn in der an sich sehr schönen Religions-Erklärung vom Jahr 1799. die bei Häberlin Staats-Archiv, XV. St. n. 4. zu lesen ist, wird' zwar, im Eingang, S. 347. dessen gedacht, daß die Reformirten, „sich vorzüglich auf den Besizstand des durch den W. Fr. für die Churpfalz „bestimmten Normal-Jahrs stüzten." Allein S. 349. sagt der Churfürst, er wolle, ohne Rücksicht, auf das, was die Reformirte aus diesem Jahr in Anspruch nehmen möchten, aus unbefangener Gerechtigkeit, das bestimmen, was hernach folgt. Hielte nun dieser Herr das Jahr 1618 für ein würkliches Entscheid-Jahr, so könnte er unmöglich sagen, er habe das, was er hier von denen aus dem Entscheid-Jahr den Reformirten zustehenden Rechten denenselben wieder gegeben hat, ohne Rücksicht auf dasselbe, aus Gerechtigkeitsliebe, wieder gegeben; noch weniger würde er am Ende der Verordnung, Alle derselben entgegenstehende Geseze, (und stillschweigend also das Osnabrükkische Entscheidungs-Jahr mit,) so gerade zu aufgehoben haben; ob schon übrigens den bekannten guten Gesinnungen dieses Fürsten zuzutrauen ist, daß er auch ohne alles Entscheid-Jahr, seine Unterthanen aller Religionen gleich Joseph dem Reformator, mit ächt philosophischer und christlicher Toleranz behandelt haben würde.

w) Spanien hatte seit 1623. Frankenthal noch besezt, darum geschieht hier dieser Krone besondere Erwähnung. *J. P. O.* IV. 6. *J. P. M.* §. 14. oder Art. V. §. 14. oder IV. 8.

Bergstraße, gegen Erlegung der Schuld, binnen der zur Vollziehung des Friedens bestimmten Zeit wieder einzulösen x). Den Bischöffen von **Worms und Speier** solle es frei stehen, ihre Rechte auf einige in dieser **Unter-pfalz** gelegene geistliche Güter von dem gebührenden Richter y) zu verfolgen. Wenn aber einst die **Wilhelmische Linie** gänzlich im Mannsstamm ausstürbe und dann noch die **Pfälzische** übrig wäre, so sollte die ganze **Ober-Pfalz**, samt der verlohrnen **Churwürde** an diese Linie, in Gemäßheit der inzwischen empfangenen **Samtbelehnung** zurück fallen, und die achte Churwürde gänzlich erloschen sein. Doch sollten alsdann den Baierischen Allodial-Erben ihre Ansprüche an die Ober-Pfalz unbenommen bleiben z). Die vom Kaiser ehemals beståttigte **Familen verträge** zwischen der Heidelberg- und Neuburgischen Linie, wie auch alle Rechte des ganzen Rudolfischen Haupt-Astes sollten ihre volle Gültigkeit behalten a). Die erledigt gewordene **Jülichische Lehen**,

x) *J. P. O.* IV. 7. *J. P. M.* §. 15. oder Art. V. 5. 15. oder IV. 9. **Walther**, ind. voce Bergstraße.

y) Reichsgerichte oder Austråge gemeint? Wie leicht håtte man hier eine Bestimmung hinzusezen können! Doch man wollte nicht alles bestimmen.

z) *J. P. O.* IV. 9. *J. P. M.* §. 17. oder Art. V. §. 17. oder IV. 11. Acta pacis, apud *Walther*. voce Pfalz-Ober.

a) *J. P. O.* IV. 10. *J. P. M.* §. 18. oder Art. V. §. 18. oder IV. 12. Hiedurch bekommt Pfalz sein Erbrecht auf Bajern, das ihm durch die Reichs-Acht genommen war, wieder.

Lehen, so viele man deren im Weg Rechtens erweisen könnte, sollten dem Hause Pfalz zugestellt werden b). Den Brüdern c) des neuen Churfürsten von der Pfalz wolle der Kaiser in allem 400,000 Thaler, und zwar vier Jahre hintereinander, jedesmal 100,000 Reichsthaler nebst den Zinsen zu 5 von 100 bezahlen. Oftgedachtes ganzes Pfälzisches Haus, wie auch alle desselben Diener, und wer ihm sonst zugethan gewesen, so wie auch die vertriebene Pfälzer, sollten sich der vollkommenen Amnestie zu erfreuen haben d). Dagegen solle Pfalzgraf Karl Ludwig nebst seinen Brüdern dem Kaiser den Eid der Treue schwören, und für sich und alle seine Nachfolger der Churwürde und der Ober-Pfalz zum Besten der Baierisch-Wilhelmischen Linie e) entsagen f). Um auch dem Hause Pfalz sein

b) *J. P. O.* IV. 11. *J. P. M.* §. 19. oder Art. IV. §. 19. oder IV. 13. *Walther*, v. Jülichische Lehen. Das Churhaus Pfalz nehmlich verlangte gewisse, von seinem Stammvater Otto bereits im Jahr 1230. dem Hause Jülich verliehene Lehen, nach Ausgang des Jülichischen Mannsstamms, einziehen zu dürfen, welches hier auf dem Weg Rechtens ausgesezt wird. *Burgold*, ad J. P. O. P. I. Disc. 28. n. 4.

c) *J. P. O.* IV. 12. *J. P. M.* §. 20. oder Art. V. §. 20. oder IV. 14.

d) *J. P. O.* IV. 13. *J. P. M.* §. 21. oder Art. V. §. 2. oder V. 15.

e) Also nicht zum Besten anderer. Daher machte der Churfürst Carl Ludwig auf alles was Neuburg und andere in der Ober-Pfalz bekommen hatten, nach dem Frieden mit Recht Anspruch. *Buckisch*, ad J. P. O. Art. IV. §. 14.

f) *J. P. O.* IV. 14. *J. P. M.* §. 22. oder Art. V. §. 22. oder IV. 16.

sein Wohlwollen zu bezeugen, verspricht der **Kaiser** der **verwittibten Churfürstinn** ein für allemahl 20,000 Reichsthaler, den **Schwestern** des Churfürsten aber, jeder, so wie sie verheirathet würde, 10,000 auszahlen zu lassen g). Die **Grafen von Linningen Dachsburg** sollten von dem Churfürsten und dessen Nachfolgern in der Unterpfalz auf keine Weise in einiger Befugniß gestört, sondern bei ihren alten Rechten gelassen werden h). Auch solle derselbe die Freie Reichs Ritterschaft in **Schwaben, Franken** und am **Rheinstrom** mit denen dazu gehörigen Bezir-

g) *J. P. O.* IV. 15. *J. P. M.* §. 23. oder Art. V. §. 23. oder IV. 17. **Walther, ind. v. Pfalz, des Churf. Mutter** rc.

h) Die Grafen von Linningen Dachsburg hatten schon von langen Zeiten her Streit, mit Churpfalz wegen der Landeshoheit, wegen des Wildfangsrechts, und sonst, wo sich der Mächtigere manchmal (wie es zu gehen pflegt,) selbst Recht schaffte. Dieses wird nun dem Churfürsten und allen seinen Nachfolgern am Regiment der Unterpfalz verboten! *J. P. O.* IV. 16. *J. P. M.* 24. oder Art. V. §. 24. oder IV. 18. wie solches unter den mir bekannten Auslegern am besten ausführt: *Gundling,* über den W. Fr. S. 149-154. *Buckisch,* ad h. §. verwechselt den Westerburgischen mit dem Dachsburgischen Stamm. Wer aber eine Probe lesen will, was manchmal für sonderbare Mißverstände aus falscher Interpunktion entstehen, der sehe was *Henniges,* ad J. P. O. med. T. I. p. 73. n. (o) u. (p) über diese Stelle schreibt, da er anstatt Comites in L. Carolus Ludw. ejusque successores in palatinatu inferiori, nullâ in re turbet; also las: Comites in L. Car. Lud. ejusque successores, in Palatinatu inf. nulla in re turbet.

Bezirken bei ihrer Reichs-Unmittelbarkeit ungestört lassen i). Die Lehen welche der **Freiherr von Waldenburg**, der Mainzische Kanzler **Reigersberger** und der **Freiherr von Brömser** vom Kaiser, der **Freiherr von Metternicht** aber von Chur-Baiern, in der Unterpfalz erhalten hätten, sollten ihnen verbleiben, und sie dafür dem Churfürsten den Eid der Treue schwören k). Die Einwohner vom Augspurgischen Glaubensbekenntniß l), welche einige Kirchen im Besiz hätten, insonderheit zu Oppenheim sollten desfalls im Zustand des Jahrs 1624. gelassen werden, den übrigen aber, die es verlangen würden, sollte es frei stehen, sowohl öffentlich in

i) *J. P. O.* Art. IV. §. 17. *J. P. M.* §. 25. oder Art. V. §. 25. oder IV. 19. Walther, ind. Meier v. Reichsritterschaft.

k) *J. P. O.* Art. IV. §. 18. *J. P. M.* §. 26 oder Art. V. §. 26. oder IV. 20. Walther, v. Pfalz, Kaiserl. Belehne das.

l) Unter diesen sind hier auf eine besonders zu merkende Art, bloß die eigentliche sogenannte Lutheraner zu verstehen, welches daraus klar wird, weil den Reformirten in der Pfalz oben §. 6. des IV. Art. das Jahr 1618. zum Entscheid-Jahr bestimmt ist, und auch durch den ganzen Frieden hindurch nichts anders sich zeiget. Von diesem den Reformirten stillschweigend alles in Religionssachen gebenden Jahr, wird hier zum Besten der Lutheraner eine Ausnahme im §. 19. gemacht, u. *J. P. M.* §. 27. od Art. V. §. 27. oder IV. 21. mit gleichen Worten eingerückt. Wie über den rechten Verstand dieser Ausnahme gestritten worden, hat *Henniges*, ad h. Art. p. 79. n. (d) und nach ihm Struv, Pfälz. Kirchenhist. C. X. §. 18. Die Stellen der Verhandl. zeigt an, Walther, v. Oppenheim.

in den Kirchen zu bestimmten Zeiten, als auch sonst für sich in ihren eigenen, oder dazu geliehenen und eingerichteten Häusern, ihre Religion auszuüben. Der **Pfalzgraf Ludwig Philipp**, (der Bruder des unglüklichen Friederichs, welcher **Lautern** und **Simmern** zur Abfindung hatte) solle in alle seine Lande, auch geist- und weltliche Rechte, wie er sie vor dem Krieg besessen, wieder eingesezt werden ll). Der **Pfalzgraf Friederich zu Zweibrück**, solle den vierten Theil des Zolls zu **Vilzbach**, und das **Kloster Hornbach** m) mit den Zugehörungen, so viel sein Vater daran besessen, theils behalten, theils wieder bekommen. Endlich solle dem **Pfalzgrafen Leopold Ludwig** die **Grafschaft Veldenz** wieder zugestellt werden, samt geistlichen und weltlichen Rechten, auf die Art wie sie seinem Vater im Jahr 1624. zugestanden n).

ll) *J. P. O.* IV. §. 20. *J. P. M.* §. 27. oder Art. V. §. 27. oder IV. 22. **Walther**, voce **Lautern** und Simmern ꝛc.

m) Nach Büschings, Erdbeschr. VII. Band, S. 1050. ist es im Oberamt Zweibrück gelegen, und wurde 1559. in ein sogenanntes Gymnasium verwandelt. Struv, Pf. K. G. C. IV. §. 12. Im Jahr 1628. war es, dem Pfalzgrafen vom Reichshofrath aberkannt worden; dieß bekam er also, vermög des *J. P. O.* IV. 21. und *J. P. M.* §. 28. oder Art. V. §. 28. oder IV. 22. wieder.

n) *J. P. O.* IV. 22. *J. P. M.* §. 27. oder Art. V. §. 27. oder IV. 22. **Walther**, v. **Veldenz**.

Uebrigens enthält diese Verordnung eine Sonderbarkeit, in Ansehung des Jahrs, nach

§. 7.

3) Brandenburg.

Den Marggrafen von Brandenburg zum Besten wurde folgendes verordnet o): 1) Daß die Sache, Stadt, Kloster und Amt Kizingen p) betreffend, zwischen ihnen und den Bischöffen von Bamberg und Würzburg, binnen zwei Jahren gütlich oder durch einen summarischen rechtlichen Ausspruch, bei Strafe des Verlusts der Anforderung gegen den saumseeligen, beigelegt, indessen aber 2) den Marggrafen gleichwohl die Festung Wilzburg, in dem Stand wie sie bei

welchem die Wiedereinsetzung eingerichtet werden soll, da sonst alles in der Pfalz in den Stand wie es vor dem Krieg, also wie es 1618. war, wieder hergestellt wurde. Struv in seiner ganzen Pfälzischen Kirchengeschichte, hat sie nicht einmal berührt, zu geschweigen, daß er auf die Ursache derselben zu kommen gesucht hätte. *Henniges*, P. I p. 8. bekennt, daß er solche nicht finden könne. Gundling, bei dieser Stelle tadelt hierüber den Henniges, und gibt diese Ursache an, weil Veldenz erst 1624. von den Feinden weggenommen worden. Aber die Chur- und übrige Pfalz wurde auch erst 162 . weggenommen. Also kann hierinn der Grund nicht stecken.

o) *J. P. O.* IV. 23. *J. P. M.* V 29. oder IV. 23. Walther ind. Meier, v. Kizingen.

p) Auf was Art die Brandenburgische Marggrafen diese Stadt an Würzburg abtreten müssen, s. oben im IIII. (XXV.) Band. §. 330. Eine weitläufige zehen Seiten starke Nachricht von dieser Sache hat *Limnaeus*, Jur. Publ. Addit. L. V. c. 7. §. 72. S. auch *Burgold*, ad I. P. P. II. Disc. 28. und neuerlich die Darstellung der ausschließl. Gerechts. des Stifts Würzb. auf Kizingen. (Würzb. 1798.)

bei der Uebergabe q) gewesen, der Aufzeichnung nach, wieder zugestellt werden.

§. 8.

Vorzüglich genau in Ansehung aller wieder zu gebenden Oerter ist die **Würtemberg** betreffende Verordnung r). Der Herzog soll die wieder eingenommene Herrschaften **Weinsperg, Möckmühl** und **Neustadt** ruhig behalten. Sodann soll er in alle und jede geist- und weltliche Güter und Rechte die er je vor diesen Unruhen rr) besessen, wieder eingesezt werden, insbesondere in die Herrschaft **Blaubeuren, Achalm** und **Staufen**, mit allen Zugehörungen, jedoch so, daß dem Hause Oesterreich seine **Anforderung** auf diese drei Herrschaften vorbehalten blieben *), sonder- 4) Würtemberg

q) Nehmlich im Jahr 1631. da Tilli auf dem Rückzug nach Bajern, diese Festung unter gewissen Bedingungen eingeräumt bekommen, S. N. T. Reichsgesch. V. (XXVI.) Band, S. 377.

r) *J. P. O.* Art. IV. §. 24. *J. P. M.* Art. IV. §. 25. oder V. 31. oder §. 31. wird dieser Paragraph, nebst einer gleich unten anzuführenden Bestimmung, nur kurz bestätigt. Die außerordentlich viele Stellen der Act. Pacis hat Walther, Ind. voce Würtemberg angegeben, S. auch Hohen-Asperg, Hohen-Aurach, Hohenstaufen, Hohen-Tübingen, Hohentwiel ꝛc.

rr) *Ante* hos motus. Hier lasse sich jemand, der diesen Frieden bei Henniges lieset, dadurch nicht irre machen, daß dort *inter* hos &c. stehet. Es ist nichts anders, als ein Druckfehler.

*) Ueber diese Anforderungen ist hernach endlich ein Vergleich im Jahr 1692. zu Stande gekommen,

sonderlich aber die Stadt Göppingen, das Dorf Pflummern, und die zur Universität zu Tübingen gehörige Stiftungen. Ferner solle er zurück bekommen die Herrschaften Heidenheim und Oberkirch, die Städte Balingen, Tuttlingen, Ebingen und Rosenfeld, das Schloß Neidlingen, dann Hohentwiel s), Hohen-Asperg,

men, wegen welches ich indessen, biß ich, S. S. selbst von demselben handeln kann, auf Mosers Anmerk. über diesen §. in dessen Miscellaneis hist. jurid. n. II. verweise.

s) Wie kommt aber Hohentwiel, das, laut der ganzen bißherigen Geschichte, nie war erobert worden, unter die zurück zu gebende Oerter? Den Aufschluß gibt zum Theil wohl der Münsterische Frieden, da es a. o. o. heißt; Frankreich wolle die drei hier zulezt benannte Orte, nehmlich Hohentwiel, Tübingen und Schorndorf, samt allen sonst im Würtembergischen besezten Oertern, heraus geben. Aber noch immer bleibt die Schwierigkeit; wie Frankreich diese Festung als von seinen Leuten besezt ansehen können? Aus dem Lauf der Geschichte ist bekanut, daß der tapfere Kommandant Widerhold, wegen Behauptung derselben, mit dem berühmten Herzog Bernhard von Weimar einen Vertrag geschlossen hatte, (S. im VI. (XXVII.) Band, §. 88. der N. T. R. Gesch. mithin gewissermassen von desselben Armee mit abhieng. Da nun Frankreich nach dessen Tod, dieses Heer an sich gebracht hatte, so sahe es die Festung nun als von sich abhängig an, und stellte sich im Frieden, als wenn sie der Herzog durch seine Gnade zurück bekäme; Daher heißt es in der obgedachten Bestimmung des J. P. M. Rex Christianissimus — restituret — civitates & fortalitia Hohentwiel. Schorndorf, Tübingen, &c. Wie dann auch im Exekutions-receß vom Jahr 1650.

Asperg, Hohen-Aurach, Hohen-Tübingen, Albeck, Hornberg, Schiltach und Schorndorf. Hernach sollten ihm auch noch die Würtembergische Stifter und Klöster, 22 an der Zahl, die alle benannt sind, samt andern, mit allen Urkunden, zurück gegeben werden. Wegen Mömpelgard aber ward ausgemacht t), daß die Herzoge dieser Linie in alle ihre Besizungen, sowohl im Elsaß, als sonst gelegen, und besonders in die Burgundische Lehen Clervat und Passavant, wieder eingesezt, auch von beiden Seiten in denjenigen Stand auch Rechte und Vorzüge und sonderlich Reichs-unmittelbarkeit u) zurück gestellt werden sollten, die ihnen vor dem Krieg zugestanden und als Reichsständen zustehen könne und solle.

1650. Hohentwiel, unter denen von Frankreich heraus zu gebenden Orten stehet. Wer wissen will, wie wenig man oft den Osnabrückischen Frieden verstehe, wenn man den Münsterischen nicht dazu nimmt, lese das was ohne Rücksicht auf diesen *Henniges*, Medit. ad h. §. und *Gundling*, über dem W. Fr. p. 176. indem er jenen tadelt, vorbringen. *Burgoldensis*, Disc. ad J. P. I. 489. wäre sicher auf die Spur gekommen, wenn er die Geschichte zu Hülfe genommen hätte; welchen, ohne der Spur weiter zu folgen, auch hier, wie gar oft, wörtlich ausschreibt, *Buckisch*, ad J. P. h. t.

t) *J. P. O.* IV. 25. *J. P. M.* IV. 26. oder V. 32. oder §. 32.

u) Diese Erwähnung der Reichs-unmittelbarkeit fehlt im Münsterischen Frieden, weil Frankreich sie nicht anerkannte.

§. 9.

5) Baden. Wegen der Marggrafen von Baden wurde nachfolgendes verordnet v); 1) daß Marggraf Friederich von Baden-Durlach, seine Kinder und Erben, auch diejenige welche ihm gedienet, ohne Unterschied, der oben vorgekommenen Amnestie auf das vollkommenste geniessen sollten. 2) Daß der Marggraf diesemnach vollkommen, sowohl im geist- als weltlichen, in denjenigen Stand zurück gestellt werden solle, in welchem er sich vor den Böhmischen Unruhen befunden; sowohl was den Nieder-Badenischen oder Durlachischen Antheil, als was die Marggrafschaft Hochberg, dann die Herrschaften Röteln, Sausenberg und Badenweiler, betreffe w), mit Vernichtung aller inzwischen vorgegangenen Veränderungen. 3) Sollte diesem Marggrafen die Aemter Stein und Remchingen, welche er im Jahr 1629. dem Marggrafen Wilhelm, wegen einiger Forderungen abgetreten, zurück gegeben werden, und zugleich die ganze Forderung getilgt seyn. 4) Solle auch

v) *J. P. O.* IV. 26. 27. In der ersten Auflage aber (Viennae, 1648. 4.) stehet alles unter dem §. 26. welches den Sinn wichtiger darstellt. *J. P. M.* V. 33. 34. oder IV. 27. 28. Walther, Ind. *Meier*, v. Baden.

w. Diese Bestimmungen stehen deswegen dabei, weil sonst nach der vollkommenen Amnestie der Marggraf in das ganze Badische Land, das Durlach 1618. besessen, und von dem ihm erst 1622. (S. oben IV. (XXV.) Band, S. 175.) Das Ober-Badenische Land aberkannt worden war, hätte wieder eingesezt werden müssen.

auch die jährliche an den Marggrafen Wilhelm zu leistende Abgabe aus dem Durlachischen, Aufhören. 5) Endlich wurde wegen des Vorsizes zwischen beiden Linien, dieses ausgemacht, daß derselbe dem Marggrafen Friederich auf Lebenslang zukommen, sodann aber mit demselben auf allen Reichs- und Kreis-Versammlungen abgewechselt x) werden solle. Noch war die Angelegenheit wegen der Grafschaft Hohen-Geroldseck übrig, oder die, die Anforderungen der Marggräfinn Anne Marie von Baden-Durlach auf dieselbe betreffend. Da nehmlich ihr Vater, Jakob, als der lezte männliche Sprößling des alten Geroldseckischen Grafenstamms y), (1634.)
ohne andere Erben als die an den Grafen Friederich zu Solms vermählte Tochter, Anne Marie, gestorben war, so glaubte diese nicht nur unstreitig alle Allodien, sondern auch, wie es mehreren lezten Töchtern vornehmer Häusern schon gelungen war, die Lehen in Anspruch nehmen zu können. Ein Jahr etwann blieb sie, im Besiz der schönen in Schwaben nicht weit vom Rhein gelegenen Herrschaften. Aber nun kam der vom Kaiser auf die Reichs-Lehen beanwartschaftet (1635.)
gewesene Graf von Kronenberg und vertrieb sie aus Lehen und Eigen zugleich, mit Hülfe

x) Heiniges, ad J. P. O. p. 88. (g) merkt hiebei an, daß solchemnach, in allen Sizungen des Reichstags abgewechselt, und einmahl Ober-Baden, das andere mahl Nieder-Baden, zuerst aufgerufen werde, nach beiden aber Hochberg.

y) S. die ausführliche Stammtafeln bei Sachs, Badische Gesch. III. B. nach S. 340. V. Band, S. 570-593. samt historisch-rechtlichen Erläuterungen.

der Vorder-Oesterreichischen Regierung. Niemand war, der sich ihrer annahm, biß sie endlich nach dem Tod ihres ersten gar zu ohnmächtigen Gemahls, den **Marggrafen von Durlach** heurathete. Durch dessen Bemühung, und der beiden Kronen Vermittlung, gedieh, bei dem Frieden, die Sache wenigstens dahin, daß verordnet ward, die Marggräfinn solle alsogleich in dasjenige wieder eingesezt werden, was sie als ihr gehörig rechtlich werde erweisen können, und zwar so, daß binnen zwei Jahren nach Bekanntmachung des Friedens, der Spruch sicher und gewiß erfolgen solle z). Dabei wurden alle diesen Verordnungen des Friedens widersprechende Klagen und Verträge aufgehoben, so, daß auch keine Stelle des Friedens selbst gegen das hier verglichene angeführt werden solle zz).

§. 10.

z) Es hat das wichtigste der ganzen Geroldseckischen Sache halber, aus *Schoepflin*, Hist. Zar. Bad. T. IV. p. 241-269. zusammen gezogen, Hamberger Gesch. der vornehmsten Häuser in Teutschland, T. III. p. 224. Die Reichshofraths-Erkenntnisse hat Moser, Erläut. des W. Fr. aus Schr. Conclusis, S. 277. des I. Th. Die Verhandlungen führt an Walther, v. Hohen-Geroldseck. Die Titel der Deduktionen über diese Sache hat Holzschuher, Dedukt. Bibl. I. B. S. 24. 431.

zz) Nach der gewöhnlichen Abtheilung, da §. 27. von §. 26. getrennt ist, gienge diese Klausel natürlich nur die Verordnung wegen Geroldseck an. Allein da nach der ältern Abtheilung, die wie schon gesagt, die ächte ist, beide §. nur einen ausmachen, gehet sie auf alles, was wegen Baden verordnet ist.

§. 10.

Nun folgt eine Verordnung, den Herzog von Arschott und Croy, Ernst Bogislav, einen Enkel des lezten Herzogs von Pommern, Bogislav des XIV. a) betreffend. Dieser, insonderheit durch den Herzog von Lothringen, wegen seiner väterlichen Herrschaft Vinstringen oder Vinstingen sehr bedrängte Herr, hatte sich, gegen diesen, in Französischen Schuz b) begeben. Solchemnach wird hier ausgemacht, daß ihm dieses Schuz-gesuch nicht zum Nachtheil gereichen, sondern er der vollkommensten Amnestie geniessen, auch die Herrschaft Vinstingen, so wie solche nun seine Mutter zum Witthum besässe, ferner behalten solle. Dabei werden die Rechte des Reichs auf Vinstingen, so wie sie vor dem Krieg gewesen, bestätigt. 6) Der Herzog von Croy.

§. 11.

a) S. oben im VI. (XXVII.) Band, §. 82. n. (3). Wenn übrigens *Buckisch*, ad J. P. Art. IV. obs. 41. denselben Philipp Franz nennt, so geschieht es nur, weil er den *Burgoldensem*, den er auch hier wie fast immer ausschreibt, nicht recht ausgeschrieben hat.

b) Dennoch ist diese Verordnung nicht vorzüglich im Münsterischen sondern im Osnabrückischen Frieden enthalten. Art. IV. §. 28. oder 27. Da hingegen im Münsterischen, Art. V. §. 35. oder IV. 29. Dieser §. samt allen folgenden biß 45. nur mit wenigen Worten bestätigt und dadurch lezterem Frieden gleichsam mit einverleibt ist. Die Stellen der Verhandlungen s. bei Walther, Ind. v. Croy, Herzog, und Vinstingen.

§. 11.

7) Nassau-Siegen. Eine sehr merkwürdige, nun im Frieden wenigstens berührte Sache ist die Nassau-Siegenische Erbfolgs-sache c). Es hatte nehmlich der verstorbene Graf Johann der Mittlere
(1607.) zu Siegen d), in seinem ersten Testament das Recht der Erstgeburt unter seinen vielen Söhnen einzuführen für gut befunden. Als er aber den von dem ältesten Sohn, Grafen Johann dem jüngern geschehenen Uebertritt zur katholi-
(1621.) schen Religion gewahr ward, änderte er sein Testament, und gab seinen drei ältesten Söhnen jedem ein Drittheil des Lands, den übrigen aber
(1623.) Abfindungen. Nach seinem Tod wollte der älteste Sohn dieses zweite Testament nicht gelten lassen, und sezte sich, mit Hülfe der Spanischen Truppen, über die er Oberster war, eigenmächtig in den Besiz des ganzen Nachlasses, worinn
(1638.) er sich dann auch, biß an seinen Tod, zu erhalten wußte. Eine Zeitlang hernach suchten die sämtliche jüngere Brüder um eine kaiserliche Kommißion zu Vergleichung der Sache nach, und erhielten die Ernennung derselben auf Würzburg und Hanau. Allein geheime Ursachen
(1644.) machten, daß die schon eröffnete Kommißion wieder aufgehoben ward. Darüber fand der andere Bruder, Johann Moriz ein Holländischer General, Mittel, sich in den Besiz wenigstens eines ziemlichen Theils der Grafschaft zu sezen, allwo er auch für sich und seine jüngere Brüder, jedem zu seinem Theil, die Huldigung einnahm. Dage-

c) *J. P. O.* IV. 29. oder 28.

d) S. IV. (XXV.) Band, der N. T. Reichs-gesch. S. 3,6.

Dagegen suchte der Sohn und Nachfolger Grafen Johanns bei dem Kaiser einen Strafbefehl und seine Wiedereinsezung e). Nun wurde im Frieden ausgemacht, daß da die Kommißion im Jahr 1643. erkannt worden sei, jezt diese Kommißion wieder zur Hand genommen, und die Sache entweder gütlich oder rechtlich vor dem gehörigen Richter entschieden werden solle. Inzwischen aber sollten **Graf Johann Moriz**, und seine Brüder, so viel ihre Antheile betreffe, in ruhigem Besiz gelassen werden.

§. 12.

Den **Grafen von Nassau-Saarbrück** f), sollen alle ihre Lande und Leute, geist- auch weltliche Güter, Lehen wie Eigen, insonderheit aber die ganze Grafschaften **Saarbrück** und **Saarwerden**, mit aller Zugehör, so wie auch die Festung **Homburg** g), mit dem daselbst vorgefun- 8) Nassau-Saarwerden.

e) Diese kurze Vorstellung der Streitsache, von welcher man in einem Ausleger des Friedens dieses, in dem andern jenes lieset, nehme ich aus der bei *Meiern*, Acta Pacis, T. V. p. 209. vorkommenden Vorstellung des Grafen Johann Moriz, an die Friedens-Gesandten, als der wohl sichersten und die Sache am richtigsten darstellenden Quelle. Die übrige hieher gehörige Stellen bei *Meiern*, hat **Walther**, v. Siegen, angegeben.

f) *J. P. O.* Art. IV. §. 29. oder 30. **Walther**, Ind. voce Saarbrück, Saarwerden, und Homburg, auch Lothringen. Insonderheit sieht man die Beschwerden dieser Grafen verzeichnet, in dem bei *Meiern*, T. V. p. 216. vorkommenden Saarbr. Memorial.

g) Von der nun Zweibrückischen Stadt Homburg, deren Festung aber jezt geschleift ist, s. Büsching, Erdbeschr. VII. Band, S. 1051. Dieselbe, samt den beiden Grafschaften, hatte der Herzog

gefundenen Geschüz, auch Mobilien, wieder zugestellt werden: jedoch mit Vorbehalt der beiderseitigen, theils aus der gegen das Urtheil vom Jahr 1629. ergriffenen Revision, theils sonst, auch wegen Schadens-ersaz, gegen einander habenden Forderungen, in gleichen Rechten und Rechts-wohlthaten aller Art, worüber nach den Reichsgesezen entschieden werden solle, wenn nicht die streitende Theile einen Vergleich vorzögen; wie auch unbeschadet des Rechts so den **Grafen von Leiningen-Daxburg** an der **Grafschaft Saarwerden** zustehen könnte h). §. 13.

Herzog von Lothringen, bei Gelegenheit, daß ihm, im Jahr 1629. einige Stücke von Saarwerden, Lothringisches, oder eigentlich Bischöfflich Mezisches Lehen, waren zugesprochen worden, und ohngeachtet der von Nassauischer Seite ergriffenen Revision, mit Gewalt in den Besiz genommen. S. *Buckisch*, ad J. P. Art. IV. obs. 43. der hier den *Burgold*. verbessert. Diß alles sollte nun, nach dem Frieden, doch mit Vorbehalt der Rechts-zuständigkeiten, herausgegeben werden.

h) Die Stammtafel, aus welcher Leiningen sein Recht herleitete, war folgende; nach Textor, Nassauische Chronik, S. 82. 85.

```
                                   Philipp, Gr. zu Nass. Weilb.
   Jakob                                   u. Saarbrück.
Gr. v. Mörs-Saarwerd.          ┌──────────────┴──────────────┐
 ┌──────┴──────┐               Johann,                  Philipp,
 Jakob       Johann            zu Saarbr.               zu Weilb.
   |           |                  |                        |
   |           |                  |                     Johann
 Joh. Jak.   Katharine         Joh. Ludw.                  |
 † 1527.     Erbinn von ╲_____╱                          Ludwig
             Saarwerd.    |                                |
   ┌──────────────────────┴──────┐                      Philipp
 Johann                  Katharine,            ┌───────────┴───────────┐
 lezten Gr. zu           Gemahl Emich          Albrecht, Philipp
 Saarwerden.             Gr. v. Leiningen.
 † 1574.
```

Als

§. 13.

Die Grafen von Hanau, heißt es ferner, Hanau.
sollten in die Herrschaften Bobenhausen, Bischoffs=

Als nun Graf Johann verstorben war, glaubten die Grafen Albrecht und Philipp von Nassau=Weilburg, theils als die nächste männliche Blutsverwandte, theils weil sie ihr angestammtes Recht noch durch Erbverträge, sonderlich von 1491. und die in Gemäßheit derselben ihnen geleistete Eventual=Huldigung gesichert, ja sogar von gedachtem lezten Grafen, drei Jahre vor seinem Tode, die ganze Grafschaft Saarwerden würklich eingeräumt erhalten hatten; daß nichts sie im ruhigen Besiz derselben stören würde. Allein sie irrten sich, denn eines Theils waren die wichtigste Stücke der Grafschaft, und darunter die Stadt Saarwerden selbst, Bischöflich Mezisches, in dem Jahr da Graf Johann Jakob starb, nehmlich 1527. an den Herzog von Lothringeu, Anton, abgetretenes Lehen, wegen welches lezterer sowohl anfangs bei dem Lothringischen Lehenhof, als auch im Jahr 1532. bei dem Kammergericht zu Speier die Einziehungs=klage angestellt hatte, die des Herzogs Nachfolger bei dem neuen Erledigungsfall fortzusezen nicht unterliessen. Andern Theils trat gar, und zwar erst im Jahr 1588. der Graf von Leiningen, obwohl die Gräfinn Katharine sogar den gewöhnlichen Verzicht bei ihrer Heurath bündigst geleistet hatte, als Zwischen=kläger ein, um die ganze Grafschaft für sich zu behaupten. Endlich erfolgte im Jahr 1629. das oben im V. (XXVI.) Bande der Reichsgeschichte, § 47. umständlich angeführte Kammergerichts=urtheil, in welchem zwar dem Hause Lothringen die Mezische Lehen, das übrige der Grafschaft aber dem Hause Nassau gegen Leiningen, zugesprochen wurden, und gegen welches sowohl Nassau als Leiningen das

schoffsheim am Steg, und Willstadt wieder eingesezt werden i). Ersteres ist am Main, beide leztere aber sind nicht weit vom Rhein gelegen, und waren alle mit kaiserlichen Truppen besezt.

§. 14.

Solms. Weiter heißt es k): Der Graf Johann Albrecht von Solms solle in den vierten Theil des Städtchens Buzbach und die vier angelegene Dörfer, wieder eingesezt werden. Diese Dörfer sind, Gambach, Holzheim, Griedel, und Dorfgäll, welche alle dem Vater des benannten Grafen Johann Albrecht genannt, weil er Hofmeister bei dem unglüklichen Churfürsten Friederich von der Pfalz gewesen war, vom Kaiser abgenommen und dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt, gegen einigen

das Revisionsmittel ergriffen. S. auch *Imhof*, Notit. proc. L. V. c. V. § 7. und L. VI. c. V. §. 3. der neuen Auflage Wegen dessen, was nach dem Westphälischen Frieden, in Gemäßheit des hier geschehenen Vorbehalts, biß auf die neueste Zeiten gehandelt worden, s. die im Jahr 1791. in Folio gedruckte Nassauische Exceptional-Handlung am K. Kammergericht, aus der Feder meines geehrtesten Freunds, des gelehrten und geschickten Herrn G. R. R. Medikus, zu Weilburg.

i) *J. P. O.* IV. 30. oder 31. Bei Walther muß man desfalls die Worte Hanau, Bischoffsheim, Bobenhausen und Willstadt, nachsehen.

k) *J. P. O.* IV. 31. oder 32. Die hieher gehörige Stellen der Actorum muß man bei Walther, unter Buzbach, Braunfels, Solms und Hohen-solms, zusammen suchen.

nigen Geldvorschuß, überlassen worden waren l). Diese musten nun dem Hause Braunfels zurück gegeben werden. Eben so ward auch zugleich verordnet m), daß das Haus Hohen-Solms in alle Güter und Gerechtigkeiten, welche ihm im Jahr 1637. entzogen worden, des mit dem Landgrafen Georg von Darmstadt eingegangenen Vergleichs n) ohngeachtet, wieder eingesezt werden solle. Die Grafen von Isenburg aber, deren Güter auch diesem Landgrafen geschenkt worden waren, und die sich mit ihm hernach verglichen hatten o), konnten weiter nichts erhalten p), als die Versicherung, daß sie in die §. 2. und 3. verordnete General-Amnestie, eingeschlossen seyen, jedoch mit Vorbehalt der dem Landgrafen, und sonst jedermann gegen sie sowohl, als gegen das Haus Hohen-Solms, zustehenden Rechten q). Isenburg.

§. 15.

l) S. oben IV. (XXV.) Band, S. 329.

m) *J. P. O.* IV 32. oder 33.

n) Von dem im Jahr 1638. eingegangenen sogar beschwornen, doch hier aufgehobenen Vergleich, S. N. T. R. Gesch. (XXVII.) Band, §. 117. Von dem neuen, gegen diese Stelle aufgerichteten, s. im XXVIII. Band, der N. T. R. Gesch. bei 1648. §. 20.

o) S. oben im VII. (XXVIII.) Band, XLII. Buch, §. 20.

p) *J. P. O.* IV. §. 33. oder 34. Walther, voce Isenburg.

q) Wie wenig nach Grundsäzen bei diesen gewaltsamen Durchschnitten im W. Fr. gehandelt worden, sieht man am deutlichsten bei der Gegeneinan-

§. 15.

Die Rhein-Grafen. Den Rheingrafen, von denen zwei, nehmlich Johann Philipp und Ott Ludwig sich von Dännemark und Schweden gegen den Kaiser biß an ihr Ende hatten gebrauchen lassen, war dafür, während des Kriegs, manches entzogen worden. Diesemnach wurde ihnen zum Besten im Frieden verordnet r), daß ihnen ihre Aemter Wildenburg und Troneck; welche Kölln aus Schenkung des Kaisers, ingleichen die Herrschaft Morchingen, welche der Herzog von Lothringen, als verwürktes Lehen, eingenommen hatte, so wie auch alle von den Nachbarn s) ihnen entzogene Gerechtigkeiten, wieder gegeben werden sollten.

§. 16.

Sain-Hachenburg. Des Sain-Hachenburgischen Erbfolgstreits, und sonderlich, wie die Wittwe des vorlez-

einanderhaltung dieser drei Verordnungen. Solms Braunfels, Hohen solms, und Isenburg, waren aus einerlei Grund ihrer Güter verlustig erklärt, und diese aus einerlei Grund dem Landgrafen gegeben worden. Aber die Braunfelsische muß der Landgraf ohne Vorbehalt zurück geben, mit Hohen solms wird sein Vergleich vernichtet, jedoch ihm sein Recht vorbehalten, der Vergleich mit Isenburg aber wird gar nicht aufgehoben.

r) *J. P. O.* IV. 35. oder 34. Walther, v. Rheingrafen, Wildgrafen, Wildenburg, Troneck, Morchingen.

s) Hierunter werden insonderheit die Chur pfälzische Beamte verstanden, wie das überhaupt wegen dieses ganzen §. nachzulesende Memorial bei *Meiern*, T. V. p. 225. ausführet.

vorlezten Grafen, Ernst, samt ihren beiden Töchtern, durch die Halbbrüder desselben aus dem Besiz eines Theils der Grafschaft gesezt worden, auch wie Trier, Kölln, und der Abt zu Laach, manches davon eingenommen, ist oben mehrmahls Erwähnung geschehen t). Bei dem Frieden wollte jeder Theil in das übrige der Grafschaft wieder eingesezt seyn. Endlich kam es, vermuthlich durch die Bemühungen des Prinzen Johanns von Hessen-Darmstadt, als Gemahl der ältesten Gräfinn, dahin, daß ohne einer schon 1646. erkannten kaiserlichen Kommißion, zwischen der Gräflichen Familie Erwähnung zu thun, nur dieses verordnet ward; „Es solle die Wittwe in den Besiz von Stadt, „Schloß und Amt Hachenburg, samt Zugehörungen, wie auch des Dorfs Bendorf, in „welchem sie sich vor der Entsezung befunden, „doch jedermann an seinen Rechten unbeschadet, „wieder eingesezt werden u).“ Dabei aber ward ein dreifaches Attestat von den Kaiserlichen, Ständischen und Schwedischen Gesandten v),

 dahin

t) Zulezt im VII. (XXVIII.) Band, der N. R. H. XLII. 23. Walther, v. Sain, Hachenburg, Bendorf.

u) *J. P. O.* IV. 36. oder 35. Die Geschichte dieser Verordnungen hat aus den Akten des W. Fr. bündig zusammen gezogen, Moser, Sainisches Staatsrecht, S. 105-124. Weitläufig hat dieselbe ganz neuerlich ausgeführt, Haas, in der Darstellung des Erbfolgrechts des Engelbertischen Mannsstamms an die Gr. Sain, S. 149-194.

v) Dasselbe stehet, außer Moser, auch bei Lünig, Spic. Sec. II. Theil, S. 1132. dd, Münster, 29. Okt. und 9. Nov. d. J.

dahin ausgestellt: „daß wegen vieles Einspruchs „das weitere von dieser Sache aus dem Frieden „gelassen worden, jedoch mit dem ausdrücklichen „Beding, daß die oberwähnte Kommißion ein„rücken, und binnen Jahres Frist gütlich oder „rechtlich entscheiden, indessen aber der ex capite „amnestiae im Frieden erkennten Restitution ihr „Lauf gelassen werden, und diese weitere Ver„ordnung so gültig, als wenn sie mit in den Frie„den eingerückt wäre, seyn solle."

§. 17.

Löwenhaupt.

Weiter ist folgende Verordnung zu lesen w): Die **Grafschaft Falkenstein** solle demjenigen, dem sie von Rechtswegen gehörte, zugestellt werden, und den **Grafen von Löwenhaupt** ihr Recht auf das Köllnische Lehen **Brezenheim** und **Reipoltskirchen** vorbehalten bleiben. Eine Verordnung, die freilich so viel ist, als wenn keine gemacht worden wäre, da auch ohne dieselbe jedem seine Rechte mithin zugleich den **Grafen von Löwenhaupt**, die ihrige auf die benannte Landesstück, vorbehalten geblieben wären. Solche rührten daher x): Es hatte **Sidonie von Falkenstein** die Schwester des lezten Grafen **Emichs**,

w) *J. P. O.* IV. 37. oder 36. **Walther**, v. Brezenheim, Falkenstein, Rasseburg und Reipolzkirchen, wie auch Daun-Falkenstein.

x) S. hier insonderheit die bei *Ludolf*, Symphorem. Decis. Cam. T. III. P. II. stehende Geschichte der Grafschaft Falkenstein, samt ihren Beilagen. Kurz hat aus guten Quellen von dem ganzen Zusammenhang Nachricht gegeben, *Buckisch*, ad. J. P. Art. IV. obs. 51.

Emichs, aus dem Geschlecht der Grafen von Daun und Oberstein, den Grafen Axel von Löwenhaupt und Rasseburg z), geheurathet, (1579.) jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, der Erbfolge nach dem kinderlosen Absterben ihres Bruders. Als dieses erfolgt war, nahmen die (1627.) Stamms-Vettern von der Obersteinischen Linie, unter dem Vorwand, daß der lezte Graf sie zu Erben eingesezt habe, von der Grafschaft Falkenstein, samt Brezenheim und Reipoltskirchen Besiz. Die Löwenhaupte klagten wegen Falkenstein, eines Lothringischen Reichs-Afterlehens, bei dem Lothringischen, und wegen Brezenheim, so Köllnisches Lehen ist, bei dem Köllnischen Lehenhof. Bei beiden behielten sie Recht, allein die Obersteinische Agnaten, (1636.) und nachdem auch diese ausgegangen waren, die von der noch allein übrigen Daunischen Linie zu Bruch, behaupteten die Grafschaft, und einer davon, Wilhelm Wirich, erlangte auch sogar darüber vom Herzog von Lothringen (1642.) die Belehnung. Allein, da jener sich nachher mit dem Herzog veruneinigt hatte, so wurde er von eben demselben seiner Lande entsezt. Diese Gelegenheit (1643.) nahm der Löwenhauptische Tochtermann, der Graf von Manderscheid-Keil in Acht, und brachte es dahin, daß die Grafschaft Falkenstein, vor dem Lothringischen Lehenhof zu Sirk, den Löwenhaupten zugesprochen ward. Wilhelm (1646.) Wirich, der ohnehin nur mit Protestation und dem Vorbehalt der Appellation, bei dem Lehenhof erschienen war, appellirte hierauf ad

 quem-

z) In den Ehepakten stehet allezeit Löwenkopf.

quemcunque judicem superiorem, und brachte seine Beschwerde bei der Friedens-zusammenkunft vor. Da aber die **Löwenhaupt** in Schwedischen Kriegsdiensten sich befanden, nahmen sich die Schweden ihrer auf das eifrigste an, so daß ihr Gegentheil nichts als das hier vorkommende ganz unbestimmte, welches ihm allenfalls die Freiheit ließ, seine Appellation fortzusezen, erhalten konnte; dabei hinwiederum den **Löwenhaupten** ihre Ansprüche auf die noch nicht im Besiz habende Herrschaften **Brezenheim** und **Reipoltskirchen** vorbehalten wurden.

§. 18.

Waldek. Dem Hause **Waldeck** zum Besten, ward folgendes sehr weniges in den Friedensschluß eingerückt t). „Es solle in den Besiz aller Rechte auf „die **Herrschaft Diedingshausen**, dann die „Orte **Lichtenscheid**, **Defeld**, **Nordern-au**, „und **Niederscheidern**, so wie es dieselbe im „Jahr 1624. besessen, wieder eingesezt werden u).“ Dabei wurde den Grafen noch ein doppel-

t) *J. P. O.* IV. 38. oder 37.

u) Ueber diese Verordnung hat zuerst Gundling, in seinem sonst auch gar viel schlechtes enthaltendem Discurs über den W. Fr. S. 212. den rechten Aufschluß aus *Brassens*, Chron. Waldenensi, bei *Hahn*, Monum. inedita, T. I. p. 870.) gegeben. Es hatte nehmlich, der Churfürst von Kölln, als Bischoff von Paderborn, bereits im Jahr 1630. den Grafen von Waldeck, unter dem Schein gewisser alter dort habender Rechte, nicht nur die Grafschaft Pirmont, sondern auch die hier benannte Landesstücke, abgenommen Pirmont

doppeltes Attestat v) ausgestellt; dahin, „daß „ihnen, obwohl in den Frieden von der Graf„schaft Pirmont nichts gekommen, dannoch „die Amnestie in Betreff derselben zu Gute kom„men," mithin das Haus Waldeck in dem inzwischen wieder erlangten Besiz der Grafschaft bleiben solle, so lange biß Chur-Kölln oder Paderborn dieselbe rechtlich gegen sie erhalten hätten.

§. 19.

Nun folgt die Verordnung, daß Joach. Ernst, Graf von Oettingen, in alle geist- und welt- Oettingen.

 liche

Pirmont war ihnen durch die Schweden schon wieder zugestellt worden, darum kam nichts davon in den Friedensschluß, obwohl sie gerne die Tilgung der Paderbornischen Ansprüche mit in denselben eingerückt gesehen hätten. Allein die übrige Landesstücke hatten sie noch nicht wieder, weswegen dann endlich, nach vielem Bemühen, diese Stelle ihnen zu Gefallen eingerückt ward; in Gemäßheit welcher dann in den Jahren 1649. und 1650. die Wiedereinsezung nach dem Zustand des Jahrs 1624 im geist- und weltlichen erfolgte. Die hieher gehörige Stellen der Actorum hat Walther, unter Pirmont, Paderborn und Waldeck, angegeben. Weil aber in dem Spruch der Wiedereinsezungs-Kommißion so wie im Frieden selbst, dem Bischoff von Paderborn sein Recht vorbehalten war, so wurde im Jahr 1668. endlich ein Vergleich über diese Anforderung gemacht, vermöge welches die ganze Grafschaft Pirmont Waldeckisch, biß zu Ausgang des Mannsstamms bleiben, hernach aber dem Stift heimfallen solle.

v) Das vom Reichs-Direktorium stehet bei Lünig, P. Spec. Cont. II. Forts. III. Abtheil. VI. S. 388.

liche Güter, die sein Vater, **Ludwig Eberhard**, vor dem Krieg besessen habe, wieder eingesezt werden solle w).

§. 20.

Hohenlohe.

Das Haus **Hohenlohe** soll in alle ihm entzogene Güter, insonderheit das **Amt Weikersheim**, und das **Kloster Scheffersheim**, ohne alle Einwendung, sonderlich wegen eines Zurückhaltungsrechts, wieder eingesezt werden x).

Löwenstein-Wertheim und Erbach.

§. 21.

Der **Grafen von Löwenstein-Wertheim** wegen, wird zuerst verordnet, „daß Graf „Frie-

w) *J. P. O.* IV. 39. oder 38. den Grund der Verordnung gab dieses, daß Graf Ludwig Eberhard dem Churfürsten Friederich von der Pfalz angehangen hatte. und daher vom Prager Frieden ausgeschlossen worden war.

x) *J. P. O.* IV. 40. oder 39. Die Veranlassung zu solchem ist dieses. Graf Georg Friederich zu Weickersheim, hatte sich nicht nur in dem Böhmischen, sondern auch nach dem er vom Kaiser begnadigt worden war, auf das neue im Schwedischen Krieg, gegen denselben gebrauchen lassen. Daher ward er vom Prager Frieden ausgeschlossen. Sein Land aber hatte der Teutschmeister, und das Kloster Scheffersheim, so darinn lag, die Jesuiten, an sich gezogen. Nun muste beides wieder heraus gegeben werden, und zwar ohne, wegen der etwaigen Verbesserungen, das Recht der Zurückhaltung, (jus retentionis) ausüben zu dürfen. Bei Walther, sind die Worte Hohenlohe, Scheffersheim und Weickersheim nachzusehen.

„Friederich Ludwig, in alle seine Graf- und „Herrschaften die zur Zeit des Kriegs, sequestrirt, „confiscirt, oder andern überlassen worden, „wieder eingesezt werden sollte z)." Dieser war, als Protestant, den Schweden zugethan gewesen, und daher im Prager Frieden ausgeschlossen auch seiner Länder beraubt worden. Hier wird er in alle dieselbe wieder eingesezt. Hingegen war die katholische Linie dieser Grafen dem Kaiser zugethan gewesen, und hatte daher von den Schweden gelitten. Es wurde also weiter verordnet a); „daß auch der Graf Ferdinand „Karl in alles das, was seinen verstorbenen „Agnaten, Georg Ludwig und Johann „Kasimir entzogen worden, so im Geist- als „Weltlichen, wieder eingesezt werde, jedoch oh„ne den Rechten der Maria Christina, gedach„gedachten Grafen Georg Ludwigs Toch„ter b), Eintrag zu thun, als welcher alles ihr „aus beiden Eltern Erbschaft zukommende, voll„kommen zu Theil werden solle." Auch der Wit„we gedachten Grafen Johann Kasimirs „sollten die ihr Leibgeding bestimmte und versicher„te

z) *J. P. O.* IV. 41. oder 40. Der Verhandlungen wegen s. bei Walther, Ind. Act. die Worte, Löwenstein, Wertheim, Breuberg, Scharfeneck.

a) *J. P. O.* IV. 42. oder 41.

b) Diese war, als Tochter der zweiten Gemahlinn des Schwedischen Generals Banner, (S. oben im VI. (XXVII.) Band, §. 145. (b) an den Schwedischen Grafen Gabriel Oxenstirn, verheurathet worden, (*Imhof*, notit. Proc. L. VII. c. 5. §. 3.) daher die Schweden sich ihrer im Friedensschluß annahmen.

„te Güter alle verbleiben, jedoch mit Vorbehalt „des Rechts, welches dem Grafen **Friederich** „**Ludwig** an alle diese Güter zustehen könnte, „und wegen welches ihm gütlich- oder rechtlicher „Austrag offen stehe." So gut nun in allem diesem für das Haus **Löwenstein** gesorgt ward, so wurde doch auf der andern Seite auch die Gerechtigkeit in Betreff des bekannten Streits dieses Hauses mit den **Grafen von Erbach** wegen **Breuberg** c), nicht aus den Augen gesezt, und demnach verordnet, „daß dieses Gräfliche Haus, „insonderheit die Erben des **Grafen Georg Albrecht** in das Schloß **Breuberg** und alle desfalls mit **Löwenstein** gemeinschaftlich zustehende Rechte, sowohl die Besazung als die „Aufsicht und sonstige weltliche Rechte, darinn „belangend, wieder eingesezt werden solle. d)"

§. 22.

Brandenstein. Des **Grafen von Brandenstein**, (Wittwe) und Erben sollen in alles was ihnen des Kriegs wegen entzogen worden, wieder eingesezt werden e).

§. 23.

c) S. oben, im VII. (XXVIII.) Band, der N. R. Hist. 1644. § 18.

d) *J. P. O.* IV. 43. oder 42.

e) *J. P. O.* IV. 43. oder 44. **Walther**, ind. v. Brandenstein, Christof Karl Graf von Brandenstein, ehemahls ein Liebling Gustav Adolfs: ist in der Geschichte des dreißigjährigen Kriegs sonderlich dadurch bekannt worden, daß er den Frieden zwischen Schweden und Sachsen, und folgends auch den allgemeinen Frieden, herstellen

§. 23.

Der Freiherr Paul von Khevenhüller, mit seinen Bruderskindern, die Erben des Kanzlers Löffler und Marx Konrads von Rehlingen, ingleichen Hieronymus und Marx Anton von Rehlingen, sollen alle in ihre eingezogene Güter wieder eingesezt werden d). Khevenhüller.

§. 24.

len wollte. (S. im VI. (XXVII.) Band, der N. R. Hist §. 25. u. f.) Er wurde aber unter diesen Bemühungen für das gemeine Beste, auf Sächsischen Befehl aufgehoben und in Verwahrung gebracht, in welcher er endlich, nach vier Jahren Gefangenschaft, auf seinem Schloß Oppurg, im Jahr 1640. gestorben ist. *Th. Europ.* IV. Band, S. 262. Gundling, über den W. Fr. h. §.

d) *J. P. O.* IV. 45 oder 44. Paul Khevenhüller, von der bekannten noch blühenden Oesterreichischen Familie, war, nachdem er der Religion wegen vertrieben worden, in des unglüklichen Friederichs von der Pfalz Dienste gegangen, mithin, samt allen dessen Anhängern in die Reichsacht verfallen. Löffler, war Würtembergischer Rath, und wurde hernach bei dem sogenannten Consilio Formato gebraucht, dessen Mitglieder allesamt im Prager Frieden von der Verzeihung ausgeschlossen sind, starb aber vor Unterzeichnung des Friedens. Die Rehlingische Familie hatte ihre Güter in der Ober Pfalz, und war dem Churfürsten Friederich sehr ergeben, darum auch mit ihm geächtet. Deswegen suchten diese alle, besonders mit unter den Wiedereinzusezenden benennt zu werden. S. Gundling, über den W. Fr. h. §. Walther, unter allen den hier vorkommenden Namen.

§. 24.

Von denen im Krieg gemachten Erpressungen.

Nun wird wegen der Schulden zweierlei verordnet. 1) Die Kontrakte, Vertauschungen, Vergleiche Obligationen und Schuldscheine, welche durch Gewalt und Furcht auf unerlaubte Weise, (wie sich sonderlich **Speier, Weissenburg, Landau, Reutlingen** und **Heilbronn**, samt andern, darüber beklagten, Ständen oder Unterthanen abgezwungen worden, wie auch solchergestalt erkaufte und an andere übertragene Klagen, sollen abgethan und so vernichtet seyn, daß keine gerichtliche Verfolgung derselben statt finde. Hingegen sollen die schriftliche Beweise einer Schuld, deren Rückgabe etwann ein Schuldner dem Gläubiger abgedrungen hätte, lezteren wieder zugestellt, und die Forderungen in ihrer Kraft erhalten werden e).

Wäre

e) *J. P. O.* IV. 46. oder 45. *J. P. M.* V. 36. oder IV. 30 mit gleichen Worten. Der Verhandlungen wegen muß man bei **Walther**, ind. *Meieriano*, die Worte contractus, transactio, obligatio, Schulden, und die Namen der hier benannten Reichsstädte nachschlagen. Das hier zuerst stehende Wort Contractus, zeigt, daß von aller Art durch unerlaubte Gewalt erzwungener Handlungen die Rede sei; daher dann auch kein Zweifel ist, daß wenn jemand hätte beweisen können, zu einer Schenkung gezwungen worden zu seyn, er aus diesem §. zu klagen befugt war, wenn schon der Schenkungen hier keine Erwähnung geschehen. In Ansehung dessen, was unerlaubte Gewalt sei, fehlt hier freilich die deutliche Bestimmung. Höchst wahrscheinlich gehört darunter alle Gewalt, die gegen jemand, von wem es irgend auch sei, ohne daß ein Heerführer solche zur Führung des Kriegs

Wäre aber 2) von einem oder dem andern Theil eine Schuld, sie rühre nun aus einem Kauf, jährlicher Gülte, oder wo sonsten her, dem Gläubiger zum Nachtheil gewaltsam eingetrieben worden, so solle in Ansehung derselben, gegen die Schuldner, die sich zum Beweis einer solchen erlittenen Gewaltthätigkeit und erzwungener würklicher Zahlung erböten, kein Exekutiv Verfahren angestellt werden, ehe und bevor diese Ausrede bei genauer Untersuchung der Sache vollkommen erörtert worden. Jedoch sollen die darüber angefangene Processe binnen zwei Jahren nach Bekanntmachung des Friedens beendigt, und denen binnen dieser Zeit im Antworten saumseligen Schuldnern immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden. Die aber schon desfalls gegen die Schuldner erkannte Processe, samt den etwaigen Vergleichen oder besondern Zahlungs-Versprechungen, sollen gänzlich aufgehoben seyn; dabei gleichwohl die Forderungen für Summen welche aus guter Meinung, um während des Kriegs größere Gefahr oder Beschädigung abzuwenden, für andere bezahlt worden, in ihren Kräften bleiben f).

Von eingetriebenen fremden Schulden.

§. 25.

Kriegs verordnet, ausgeübt wird. Unter den einzelnen hier angegebenen Fällen, ist der von Heilbronn, am merkwürdigsten. Da diese Stadt wegen eines vom Teutschen Orden zu leihen genommenen Kapitals mit demselben zwistig geworden war, und der Orden, nach der Nördlinger Schlacht, der Stadt nicht nur die Bezahlung aller streitigen Interessen, sondern auch die Ausstellung einer neuen Obligation über die Haupt forderung abzwang.

f) *J. P. O* IV. §. 46. oder 47. und 48. *J. P. M.* IV. 31. oder V. 37. zwar mit den nehmlichen

Wor-

§. 25.

Wiederdurchsehung der im Krieg gesprochenen Urtheile.

Damit aber ausser diesem unter dem Schuz der Geseze auch fast alle im Krieg gefällte Urtheile angefochten werden könnten, so folgt nun die Verordnung g); „daß die während des „Kriegs h) in bloß weltlichen Sachen gesprochene „Urtheile zwar an sich nicht für nichtig gehalten „werden sollten, wenn nicht Mängel des Verfahrens sich deutlich zeigten, oder sogleich dargethan werden könnten. Doch sollten sie nicht „eher als in einem halben i) Jahre nach geschlos„senem

Worten, aber so, daß an ersterem Ort, in den neuern Auflagen, (dann in der ältesten (Viennae, 1648. 4.) stehet alles unter §. 46. wie billig beisammen,) die unmittelbar zusammen hängende Worte in zwei §. getheilt ist. Hierdurch und durch die sonstige Stellung der Worte, auch die Zweideutigkeit des lateinischen Worts Creditorum, welches man leicht für den Genitiv von Creditores nehmen kann, da es doch hier der von credita ist, wird das Ganze etwas dunkel, so daß man es wohl zwei biß dreimahl lesen muß, ehe man den rechten hier angegebenen Sinn heraus bringt, den ich in keiner der drei von Pütter, Geist des W. Fr. S. 96. angeführten, auch andern von mir eingesehenen Uebersezungen völlig getroffen finde

g) *J. P. O.* IV. 49. oder 47. *J. P. M.* V. 38. oder IV. 32. Walther, ind. voce *Sententiae*.

h) Tempore belli: Also vom Jahr 1618. an, werden alle in den gleichgültigsten Sachen gesprochene Urtheile ungewiß gemacht! Für die Advokaten vortreflich.

i) Hier haben alle drei von Pütter, angeführte Uebersezungen ein Jahr, und stehet doch im lateinischen beider Friedensschlüsse: Semestre.

„jenem Frieden rechtskräftig werden, binnen „welcher Zeit es den Partheien frei stehe, die „Revision der Akten bei dem gehörigen Gerichts„stand, auf die ordentliche, oder auch eine auſ„serordentliche, aber doch im Reich hergebrachte „Art k), zu begehren, allwo alles nach Recht und „Gerechtigkeit untersucht, und die angefochtene „Urtheile etweder bestätigt oder verbessert, oder „gar aufgehoben werden sollten.“

§. 26.

Besser, ja recht nothwendig, war das nun folgende l): „Daß wenn seit 1618. jemand sei„ne Lehen nicht genommen, auch keine Lehens„dienste geleistet, dieses ihm nicht zur Last gerei„chen, sondern die Frist der Muthung vom Tag „des geschlossenen Friedens angehen solle.“ Von den nicht empfangenen Lehen.

§. 27.

k) Was hierunter zu verstehen, hätte freilich angegeben werden sollen. Aber es gehört zu den vielen Unbestimmtheiten des Friedens, daß auch hier bei einer Verordnung, die so ungeheuer vielen Processen die Thüre öffnet, die Bestimmung fehlt. Wenn nicht dabei stünde, vor dem gehörigen Gerichtsstand, (in judicio competente) so würde man zuerst auf Schiedsrichter fallen. Aber was heißt z. B. beim Reichshofrath eine Revision von einer außerordentlichen, doch im Reich gewöhnlichen Art? Beim Kammergericht meint *Henniges*, P. I. p. 115. müsten die Partheien hier in Ermanglung einer ordentlichen Visitation auf eine außerordentliche warten. Diß ist aber kein modus extraordinarius in judicio competenti, sondern ein extraordinarium judicio competens.

l) *J. P. O.* IV. 50. oder 48. *J. P. M.* V. 39. IV. 33. Walther, Ind. *Meier*, v. Lehen.

§. 27.

General-Amnestie. Schließlich folgt noch in vielen Worten die General-Amnestie m), für alle die, welche einem oder dem andern Theil Kriegs- oder andere Dienste geleistet, vom Höchsten biß zum Niedrigsten, für sich, ihre Familien und Angehörige, samt ihrer Wiedereinsezung in denjenigen Zustand ihrer Ehre, Gewissens- und sonstiger Freiheit, Rechte und Privilegien, in welchem sie vor den oft gemeldeten Unruhen gewesen, oder mit Recht hätten seyn sollen, also, daß niemand ihnen an Person oder Gütern, ge- oder außergerichtlich einen Nachtheil zufügen, viel weniger sie zu einiger Strafe ziehen könne. Alles, jedoch nur in Betreff derjenigen, welche nicht des Kaisers und des Hauses Oesterreich Unterthanen und Lehenleute seyen n).

§. 28.

m) *I. P. O.* 51. oder 49. *I. P. M.* V. 40. oder IV. 34. V. I.

n) Des Kaisers Lehenleute sind alle Reichsstände, von denen hier die Rede nicht ist. Also hätte freilich nicht so, wie im Text geschehen, gesagt werden sollen, Caesareae mejestatis & Domus Austriacae subditi, &c. sondern Domûs Austriacae Ambarum linearum subdii: So wie es da stehet, muß man annehmen, daß Caesar nur so gebraucht ist, wie man im gemeinen Leben oft sagt, Kaiser, anstatt, der Oberste des Hauses Oesterreich der zugleich Kaiser ist, (*Henniges*, Medit. P I. p. 120.) welches aber in einem so wichtigen Staatsgesez nicht hätte geschehen sollen.

§. 28.

Dann was des Kaisers und des Hauses Oesterreich Erb-unterthanen und Lehenleute betrifft, wurde folgendes ausgemacht o); 1) „daß sie zwar ihre Person, Ehre und Würden belangend, ebenfalls der Amnestie geniessen, und sicher in ihr Vaterland zurück kehren könnten jedoch so, daß sie sich den Landesgesezen p) unterwerfen müsten." Was aber 2) ihre Güter betraf, wurde ein Unterschied gemacht. „In Belang dererjenigen Güter, die „vor dem Uebergang der Besizer zu den Schweden oder Franzosen eingezogen worden, heißt es, „es hätten die Kaiserliche Gesandte schlechterdings nicht nachgeben wollen, und da die Reichsstände q) darum den Krieg nicht fortzuführen für „gut

Einschränkung der Amnestie in Betreff der Oest. Unterthanen.

o) *I. P. O.* IV. 52-55. oder 50-53. *I. P. M.* V. 41-44. oder IV. 34. V. 2-5. Walther, v. Kaiserliche Erblande, und Oesterr. Exulanten.

p) Unter dem Wort Landesgesezen stekt insonderheit dieses, daß sie, da die neuere Landesgeseze die Uebung der Protestantischen Religion ausschlossen, deshalb nichts verlangen könnten, so wie auch unter dem Wort Vaterland ebenfalls dieses mit stekt, daß der Kaiser, wenn etwann ein Oesterreichischer Protestant, der sich solchergestalt in der Religion bedrükt gesehen, nach Ungarn ziehen wollte, wo Gewissensfreiheit war, demselben dieses verwehren könnte, welches zu thun die Jesuiter-politik anrieth, um die protestantische Ungarn nicht durch solchen Zuwachs zu verstärken.

q) Hier ziehen die beide Kronen den Kopf aus der Schlinge, (obwohl die Schweden, wenigstens bei

„gut geachtet, so müsten diese ein für allemahl „verlohren bleiben: die Güter aber, welche ei„nem oder dem andern, nach seinem Uebertritt „zu einer von beiden Kronen, deswegen abgenom„men worden r), sollten demselben, jedoch so, „wie sie zur Zeit des Friedensschlusses beschaffen „seyen, und ohne einige des Genusses Erstattung „der Kosten oder des Schadens s), wieder zurück„gestellt werden. Uebrigens solle 3) so in Böh„men wie in den andern kaiserlichen Erblanden, „denen der A. C. zugethanen Unterthanen, wie „auch allen denen die etwas daselbst zu fordern „haben,

bei aller Gelegenheit gesagt hatten, sie hätten auch aus der Ursache zu den Waffen gegriffen, um die Religions- und politische Freiheit wie vor dem Krieg herzustellen) und schieben die Schuld von dem was sie nicht selbst thun wollten, auf die Stände.

r) Dieses aber waren die allerwenigste, da von 1621. biß 1630. schon durch die ganze Kaiserliche Erblande die Austreibung der Protestanten, und die Einziehung ihrer Güter meistens vollendet war. Also gestund der Kaiser hier etwas, das auf den weit größern Zeitraum des Kriegs sich erstreckte, aber in der That doch sehr wenig, zu.

s) Dadurch und durch das wegen der Religion verordnete, verlohren die arme um der Religion willen vertriebene Leute aller Stände, sicher die Lust nach den Erblanden zurück zu kehren, indem ihnen dort nichts, als splendide esurire, wie *Obrecht* sagt, Ad inst. Pacis, h. §. übrig blieb. Und dieses war eben, was der Kaiser haben wollte; nehmlich, scheinen als wenn man den Vertriebenen die Rückkunft gestattete, und sie doch in der That so gut als nicht gestatten.

„haben, in Betreff dieser Forderungen, wenn „sie solche rechtlich angebracht haben, oder noch „anbringen, unpartheyische Gerechtigkeit wie „den Katholischen, widerfahren."

§. 29.

Eine Ausnahme von der bisher abgehandelten allgemeinen Wiederherstellung sollen nachfolgende Stücke machen t): was nicht mehr wieder geschafft werden kann, bewegliche und sich selbst bewegende Haabseeligkeiten genossene Nuzungen, alles was auf Befehl der kriegenden Theile weggenommen worden, zerstörte oder der öffentlichen Sicherheit wegen u) zu anderm Gebrauch zugerichtete so geist- als weltliche Gebäude, hinterlegte und in Rücksicht der Feindseligkeiten eingezogene Gelder, alles rechtmäßig verkaufte und freiwillig verschenkte. Was nicht wieder hergestellt werden solle?

§. 30.

Zulezt wird in diesem Artikel noch von einer schon 1609. zur Frage gekommenen, also gar nicht zu der auf den Anfang des Kriegs sich beziehenden Amnestie gehörigen Angelegenheit gehandelt, Bestimmung wegen der Jülichischen Sache.

t) *J. P. O.* IV. 56. oder 54. *J. P. M.* V. 45. oder IV. 35.

u) Es waren nehmlich insonderheit manche Gebäude aller Art, insonderheit Klöster auch Kirchen, wegen ihrer starken Mauern und Ringmauern, zu Festungen umgeschaffen worden. Auf diese wird hier gezielet, ohne sie gerade nennen zu wollen, um den päbstlichen Nuntius nicht gar zu sehr zu betrüben.

delt, nehmlich von der Jülichischen Sache v). Es heißt davon: „Da dieselbe, wenn man nicht „zuvorkomme, im Reich große Unruhen zwischen „den Theilhabern verursachen könnte, so solle sie, „ohne Verzug, nach dem Frieden, entweder „durch den ordentlichen Rechtsgang am kaiserli„chen Hof, oder durch Vergleich, oder sonst „rechtmäßige Weise entschieden werden w).“

§. 31.

Von der Wiederherstellung des vorigen

Nun folgt der für Teutschland wichtigste und in der Auslegung am meisten bestrittene Titel, nehmlich der fünfte, oder die Entscheidung der

v) *J. P. O.* IV. 57. oder 55. *J. P. M.* IV. 36. oder V. 46. Walther, v. Jülich.

w) Am kaiserlichen Hof war vor Entstehung des Kriegs ein Rechtsverfahren angefangen worden. S. oben im II. (XXIII.) Band, der N. R. H. p. 111-172. Dieses soll nun entweder fortgesezt, oder die Sache sonst gütlich oder rechtlich ausgemacht werden. Also war eigentlich wegen der Art der Beendigung dieser Sache nichts bestimmt. Wegen der Zeit hieß es, ohne Verzug, sine morâ, aber ohne beigesezte Frist. Mithin war auch desfalls so viel wie nichts gesagt. Also war für die Ruhe des Reichs in der ganzen Verordnung eigentlich nur dieses enthalten, daß nochmahls stillschweigend versprochen ward, die Sache ohne Gewalt auszumachen, welches sich aber nach den Reichsgesezen ohnehin verstehet. Brandenburg und Neuburg hatten diesemnach als Besizer der Jülichischen Erbschaft, den grösten Vortheil davon, nehmlich, daß sie gewiß waren, nie mit den Waffen vertrieben werden zu dürfen.

der wechselsweisen Beschwerden x). In Betreff derselben heißt es zuerst z): „Da die „wechselsweise Religionsbeschwerden der Stände „gegen einander großentheils zum gegenwärtigen „Krieg den Anlaß gegeben, so habe man sich „bei dem Frieden hierüber, wie folgt, und zuerst „dahin vereinigt, daß der Passauische Ver„trag und der darauf geschlossene nachher so oft „bestätigte Religions-Frieden in allen Punk„ten, so wie sie einmüthig zwischen dem Kaiser und „allen Ständen beider Religionen beliebt worden, „fest

Zustands im Geistlichen.

x) Anstatt desselben stehet im Münsterischen Frieden der ganz kleine den V. oder VI. Art. ausmachende §. 47 in welchem Alles was in diesem V. Titel stehet, bestätigt wird.

z) Ich muß hier bemerken, daß dieser Artikel doppelt angeführt zu werden pflegt. Einmahl nach XX. und das anderemahl nach 58 Abschnitten. Die erstere Abtheilung ist die eigentlich ächte, in den Originalien des Friedensschlusses anzutreffende, wie aus der in solchem selbst durchgehends befindlichen Anführung der vorhergehenden oder folgenden Paragraphen deutlich zu sehen ist; z. B. § 24. der zweiten Abtheilung, wo *infra*, §. 16 angeführt wird, welches auf die erstere Abtheilung sich beziehet, nach welcher dieser §. 24. den §. VIII. ausmacht. Nach solcher allein können die beide älteste Schriftsteller über den Frieden, *Burgoldensis*, (1668) und *Fritsch*. (1680.) gebraucht werden. Nachher erst hat man die größere Absäze in kleinere zerschnitten, welche die Auslegung oft schwerer macht, wie schon *Henniges*, bemerkt, Med. T. I. Art. V. §. 13. p. 227. Ich werde bei jeder Verordnung die ich hier vortrage, die erste Abtheilung mit einer lateinischen, die andere mit einer teutschen Zahl anführen. Hier bei §. 1. ist noch kein Unterschied.

„fest und unverbrüchlich gehalten werden solle. „Was hier wegen eines oder des andern Punkts „weiter verordnet werde, solle als eine beständig „dauernde Erläuterung jenes Friedens, ge- und „aussergerichtlich, so lang angesehen werden, biß „man über die Religion selbst eins werden könne, „ohne einige Einrede jemands wer es auch sei, „geist- oder weltlichen Stands, in- oder ausser dem „Reich a), als welche alle für unkräftig hiemit „erklärt würden. Im übrigen aber solle zwischen „den Ständen von beiden Religionen eine völlige „Gleichheit Statt finden, so weit dieselbe der „teutschen Verfassung gemäß und wie sie in „dieser Uebereinkunft bestimmt sei, also daß für „jede Parthei das nehmliche was für die andere „gelte, mit ewiger Verbannung aller Thät- „lichkeit."

§. 32.

Bestimmung des 1. Jan. 1624.

Der Termin der Wiederherstellung b) in den vorigen Stand bei Geistlichen Sachen, und was aus Anlaß derselben in weltlichen geändert worden, soll der 1. Jenner 1624. c) seyn. Dem-

a) Welcher Geistliche außer dem Reich, konnte wohl dem Frieden der mit aller Theilhaber des Kriegs Beistimmung geschlossen war, widersprechen, als der Papst? Mithin war dieser stillschweigend, aber so gut als nahmentlich, ausgeschlossen. Natürlich wäre es zu hart gewesen, den Katholischen eine andere Art der Ausschliessung zuzumuthen.

b) *J. P. O.* Art. V. §. II. versu 1. oder §. 2.

c) Die Schweden und Protestanten hätten gerne auch hier, wie bei der Amnestie, das Jahr 1618. zum

Demnach soll gedachte Wiederherstellung bei allen Churfürsten, Fürsten und Ständen, samt der unmittelbaren Reichsritterschaft, auch den Reichsdörfern, vollkommen geschehen, mit Aufhebung alles möglichen, in dergleichen Sachen bißher als Richtschnur derselben.

E 4 gespro-

zum Entscheidjahr gehabt. Allein die Kaiserliche wollten dagegen hier wie dort das Jahr 1630. wo sich erst die Schweden in die Sache gemischt haben. Dort drungen die Schweden und Protestanten durch, hier nicht. Doch konnten sie auch nicht in das Jahr 1630 als das Jahr nach dem Restitutions-edikt, da der Kaiser alles von geistlichen Gütern, was ihm möglich gewesen war, den Katholiken wieder zugestellt hatte, willigen. Also gieng es zulezt, wie bei den meisten Fällen des Bietens und Wiederbietens, wo der eine a haben, der andere c geben will, daß man auf b sich vereinigt. Die Protestanten wollten 1618. haben; die Katholische 1630. also vereinigte man sich zulezt auf 1624. Diesen guten Einfall hatten zuerst die Chursächsische Gesandte, bei *Londorp*, VI. p. 49. und *Meiern*, Act. Pacis T. III. p. 188. Mehrere dahin gehörige Stellen dieses Buchs hat Walther, ind. voce Restitutionspakt. Weil aber auch in gedachtem Jahr selbst der Besizstand manchmahl verändert ward, so vereinigte man sich auf den ersten Tag desselben, doch so, daß dieser Entscheid-tag nicht mit auf die Religions-übung der Unterthanen gehet, wie man sonst aus den allgemeinen Worten, in ecclesiasticis: wohl glauben sollte. S. unten §. 31. Daß hiebei der 1. Jenner des neuen Kalenders zu verstehen sei, bemerkt *Buckisch*, Art. V. obs. X. welches die Protestanten um so leichter zugeben können, weil dadurch der Termin, den sie noch um 6 Jahre zurück gerückt haben wollten, doch noch um 10 Tage zurück gerückt ist, indem der gregorianische 1. Jenner, nach dem alten Kalender erst der 21. December war.

gesprochenen, ergangenen und vorgegangenen Urtheilen, Befehlen, Vergleichen, Uebergabs- und andern Verträgen und rechtlichen Vollstrekkungen, und so, daß überall nur auf diesen Tag gesehen werde *).

§. 33.

Ausnahme dieser Richtschnur bei einigen Reichsstädten.

Die Reichsstädte Augspurg, Dünkelsbühl, Kaufbeuren und Ravenspurg, sollen zwar in Betreff der geistlichen Güter und Rechte, auch der Religionsübung nach diesem Jahr und Tag beurtheilt; aber in Ansehung der Rathsherrn und andern öffentlichen Würden, solle zwischen beiden Religionen die gleiche Anzahl beobachtet werden d). Insonderheit aber wurde wegen Aug-

*) In diesen Worten steckt das vornehmste des Unterschieds zwischen der Wiederherstellung von der hier die Rede ist, und der die aus der Amnestie herrührt, von welcher Henniges bei diesem §. weitläufig gehandelt hat. Für den Zwek dieser Abhandlung ist es genug, auf folgendes die Aufmerksamkeit des Lesers zu richten. Durch die Amnestie, welche eine Vergessenheit des im Krieg geschehenen ist, werden die Sachen in den Stand gesezt, wie sie vor dem Krieg waren. Es bleiben also alle Rechte und Befugnisse, wie sie vorher waren, wenn nicht in den Verordnungen des Friedens selbst eine klare Ausnahme bemerkt ist. Ganz verschieden von diesem Geist des vierten Artikels ist der des fünften. Hier werden gewaltsame Durchschnitte gemacht; Was gegen diese Durchschnitte ein Recht oder eine Befugniß welcher Art es sei, geben könnte, wird schlechterdings aufgehoben, und darf ferner in keinen Betracht mehr kommen.

d) *J. P. O.* Art. V. §. II. v. I. oder §. 3.

Augspurg folgendes verordnet e), daß von den sieben aus den Geschlechtern gezogenen Raths-Herrn die beide **Pfleger** von beiden Religionen, von den übrigen fünfen aber **drei** katholischer, und **zwei** protestantischer Religion seyn sollten; übrigens aber solle eine sehr genau bestimmte und zum Theil durch Abwechslung möglich gemachte Gleichheit der Religionen, bei dem Rath und den öffentlichen Aemtern beobachtet werden. Wegen **Kirchen** und **Schulen** möge jeder Theil seines Orts Sorge tragen. Die in den Aemtern stehende nach der jezigen Uebereinkunft überzählige Katholiken, sollten zwar ihre Stellen und die Nuzungen davon behalten, aber keine Stimme in den Rathsversammlungen, wenn sie ja manchmal dabei erscheinen, und nicht lieber ganz zu Hause bleiben wollten, haben. Keine von beiden Partheien solle sich über die andere zu erheben, oder solche zu unterdrücken suchen, viel weniger aber auf einigerlei Weise, mehr Personen zu den Aemtern als hier vorgeschrieben, zu bestellen sich anmaßen. Zu dem Ende solle diese Verordnung jährlich öffentlich vorgelesen werden, auch jeder Religions-theil biß in ewige Zeiten hinaus die Freiheit haben, die von seiner Seite abgegangene Rathsmitglieder alleine zu ersezen. Bei den Berathschlagungen solle so wenig in Augspurg, als sonst zwischen den Reichsständen, keine Mehrheit der Stimmen in Religions- und dahin einschlagenden Sachen gelten. Und wenn

Besonders wegen Augspurg.

e) Art. V. §. II. v. 3-9. oder §. 4-10. Die Geschichte dieser Verordnungen hat insonderheit Langemantel, Hist. des Regiments zu Augspurg, S. 231. u f. Unter den Auslegern des Friedens s. insonderheit *Burgold*, P. II. disc. 7.

wenn ja die Katholiken der habenden Stimmen-Mehrheit zum Nachtheil der Protestanten, gegen diese Verordnung, mißbrauchen wollten, so solle es den Protestanten frei stehen, auf die Einführung der Abwechslung des fünften Patriciats-Rathsherrn und andere rechtmäßige Mittel anzutragen. In allem übrigen hier nicht abgeänderten, sollten für Augspurg K. Karls des V. Verordnung wegen der Rathswahl, wie auch die Vergleiche von den Jahren 1584. und 1591. bestätigt bleiben. Eben so wurde auch für Dünkelsbühl, Ravenspurg und Biberach, die völlige Religionsgleichheit im Magistrat, zum Theil wieder durch Abwechslung, bestimmt f). Auch die Stadt Donauwerth solle, wenn ihr auf dem nächsten Reichstag ihre Reichsfreiheit wieder zugesprochen würde, im geist- und weltlichen alle Rechte und Freiheiten, die sonst den Städten, in Gemäßheit des Friedens zukommen, zu geniessen haben, jedoch ohne Schaden derer, die an gedachte Stadt einiges Recht hätten g).

§. 34.

f) Art. V. §. II. v. 10. oder §. 11.

g) Art. V. §. II. v. 11. oder §. 12. Wie übrigens diese Stadt um ihre Reichsfreiheit gekommen, kann oben im I. (XXII.) Band, bei dem Jahr 1607. nachgelesen werden. Seit diesen ganzen 40 Jahren war sie in Bajerischen Händen, und nun erst sollte entschieden werden, ob sie heraus gegeben werden solle? und selbst auf diesen Fall wurde doch nichts bestimmtes und deutliches in Ansehung der Religion für sie ausgemacht, welches gleichwohl billig hätte seyn müssen, da den Protestanten dieser Stadt weder der Zustand des Jahrs 1618. noch des Jahrs 1624.

§. 34.

Ferner ward ausgemacht h), daß der Termin des Jahrs 1624. denenjenigen nicht zum Nachtheil gereichen solle, die Kraft der Amnestie i), oder sonst k), ihre **Wiederherstellung** zu begehren hätten. Verwahrung wegen des Entscheids-Jahrs.

§. 35.

1624. zu Statten kommen konnte. Doch vielleicht war, zur Zeit da diß ihrenthalben bestimmt ward, nach mehr dann 40 Jahren, wohl kein einziger Bürger mehr daselbst befindlich, der eine protestantische Religions-übung gewünscht hätte.

h) *J. P. O.* Art. V. §. II. v. 12. oder § 13.

i) Kraft dieser nehmlich waren die Pfalz, (S. oben Art. IV. §. 6) Würtemberg, (IV. 24.) Baden, (IV. 26.) Oettingen, (IV. 38. oder 39. und die Löwensteinische Lande, (IV. 40. oder 41.) in den Zustand des Jahrs 1618. so im geist- als weltlichen zurückgestellt worden. Wegen diesen Landen also insgesamt, wird noch hier, zum Ueberfluß und mehrerer Deutlichkeit, die Verordnung beigesezt, daß die ihren Religions-besiz vom Jahr 1618. herleitende Glaubensgenossen, wegen des etwaigen Nichtbesizes ihrer Rechte im Jahr 1624. nicht angefochten werden könnten.

k) Ueber dieses sonst (aliunde) ist viel gestritten worden, s. insonderheit *Henniges*, ad J. P. I. 228. Allein es ist am Besten, man nehme es ganz in der allgemeinsten Bedeutung, wenn jemand sonst, woher es auch immer sey, ein besseres Recht hat, wieder hergestellt zu werden, so soll ihm die auf das Jahr 1624. eingeschränkte Wiederherstellung nicht zum Nachtheil gereichen. Der Umstand, daß diese Verordnung

§. 35.

Wegen der geistlichen Der geistlichen Güter wegen wurde ausgemacht l), „daß alle unmittelbare geistliche „Güter,

nung gerade hinter der Erwähnung der Stadt Donauwerth, zum Ende der eigentlichen Ab- Abtheilung II. des V. Art. stehet, führt ganz natürlich auf den Gedanken, daß Donauwerth hier insonderheit zum Beispiel dienen könne. Gedachte Stadt, würde natürlich, da diese im Jahr 1607. war ihrer Freiheit beraubt worden, wenn sie hätte sollen wieder hergestellt werden, nicht nach der restitutione excapite amnestiae noch excapite gravaminum zu beurtheilen gewesen seyn, sondern aliunde, anders woher, nehmlich nach dem Zustand des Jahrs 1607. Also würden auch die Protestanten, wenn nur noch einige daselbst gewesen wären, ihre freie Religionsübung alsdann haben verlangen, und das Jahr 1624. ihnen, vermög dieser dem, was von ihrer Stadt gesagt war, gleich nachfolgenden Erläuterung, nicht entgegen gesezt werden können. Ein anderes Beispiel gäbe die unten §. 44. vorkommende Verordnung, wegen dessen, was unter dem Schein der peinlichen Gerichtbarkeit, des Schuzes, u. s. w. biß zum Frieden geändert worden, welches alles in den vorigen Stand zurück gestellt werden soll; nach der Meinung Brauers, der in s. Abh. zur Erläut. des W. Fr. im I. Band, die Geschichte dieses §. entwickelt, und mit der Erklärung desselben sich beschäftigt, §. 117. Schade nur daß ich, wie bei § 44. zu sehen seyn wird, die sehr wahrscheinlich gemachte Meinung dieses Gelehrten doch nicht als wahr annehmen könne. Hingegen gehören, wie schon *Deckherr*, Consultat. Forens. L. I. C XI. n. 81. bemerkt hat, alle diejenige hieher, welche etwa vor dem Krieg auf irgend eine Weise in ihren Rechten beeinträchtigt worden, ohne daß ihrenthalben im Frieden eine Vor-

„Güter, vom Erzbißthum an, biß zur gering„sten Stiftung, samt Zubehörden aller Art, bloß „nach dem Besiz-stand des 1. Jenner 1624. „beurtheilt, mithin Katholiken und Prote„stanten alles was jeder Theil desfalls am be„nannten Tag würklich besessen, biß zur allge„meinen zu hoffenden Religions-Vereinigung, und „wenn auch diese nie geschähe, dennoch unwider„ruflich, behalten, und von niemand, weder „gerichtlich, noch außergerichtlich, darinn ge„stört werden sollten." Eine Verordnung, welche darum nothwendig war, weil sonst die §. 2. beliebte Wiederherstellung in den Besiz-Stand des Jahrs 1624. die alle vorige Klagen und rechtliche Verfügungen aufhob, dadurch doch nicht das Recht zu neuen Klagen über die vorige Befugnisse benahm, wie oben von der Wiederherstellung im III. Artikel, der Amnestie halber, in den Besiz-stand vor dem Krieg, bemerkt worden. Sollten demnach auch künftige Klagen wegen alter Rechte abgeschnitten seyn, so muste es durch eine besondere Verordnung geschehen.

unmittelbaren Güter soll bloß auf den Besiz des Jahrs 1624. gesehen werden.

§. 36.

Vorsehung (es sey nun zum Besten, oder zum Nachtheil) geschehen wäre. Denn diese behalten natürlicher Weise alle ihre Rechts-zuständigkeiten ungeschmälert. Erhält nun denenselben zufolge, z. B. ein Land durch Urtheil und Recht, die ihm entzogene Religions-übung wieder, so muß solche nach dem Zustand des Jahrs wo die Entsezung geschehen war, nicht nach dem des Jahrs 1624. beurtheilt werden; welches zwar sich von selbst verstehet, aber doch noch zum Ueberfluß, bei Gelegenheit der in diesem Fall sich befindenden Stadt Donauwerth, ausdrücklich verordnet wird.

l) *J. P. O.* Art. V. §. III. v. I. oder §. 14.

§. 36.

Folgen hieraus. Aus diesem jeder Religion unwiderruflich zugesicherten Besiz, floß nun zweierlei m). Erstlich: „Daß wenn von nun an ein katholischer „Erzbischoff, Bischoff, Prälat, oder auch ein „Protestantischer Besizer eines Erzbißthums ꝛc. „allein oder mit seinem Kapitel, oder auch sonst „ein Geistlicher, die Religion änderte, er, oder „sie zusammen, der bißher genossenen geistlichen „Beneficien sogleich, doch mit Vorbehalt ihrer „Ehre, guten Nahmens, auch der gezogenen „Nuzungen verlustig werden, und dem Kapitel, „oder wer sonst das Recht dazu habe, andere „Personen, von der Religion, welcher der, oder „die abgehende, vorher zugethan gewesen, an „ihre Stelle zu erwählen frei stehen solle n).“

Zwei-

m) Art. V. §. III. v. 2. 3. oder §. 15.

n) Hier ist also der seit dem Religions-Frieden in der Geschichte Teutschlands so sehr berühmte geistliche Vorbehalt dem die Protestanten sonst beständig widersprochen hatten, auf das festeste bestätigt. Zwar hatten leztere auch bei diesen Friedens-unterhandlungen ihren Widerspruch zu betreiben und die sogenannte Freistellung der Religionen zu verlangen, keine Mühe gespart, wie solches aus *Meiern*, Act. P. W. von T. I. p. 700. an, zur Ehre der Protestanten, zu sehen ist. Aber alles war umsonst! Freilich giengen, um es hier gelegentlich zu bemerken, auch dieses Theils Vorschläge nicht dahin, wohin sie eigentlich, wenn man die Sache ganz ächt philosophisch betrachtet, hätten gehen sollen, nehmlich auf eine völlige allgemeine Freistellung aller drei im Reich angenommenen Religionen. Allein dazu waren jene Zeiten noch nicht reif. Und es ist wenigstens für einen

Pro-

Zweitens, „Daß wenn ein der einen oder „der andern Religion zugethaner Reichsstand, „dort oder da, bei unmittelbaren geistlichen Gü„tern ꝛc. mit oder ohne Recht, in dem Besiz des „1. Jenners 1624. gestört worden, er nun also „gleich, ohne alle Einrede, dieselben wieder er„halten, mithin jedes Stift nach dem Zustand „des 1. Jenners 1624. besezt werden solle, doch „ohne Anspruch wegen der bißher gezogenen „Nuzungen, auch Kosten und Schaden."

§. 37.

Bei allen unmittelbaren Stiftern soll o) das **Wahlrecht** zu denselben, nach den ältern Rechten und Gewohnheiten jedes Orts unverlezt bleiben nur daß sie den Reichsgesezen, und insonderheit dem jezigen Frieden, desgleichen in denen den A. C. Verwandten verbleibenden Stiftern, dieser Confeßion nicht entgegen seyen, so wie auch in jenen Stiftern, auf welche beide Religionen ein Recht haben, nichts neues, einer oder der

Freie Wahl der unmittelb. Stifter.

Protestanten angenehm, daß seine Glaubensgenossen, auch damahls schon, weit mehr philosophisch dachten, als die Gegner, und als die unter ihnen Gebohrne, aber zu den Gegnern übergetretene kaiserl. Gesandte Trautmannsdorf und Vollmar, sich äußern durften. Uebrigens kann man die weitere Stellen der Verhandlungen, desfalls bei Walther, indic. *Meier*, v. *Autonomia*, ingleichen Freistellung und *Reservatum ecclesiasticum* zum nachsehen angeführt finden; vorzüglich aber lese man im II. Band, das XVI. Buch, so gröstentheils allein von der Freistellung der Religionen handelt.

o) *J. P. O.* Art. V. §. III. v. 1. 2. oder §. 16. 17.

der andern zuwider laufendes, oder die Rechte des einen Theils schmälerndes, eingeführt werden solle. Die Postulirte oder Erwählte aber sollen in ihren Kapitulationen p) versprechen, daß sie sich auf keine Weise, ihre Stifter erblich zu machen, bemühen wollen, also daß den Kapiteln allezeit sowohl die Wahl, zu denselben, als während der Stuhlledigkeit q) die Verwaltung der Stifter und Bischöfflichen Rechte, unverhindert gelassen bleibe. Ingleichen sollen Adeliche, Patricier, und Doktoren, auch andere nach den Statuten dazu fähige Personen, davon nicht ausgeschlossen, sondern dabei gelassen werden.

§. 38.

Einige Bestimmungen bei diesen Wahlen.

Weiter, die Wahl zu den geistlichen unmittelbaren Stiftern betreffend, wurde ausgemacht r), „der

p) Hier sind also die Wahl-kapitulationen der geistlichen Fürsten, auf das deutlichste, in dem wichtigsten Reichsgrundgesez, anerkannt. Sie gelten also in Teutschland; es verstehet sich, unter den gebührenden Einschränkungen; aller dagegen jemahls vom Pabst ergangenen häufigen Verordnungen ohngeachtet, die man kurz zusammen gestellt lesen kann, in der schönen Schrift, über die Wahl-kapitulationen in den geistl. Staaten, (Frankf. 1788. 8.) S. 23. n. (bb).

q) Sollte dieses, nach der teutschen Sprach-ähnlichkeit gemachte, das lateinisch-teutsche Sedis vacanz ganz ausdruckende Wort, nicht anstatt des leztern eingeführt werden können?

r) *J. P. O.* Art. V. v. 1. 2. 3. oder §. 18. 19. 20. Walther, ind. *Meier*, v. preces primariae, armatae, &c.

„der Kaiser solle daselbst das Recht der ersten „Bitte ausüben, wie er solches sonst herge= „bracht, jedoch so, daß der Prekist nach den Sta= „tuten und dem Herkommen fähig sei, und keine „andere Pfründe, als die einer von seiner Re= „ligion besessen, bekommen könne" Die Anna= ten, Palliums=gelder, päbstliche Monate, u. d. gl. päbstliche Rechte, sollen von niemand, unter welchem Vorwand es auch sei, in pro= testantischen Stiftern ausgeübt, noch weniger ihm dazu vom weltlichen Arm verholfen werden. Wo aber, in einem unmittelbaren Stift, beider= lei Religions=verwandte zugleich, nach der Anzahl des Entscheid Ziels, sich befinden, und die päbst= liche Monate im Gebrauch sind, sollen sie auch in Ansehung der Katholischen ferner im Gebrauch bleiben, jedoch so, daß die von Rom aus gesche= hene Besezung einer Stelle, den Kapiteln unmit= telbar von da aus, binnen der gesezlichen Zeit s), kund gethan werde.

§. 39.

Wegen der **protestantischen Erz= und Bischöffe auch Prälaten**, ward ausgemacht t); daß Von Protest. Bischöffen.

s) D. i. binnen drei Monaten, nachdem die Erle= digung der Stelle bei seinem Kapitel bekannt worden. S. *Boehmer*, Principia juris Canon. ed. quarta, §. 540. wo auch die hieher gehö= rige Stelle der Konkordaten, oder vielmehr der Bullae confirmatoriae Nic. V. mit einge= rückt ist.

t) *J. P. O.* Art. V. § VI. v. 1. 2 oder §. 21. 22. *Meiern*, an denen von Walther, ind. v. Bi= schöffe angef. O.

daß die zu solchen erwählte Personen, wenn sie binnen einem Jahr ihre Wahl oder Begehrung zu solcher Stelle dem kaiserlichen Hof kund gethan, ohne allen Anstand zur Belehnung und zum Lehens-eid gelassen werden, jedoch so, daß sie die Hälfte über die gewöhnliche Lehens taxe bezahlten u). Dieselbe, auch bei erfolgter Stuhl-ledigkeit die Kapitel, und wer gemeinschaftlich mit ihnen an der Verwaltung Theil habe, sollten unweigerlich zu aller Art Versammlungen der Stände berufen werden, und daselbst Siz und Stimme v) haben, wie jedes Stift solche vor den Religions-unruhen gehabt, dabei es ihnen frei stehe, nach der mit den Kapiteln zu treffenden Uebereinkunft einen oder mehre Gesandte zu schicken. Weiter ward in Ansehung der Titulatur beliebt, daß sie alle jedoch ohne einigen Nachtheil an ihrem Stand mit dem Titel, zu diesem oder jenem Stift Erwählter oder Postulirter, bezeichnet würden. Ihren Plaz aber sollten sie zwischen den geist- und weltlichen Fürsten, auf einer Querbank w) haben, so daß ihnen zur Seite bei

u) Die Berechnung des Ganzen hat *Buckisch*, Art. V. obs. 34. mit beidrucken lassen.

v) Dieses war ein wichtiger Punkt. Belehrt waren die protestantische Bischöffe wohl auch schon vor dem Krieg worden. Aber Siz und Stimme auf Reichstägen und sonst, hatte man ihnen hartnäckig verweigert, wie dann schon auf dem Reichstag von 1594. der große Streit darüber war. Hier wurde nun die Sache, für die Zukunft ausser Zweifel gesezt.

w) Von der eigentlichen Stellung dieser Querbank, die an sich, eine Kleinigkeit ist, s. *Henniges*, ad J. P. O. P. I. p. 257. c. d.

bei einer allgemeinen Reichs-Versammlung der Mainzische Direktorial-Gesandte, und nach ihm die Direktorial-gesandte des Fürstenraths, im bloßen Fürstenrath aber ebengedachte Fürstliche Direktorial-gesandte allein, zu sizen kommen.

§. 40.

Von Domherren beider Relig. in einem u. demselben Stift.

Die Anzahl der Mitglieder von beiden Religionen in vermischten Kapiteln betreffend, wurde beliebt x), daß fernerhin dieselbe sich nach dem Besiz-stand des 1. Jenners 1624. richten, folglich für den Abgehenden jedesmahl einer von seiner Religion erwählt werden solle. Wo aber etwa zur Zeit des Friedensschlusses würklich mehrere Kapitularen einer oder der andern Religion seyen, als solcher Besizstand mit sich bringe, so sollten diese zwar bei ihren Ehren, Würden und Pfründen lebenslang gelassen werden, forthin aber immer ein Katholischer anstatt des nächst abgehenden Protestanten, oder ein Protestant anstatt des abgehenden Katholiken so lange gewählt werden, biß die Anzahl des gedachten Entscheid-Tags heraus komme. Die Religions-übung hingegen in dieser Art Stiftern solle lediglich nach dem oft besagten Jahr, wo und wie z) sie damahls im Schwang

 gegan-

x) *J. P. O.* Art. V. §. VII. oder 23. Walther, voce Domherren.

z) Im lateinischen stehet quatenus, welches an sich ohne allen Streit wie oder wie ferne bedeutet: und so ist es auch in vier mir bekannten Uebersezungen gegeben. Weil aber in einer mir zwar nicht bekannten Uebersezung, anstatt wie ferne,

gegangen, eingerichtet werden. Allem hier Verordneten aber solle weder durch Wahl noch durch Präsentation, noch sonst, einiger Eintrag geschehen dürfen.

§. 41.

Allgem. Verhältnisse der weltlich gemachten geistl. Güter.

Ferner heißt es a), daß die der Krone Schweden oder ihren Bundsgenossen abgetretene Erz- und Bißthümer, oder sonstige geistliche Güter, bloß nach denen deßfalls hier getroffenen, weiter unten zu erwähnenden Verträgen, beurtheilt, in allem übrigen aber, und insonderheit dem unten im §. 16. wegen der geistlichen Gerichtbarkeit vorkommenden b), den Reichsgesezen und vorzüglich dieser Uebereinkunft unterworfen bleiben sollten c).

§. 42.

ferne, vermuthlich nur durch einen Druckfehler wo ferne stand, so nahm man daher von Bischöfflich Hildesheimischer Seite Gelegenheit, jenen sonst ganz unzweifelhaften Verstand des Worts quatenus, gegen die Stadt Hildesheim in Zweifel zu ziehen, wie in Strubens Nebenstunden, II. Band, S. 142 zu lesen ist.

a) J. *P. O.* Art. V. §. VIII. oder 24.

b) Diß ist nach der neuern gewöhnlichern Abtheilung der §. 48.

c) Wenn die ewige Vergrößerungssucht der großen nicht wäre, so würde diese Bestimmung nicht nothwendig gewesen seyn. Weil aber in Gemäßheit dieser traurigen Leidenschaft, die neue mächtigere Besizer der vielen geistlichen, nun weltlich gewordenen Stifter etwa durch Hervorsuchung der freilich an sich mit der Standesveränderung aufhörenden ehemahligen geistlichen

§. 42.

Von den mittelbaren geistl. Gütern.

In Ansehung der mittelbaren geistlichen Güter aller Art, es seyen nun Klöster, Kirchen, Balleien, oder was sie immer für Namen haben mögen, ward mit ungemein vielen Worten der Durchschnitt festgesezt d), daß solche lediglich nach dem Besizstand des Jahrs 1624. den 1. Jenner, der einen oder andern Religion zugehören, sollten. Diesemnach heißt es also: „es solle, alles was an dem besagten Tag den „Protestanten zugehört, auch ihnen verbleiben, ohne daß einiges vor oder nachher desfalls „erlangtes Recht, Vergleich, auch die Ausrede, „daß das geistliche Gut nicht in einem protestantischen Land gelegen, oder was es immer „sey, gegen diese Verordnung angeführt werden, oder einige Kraft haben könne. „Was „denselben nach diesem Termin entzogen worden, „und noch nicht wieder in ihre Hände gekommen, solle ihnen also gleich wieder zugestellt „werden, mit allem was dazu gehört, auch allen Urkunden, so wie überall also besonders im „Herzogthum Würtemberg. In diesem wiederhergestellten Besiz solle auch niemanden, sie „zu stören erlaubt seyn.“ Zweitens: „Dagegen sollen gleicher Weise die Katholiken alle „am 1. Jenner 1624. würklich in ihren Handen „gewesene mittelbare Klöster, Stiftungen und

chen Gewalt, ihre Gerichtbarkeit zu erweitern und die Nachbarn zu plagen Gelegenheit nehmen könnten; so muste dieses noch zum Ueberfluß hinzugesezt werden.

d) *J. P. O.* Art. V. §. 9. v. 1. 2. 3. (zu Anfang) oder §. 25. und Anf. 26.

„geistliche Einrichtungen, fernerhin behalten, „ohne Rücksicht ob auch etwas von dieser Art „Güter in protestantischer Herren Landen gele„gen wäre; jedoch so, daß jeder Mönchsorden „an dem Orte bleiben, wo er von Alters her „ein Recht gehabt, es müste dann derselbe gänz„lich aufgehört haben e). In solchem Fall solle „es der katholischen Obrigkeit frei stehen, an„dere Mönche, aus einem, vor der Religions„trennung, in Teutschland gebräuchlichen Or„den f) an deren Stelle dahin zu sezen. Wo „aber beiderlei Religionsverwandte in mittelba„ren Stiftern, Kollegiat-Kirchen, Klöstern und „Spitälern, den 1. Jenner 1624. mit einander „gelebt,

e) Hier stehet im lateinischen interciderit: ein Wort, welches offenbar alle mögliche Arten des Aufhörens zugleich bedeutet. Man merke sich solches hier, zum Gebrauch bei §. 47. dieses Art.

f) Genannt sind hier die Jesuiten nicht, aber die ganze Verhandlungen des Friedens geben es, daß sie es eigentlich waren, die hier ausgeschlossen werden sollten. Und zwar arbeiteten nicht nur die Protestanten, als denen die Jesuiten so verhaßt wie sie ihnen waren, sondern auch die sämtliche andere Orden, als die durch der Jesuiten Raubsucht täglich litten, (s oben, N. T. R. Historie V. (XXVI.) Band, §. 124.) gemeinschaftlich daran, wenigstens diese gar zu selbstsüchtige Gesellschaft von der Erwerbung dessen was sonst andern Orden gehört hatte, auszuschliessen. Weitläufig handelt von jenen Bemühungen der Protestanten, **Pütter**, Geist des W. Fr. S. 58. Das aus **Meiern** hieher gehörige, hat **Walther**, ind. v. Jesuiten, Ordensleute, den Seiten nach angegeben. S. auch *Puffendorf*, de Rebus Suec. L. XIX. §. 96.

„gelebt, da sollten sie auch ferner in gleicher „Anzahl wie damahls mit einander leben, und „der öffentliche Gottesdienst auf die Art wie er „damahls gewesen †), bleiben."

§. 43.

Von Befugnissen anderer bei mittelbaren geistl. Gütern.

Ferner heißt es: wegen der mittelbaren Stifter g), wo der Kaiser die erste Bitte in demselben am 1. Jenner, 1624. ausgeübt h), da

 solle

†) *Buckisch*, Art. V. §. 48 macht hier die Anmerkung, daß diese Verordnung nicht mit der unten §. 31. folgenden allgemeinen, daß die Religions-übung nach dem ganzen Jahr 1624. zu beurtheilen sei, übereinstimme. *Henniges*, Med. Art. V. §. 26. n. (d), tadelt ihn hierüber. Beide haben nicht ganz recht. Die Verordnung des § 31. ist für die Religions-übung im allgemeinen, die im gegenwärt. §. bloß für die gemischte Stifter.

g) *J. P. O.* V. §. IX. v. 3. oder §. 26.

h) Ueber den Verstand dieser Worte hat es grossen Streit gegeben, da einige Rechtsgelehrte sie so verstehen wollten, als ob der Kaiser gerade am 1. Jenner 1624. Preces-briefe ertheilt haben müste. Daß aber, wenn dieses gelten sollte, der Kaiser fast um sein ganzes Recht gekommen seyn würde, ist klar, da der 1619. zum Kaiser gewählte Ferdinand der II. gewiß, nach Art aller Kaiser, seine meiste Bittbriefe in den beiden ersten Jahren seiner Regierung, also 1620. und 1621. schon gegeben hatte. Es ist also die richtigere Meinung diese, daß der Verstand sei: wo am 1. Jenner 1624. jemand lebte, der einen solchen Preces-brief aufzuweisen hatte. Die Unter abtheilungen dieser Regel hat schon aus einander gesezt, Brauer, Abh. über den W. Fr. III. Band, n. 5. §. 69. nur daß ich in dem Fall 7) nicht seiner Meinung bin.

solle er sie auch ferner, auf die oben, bei den unmittelbaren Stiftern gemeldete Art, ausüben. Wegen der päbstlichen Monate solle hier gleichfalls dasjenige gelten, was oben §. 5. i) von denselben verordnet worden. Ingleichen sollen die Erzbischöffe und andere, ihre hergebrachte ausserordentliche Monate k) bei Vergebung der Kirchen pfründen behalten. Wo die A. C. Verwandte an gedachtem Tag würklich, ganz oder zum Theil, gegen die Katholische, die Rechte der Präsentation, Visitation, Aufsicht, Bestätigung, Bestrafung, Beschüzung, Oeffnung, Azung, Dienstbarkeiten l), Frohnen ausgeübt, oder auch an solchen Orten Pfarrer und Vorsteher m) erhalten haben, sollen ihnen alle diese Rechte

i) Das ist, nach der neuen unächten Abtheilung, §. 20.

k) So hat, nach *Buckisch*, Art. V. obs. 51. der Bischoff von Münster in der alten Kollegiatkirche zu St. Paul, wo Päbstliche und Kapitular-Monate gelten, auch seine besondere Monate. Sollte irgendwo ein Erz- oder Bischoff, anstatt des Pabsts die Monate haben, so gehört es auch hieher. Brauer, Abh. über den W. Fr. III. Band, n. 5. §. 173.

l) Von solchen Dienstbarkeiten, servitiis, gibt Gundling, über den W. Fr. S. 321. ein artiges Beispiel, da gewisse Klöster im Magdeburgischen dem König von Preussen gar Hunde halten müssen.

m) Hier stehet im lateinischen Præpositos: Alle von mir eingesehene Uebersezungen haben hier Vorsteher, Pütter aber, Geist des W. Fr gibt es durch Pröbste. Ich meines Orts habe unter den

Rechte unverlezt verbleiben. Eben diesen, nehmlich den (Protestanten) solle auch, wenn die Wahlen zu rechter Zeit oder auf rechte Art nicht geschehen, die dadurch verfallene Vergebung der erledigten Stelle an Personen von der Religion des Vorgängers zustehen, jedoch dieses so, daß den Katholischen dabei nichts gegen ihre Religion aufgelegt, und ihrer geistlichen Obrigkeit, die nach den Grundsäzen derselben über die Mönche zustehende Rechte nicht geschmälert werden; wie dann denselben n), ebenfalls, wenn Wahlen und Vergebungen der erledigten Pfründen nicht gehörig geschehen, ihr dadurch verfallenes Recht unverlezt bleiben soll.

den beiden Uebersezungen darum die ältere vorgezogen, weil die Meinung des Friedens-schlusses allhier überhaupt ist, daß alles so bleiben solle, wie es den 1. Jenner 1624. gefunden worden; also auch in Ansehung derer, die die Aufsicht über die geistliche Güter haben, es sei nun ein Pfarrer oder sonstiger vorgesezter, welcher Art er wäre.

n) Das hier im lateinischen stehende quibus, zieht unter andern *Henniges*, ad D. P. I. 412. (qq) auf das kurz vorher vorkommende Wort Religiosos. Es kann aber nach dem lateinischen eben so gut auf das gar nicht weit davon stehende: Catholicorum: gezogen werden, welches auch wohl dem ganzen Zusammenhang nach, und um den Gegensaz von dem oben vorkommenden allgemeinen, A. C. addicti zu machen, die Meinung der Friedens-stifter gewesen ist. Dieser Erklärung Aechtheit zeigt aus den Friedenshandlungen Brauer, a. a. o. §. 188.

§. 44.

Von Reichs- und andern Pfandschaften.

Die Pfandschaften betreffend o), wurde in Ansehung der Reichs-pfandschaften ausgemacht, daß der Kaiser das Versprechen seiner Wahlkapitulation, die Stände im ruhigen Besiz derselben zu lassen, biß auf anderweitige Reichsgesezmäßige Uebereinkunft, unverbrüchlich halten wolle, und daher auch die Städte Lindau, ingleichen Weissenburg im Nordgau, die weggenommenen Pfandschaften, gegen Wiederherausgabe des Pfandschillings, also gleich und gänzlich zurück erhalten sollten p). So viel aber die

o) Diese allgemeine Verordnung, der Pfandschaften halber, welche bei Gelegenheit der Religions-verhältnisse gedachter Pfandschaften sich hier eingeschlichen, macht der gesezlichen Abtheilung des Art. V. den 4. und 5. Absaz oder Versum des §. IX. aus. Nach der neuen willkührlichen Abtheilung, ist dieselbe ganz sonderbarer Weise theils zu Ende des §. 26. theils §. 27. zu finden. Die Stellen der Verhandlungen hat Walther, ind. Meier, v. Reichspfandschaften, und: Pfandschaften; angezeigt.

p) Von den kaiserlichen Pflegen dieser beiden Städte, welche die ältere Kaiser den Städten versezt hatten, Ferdinand der II. aber durch Andere wieder einlösen ließ, und die nun den Städten, dagegen daß sie den empfangenen Pfandschilling wieder heraus gaben, zurück gestellt werden musten, s. *Knipschild,* de civitat. Imper. L. III. C. XXXI. & LVII. Wer übrigens sehen will, wie sehr noch eine recht gute teutsche Uebersezung des W. Fr. fehle, der lese die Uebers. dieser Stelle bei Gundling, Hofmann und Bougeant, wo der Sinn ganz verfehlt ist.

die Pfandschaften der Reichsstände unter sich anlange, solle bei denen über Menschen Gedenken hinaus q) geschehenen Verpfändungen die Einlösung nicht anders, als nach gehörten und erwogenen Einwendungen der Pfandsinnhaber, gestattet werden. Wären sie auch unter währendem Krieg, entweder ohne gerichtliche Erkenntniß, oder ohne Rückzahlung des Pfandgeldes, von jemand eingenommen worden, so sollten sie vor allen Dingen wieder den vorigen Innhabern zugestellt werden. Wenn sodann auf ein rechtskräftiges Urtheil, und nach erfolgter Zahlung, eine Pfandschaft zurück gegeben worden, so solle dem Eigenthumsherrn zwar frei stehen, in den wiedererlangten Landen seine Religion öffentlich einzuführen, aber nicht die Einwohner und Unterthanen auszutreiben, oder zu seiner Religion zu zwingen, jedoch so, daß sich diese mit diesem nunmehrigen Landesherrn wegen der öffentlichen fernern Ausübung ihrer Religion zu verstehen hätten.

§. 45.

q) Freilich nimmt man diese Redensart gemeiniglich für eine Zeit von hundert Jahren: Oekel, de praescript. immemor. c. I. th. 8. obwohl andere anderer Meinung, und mit Gründen, sind. Allein, warum sezte man in einem so lang ausgekünstelten Friedensinstrument nicht gerade zu, diese oder eine andere beliebige, allen Anlaß zu Processen abschneidende Zeitfrist? Vermuthlich um auch hiedurch die Materialien zu einer künftigen gewiß nicht kleinen und nicht unwichtigen, auch wohl nicht unangenehm zu lesenden Diss. de iis quae in Pace Westfalica aut consulto aut per incuriam ambigue dicta sunt, zu vermehren.

§. 45.

Von der Reichs-Ritterschaft, Rechten in Religionssachen.

Die unmittelbare Reichsritterschaft †), und alle derselben Mitglieder, samt ihren Unterthanen, auch lehenbaren und eigenthümlichen Gütern, (in so ferne sie nicht andern Ständen, in Ansehung dieser Güter oder ihres Wohnorts, unterworfen sich befinden) solle in Betreff alles dessen, was sowohl im Religions- als in diesem Frieden wegen der Religion vorkommt, und der daraus entstehenden Vortheile, das nehmliche Recht haben, das obbemeldeter Weise den sämtlichen Reichsständen zukommt, und ferner auf keine Art darinn gestört, wo sie aber bißher gestört worden, vollkommen wieder eingesezt werden qq).

§. 46.

†) Von dieser handelt im *J. P. O.* Art. V. der §. X. oder 28. Die Stellen der Verhandlungen gibt an Walther, voce Reichsritterschaft.

qq) Ich habe in dem Vorbericht dieser Darstellung n. (*) bemerkt, daß die Ordnung, in welcher die Vorschriften des Friedens sich folgen, manchmahl mehr auf sich habe, als man Anfangs denken würde. Hier ist so ein Fall. Man sollte wohl nicht denken, daß darinn, daß §. X. von der Reichsritterschaft, und §. XI. von den Reichsstädten gehandelt worden, eine Art von Rang-Ordnung beobachtet sei. Dem ohngeachtet ist es richtig, daß der Reichsritterschaftliche Bevollmächtigte, Wolf von Gemmingen, da die Ritterschaft schon seit geraumer Zeit vorher einen Vorzugs-Streit mit den Städten gehabt, so lange bei den Friedens-Gesandten gearbeitet hatte, biß diese Ordnung endlich beliebt worden, welches die Ritterschaft, als einen großen Triumph in jener Streitsache angesehen, zu-

mahl

§. 46.

Die freie Reichsstädte belangend r), so wie sie insgesamt unter dem Namen der Reichsstände schon im Religionsfrieden auch sonst unleugbar begriffen sind, so sollen auch diejenige von ihnen, wo nur eine Religion im Jahr 1624. im Gebrauch gewesen, sowohl in Ansehung des Reformations rechts, als auch anderer die Religion betreffenden Sachen, in ihren Gebieten und gegen ihre Unterthanen, so in als ausserhalb ihrer Mauern und Vorstädte, gleiche Rechte mit den höhern Reichsständen geniessen s), und das

Von der freien Reichsstädte Religionswesen.

mahl als die Städte nachher umsonst um die Abänderung dieser Ordnung anhielten, S. *Meiern*, T. III p. 78 159. 160. 580. 645. Wie solches bewürkt worden, hat weitläufig aus den Friedens-akten dargestellt, *Harpprecht*, de liberæ Imp. nobilitatis præ civitat. præcedentiâ, c. I. §. 21. auf welche Schrift ich überhaupt wegen dieses weiter nicht hieher gehörigen Streits verweise, und nur dabei das einzige bemerke, daß es sehr überflüßig gewesen, jenen Streit anzufangen, der im Ganzen nicht mehr und nicht weniger heißt, als streiten wollen, ob eine Gesellschaft, die keinen Theil, an den Berathschlagungen in einem Staat hat, mehr oder weniger sei, als eine solche, die daran Theil nimmt? Eine andere Frage, die aber nicht hieher gehört, ist diese: ob ein einzelner Reichsritter einem Reichsstädtischen Stimm-vertreter vorgehe?

r) S. *J. P. O.* Art. V. §. XI. oder 29. Walther, Ind. v. Reichsstädte.

s) Hier wurde das was im Prager Frieden den vier ausschreibenden Reichsstädten allein verwilligt worden war, allen Reichsstädten zugestanden. S. oben, N. T. Reichsgesch. VI. (XXVII.) Band, §. 3. n. (*).

das was wegen der Stände überhaupt verordnet und verglichen worden, auch von den Städten verstanden werden. Hieran solle auch keine Hinderniß bringen, wenn etwann in denen Reichsstädten, wo im Jahr 1624. keine andere Religionsübung, als die der A. C. von Magistrat und Bürgerschaft, nach jedes Orts Verfassung, eingeführt gewesen, einige katholische Bürger sich befänden, oder die katholische Religion in einigen Kapiteln, und andern Reichs-unmittelbaren sowohl, als mittelbaren Stiftern, (welche auch ferner in dem Zustand des 1. Jenners 1624. samt der nicht erst seit der benannten Frist t) eingeführ-

t) Im lateinischen Text, dessen Schwerfälligkeit und lange Parenthese, um genau den Verstand auszudrücken, bei einer Uebersezung nicht anders als beibehalten werden kann, stehet hier, cum clero *intra* prædictum terminum non introducto. Intra kann hier, obwohl es sonst nicht dem Sprachgebrauch ganz gemäß ist, aus der Ursache nichts anders als nach oder seit bedeuten, weil die nach dem 1. Jenner 1624. eingeführte Geistlichkeit, in Gemäßheit §. 23. 25. kein Recht zu bleiben hat, also, der clerus in statu suo relinquendus nothwendig ein solcher seyn muß, welcher nicht nach dem gesagten Tag eingeführt worden. Freilich hätte man eben so leicht, und richtiger, *non post*, oder auch *ante* prædictum term. sezen können, anstatt daß man eine Redensart gebraucht, die nicht anders als für eine schlechte Nachahmung des alt lateinischen, intra vicesimum lapidem (*Henniges*, ad J. P. O. I. 452.) gelten kann. Wie Andere die ganze Stelle, theils, mit Auslassung des oben vorkommenden Wörtleins *cum*, anders übersezen, theils anders verstehen, ist am weitläufigsten in dem Anhang zu Moser, von der Reichsst. Reg. Verf. (Frfrt. u. Leipz. 1773. 4.) in. I. u. II. p. t. zu sehen.

geführten Geistlichkeit und denen daselbst gegenwärtig †) befindlichen katholischen Bürgern, mit allen

†) Hier stehet im lateinischen, pro tempore: *Buckisch*, ad J. P. O. observ. 75. *Henniges*, ad J. P. O. Sp. III. p. 453. n. (3) und Struben, Nebenst. VI. Band, S. 546. wollen dieses so erklären, als wenn es hiesse: pro tempore *illo*, nehmlich des 1. Jenners 1624. Allein diesen Zusaz *in ein* Gesez einzuschieben, ist etwas hart. Gedachte Schriftsteller aber haben sämtlich wie es scheint, übersehen, daß in diesem nehmlichen §. kurz vorher a) von katholischen Stiftern und b) einigen katholischen Bürgern, welche sich in bloß protestantischen Städten befänden, (aliqui Cath. Rel ad dicti cives commorentur) die Rede gewesen. Nun heißt es weiter a), diese katholische Stifter, und b) die katholische Bürger, pro tempore ibi exsistentes, sollten doch in dem Stand des Jahrs 1624. den 1. Jenner, daselbst gelassen werden. Können nun wohl diese lezte Bürger andere als jene erstere seyn? So wäre dann das pro tempore anstatt pro tempore præsenti, und ohngefähr so gebraucht, wie man im Teutschen zur Zeit anstatt zu jeziger Zeit, sehr stark gesagt hat und noch sagt: und so hätte Pütter, (im Geist des W. Fr. S. 460.) nicht übel, jene Bürger als zur Zeit des Friedens vorhandene katholische Bürger, beschrieben. Zwar stehet im teutschen Instrument, das den 3. Jun. 1647. von den Kaiserlichen den Schweden vorgelegt wurde, wie solches aus den gar seltenen Præliminaribus Pacis angeführt wird, in den Observat. Juris Publ. de juribus civitatum Imp. p. 131. diese Stelle so ausgedrückt: mit den katholischen Bürgern, die sich daselbst auf eine Zeitlang hielten, daß also pro tempore anstatt pro aliquo tempore stünde. Allein, dieses kommt doch im Ganzen auf eben dasselbe mit Pütters Auslegung hinaus, wie in gedachten Observat. p. 115. 130. 190. ganz deutlich erwiesen wird, da sich nehmlich,

allen wechselsweisen Rechten *), eben daselbst zu verbleiben haben) ausgeübt würde. Vor allen Dingen aber sollen solche Reichsstädte, welche, sie seyen nun nur einer oder der andern Religion allein zugethan, (und unter lezten insbesondere Augspurg, sodann Dünkelsbühl, Biberach, Ravenspurg und Kaufbeuren) vom Jahr 1624 an, wegen der Religion selbst, oder wegen einiger vor oder nach dem Passauischen Vertrag und dem Religions-frieden eingezogener, auch umgeschaffener geistlicher Güter, oder sonst mit Bezug auf die Religion, im Weltlichen, auf einigerlei Weise ge- oder außergerichtlich bedrückt worden, in den Stand, in welchem sie am 1. Jenner 1624. so im geist- als weltlichen sich befanden, gleich den obern Reichsständen, vollkommen zurück

lich, während des Kriegs viele Leute vom Lande in die Städte geflüchtet hatten, auch wohl Bürger geworden waren, ohne jedoch eben die Absicht zu haben, für immer da zu bleiben. In so fern konnten diese also ihrer Absicht des Ueberzugs nach, Bürger welche sich daselbst auf eine Zeitlang hielten, heissen, indem sie zugleich eben so richtig, dem würklichen Aufenthalt nach, von Püttern, zur Zeit des Friedens vorhandene Bürger, oder von mir (wie ich hoffe, mit besserem Teutsch) gegenwärtig daselbst befindliche Bürger, genannt werden.

*) Hier stehet auch wieder auf eine sehr ungewöhnliche Art im Grundtext: tam activè quam passivè. Freilich wenn jemand thuend und leidend an einem Ort zu wohnen hat und gelitten werden muß, so heißt es so viel, als mit allen Rechten, die er gegen andere, und jeder anderer gegen ihn hat. Allein, warum muß dieses ebenfalls so undeutlich ausgedrückt seyn?

rück gestellt, auch in solchem ohne die geringste Störung, gleich denen, welche im Besitz geblieben, oder denselben wieder erhalten, biß zu friedlicher Vereinigung der Religionen, erhalten werden. Und solle keinem Theil erlaubt seyn, den andern in seiner Religions-übung Kirchengebräuchen und Ceremonien zu stören, sondern der Bürger einer Religion vielmehr neben dem von der andern, friedlich und höflich wohnen, und einer so gut als der andere ungehindert seiner Religionsübung auch Güter, gebrauchen; mit Aufhebung aller Ausflüchte wegen schon abgeurtheilter oder verglichener Sache, noch anhängiger Processe, oder wie sie sonst nach §. 2. und 9. u) heissen könnten, und mit nochmahliger Bestätigung dessen, was oben §. 2. in politischen Sachen, wegen Augspurg, Dünkelsbühl, Biberach und Ravensburg bestimmt worden.

§. 47.

Ferner die den geist- und weltlichen unmittelbaren Reichsständen unterworfene Grafen, Freiherren, Adeliche, Vasallen, Städte, Stifter, Klöster, Kommenden, Gemeinen und andere Unterthanen belangend, ward ausgemacht v), daß, da besagten Ständen nach dem allgemeinen Reichsherkommen, nebst der Oberherrschaft und Landeshoheit auch das Recht die Religions-übung zu

Von mittelbaren Ständen, wie auch Unterthanen.

u) Auch hier ist die gesezliche Abtheilung, und mithin von der neuen §. 3. 25. 26. zu verstehen.

v) *J. P. O.* Art. V. §. XII. v. I. oder §. 30.

zu ändern zukomme, und schon im Religions-frieden denen in der Religion von ihren Oberherren abgehenden Unterthanen die Freiheit auszuwandern zugestanden, auch dabei um mehrerer Eintracht willen bestimmt worden, daß niemand fremde Unterthanen zu seiner Religion verleiten, in Schuz und Schirm nehmen, oder ihnen auf einige Weise Rückhalt geben dürfe; es dabei sein Verbleiben habe, und w) niemand in seinen landesherrli-

w) Hier gehet nun leider, der hauptsächlich unphilosophische Theil des Westfälischen Friedens an. Daß die geistliche Güter nach dem Besizstand eines gewissen Jahrs und Tags, in den Händen einer oder der andern Religion bleiben sollten, liesse sich noch allenfalls mit den Grundsäzen einer gesunden Philosophie nennen. Aber das das Recht die Religions übung zu ändern, dem Landesfürsten zuzugestehen, wie hier geschieht, sodann die Ausübung dieses Rechts nur gegen die in einem gewissen Jahr geltend gewesene Religion einzuschränken, (XII. 2. 3.) und je dem Fürsten zu erlauben, die Religion welche damahls nicht geltend gewesen, in seinem Land abzuschaffen, (XII. 5.) ja sogar (XII. 6.) von denen desfalls abziehen müssenden Unterthanen den zehenden Pfenning zu nehmen! was kann dem Geist der ächten Philosophie und des ächten Christenthums, die einander nie widersprechen, mehr zuwider gedacht werden? Da ich hier keine Abhandlung über diesen Gegenstand, sondern eine Geschichte schreibe, so darf ich weiter nichts thun, als den geneigten Leser in einer Anmerkung hierauf aufmerksam machen. Wer aber dieser Spur weiter nachfolgen will, den verweise ich auf das 1792. in 8. heraus gekommene Gespräch, über den Geist des fünften Artikels des Osnabrückischen Friedens, die erste und einzige Schrift, welche, so

herrlichen Befugnissen desfalls gestört werden solle.

§. 48.

Dem ohngeachtet aber sollen x) der Katholischen Stände, Lehenleute und Unterthanen aller Art, welche der öffentlichen oder Privat-Uebung der Augspurgischen Confeßion in dem Jahr 1624. zu welcher Zeit desselben es auch wäre, es sei nun durch Vergleich, oder Vergünstigung, oder altes Herkommen, oder den bloßen neuen Gebrauch in diesem einzigen Jahr, sich zu erfreuen gehabt, auch ferner dasselbe, samt aller Zugehör, und zwar in eben dem Umfang z), in welchem

Bestimmung der Religionsübung nach dem Besiz des Jahrs 1624.

so viel ich weis, über diesen Gegenstand heraus gekommen ist, wo ich den Vater der christlichen Toleranz, Kaiser Maximilian den II. und seinem würdigen späten Nachfolger, Joseph den II. mit den Haupt-verfassern des Westfälischen Friedens, Trautmannsdorf und Oxenstirn, scherz- und ernsthaft über solches alles sich unterreden lasse.

x) *J. P. O.* Art. V. §. XII. v. 2. aus welchem, ganz unrechter Weise, wie der Zusammenhang der Worte jedem aufmerksamen Leser geben wird, in der neuern Abtheilung zwei Paragraphen, nehmlich 31. und 32. gemacht worden. Henniges irrt daher sehr, wenn er die Trennung dem Friedens-instrument selbst Schuld gibt. I. 600.

z) Im lateinischen stehet quatenus, über welches Worts Uebersezung einen langen unnöthigen Streit erzählt Strube, Nebenst. P. II. p. 142-159. Im ganzen Friedens-instrument hat es an allen übrigen Orten unstreitig die Bedeutung, die ich ihm hier gebe: warum also nicht hier ebenfalls? S. auch *Henniges*, p. 541. n. (l).

welchem es damahls erweislich gewesen, beibehalten. Zu dieser Zugehör solle das Recht geistliche Gerichte, Kirchen- und Schuldiener zu halten, das Patronats- und andere hieher einschlagende Rechte a), gehören. Dabei sollen sie im Besiz aller zu jener Zeit inngehabter b) Kirchen, Stiftungen, Klöster, Spitäler und ihrer Zugehörungen auch Einkünfte, verbleiben. Und diß alles in so lang, biß wegen der christlichen Religion entweder allgemein, oder doch zwischen den Reichsständen und ihren Unterthanen gütlich ein anderes beschlossen worden. Indessen solle niemand, von wem es auch sei, auf einige Weise, gestört, wer aber doch gestört worden, ohne Einige Ausrede, in den Stand des Jahrs 1624. vollkommen c) hergestellt werden. Ein gleiches aber

a) Was sind dieses aber für Rechte? *Henniges*, p. 553. n. (f), hat schon angemerkt, daß anstatt des hier gebrauchten allgemeinen Worts: similia: eine genaue Bestimmung, was noch mehr hier her gehöre, besser gewesen wäre. Er und *Buckisch*, observ. 88. rechnen insonderheit hieher, das Recht sich des jeder Religion damahls eigenen Kalenders zu gebrauchen, welches die Katholiken wohl nicht gerade zu nachgeben wollten, und also lieber ein unbestimmtes Wort, daraus jenes doch hergeleitet werde, sich gefallen liessen.

b) Im lateinischen heißt es: In potestate eorum constitutorum. Wie aber über die Auslegung dieser Worte gestritten werde, kann kürzlich bei *Henniges*, I. 577. nachgesehen werden.

c) Dieses Wort entscheidet einiger massen eine Frage, worauf der oben vorkommende Beisaz: zu welcher Zeit des Jahrs 1624. es auch sei, führen muß: nehmlich, wenn z. B. in der ersten Hälfte

aber solle auch in Ansehung der katholischen Unterthanen gelten, die im Jahr 1624. die öffentliche oder Privat-Religions-übung gehabt haben.

§. 49.

Da auch einiger Orten besondere Vergleiche wegen der Religions-übung gemacht worden waren, so wurde ausgemacht b), daß alle Verträge der Landesherren mit ihren Unterthanen, wie auch Vergünstigungen von erstern, die öffentliche oder Privat-Religions-übung betref- Von den Vergleichen wegen der Religionsübung.

 fend,

Hälfte des Jahrs 1624. die Unterthanen an einem Ort mehr, in der lezten aber weniger Religions-freiheit gehabt haben, welcher Zustand dann gelten müsse? Da es hier heißt, plenariè, vollkommen, so ist wohl die Vermuthung für den, der natürlichen Gewissens-freiheit, die hier den Unterthanen einigermassen hergestellt werden soll, vortheilhaftesten Zustand. Doch hätte freilich auch hier ein kleiner Beisaz machen können, daß man nicht erst durch Vermuthungen zu einer genauen Auslegung dieser Verordnung durchzudringen suchen müsse, zumahl auch selbst diese Vermuthung, in Sachen wo nicht Unterthanen gegen Landesherrn, sondern Bürger gegen Bürger streiten, leicht als nicht anwendbar angegeben werden kann. Ein solcher war der berühmte Hagenauische Fall, wovon *Henniges*, ad J. P. Spec. III. p. 462-473. und wiederum kürzer p. 537. ingleichen der Anhang zu Mosers Reichsstäd. Regier. Verf. n. IX. handelt.

b) *J. P. O.* Art. V. §. XII. v. 3. oder §. 33. Acta Pacis, an denen bei Walther, v. Religions exercitium, Evangelische Unterthanen, und Verträge über das R. E. vorkommenden Stellen.

fend, zwar in soweit bestehen sollten, als sie dem Entscheid-jahr nicht entgegen seyen, also daß von denselben nicht anders dann mit beider Theile Einwilligung abgegangen werden könne. Hingegen solle alles, was dem Zustand dieses Jahrs, der hier für eine Richtschnur e) gelte, entgegen stehe, als dawider laufende Urtheile, Reversalien, Verträge und Vergleiche, von keiner Kraft seyn. Insonderheit soll dieses auch vom Hildesheimischen im Jahr 1643. geschlossenen Vertrag f) gelten, doch mit Ausnahme der an die Katholische durch die Herzoge von Braunschweig, unter gewissen Bedingungen abgetretenen neun Klöstern.

§. 50.

Von denen welche im Jahr 1624. Ferner wurde beliebt g), daß die Unterthanen von beiderseitigen Religionen, welche weder öffentliche noch Privat-übung ihrer Religion, zu irgend

e) Instar regulae sagt hier der Text, und entscheidet also, mit einem sehr deutlichen Ausspruch, den bei Gelegenheit des sogenannten Simultaneums entstandenen großen Streit, ob annus decretorius regula vel exceptio sei? dahin: „Die alte Befugniß der Landesherrn in Betreff „der Religions-übung, (§. 30.) muß nun nur „nach der Regel (Maasgabe, Richtschnur,) des „Jahrs 1624. (§. 31. 32. 33.) ausgeübt werden." Also: eine Neben-regel, der Haupt-regel zur Seite!

f) S. oben im XLIII. Buch, §. 16.

g) *J. P. O.* Art. V. §. XII. v. 4. oder §. 34. 35. *Meiern*, Acta Pacis, an denen bei Walther, v. Religions-exercitium, Privat- dann Evangelische Unterthanen, und Verträge über das R. E. angegebenen Stellen.

irgend einer Zeit des Jahrs 1624. gehabt, wie auch diejenige welche sich nach dem geschlossenen Frieden künftighin zu einer andern Religion, als die ihr Landesherr bekennt, wenden würden, friedlich geduldet, auch ihnen erlaubt werden solle, mit voller Gewissensfreiheit zu Hause ihrer Andacht, ohne Untersuchung oder Störung zu pflegen, auch in der Nachbarschaft wo und so oft es ihnen gefällig, der öffentlichen Religionsübung h) beizuwohnen, ingleichen ihre Kinder sowohl an andere Orte in die Schulen ihrer Glaubensgenossen zu schicken, als durch Hauslehrer unterrichten zu lassen. Doch sollen dergleichen Unterthanen und Lehenleute in allem übrigen ihre Schuldigkeit mit gebührender Unterwürfigkeit beobachten, und dazu, daß man sie störe, nicht Anlaß

keine Relig. übung gehabt.

G 4

h) Wie sehr man zu jenen Zeiten alles, was die Religionsfreiheit betraff, in Zweifel stellte, sieht man insbesondere aus der bei diesen Worten, selbst von Protestanten aufgeworfenen und verneinten Fragen: ob nehmlich ein Unterthan solcher Art auch an einer Privat-Religionsübung in der Nachbarschaft Theil nehmen dürfe? *Fritsch*, J. P. Westf. h. § p. 480. Da es doch natürlich ist, daß so bald ein Landesherr leiden muß, daß seine Unterthanen ausreisen, um sogar der die Andacht am meisten entflammenden öffentlichen Ausübung ihres Glaubens beizuwohnen, er es um so mehr leiden müsse, wenn sie an einen Ort, wo sie dieses großen Vorrechts nicht geniessen können, reisen wollen. So wurde auch wegen des hier vorkommenden Ausdrucks Nachbarschaft, gefragt, ob dann die Unterthanen dieser Art auch der Religion halber in ein etwas weiter entlegenes Land reisen dürften? *Deckherr*, Consult. Forens. C. I. P. I. c. XXXII. n. 39. Welches alles ich nur anführe, um zu zeigen, wie unphilosophisch man damahls in Religionssachen dachte.

Anlaß geben i). Sonst sollen auch dergleichen Unterthanen, welcher Religion sie seyen, auf keine Weise des Glaubens halber verachtet, oder von Kaufmannschaft, Handwerkern, Zünften, Erbschaften, Vermächtnissen, Spitälern, Aussazhäusern, Almosen, auch sonstigen Rechten und Gewerben, noch weniger von öffentlichen Gottesäckern und einem ehrlichen Begräbniß ausgeschlossen werden; also daß man ihnen hienächst bei Leichen nicht mehr dann die gewöhnliche Pfarrgebühren abnehme, und sie in allen diesen und dergleichen Stücken ihren Mitbürgern gleich halte, auch ihnen gleichen Schuz und unpartheyische Gerechtigkeit angedeihen lasse.

§. 51.

Wenn aber ein Unterthan k), der weder Privat- noch öffentliche Religions-übung im Jahr

i) Schriftsteller, welche den Frieden in diesem Punkt recht ächt philosophisch und christlich (als welche zwei Eigenschaften einander nie widersprechen dürfen) auslegen wollten, glaubten hier schliessen zu können; wer sich also ruhig und unterwürfig beträgt, darf nicht ausgetrieben werden: als *Knipschild*, de Civitat. Imper. L. II. C. III. n. 165. Aber wie sehr sich derjenige irre, der eine ächt philosophische Toleranz im W. Fr. sucht, zeigt auch hier der gleichfolgende §. 36. wo die unbedingteste Worte dem Landesherrn erlauben, den Unterthanen die Auswanderung anzubefehlen. Doch kann ein Protestant hiebei sich freuen, daß seine Glaubensgenossen die Einrückung dieser Worte wenigstens nicht angegeben, sondern, (wie die von Walther, unter dem Wort: emigratio, angezeigte Stellen der Actorum Pacis bewahrheiten,) erst nach langem Widerstand zugelassen haben.

k) *J. P. O.* Art. V. §. XII. v. 5. 6. oder §. 36. 37.

Jahr 1624. gehabt, oder der nach Bekanntmachung des Friedens die Religion änderte, freiwillig abzuziehen verlangte, oder von dem Landesherrn dazu befehligt würde l), so solle ihm frei stehen, seine Güter zu veräussern oder beizubehalten, Verwalter daselbst hinzusezen, und so oft es die Umstände erfordern, um nach seinen Sachen zu sehen, Processe zu betreiben, oder Schulden zu mahnen, in sein Vaterland, ohne besondere Erlaubniß, zurück zu kehren. Dabei ward weiter ausgemacht, die Landesherren sollten dieser Art Unterthanen, so viel derselben in ihren Ländern, welcher Religion sie seyen, zur Zeit des Friedens wohnhaft wären, so wie auch denen, die wegen der Kriegs-unruhen sich doch in der Absicht wieder

l) So ziemlich philosophisch und christlich der unmittelbar vorhergehende §. klingt, nach welchem selbst die, welche kein Recht zum öffentlichen Gottesdienst haben, doch im Land gelitten und bei ihrem Privat Gottesdienst gelassen werden sollen, sie auch vermahnt werden, sich dem Landesherrn recht gehorsam zu bezeugen, damit sie ihm nicht Anlaß gäben, sie in dieser Ruhe zu stören; so unphilosophisch, ja ich möchte sagen, unchristlich, ist der gegenwärtige Zusaz, welcher alles was dort Gutes gesagt wird, auf einmahl wieder über den Haufen wirft. Es heißt schlechthin, ohne Zusaz, die welche vom Landesherrn abzuziehen befehligt würden. Dadurch bekommt also stillschweigend, gleich als hätte man Bedenken getragen, es gerade zu zu verordnen, der Landsherr das alte, cujus est regio, ejus est religio, gegen diese Art Einwohner wieder ganz bestätigt, so daß er sie auch ohne alle Unruhen, auch wenn sie noch so gehorsam sind, austreiben darf. Ja, wie die folgende Anm. (*) beweisen wird, die Austreibung solcher Unterthanen wird ihm gewissermassen noch angenehm gemacht.

zurück zu kehren, anders wohin geflüchtet haben, nicht weniger als fünf Jahre, denen aber, die nach Bekanntmachung des Friedens die Religion ändern, nicht weniger als drei Jahre m), (falls sie keine weiter ausgedehnte Frist erhalten können) zum Abziehen anberaumen, auch sowohl denen die freiwillig, als denen die gezwungen abziehen, die nöthige Geburts- Freiheits- Loslassungs- und Handwerks-Briefe, ingleichen Zeugnisse wegen guter Aufführung, nicht verweigern, auch sie nicht mit ungewöhnlichen Reversen, ingleichen mit über die Billigkeit ausgedehnten Zehentenpfennigs-Geldern, beschweren *), insbesondere auch

m) Wie sehr der Geist des ganzen W. Fr. in Religions sachen die aller eingeschränkteste Toleranz von der Welt sei, sieht man aus der von Schmidt selbst, Gesch der Teutschen, XI. Band, S. 151. angeführten Stelle des Vortrags der kaiserlichen Gesandten an die katholische Stände. So menschlich es hier klingt, daß man dergleichen Andersdenkenden eine so ansehnliche Frist zum Abzug aussezte, so hatte man doch vermöge dieses Vortrags, die herrliche Aussicht dabei schon in Gedanken, durch ein wachsames Auge auf solche mißglaubende Personen, Gelegenheit zu finden, sie ohne Erwartung des langen Termins aus dem Land zu schaffen; über welche Worte schon *Deckherr*, Consult. Forens. L. I. Cap. XXXV. n. 27. weitläufig sich aufhält.

*) Also gar noch Abzugs gelder zu nehmen ist erlaubt von Leuten die ihr Vaterland vielleicht nie verlassen würden, wenn ihnen nicht dieses, um Religions meinungen willen, und zwar um solcher willen, die im ganzen Reich zu haben erlaubt ist, aufgelegt würde! Im Religionsfrieden §. 24. wird nur in Betreff derer die freiwillig der Religion halber abzögen, die Nachsteuer

auch die freiwillig abziehen wollende nicht unter dem Schein der Leibeigenschaft oder sonst aufzuhalten beflissen seyn.

§. 52.

Alle diese Verordnungen, so wenig ächte Duldung der Andersgesinnten sie beseelte, schienen doch dem im Religions-eifer ganz in seines Vaters Fußstapfen tretenden Kaiser, noch zu nachgiebig, um sie auf seine Erblande anwenden lassen zu wollen. Alles demnach was Schweden und die Bundesgenossen zum Besten der Protestanten in den Erblanden erhielten, war folgendes n). „Die Schlesische Fürsten von „der A. C. nehmlich die Herzoge von Liegniz, „Brieg, Münsterberg und Oels, samt der „Stadt Breslau, sollten bei der vor dem Krieg „gehabten, aus kaiserlicher Gnade ihnen zuge-„standenen Religions-übung gelassen werden. „Die Grafen, Freiherrn, Adeliche und deren „Unterthanen, in den übrigen unmittelbar zur „landesherrlichen Kammer gehörigen Herzog-„thümer, wie auch den jezt in Nieder-Oesterreich „lebenden Adel betreffend, wolle der Kaiser, so „sehr

Religionseinschr. in den Kaiserl. Erblanden.

steuer gesezmäßig gemacht. Aber hier — geschieht noch weit mehr. Es wird jedem weniger menschlich denkenden und etwa Geld brauchenden Landesherrn Lust gemacht, die anders als er glaubende auszutreiben, wenn sie sich auch gar nichts zu Schulden kommen lassen; weil er sich noch durch diese Unmenschlichkeit bereichern kann. O traurige Zeiten, wo man solche Geseze zu machen keine Scheu hatte!

n) *J. P. O.* Art. V. §. XIII. v. 1 - 4. oder §. 38 - 41.

„sehr ihm das Reformations-recht gleich andern „Ständen zustehe, dennoch nicht wegen der oben „vorkommenden mit Pacta: anfangenden Verord- „nung o), sondern auf Vermittelung der Königli- „chen Majestät von Schweden, und Fürbitte der „A. C. verwandten Stände, so viel zugestehen, „daß sie Grafen, Freiherren und Adeliche selbst, „in beiden Ländern, wie auch in Schlesien ihre „Unterthanen, nicht ihrer Güter verlustig und „auszuwandern gehalten, dabei auch der Reli- „gions-übung wegen in die Nachbarschaft p), aus- „ser Landes zu reisen befugt seyn sollten. Jedoch „dieses so, daß sie in allen Stücken friedlich sich „verhielten, und alle Pflichten gegen ihren Ober- „herrn genau beobachteten. Wollten sie aber selbst „auswandern, und doch ihre Güter nicht verkau- „fen, so solle ihnen der freie Zugang zu denselben, „der

o) Diß ist nehmlich der §. 33. der mit Pacta an- fängt, und in welchem alle vorige diesem Frie- den nicht zuwider laufende Verträge bestätigt sind. Nun hatten die Schlesier mit Ferdinand dem II. im Jahr 1621. einen Vertrag der Reli- gions-übung halber gemacht, der oben im IIII. (XXV.) Band, auch bei *Buckisch*, ad J. P. hoc §. mit eingerückt ist. Eben so hatten auch die Oesterreicher dergleichen Verträge, z. B. von 1611. aufzuweisen. Allein der Kaiser behaup- tete, durch diese Verträge, wegen allerhand Ursachen, nicht mehr gebunden zu seyn, und wollte also das Ansehen haben, das wenige was er noch bewilligte, alles aus Gnade, und den Fürbitten zu Ehren gethan zu haben. Daher diese Aeusserung.

p) Wie auch hier von dem Worte: Nachbar- schafft; Gelegenheit genommen worden, die Religions-freiheit zu beschränken, kann, wer Lust dazu hat, bei *Buckisch*, ad J. P. Art. V. obs. 119. nachsehen.

„der Aufsicht und sonstiger Besorgung halber, „nicht verwehrt seyn. Ueber dieses wolle auch der „Kaiser, den A. C. Verwandten in denen ihm unmittelbar unterworfenen Schlesischen Herzog„thümern, auf gebührendes Anrufen nach dem „Krieg, **drei Kirchen**, außer den Städten „**Schweidniz, Jauer** und **Glogau**, doch „auf ihre eigene Kosten zu erbauen erlauben, und „die Pläze dazu anweisen lassen." Ein mehreres, heißt es am Ende, „habe man, so viel auch bei „den Unterhandlungen desfalls versucht worden q), „in

q) Was desfalls alles vorgekommen, hat Raubach, Evangel. Oesterreich, I. Theil, S. 292-300. und III. Forts. S. 451-461 aus *Meiern*, Actis P. IV. und sonst, gesammelt und dargestellt. Aus lezteren zeigt sich nun freilich, daß die Schwedische Gesandtschaft mehrmahls, und besonders den 6. Jul. 1647. wie auch im April 1648. sehr scharf desfalls mit der Kaiserlichen gehandelt habe. T. IV. p. 653. V. 744. Unterdessen entstund schon damahls, nehmlich im April 1648. der Verdacht, als ob die Schweden lange nicht alles angewendet, was sie gekonnt, um die Religionsfreiheit für die Oesterreicher, und die Rückkehr der Ausgewanderten zu erhalten, zumahl da man Nachricht haben wollte, als ob die Kaiserliche Befehl gehabt, auf gar zu innständiges Anhalten der Schweden, ein weit mehreres als geschehen, zuzugestehen. (*Puffendorf*, L. XX. §. 97.) Ja, eine Aeusserung des Gesandten Krane, gegen einige evangelische Gesandte, (Acta Pacis, T. V. p. 746.) erweckte gar den Verdacht, als ob die Schweden, durch besonders empfangene 600,000 Thaler, vom Kaiser dahin bestochen worden, diesen Punkt nicht mit dem äußersten Ernst zu treiben. Der Verdacht wurde vermehrt, als die Evangelische eine Mittheilung der Verabredung wegen der 600,000 Thaler verlangten, und sie nicht

„in Betreff der Religions-freiheit in den benann-
„ten und übrigen kaiserlichen Königreichen und
„Lan-

nicht erhalten konnten. S. die Acta Pacis, V. 749. Puffendorf glaubte hernach diesen ganzen Verdacht zu nichte machen zu können, wenn er die Verabredung, oder sogenannten Articulum Secretum selbst, L. XX. p. 893. mit abdrucken liesse, den nehmlichen den auch Lünig. Cod. Germ. Dipl. T. I. p. 691. und *Dumont*, T. VI. P. I. gar zweimahl, nehmlich p. 375. und 461. nach diesen allen aber *Meiern*, T. V. p. 749. (mit der abscheulichen Grossprecherei, als ob er sonst nie zum Vorschein gekommen wäre,) mit eingerückt haben. Lieset man nun denselben, so stehet freilich dort, daß unter dem übrigen, was der Krone Schweden um die Räumung der in den Reichs-sowohl als den Erblanden eingenommenen Ortschaften zu erlangen, und den Frieden herzustellen versprochen worden, auch noch besonders 600,000 Thaler seyn sollten ꝛc. ohne daß ein Wort von der Religions-freiheit der Erblande, oder der Rückkehr der Ausgewanderten darinn stehe. Allein ich habe schon an einem andern Ort, nehmlich in der kleinen Schrift: über den Geist des fünften Art. des Osnabrückischen Friedens, (Giessen, 1794. eigentlich aber 1793. in 8.) S. 58. n. (e), allen meinen Lesern zu bedenken gegeben, daß solches nicht hinreichend sei, den Verdacht abzuwälzen, indem ja auch keine andere Ursache warum diese 600,000 Thaler unter andern mit verwilligt worden, als die allgemeine, auch unten im Art. X. bei der *Satisfactione Suecica* angegebene, dabei zu lesen ist. Auch dieses beweiset nichts, daß hernach, im Jahr 1651. die Königinn von Schweden jenem Gerücht öffentlich widersprechen ließ, (*Puffendorf*, L. XXIII. §. 10.) und dem Salvius befahl an den obgegachten Krane zu schreiben, er solle auf sein Gewissen aussagen, ob die besonders bewilligte 600,000 Thaler an dem

S.

„Landen *), des beständigen Widerspruchs der „kaiserlichen Bevollmächtigten halber, nicht er„halten

§. *Tandem omnes* Schuld wären, oder dieses daß die Evangelische Stände selbst nicht auf dem anfänglichen Weg ihren beharrt? Denn 1) nicht zu gedenken, daß ein Pfanner, (Hist. Pacis Westfal. l. V. §. 29 30.) ein Leibniz, (Miscellan. p. 422.) ein *Obrecht*, ad J. P. O. p. 135. Wozu auch *Henniges*, (Medit. ad Instr. Pacis, T. I. p. 191.) gehört; lauter Leute, die noch Westfälische Friedens-gesandte genug kennen konnten, und denen gewiß weder die Worte der Uebereinkunft, noch der eben berührte feierliche Widerspruch der Königinn unbekannt waren, jenem Verdacht dannoch ziemlichen Glauben beimaßen, so lassen sich auch 2) noch heutzutage viele Ursachen angeben, warum sie solches gethan haben mögen, und mit Recht thun konnten. Einmahl ist es bekannt, daß bei Bestechungen ganz natürlicher Weise, nichts zu Papier gebracht wird, das verrathen könne was niemand wissen soll. Man gibt, und man handelt, in Gemäßheit des gegebenen. Sodann, sagt auch die Geschichte nichts, daß Krane ein solches Zeugniß, wie die Königinn verlangt, würklich ausgestellt habe. Und weiter: hätte er es würklich ausgestellt, was bewiese es dann? dieses, daß nicht das Schweigen der Schweden, sondern das Schweigen der Protestanten den §. tandem omnes und diesen hier zuwege gebracht hat Aber beweiset es auch, daß man die Schweden nicht durch Geld zum Schweigen gebracht, und sie zugleich dahin abgerichtet, daß sie den Protestanten vorstellen musten, es sey besser auch zu schweigen, als durch mehreres Reden von einer Sache, die doch nichts helfen würde, den Frieden nur vergeblich aufzuhalten? Kein Wunder, daß bei diesen Umständen allen, auch der in Wien schreibende Schmidt, die Abkaufung mehr wahr- als unwahrscheinlich gefunden, nach allem was er davon im XI. Band, S. 192-198. ausführlich meldet.

„halten können. Daher dann Schweden und die „Protestantische Stände sich vorbehielten, bei „dem bevorstehenden Reichstag oder sonst, den „Kaiser noch ferner darüber gehörig anzugehen, „jedoch so, daß der Friede unverbrüchlich, und „alle Gewalt verboten bleibe."

§. 53.

Genaue Bestimmung, wem das Reformat. Recht zustehe oder nicht?

Da oben dem **Landesherrn** das Reformations-recht zugestanden worden war, so wurde zugleich hier festgesezt r), „von der bloßen Lehens- „oder After-Lehensherrlichkeit, sie möge nun dem „König von Böhmen, oder welchem andern „Reichsstand, oder wem sonst s) zustehen, das „Reformationsrecht nicht abhangen, sondern der- „gleichen Lehen und After-Lehen, auch Lehenleute, „Unterthanen und geistliche Güter, in Reli- „gions-

*) Da Ferdinand der III. außer Böhmen kein Königreich in Teutschland hatte, so muß jeder Leser hier, bei Erwähnung der übrigen Reiche auf Ungarn gerathen. Und doch wollten die kaiserliche Minister es übel nehmen, als bei den großen Religions-Bedrückungen in Ungarn unter K. Leopold dem I. Schweden desfalls einige Vorstellungen, in Gemäßheit des hier geschehenen Vorbehalts, wagte, (*Buckisch*, h. t. obs 124.) und läugneten, daß diese Stelle von Ungarn zu verstehen sei.

r) *J. P. O.* Art. V. §. XIV. oder § 42 43. 44. Die Stellen der Act. Pacis, gibt an **Walther**, v. *reformandi jus*, und *annus decretorius*.

s) Weil es noch Reichs-glieder gibt, die keine Reichsstände sind, z. B. die Reichs ritterschaft; item, weil die an Frankreich abgetretene Bißthümer noch Lehen in Teutschland zu vergeben hatten, *Henniges*, Art. V. §. 42. n. (c). so wurde das Wort aliunde hier eingerückt.

„gions-sachen, und t) alles was der Lehensherr „für Rechte gefordert, oder würklich sich ange„maßt, für immer nach dem Stand des 1. Jen„ners, 1624. beurtheilt, das aber gegen solchen, „ge- oder ausser-gerichtlich geändert worden, wie„der ab- und in den besagten Stand zurück gestellt „werden. Wo die Landesherrlichkeit, es sei vor„oder nach dem Jahr 1624. streitig geworden, „solle der im Besiz derselben befindliche u) auch das „Refor-

t) Dieses et, und, ist hier ein beschwerliches Wort. Wenn es, ohne dasselbe, bloß hiesse: „in Religions-sachen, der Lehensherr mag sich „angemaßt haben, was er wolle, u. s. w." so würde die Stelle ganz deutlich seyn. Da es aber nun heißt: „In Religions sachen, und „der Lehensherr 2c." so kann wenigstens, gewiß gegen den Willen (der Friedensmacher) der Sinn heraus gebracht werden: wenn auch sonst, überhaupt, (also auch in weltlichen Sachen,) der Lehensherr sich etwas angemaßt hätte, so solle alles nach dem Jahr 1624. beurtheilt werden. Sonderbar ist hiebei dieses, daß in allen teutschen und lateinischen Aufsäzen des gegenwärtigen Paragraphs, und noch Act. P. IV. p. 572. im kaiserlichen, nach p. 853. von den Protestanten, und nach p. 928. von den Katholiken gebilligten Aufsaz, dieses et fehlet. Allein in dem kaiserlichen Projekt vom 30. Jan. 1648. stehet es, p. 963. ob ungefähr oder mit Fleiß, ist nicht zu sehen? und kam von da (unangefochten) in das gebilligte lezte Projekt vom Juli 1648. somit in den Frieden selbst.

u) Diß ist also mit andern Worten, ohngefähr das nehmliche, was bei den verpfändeten und wieder eingelöseten Landen verordnet worden (oben §. 27.) nehmlich, der neue Landesherr könne seine Religion zwar einführen, doch die Andersgesinnte nicht austreiben.

„Reformations-recht, so viel die öffentliche Reli-„gions-übung betrifft, biß zu gänzlichem Austrag „der Sache auszuüben haben; doch sollten die „Unterthanen, wegen inzwischen geänderter Re-„ligion nicht abzuziehen schuldig seyn v). Da, „wo katholische und protestantische Stände zu „gleichen Theilen die Landsherrlichkeit besizen, „soll sowohl wegen öffentlicher Ausübung der „Religion w), als auch sonst in Religionssachen, „der Zustand des obbesagten Jahrs und Tags, „beobachtet werden." Dann wird, (welches gleich nach der Verordnung wegen der Lehens-herrlichkeit hätte angefügt werden sollen) noch weiter bestimmt, „daß die peinliche oder Cent-„gericht-

v) Jeder also, der im Besiz der Landesherrlichkeit sich befindet, biß die Streitigkeit durch das possessorium ordinarium und das petitorium durch ist, hat einstweilen das jus reformandi exercitium publicum religionis. Gesezt A. hätte zur Zeit des W. Fr. das Land X. besessen, B. aber solches ihm streitig gemacht, und gegen A. in possessorio ord. genommen, so bekommt B. das jus reformandi mit, welches A. samt der ganzen Landesherrlichkeit bißher gehabt hatte, und behält es, so lang, biß entweder er, oder A., in petitorio obgesiegt. Unnöthige Schwierigkeiten macht hier Brauer, über den W. Fr. I. Band, §. 93.

w) Wie man auch hier wider die so klare Worte des Friedens, einem Landesherrn die Befugniß geben wollen, gegen den Zustand des Jahrs 1624. seine Religion mit einzuführen, s. bei *Buckisch*, Art. V. obs. 130. und die weitläufige Widerlegung der dort aufgestellten Grundsäze, da man sich so gar nicht gescheuet, nach den Worten des Texts, ratione publici exercitii, die Worte, August. Conf. einzuschieben, bei *Henniges*, Art. V. §. 43. n. (n).

„gerichtbarkeit, auch der Blutbann, das Zu„rückhaltungsrecht wegen Schulden, das Patro„nats- ingleichen das Mutterkirchen-recht, weder „einzeln noch zusammen genommen, das Refor„mations-recht mit sich bringen sollten, mithin „alle Veränderungen in Religions-sachen die un„ter dem Vorwand eines oder des andern von „diesen sich eingeschlichen, oder durch Verträge, „auch sonst bißher x) eingeführt worden, abzu-

 „stellen,

x) D. i. biß zum Jahr 1624. den 1. Jenner. Im lateinischen stehet, hujusque. Bei dem ersten Anblick sollte man denken, es hiesse: „Alles, „was unter dem Schein der hier benannten fal„schen Befugniß gründe in Betreff des Refor„mations-wesens, biß hieher, (d. i. biß zu „Schliessung des Friedens,) geschehen, soll un„gültig seyn," welchem nach das Entscheid-jahr hier nicht anwendbar wäre, und das Ganze einen schönen Beitrag zur Erläuterung des Worts aliunde, oben Art. V. §. 13. gäbe, alles nach Brauer, Abh. zur Erläut. des W. Fr. I. Band, n. 5. §. 107-117. Allein die Friedens-handlungen widerlegen diese, wenn gleich überaus scheinbare Muthmassung. Denn Act. T. III. p. 432. lieset man in dem vom Schwedischen Gesandten Salvius, übergebenen Projekt unter andern diese Worte: A sola qualitate feudali vel sub feudali, unde cunque ea processerit, sive a regno Bohemiae sive ab aliis Electoribus Principibus aut Statibus, vel à criminali jurisdictione seu jure gladii, Centgericht, Retentionis, Patronatus, Filialitatis, &c. jus reformandi non dependet. Quae igitur, sub horum jurium prætextu, Evangelicam contra religionem hactenus admissa sunt, emendentur, & *ad statum anni* 1624. *reducantur*, quicquid etiam dominus feudi prætenderit aut usurparit, sublatis iis quæ judicialiter aut extra judicialiter contra invaluere. Diß ist die Grund-

„stellen, wer beschwert, wieder einzusezen, und „für das künftige nichts mehr dergleichen zu unter„nehmen sei.“

§. 54.

Von denen zu den Geistl. Gütern gehörigen auswärtigen Einkünften.

Wegen der Einkünfte aller Art, die zu den geistlichen Gütern gehören y), ward zuerst überhaupt ausgemacht, daß die Verordnungen des Religions-friedens, §. dagegen sollen die Stände der A. C. und: Alsdann auch den Ständen der alten Religion; vor allen

Grundlage von §. XIIII. oder 42-44. Damahls waren also die nun getrennte Gegenstände des §. 42. und 44. alle zusammen gesezt, und wegen ihrer aller wurde der Zustand des Jahrs 1624. herzustellen begehrt. Als nun nach und nach der Innhalt des §. 43. zwischen die Verordnung von der Lehenbarkeit und die wegen der peinlichen Gerichtsbarkeit ꝛc. eingeschoben ward, so wurde bei §. 42. Der 1. Jenner 1624. nahmentlich als der Termin der Wiedereinsezung angegeben; bei §. 43. hieß es: alles solle hergestellt werden, wie es anno dieque supra dictis gewesen. Nun §. 44. heißt es: hujusque. Soll nun dieses wohl etwas anders heissen können, oder wahrscheinlich etwas heissen, als usque ad hunc sæpe dictum terminum, nehmlich den des Jahrs 1624. am 1. Jenner? Wenigstens werde ich Recht haben, so lange diese Frage zu bejahen, biß jemand mir aus den Verhandlungen erweiset, daß hier denen den ganzen §. angebenden Protestanten, in den Fällen des §. 44. der Termin des Jahrs 1624. verweigert worden, und solche sich die Verweigerung gefallen lassen, oder daß sie selbst deutlich davon abgegangen.

y) *J. P. O.* Art. V. §. XV. v. 1-5. oder §. 45. 46. 47.

allen Dingen beobachtet würden. Aber die Einkünfte, auch Zinsen, Zehenten, und aller Art Zahlungen, welche, nach ebengedachtem Religionsfrieden, den A. C. Verwandten, wegen un- oder mittelbarer Stifter, aus katholischer Herren Landen zukommen, und in deren Besiz, oder Gleichsam-Besiz z) sie am 1. Jenner 1624. gewesen, sollen ohne die mindeste Ausflucht denenselben, auch ferner bezahlt werden. Wenn ein oder anderer Stand von der einen Religion, in den Landen eines, von der andern Religion, das Recht des Schuzes, der Vogtei, der Oeffnung, der Azung, der Frohndienste, oder sonst, durch rechtmäßiges Herkommen oder Verträge, besizt, so sollen dieselbe alle, einer wie der andere a), diese alte Befugnisse beibehalten, jedoch so, daß durch den Gebrauch derselben die Einkünfte der geistlichen Güter nicht gar zu sehr geschmälert,

 ja

z) Im Grundtext; in possessione vel quasi. Es steckt aber hinter dem quasi kein besonderes Geheimniß, sondern dasselbe ist eine aus dem römischen Recht hergenommene Formel, um den würklichen Besiz einer unkörperlichen Sache, oder eines Rechts, anzuzeigen, wie solches wohl ausführt Brauer, Erläut. des W. Fr. II. Band, §. 123. Eben dieses gilt von mehreren Orten des W. Fr. wo hinter dem Wort possessio, im lateinischen, das Wort vel quasi vorkommt. Ueberall wird darunter die würkliche Ausübung eines Rechts verstanden.

a) Im lateinischen stehet: ex aequo: Dieses kann heissen: nach Billigkeit, aber auch, nach der Gleichheit. Da nun im Westf. Frieden die exacta aequalitas der beiden Religions-theile so oft vorkommt, so habe ichs lieber durch: einer wie der andere: gegeben.

ja erschöpft würden *). Eben gedachte Abgaben, welche den Ständen der A. C. wegen bereits zerstört oder eingegangener Stiftungen zukommen, sollen denen ferner ausbezahlt werden, die im Besiz der Hebung am 1. Jenner 1624. gewesen. Die aber, denen seit dem Jahr 1624. zerstörten, oder auch in der Zukunft noch aufhörenden Stiftungen b) zugestandene Gefälle, sollen auswärts an den Eigenthümer des zerstörten Klosters,

*) Dieses gar zu sehr (nimium) hätte auch freilich nicht hieher gesezt werden sollen, da es nur zu Streitigkeiten Anlaß gibt. Denn, wo ist eine Regel, die dieses nimium bestimmt? Und wie leicht erkennt der, der geben oder genissen lassen soll, das für ein nimium, das, der, der zu empfangen oder zu geniessen hat, noch kaum für multum hält? S. *Henniges*, P. I. p. 495. n. (n).

b) Quae in posterum concident, heißt es im Grund-text. Dieses concident ist insonderheit zur Sprache gekommen, bei Gelegenheit des berühmten Rechts-Streits, über die im Jahr 1781. von Chur-Mainz eingezogene und zur Universität Mainz geschlagene Kloster-Güter, davon einige Gefälle im Hessen-Darmstädtischen lagen, die der Landgraf, als ihm heimgefallen, nun nicht mehr folgen lassen wollte. Ich habe hier, nach der ersten, weder für Mainz noch für Darmstadt heraus gekommenen Schrift, *Antistii & Eudoxi Dialogus*, de eo quod justum est circa reditus, tribus ab Electore Moguntino nuper exstinctis Monasteriis debitos, (Francof. 1783. 8.) §. IIII. das concidere nicht bloß als ein physisches sondern auch moralisches Zusammenfallen angesehen, und also durch Aufhören gegeben. Ein ähnliches Wort ist das oben im §. 26. vorkommende interciderit, welches davon gebraucht wird, wenn ein Mönchs-orden etwann gänzlich aufhören sollte.

sters c), oder des Plazes auf welchem es gestanden, ausbezahlt werden. Die Stiftungen welche am ersten Jenner 1624. im Besiz des Rottzehentens in einem andern Gebiet waren, sollten in demselben verbleiben, jedoch nichts neues dieser Art gesucht werden. Uebrigens aber habe es dieses Rott-zehentens halber, zwischen den Ständen und ihren Unterthanen d), bei dem gemeinen Recht, samt den freiwilligen Verträgen und dem Herkommen jegliches Orts, sein Verbleiben.

H 4 §. 55.

c) Auch über diese Stelle wurde bei Gelegenheit des oben angeführten Rechtsstreits sehr viel gegen einader geschrieben. Ich meines Orts bin auch hier jener ersten von keiner der streitenden Partheien herrührenden Schrift, p. 47. gefolgt, und habe das domino destructi monasterii seu loci &c. durch Eigenthümer des zerstörten Klosters rc. am besten zu übersezen geglaubt.

d) Die Katholiken wollten hier, nach den Actis Pacis P. III. p. 362. alles bei den gemeinen Rechten gelassen, und den Entscheidungs-tag dahin nicht ausgedehnt wissen. Allein, da sie endlich wegen des den Stiftungen, etwann aus andern Gebieten gehörigen Rott-zehentens nachgaben, (S. die übrige bei Walther, voce Rott zehenten angegebene Stellen) so wurde ihnen zu gefallen die von ihnen vorgeschlagen gewesene allgemeine Bestimmung auch mit in den Frieden, und zwar mit den Worten gesezt: Inter ceteros Status Imp. & subditos, (d. i. zwischen allen den Ständen und Unterthanen, welche diese Ausnahme nicht trifft, oder kürzer: Uebrigens soll zwischen St. und U. rc.) id juris esto, quod jus commune, &c. constituit. So verstehet diese Stelle auch mit mir der neueste Erläuterer derselben Brauer, Abh. zur Erläuter. des W. Fr. II. Band, n. 9. §. 213. Da hingegen *Henniges*, P. I. p. 701. (r) gar nicht weis, was er mit derselben anfangen solle.

§. 55.

Aufhebung der Geistl. Gewalt gegen die Protestanten.

Ein hauptsächlicher Streit zwischen beiden Religions-theilen war über die Bischöffliche Gewalt gewesen, welcher zwar die Protestanten schon durch den Religions-frieden entnommen worden waren, gegen sie aber dennoch, da man den Religions-frieden für durch den Krieg aufgehoben ansehen wollte, auf das neue eine Schuzwehr nöthig hatten. Diß gab zu allerhand Bestimmungen wegen der geistlichen Gewalt Anlaß. Es ward also endlich, nach langem Streiten, ausgemacht e); Das Diöcesan-recht und die ganze geistliche Gewalt solle, mit allen ihren verschiedenen Arten, gegen alle der A. C. verwandten Stände, auch die Reichs-ritterschaft, und ihre Unterthanen f), es betreffe nun Katholische und Protestanten, oder auch zwei protestantische Länder gegen einander g), biß zu christlicher Vergleichung wegen der Religion, ausser Würkung seyn, und

e) *J. P. O.* Art. V. §. XVI. v. 1. 2. oder §. 48. 49.

f) Die Unterthanen mögen hier, da die Verordnung sie überhaupt benennt, katholisch oder protestantisch seyn, so ist die Regel, die Kirchengewalt ist gegen sie aufgehoben, ausser in den hier vorkommenden zwei Ausnahmen.

g) Z. B. Magdeburg blieb im Frieden einem protestantischen Prinzen aus dem Hause Sachsen: Halberstadt, wo sonst Magdeburg die erzbischöffliche Gewalt ausübte, kam an Chur-Brandenburg. Hier sind zwei Protestanten gegen einander. Doch darf keine geistliche Gewalt von Magdeburg gegen Halberstadt ausgeübt werden.

und binnen die Gränzen jedes Landes beschränkt bleiben. Nur sollen sich die Katholische derselben bedienen dürfen, um aus protestantischer Herren Landen, wo sie im Jahr 1624. kundbarlich diese Gewalt ausgeübt, die ihnen zustehende Gefälle beizutreiben, doch lediglich zu diesem Zwek, und so, daß sie nicht ohne dreimahlige vorherige Androhung desfalls zur Erklärung in den Kirchenbann h) schreiten dürften. Diejenige Protestantische Landstände und Unterthanen, welche in ihrer katholischen Herren Landen die geistliche Gerichtbarkeit im Jahr 1624. anerkannt haben, sollen in Ansehung derer die A. C. auf keine Weise betreffenden Gegenstände auch noch ferner unter derselben stehen, doch so, daß ihnen bei dem Gerichts-Verfahren nichts gegen die A. C. und ihr Gewissen aufgelegt werde. Nach gleichem Recht solle

H 5 auch

h) Von selbst, sollte man denken, verstünde es sich, daß sie sich desselben nur gegen katholische Unterthanen der protestantischen Herren bedienen; Allein *Dürr*, Diss. de domino territoriali Protestantico subditis Cath. in impedimentio matrimonii nulliter dispensante, §. VI. gibt an, daß auch die protest. Unterthanen mit diesem Bann belegt werden könnten. Nun, was kann aber der Kirchenbann, die Ausschliessung von der Gemeinschaft der Kirche, gegen denjenigen für Folgen haben, der ohnehin schon, wie alle Protestanten, von dieser Gemeinschaft ausgeschlossen ist? Diese, daß nun allen Katholischen auch in weltlichen Geschäften mit ihm umzugehen verboten ist; eine Unbequemlichkeit, die größer ist als man denkt, und manchen Protestanten wohl zu Entrichtung seiner Schuldigkeit bringen kann, so wie sie einen Protestantischen Landvogt in Graubünden gar zu Niederlegung seines Amts brachte, nach *Burnet*, Travels, (Reisen) p. m. 82.

auch die Anzahl Katholischer Unterthanen, welche in Protestantischer Herren Landen sich befinden, beurtheilt werden, und in Ansehung derer, welche im Jahr 1624. die öffentliche katholische Religions-übung gehabt, die geistliche Gerichtbarkeit, so weit die Bischöffe dieselbe in gedachtem Jahr ruhig besessen, in ihrer Kraft verbleiben l). In denen Reichsstädten aber, wo beiderlei Religions-übung herrscht, solle zwar den Bischöffen über die A. C. Verwandten keine Gerichtbarkeit zustehen, die Katholische aber könnten sich auf den Besizstand des Jahrs 1624. berufen.

§. 56.

Kein Widerspruch gegen diesen Frieden solle geduldet werden.

Ferner heißt es k), beider Religionen Obrigkeitliche Personen sollten darauf sehen, daß niemand öffentlich oder zu Hause, es sei durch predigen, lehren, schreiben, oder wie es nur gedacht werde, den Religions-frieden oder auch den gegenwärtigen anzugreifen, oder aus denselben widersprechende Säze herzuleiten suche. Auch solle auf alles das, was von dieser bisher heraus gekommen, gar nicht geachtet werden. Wenn aber über den Religions- oder auch den gegenwärtigen

l) Wie hier die unrichtige Interpunktion der im ächten Grundtext (bei Walther, ind. Act. Pacis, p. XXIV. Art. v. §. 16) mit Eodem etiam jure anfangender und biß salvum esto ununterbrochen fort laufender Periode, zu falschen geflissentlich gesuchten Auslegungen Anlaß gegeben, ist bei *Henniges*, Art. V. §. 48. n. (x) nachzusehen, wo *Buckisch*, Art. V. Obs. 14. widerlegt wird.

k) *J. P. O.* Art. V. §. (XVII.) oder 50.

tigen Frieden würkliche gegründete Zweifel entstünden, so solle die Entscheidung derselben nicht anders als durch gutwillige Uebereinkunft der Stände, auf allgemeinen oder sonstigen Reichsversammlungen geschehen.

§. 57.

Relig. Gleichheit bei Reichs-Deputationen.

Bei ordentlichen Reichs-Deputationen l) solle die Zahl der Stände nach beiden Religionen gleich gemacht, über die beizusezende Stände aber auf dem nächsten Reichstag berathschlagt werden. Wenn bei Zusammenkünfte der Stände, sonderlich bei Reichstägen, eine Deputation aus einem, oder zwei, oder allen drei Kollegien nieder zu sezen ist, solle jederzeit die Anzahl aus beiden Religionen gleich seyn. Wo Kommißionen zu gewissen Streitsachen, ausserordentlicher Weise, zu ernennen sind, sollen, falls die Partheien nur einer Religion zugethan, aus dieser m), falls sie von beiden, auch aus beiden, die Kommissarien ernannt werden. Doch sollen dieselbe nur ihren Bericht, samt Antrag einsenden, nicht aber ein Urtheil fällen.

§. 58.

Von der Stimmen-Mehrheit.

Lange war zwischen beiden Religionstheilen strittig gewesen, wo die meiste Stimmen gelten

l) *J. P. O.* Art. V. §. (XVIII.) oder 51.

m) Weil von dieser Verordnung die Ursache nicht sogleich in die Augen fällt, so hat sich Henniges die Mühe gegeben, dieselbe zu suchen und darzustellen, Medit ad *J. P. O.* Sp. VII. ad Art. VIII. n. (d) p. m. 875.

ten sollten. Nun ward ausgemacht n): In Religionssachen und in allen Sachen, wo die Reichsstände nicht als ein einziger Staats-Körper betrachtet werden können, wie auch, wann die Stände nach beiden Religionstheilen sich trennen o), solle, ohne

n) *I. P. O.* Art. V. §. XIX. oder 52.

o) Wie diese Worte auszulegen, und wie viele Fälle insonderheit darinn enthalten seyen? hierüber ist sehr viel gestritten worden, wie die Titel der Schriften bei Pütter, Elem. Juris. Publ. Germ. L. III. c. 7. §. 257. 258. nachgesehen werden können. Die Entscheidung müssen die Verhandlungen geben; von denen das vornehmste hinlänglich im Auszug beigebracht hat, *Pfeffinger*, Vitriar. illustr. Vol. IV. p. 393. Laut derselben hatten die Protestanten im Anfang, dreizehen Fälle angegeben, in welchen die meiste Stimmen nicht Statt haben sollten, worunter sie außer den Religions- auch die Kontributions Exemtions-Privilegien- und Immunitäts-Sachen, dann die Sachen so die Geschlechts-verträge der Stände unter einander betrafen u. s. w. benennten. Da sie aber desfalls ausserordentlichen Widerspruch erfahren, also voraus sahen, daß wenn die Vereinigung zu Stande kommen sollte, sie eine so genaue Benennung der Fälle nicht zum Grund legen dürften, so schlugen sie zulezt zu Osnabrück im Nov. 1645. u. Jenner 1646. (bei *Meiern*, T. I. p. 824. II. 531...) ... vor, sich also zu vergleichen, „daß 1) in Religions- 2) Contributions- und 3) „denen Sachen, da die Stände nicht als ein „Corpus universum considerirt werden, auch „4) in anderm, sie treffen an, was sie wollen, „darinn die Evangelische eine, und die Katho„lische die andere Parthei constituiren — die „majora vota nicht statt haben sollten." Bei dieser Aeusserung blieben sie auch fest, wie die viele von Walther, v. Majora, angegebene Stellen

ohne Rücksicht auf die meiste Stimmen, bloß die gütliche Uebereinkunft den Ausschlag geben.

Was

Stellen der Actorum bezeugen, nur daß sie endlich die Contributions-sachen aus dem Projekt heraus liessen. Somit gaben zulezt die Kaiserliche hierinn nach, so daß in ihrem (bei *Meiern*, T. IV. p. 536. sqq.) unter dem 14. Mai 1647. vorkommenden Aufsaz, die Contributions oder Collecten-Materie auf den nächsten Reichtag verwiesen, übrigens aber den Saz fast nur mit den übersezten Worten des Projekts, §. XIX. also gefaßt ward: In causis 1) religionis 2) omnibusque aliis negotiis, ubi statui imperii tanquam unum corpus considerari nequeunt, ut etiam 3) Catholicis & A. C. statibus in duas partes euntibus, sola amicabilis compositio locum habeat, non attenta votorum pluralitate, welche Worte dann auch im Friedensschluß selbst geblieben sind, nur daß es anstatt locum habeat, nun heißt: lites diremat. Eine Entscheidung, die auch der sonst so sehr gegen die Protestanten schreibende *Buckisch*, Art. V. obs. 152. ganz ohne allen dagegen gemachten Zweifel als richtig annimmt, und gegen die vielleicht nie etwas eingewendet seyn worden würde, wenn nicht, (um es ganz aufrichtig zu gestehen) die Protestanten selbst, durch den Mißbrauch der ihnen hier klar gegebenen Befugniß, dazu Anlaß gegeben hätten, daß die Katholische auf Einschränkung dieser Befugniß zu denken versuchten. Daß jene Entscheidung auch zur Zeit des Friedensschlusses selbst also angesehen worden, als wenn sie die besagte drei Fälle enthalten solle, zeigt die Uebersezung des gedachten kaiserlichen Projekts von 1647. in den Negotiations Secrettes, touchant la paix de Munster, wo T. IV. p. 363. diese Stelle also lautet: Dans les causes de religion, et en toutes autres affaires, ou les Etats ne peuvent être considérés comme un corps, de même aussi, les Etats

Cathol.

Was aber die Stimmen-Mehrheit in Betreff der Bewilligungen betrifft, so hat man solche, da

Cathol. & aux de la Conf. de A. se divisans en deux partis, &c. Daß auch in den nächsten Jahren nach dem Frieden die Sache keinem Zweifel unterworfen gewesen, zeigt die Erklärung von dem gesamten Churfürsten-rath, also von vier katholischen und drei protestantischen Stimmen, vom 6. Jul. 1653. bei *Meiern*, Act. Comitial. P. I. p. 473. Da sie deutlich unter andern bekennen, „daß nach Besag (Meiern, hat „unrichtig Ansage) des Friedensschlusses, Art. „V. §. 19. in Religions sachen, auch allen an„dern negotiis, wo die Stände als ein Corpus „nicht mögen considerirt werden, wie auch, „wann die Katholische und die A. C. Verwand„te in zwei Theile sich scheiden, auf die mehrere „Stimmen nicht gesehen werden, sondern allein „die gütliche Handlungen Statt finden sollten." Eine Aeußerung, welche dann auch in das Reichsgutachten vom 26. Sept. und 6. Okt. 1653. (bei *Meiern*, p. 558.) wörtlich eingeschlossen und vom Kaiser, in seiner als Reichs-Oberhaupt hierüber gegebenen Resolution, bei *Meiern*; S. 565. wiederholt und gebilligt worden. Eine Aeusserung, welche auch durch eben dieses Kaisers Erklärung vom 22. Merz und 1. April, bei *Meiern*, p. 1058. bestätigt wird, da der Kaiser verordnet, daß „bei vorfallenden „causis ecclesiastias, und wo beiderseits Reli„gions-Verwandte, nicht ein Corpus ausma„chen, sondern sich in zwei Theile separiren," (also wo dieses geschehe, ohne alle Einschränkung) die Sache bei der Deputation gütlich ausgemacht werden solle. Daß man also wohl mit Grunde diesen §. XIX. oder 52. als authentisch ganz nach dem Sinn der Protestanten ausgelegt ansehen kann, und vielleicht selbst der gelehrte Verf. der kritischen Betrachtungen über versch. Staatsfragen, (1770. 8.) die im II. Th. S.

da man sich für dißmahl nicht vereinigen können, auf den nächsten Reichstag aussezen müssen.

§. 59.

Bestellung des R. Kammer-Gerichts.

Die das **Reichs-Kammergericht** betreffende viele zu Osnabrück zur Sprache gekommene, aus dieser Geschichte bekannte Gegenstände wurden p) meistens auf den nächsten Reichstag verwiesen. Damit aber, heißt es weiter, doch etwas desfalls geschähe, sei man eins geworden, daß das Kammergericht, außer dem **Richter** und **vier Präsidenten** aus **fünfzig Beisizern** bestehen solle. Den Richter und die Präsidenten solle der Kaiser allein, und unter leztern zwei von der A. C. ernennen. Die Beisizer aber sollten, außer zwei Katholischen, die sich der Kaiser zu präsentiren vorbehielte, **nach der Gleichheit der Religionen**, von den Ständen präsentirt werden, und zwar so, daß die Kreise vermischter Religion, zwei von jeder Religion vorzuschlagen hätten. Diesemnach sollten die protestantische Kreise, nach der unten vorkommenden vorgeschriebenen Weise, bald auf die Präsentationen neuer Beisizer, anstatt der Verstorbenen bedacht seyn, so wie die Katholische auch ihres Orts seiner Zeit desfalls eine Uebereinkunft treffen würden pp).

§. 60.

S. 112. und 123. über gedachten §. gethane Aeußerungen, wenn er die Sache so, (wie wohl noch nirgends vorher,) zusammen gestellt sehen sollte, zurück zu nehmen sich gedrungen fühlen dürfte.

p) *J. P. O.* Art. V. §. XXV. v. oder §. 53.

pp) Diß ist hernach auf dem Reichstag von 1654. geschehen, laut des Abschieds §. 169.

§. 60.

Gleichheit der Urtheiler in Relig. Sachen.

Dabei nimmt der Kaiser auf sich, zu befehlen q), daß nicht nur bei dem Kammergericht, in geistlichen sowohl als weltlichen dort vorkommenden Sachen, welche Theile von beiderlei Religion angehen, (es sei nun, daß diese allein mit sich streiten r), oder daß wenn Kläger und Beklagter einerlei

q) *J. P. O.* Art. V. §. XX. v. 1. oder §. 541. nach der Abtheilung bei *Henniges*; bei Schmauß aber und sonst, lauft hier, obwohl weniger richtig, noch §. 53. fort.

r) Nicht so, wie mancher Ausleger, z. B. *Henniges*, I. 771. die Worte: vel inter *hos solos* vertentes erklären; wenn zwischen Katholischen allein, und zwischen A. C. Verwandten wieder allein, der Streit wäre. Denn warum sollten da gleiche Urtheiler aus beiden Religionen seyn? Sondern wenn zwischen beiden Theilen von beiderlei Religionen allein der Streit ist, d. i. wenn der Kläger protestantisch, und der Beklagte katholisch ist, und umgekehrt; wie solches die nachfolgende Verordnung wegen der Intervenienten zeigt. Freilich haben die Uebersezungen den Henniges irre geführt. Er hätte aber die Stelle selbst im lateinischen recht genau beleuchten, und dadurch einsehen sollen, daß die Worte: inter hos solos, gar dieses nicht mit sich bringen, wie er auch S. 773. endlich selbst bemerket. In den Friedensakten findet sich zwar, daß die Protestanten dergleichen Verlangen auf die Bahn gebracht haben, wie aus den Actis Pacis, T. IV. p. 203. 517. 523. zu ersehen ist, so sehr dieses der Behauptung Pütters, Geist des W. Fr. S. 510. Aus den nehmlichen von mir angeführten Seiten des *Meiern*, entgegen lauft, und so sonderbar es auch den Katholischen vorkommen muste, dieses Verlangen aus

einerlei Religion ist, und ein dritter von der andern Religion dazwischen kommt die Entscheidung durch gleiche Anzahl Assessoren aus beiden Religionen geschehe; sondern daß es auch eben so im Reichshofrath gehalten werde, zu welchem Ende der Kaiser in dieses Gericht einige Gelehrte und der Reichs-Verfassung kundige A. C. Verwandte aus bloß protestantischen oder auch vermisch- bei diesem Gericht und dem R. Hofrath.

aus dem Munde dererjenigen zu hören, welche bei Kommißionen in Sachen die bloß zwischen Protestanten verhandelt würden, keine andere Richter, als von ihrer eigenen Religion haben wollten, (oben §. 51.) Allein die ganze Stelle des Instruments ist gar nicht nach jenem, Act. T. IV. p. 203. befindlichen, bloß auf den Reichshofrath und auf weltliche Sachen gehenden, auch der Intervenienten nicht erwähnenden Projekt, eingerichtet, sondern durch die unterschiedene Veränderungen ganz andern Ansehens und Innhalts geworden, somit auch bloß wie sie jezt da stehet, und wie sie ohne Sonderbarkeit am besten erklärt werden kann, zu betrachten. Wollte man jezo noch das inter hos solos, als zwischen den Protestanten allein bedeutend ansehen, so würde daraus folgen, daß gerade alle Sachen zwischen Reichsständen, von Urtheilern gleicher Anzahl nach den Religionen, entschieden werden müsten. Denn die Sachen der Katholischen unter sich würden alsdann, wegen der genauen Gleichheit, auch von paritätischen Urtheilern entschieden werden sollen. Und wegen der Intervenienten ist die Stelle des Instruments ohnehin klar. Also hätte man eben so mehr sezen können; in allen die Reichsständen unter sich betreffenden Sachen, soll die Anzahl der Urtheiler nach den Religionen gleich seyn; welches doch gewiß die Meinung des Gesezes nicht war. Demnach wird für Henniges Mei-

mischten Kreisen, aufnehmen wolle, und zwar so viele, daß gedachte Gleichheit der Urtheiler, erforderlichen Falls, beobachtet werden könne s). Und eben dieselbe solle auch alsdann Statt haben, so oft ein mittelbarer Stand von der einen Religion einen unmittelbaren der andern bei den höchsten Reichsgerichten belanget.

§. 61.

Vom Proceß beim Reichshofrath.

Ferner den Reichshofrath belangend, ward ausgemacht, daß in Ansehung des Processes t) die Kammergerichts-Ordnung in allen Stücken beobachtet werden solle. (Weiter, damit die Partheien an diesem Gericht nicht ganz ohne ein Suspensivmittel seyen, so solle anstatt der bei dem Kammergericht üblichen Revision, es diesen Partheien frei stehen, von dem bei Reichshofrath

Meinung wohl kein Grund mehr übrig bleiben. So stehet auch in der neuesten R. Hr. Ordnung, wo diese Stelle ganz übersezt ist, Tit. I § 2. in „Sachen, so zwischen den Katholischen, „und A. C. Verwandten schweben ꝛc.“ Ganz anders sieht die Sache an, mein Tübingischer Freund, Herr Meier, in seinem, überhaupt bei diesem Art. sehr brauchbaren geistl. Staatsrecht, I. Th. S. 300. Man vergleiche das dort befindliche mit dem was ich hier geschrieben, und wähle!

s) Hier ist die deutliche Hinweisung darauf, daß auch beim Reichshofrath Senate seyn sollen, wohl zu merken, wovon ich weitläufiger, und zwar zu allererst, gehandelt habe, in der kleinen Schrift: über Senaten beim Reichshofrath, (Basel und Rastadt, 1799.)

t) *J. P. O.* Art. V. §. XX. §. 2. oder §. 54. oder 55.

rath ergangenen Urtheil die Supplikation an den Kaiser selbst anzustellen, dahin, daß die Akten abermahls, durch der Sache gewachsene keinen Theil begünstigende Männer, in gleicher Anzahl aus beiden Religionen, welche der vorigen Urtheils-Fassung nicht beigewohnt tt) am wenigsten aber dabei die Stelle eines Re- oder Korreferenten vertreten haben, durchgesehen werden. Auch solle dem Kaiser frei stehen *), bei wichtigen und etwann Unruhen im Reich befürchten lassenden Fällen, noch über dieses einiger Chur- und Fürsten beider Religion Gutachten darüber zu vernehmen.

§. 62.

Die Visitation des Reichshofraths t) solle von Chur-Mainz, so oft sie nothwendig, auf die — Von der Visitation des R. Hofraths.

J 2

tt) Hier ist wiederum die deutliche Hinweisung auf Senate! S. §. 60. (8) und . . . .

*) Biß auf den 30jährigen Krieg war es ein unläugbares Herkommen, (Pütters, Geist des W. Fr. S. 523.) daß der Kaiser, in denen hier bezeichneten Fällen, einige Reichsstände zu Rathe zog, wie auch der merkwürdige Chur- und Fürstentag zu Prag, deren Geschichte ich zuerst, im XXIII. Band, der N. T. Reichsgesch. abgehandelt habe, vom Jahr 1610. bewahrheitet. Um dieses Herkommen zu erhalten, wäre es freilich besser gewesen, wenn *Henniges*, ad *J. P. O.* Art. V. §. 55. (i) bemerkt, zu sezen: teneatur: anstatt liberumque sit &c. Allein die Kaiserliche wusten so geschickt zu unterhandeln, daß durch lezteres Wort der Kaiser die völlige Freiheit bekam, Reichsstände zu Entscheidung wichtiger Rechtssachen zu berufen oder nicht; daher diese Stelle nicht mit Unrecht das Grab des ehemahligen Fürstenrechts benannt wird.

t) *J. P. O.* Art. V. §. XX. v. 3. oder §. 55. oder 56.

die bei dem nächsten Reichstag auszumachende Weise, gehalten werden. Wäre auch der Fall, daß sich über die Auslegung der Reichsgeseze Schwierigkeiten vorfänden, oder bei Aburtheilung so geist- als weltlichen Sachen, welche obgedachte Art Partheien u) beträffen, durch die Religions-gleichheit der Urtheiler (nachdem jene auch im Gesamt-rath, doch so, daß die würklich urtheilende immer von gleicher Religions-Anzahl seyn sollen, überlegt worden) v), zweierlei Meinungen entstünden, also, daß die Katholische Urtheiler alle auf einer, die A. C. Verwandte alle auf der andern Meinung beharrten, so solle die Sache

u) Das heißt: von beiden Religionen. Hätte aber, nicht dieses gerade zu gesezt werden können? anstatt daß es aus v. 1. dieses §. XX. hieher gezogen werden muß?

v) Alles was hier in die Parenthese eingeschlossen ist, stand noch nicht in dem den 18. Febr 1648. von den Kaiserlichen, wegen des Justizpunkts, zu Osnabrück, gefertigten Projekt, *Meiern*, Act. Pacis, T. V. p. 483. Da aber die Protestanten hier eingerückt haben wollten, „daß bei „einer entstehenden Stimmen-gleichheit die Sa„che einem zweiten auch paritätischen Senat „übergeben, und wenn auch dieser sich trennte, „alsdann dieselbe allen protestantischen Bei„sizern des Raths nebst eben so vielen Katholi„schen zur Entscheidung gegeben werden solle," (ib. p. 485. b.) so wurde vermuthlich von den Kaiserlichen, die nicht gerne von einem paritätischen Senat im Reichshofrath, zu geschweigen von zweien, hörten, der jezige etwas undeutliche Zusaz in Vorschlag gebracht, welcher dann auch bereits den 21. Febr. (ohne daß man eigentlich sehen kann, wie?) samt dem ganzen jezt in den Friedensschluß mit eingerückten Formular, (*Meiern*, T. V. p. 499.) gebilligt ward.

Sache bis auf eine allgemeine Reichs-versammlung ausgesezt bleiben w). Wenn aber zwei oder mehr Katholiken mit einer Anzahl Protestanten, der einen, eine gleiche Anzahl Räthe aber ebenfalls von beiden Religionen, der andern Meinung beigetreten wären, und daraus eine Uneinigkeit entstünde, so solle die Sache nach der Kammergerichts-Ordnung x) ausgemacht, und nicht vor den Reichstag gebracht werden. Und zwar solle dieses bei allen Sachen, welche Reichsstände, wie auch die unmittelbare Reichsritterschaft betreffen, es mögen solche alle als Kläger oder Beklagte, oder Intervenienten am Proceß Theil haben, geschehen. Wenn aber bei Sachen die bloß mittelbare betreffen, ein dabei als Kläger oder Beklagter, oder Intervenient Theilhabender A. C. Verwandter die Religions-gleichheit seiner Richter verlangte, so solle ihm diese gestattet, auf den Fall aber einer alsdann entstehenden Stimmen-gleichheit, die Sache nach der Kammergerichts-Ordnung ausgemacht werden.

w) Also auch hier wieder Senate im Reichshofrath, und dann ein Gesamtrath!

x) Es ist hier auf die K. Ger. O. 1. Theil. Tit. 13. §. 10. gezielt, wie schon *Henniges*, ad J. P. O. Art. V. §. 56. (q) bemerkt hat, dem ich gegen Pütter, (Geist des W. Fr. S. 512.) welcher nichts zwekdienliches in der K. G. O. finden will, beipflichte. Man muß nur von dem Gesichtspunkt ausgehen, daß die W. Fr. Stifter Senate im Reichshofrath, wie im Kammergericht, haben wollen, so wird man leicht finden, daß sie hier jene Stelle, wo von Zuziehung anderer Senate, biß zum Plenum, die Rede ist, vor Augen gehabt haben.

§. 63.

Von andern gerichtlichen Instanzen.

Bei dem Reichshofrath sowohl als dem Kammergericht y) solle das Recht der ersten Instanz, die Austräge, durch die Appellations-freiheiten der Reichsstände, unverlezt bleiben, und denselben weder durch Mandate, noch durch Hof-kommißionen, noch Abrufung einer Sache, noch sonst, einiger Eintrag geschehen. Der Vorschlag aber wegen Abschaffung des Hofgerichts zu Rotweil, wie auch der Landgerichte in Schwaben und an andern Orten des Reichs, wurde biß auf den nächsten Reichstag zur Untersuchung ausgesezt.

§. 64.

Präsentations-Tabelle.

Endlich folgt die Präsentations-Tabelle der Protestantischen Beisizer des Kammergerichts *):

Chur-sachsen	2.
— Brandenburg	2.
— Pfalz	2.
Der Ober-sächsische Kreis	4.
— Nieder-sächsische	4.
Ausserdem noch beide Kreise wechselsweise	1.
Der Ober-Rheinische Kreis A. C.	2.
— Fränkische	2.
— Schwäbische	2.
— Westfälische	2.
Und noch abwechselnd	1.
	24.

Da

y) *J. P. O.* Art. V. §. XX. v. 4. oder §. 56. oder §. 56. zu Ende.

*) *J. P. O.* Art. V. §. XX. oder 3. zu Ende, und v. 4. oder §. 57. 58.

Da auch in dieser Tabelle die protestantische Stände des Bajerischen Kreises nicht vorkommen, so ward für sie ganz zulezt die Versicherung eingerückt, daß diese Auslassung ihnen an ihren Rechten, Privilegien und Freiheiten unschädlich seyn solle. Vom Bajerischen Kreis.

§. 65.

Bei Gelegenheit des Kammergerichts waren auch die Beschwerden der Schweizerischen Kantonen, sonderlich der Stadt Basel, über einige Verfügungen dieses Gerichts gegen dieselbe zur Sprache gekommen, und die Schweizer oder Eidgenossen hatten durch ihren Gesandten, bei den Friedens-traktaten den Baselischen Bürgermeister Johann Rudolf Wetstein um Versicherung gegen diese Verfügungen bitten lassen. Frankreich unterstüzte dieses Gesuch, und machte dem Gesandten Muth, noch ein mehreres, als das, wozu er eigentlich bevollmächtigt war, zu suchen, nehmlich die völlige Befreiung der Schweizer, von aller Verbindung mit dem teutschen Reich †). Die Reichsstände wollten die Unabhängigkeit der Schweiz.

†) Daß dieses von den Franzosen in der Absicht geschehen, „um die Schweizer durch solche „scheinbare Wohlthat recht an sich zu ziehen, und „dann von der Hülfe des teutschen Reichs entblößt, desto leichter unterjochen zu können," sah schon *Henniges*, ad J. P. h. Art. §. I. 799. welcher auch, als wenn er die Begebenheiten des Jahrs 1798. voraus angemahlt gesehen hätte, in diese Worte ausbricht: „Gewiß wird „einst Frankreich die nun gleichsam zwischen „zwei Steinen steckende Schweizer unterdrücken, „und

die Sache zwar ††) biß auf den künftigen Reichstag verschoben haben. Allein das unabläßige Anhalten der Franzosen, denen es gar zu sehr am Herzen lag, das teutsche Reich zu schwächen, und die Schweizer an sich zu ziehen, brachte es dahin, daß ihnen zuerst ein besonderes, ihnen weit mehr als sie anfangs gebeten hatten, zustehendes Dekret *) ertheilt wurde. Sodann ruheten die Franzosen auch nicht, biß in den Frieden selbst nachfolgendes eingerückt ward z): „Da auch der Kaiser, auf „die von der Stadt Basel und der ganzen Eidgenossenschaft, bei den Friedens bevollmächtigten „desselben eingebrachte Beschwerden wegen einiger vom kaiserlichen Kammergericht gegen diese „Stadt und die übrige Kantone, auch derselben „Bürger und Unterthanen ergangenen Exekutiv-„Mandaten, auf eingehohltes Gutachten der „Reichsstände, in einem besondern Dekret vom „14. Mai 1647. erklärt habe, daß vorgedachte „Stadt, und die sämtliche Kantone im Besiz der „voll-

„und so mit ihnen wegen des vielen Gelds, das „es, um ihr Blut zu seinem Dienst zu erkaufen, „an sie wenden müssen, gleichsam abzurechnen. „Die künftige Zeit wird sicher lehren, was sie „von Frankreich, das auf seine Vergrößerungs-„plane immerfort arbeitet, zu rewarten haben, „aber auf eine traurige und ihnen vielleicht den „Untergang bringende Weise."

††) *Meiern*, T. V. p. 651.

*) Es ist dd. Wien, 14. Mai, 1647.

z) *J. P. O.* Art. VI. *J. P. M.* Art. VII. oder §. 61. oder auch Art. VIII. mit gleichen Worten. Die hieher gehörige lange, nicht alles erschöpfende Stellen der Act. Pacis, hat Walther, v. Schweizer, und Basel.

„vollkommenen Freiheit und Exemtion vom Reich, „und auf keine Weise den allgemeinen Reichs= „und andern Gerichten a) unterworfen seyen, so „habe man auch beliebt, dieses dem öffentlichen „Friedens=instrument einzuverleiben, welches „dann genehm gehalten werden, fest bleiben, und „alle jener Angelegenheiten halber, zu aller Zeit, „geschehene Verfügungen, Arreste und sonsti= „ges Verfahren, völlig vernichtet und aufgehoben „seyn sollten b)."

a) Imperii dicasteriis & judiciis, stehet im Grundtext: welche zwei Worte an sich einerlei bedeuten, da das lateinische judiciis das Griechische dicasteriis übersezt. Solle also hier nicht die unverzeihlichste Wiederhohlung Statt finden, so muß man ersteres von den allgemeinen, leztetes von besondern Gerichten, vorzüglich dem Rotweilischen Hofgericht, verstehen. Doch — die Wahlkapitulation, Art. XXIV. §. 2. zeigt, daß die Verfasser der wichtigsten Reichsgeseze auch an andern Orten das Wort Dikasterium nicht verstanden haben. S. Germanus Bidermanns, Ged. über die Wahlkapit. S. 38.

b) Daß hier die Schweizer weit mehr erhielten, als sie Anfangs gesucht hatten, ist außer Zweifel, wenn man auch noch so flüchtig die Worte des Friedens betrachtet; und haben es die Ausleger desselben schon längst bemerket. Was sie aber eigentlich erhalten, kann nur die genaue Durchlesung des Dekrets, welches hier bestätigt wurde, und dessen wörtliche Einrückung hier wohl jedermann mit mir vermisset, und des Gutachtens, auf das sich im Frieden mit bezogen wird, klar machen. Meiern, hat das Dekret nicht, sondern nur eine Beziehung auf dasselbe, Act. T. IV. p. 804. Hingegen findet sich solches bei Waldkirch Geschichte der Eidgenossen,

§. 66.

Aufnahme der sogenannten Da bei den Religions-beschwerden und dem Verfahren der Reichsgerichte in denselben, überhaupt

nossen, (Basel, 1721. 1757. 8.) S. 515. und enthält insonderheit dieses: Da Wetstein, sich über die Kammergerichts-Arreste gegen Basel beklagt, „und darum pro declaratione „exemptionis dergestalt gebeten, gemeldete „Eidgenossen bei ihrem freien souverainen „Stand und Herkommen fürbaß ruhig und un„turbirt bleiben zu lassen" — — und der Kaiser befunden, „daß besagte gemeine XIII. Orte der „Eidgenossen nun so viele lange Zeit in possessio„ne vel quasi eines freien und ausgezogenen „Standes gewesen, so habe er obgemeldete „Declarationem exemptionis allergnädigst, „kraft dieses Decreti, zu ertheilen bewilligt." Das Gutachten habe ich nirgends gefunden, als bei Moser, völlig gerettete Souveränität der Eidgenossen, Anlage C. maßen mir die von ihm in der Vorrede angeführte *Acta* und Handlungen, die Exemtion der Eidgenossenschaft betr. 1651. f. niemahls zu Gesichte gekommen sind. In demselben stehet gar nichts von den übrigen Kantonen, oder von der Eidgenossenschaft überhaupt, daß ihr etwas neues verliehen werden solle. Wohl aber wird dem Kaiser darinn angerathen, die alte Exemtionsfreiheit der Stadt Basel, die sie vom K. Siegemund erhalten, zu bestätigen, und auf das Kammergericht auszudehnen. Aber, als Beweggrund wird insonderheit mit angeführt, „daß dem „Reich sehr viel daran gelegen sei, gesamte „Eidgenossenschaft, deren Mitglied Basel sei, „bei gutem Willen zu erhalten, und ihr ja nicht „zu etwas widrigen, oder Vornehmung der „schon angedroheten Repressalien, Ursache und „Anlaß zu gebeben," wo also von der Schweiz als einem vorausgesezt unabhängigen Staate gespro-

haupt die Materie von den Reichsgerichten, und bei lezterer wiederum die Befreiung der Schweizer von diesen Gerichten in dem Friedens-instrument mit genommen worden war, so kommt dasselbe nun

Reformirten in den Religions-Frieden.

gesprochen wird. Auf dieses nun, und auf eine Vorstellung des Baselischen Gesandten, „daß „man von Seiten der Stadt Basel keine Bestä-„tigung ihrer Privilegien oder Ausdehnung „derselben, sondern nur dieses bitte, daß man „die Eidgenossenschaft bei ihrem freien souverä-„nen Stand und Herkommen fürbaß ruhig und „unturbirt lassen, auch das Kammergericht da-„zu anhalten wolle, gegen keinen Kanton mehr „Processe zu erkennen,“ ergieng das besagte K. Dekret, unter dem 16. Mai, 1647. Nun wollten die Reichsstände anfangs solches Dekret nur unter dem Vorbehalt von 4 gewissen Punkten verstanden wissen, in deren einem Basel sogar noch zu rückständigen Kammergerichts-beiträgen angehalten werden wollte, wie solches unter dem 9. Aug. 1648 u. 27. Merz 1649. in Schreiben von Osnabrück und Münster aus, davon ersteres in den Actes & negotiations secrettes de la Paix de Munster, T. IV. p. 508. sowohl teutsch als in franz. Uebersezung eingerückt ist, zu erkennen gegeben ward. Allein der Kaiser nahm an diesen Bedingungen keinen Theil, und als die Baseler sich über solche bei ihm beschwerten, schrieb er dem Kammergericht deutlich, unter dem 29. Nov. 1649. „er sähe nicht, „wie diese Bedingungen mit dem Friedens-„instrument bestehen könne; und, man möge „also die Eidgenossen wider dasselbe nicht be-„schweren.“ Ein Saz, bei dem der Kaiser, da noch biß in das folgende Jahr hinein, weder das Kammergericht noch die Stände sich recht fügen wollten; in mehreren Rescripten, beständig geblieben ist, die Moser, a. a. o. alle eingerückt hat; wodurch also die völlige Unabhängigkeit der Eidgenossen hinlänglich gesichert ward.

nun auf die Religions-angelegenheiten zurück, und entscheidet die lange bestrittene Frage, ob und in wie ferne die sogenannte Reformirte oder Kalvinisten an dem Religions-frieden Theil haben sollten? zu ihrem Vortheil. Es heißt nehmlich c): Es sei einmüthig vom Kaiser und von den Ständen beliebt worden, daß alle Rechte und Vortheile, welche sowohl den Reichsgesezen überhaupt, als dem Religions- wie auch diesem Frieden, und der hier oben vorkommenden Entscheidung der Religions-beschwerden gemäß, den katholischen sowohl als denen der A. C. zugethanen Ständen und Unterthanen zustünden, auch denen die unter solchen d) die Reformirte genannt würden, zukommen sollten: Jedoch sollen den Ständen, die man Protestanten e) zu nennen pflegt, alle

c) *J. P. O.* Art. VII. dessen Bestätigung nur mit allgemeinen Worten in dem schon oben angef. §. 47. des *J. P. M.* vorkommt. Die Geschichte desselben zeigen die Acta Pacis, an den von Walther, voce Reformirte, angegebenen Stellen.

d) Inter *illos* heißt es im lateinischen, anstatt der im Anfang vorgeschlagenen Worte: inter *A. C. addictos*. Weil aber die Sächsische Gesandte auf keine Weise gelten lassen wollten, daß die Reformirte solchergestalt als unter die A. C. Verwandte gehörend, anerkannt würden, so sezte man inter illos, so daß es nun auch auf Status und subditos überhaupt gezogen werden kann, ohne Betracht der Religion. S. hievon weitläufig *Henniges*, P. I. p. 812. 816 *Buckisch*, Art. VII. obs. 3.

e) Bißher war im ganzen Friedensschluß nur von A. C. Verwandten die Rede. Aber eben wegen jenes Widerspruchs der Sachsen, muste hier der

alle wegen der Religion, ihrer Ausübung und Zubehörden, jedes Orts unter sich und mit ihren Unterthanen bißher eingegangene Verträge, auch dahin einschlagende Privilegien, Reversalien oder andere Anordnungen, samt der Gewissensfreiheit für jedermann, ungekränkt gelassen werden. Da auch die Streitigkeiten, welche in Ansehung der Religion unter gedachten Protestanten obwalten, noch nicht verglichen, sondern nur biß auf künftige Vergleichung ausgesezt worden, und sie selbst demnach in zwei Partheien f) getheilt sind, so ist ausgemacht worden, daß wenn ein Fürst oder sonstiger Landesherr, oder Patron einer Kirche, forthin zu der andern Parthei übergehet ff), oder ein Land, wo der andern Parthei die öffentliche Religionsübung zukommt, es sei durch diesen Frieden oder sonst auf welche Weise, erhält oder wieder bekommt, ihm zwar frei stehe, Hofprediger

der an sich nicht gesezliche Namen der Protestanten, um beide Religionstheile, Lutheraner und Reformirte zugleich, auszudrücken, gebraucht werden.

f) Der Benennung beider Theile wird auch hier sorgfältig ausgewichen.

ff) Daß hier der Fall, wo bei Schliessung des Friedens ein lutherischer Landesherr schon Unterthanen reformirter Religion, oder umgekehrt, hatte, übergangen worden, zumahl da es geflissentlich geschehen, wie aus den lezten Zeilen dieses Art. zu entnehmen, muß nothwendig alle Leser und Ausleger des Friedens befremden. Was in demselben, ohne gegen den Frieden anzustoßen, Rechtens seyn könne? liegt außer den Gränzen dieser Darstellung. Henniges handelt hievon, ad I. Pacis, h. Art. p. 849. (t) und 864. (F. g.)

ger von seiner Religion, ohne Belästigung oder Nachtheil der Unterthanen, bei sich, und in seiner Residenz g), zu haben. Hingegen solle ihm nicht erlaubt seyn, die öffentliche dort eingeführte Religions-übung, wie auch die Kirchengeseze, zu verändern, ingleichen Kirchen, Schulen und Spitä-

g) Ueber dieses secum atque in residentiâ, ist auch gestritten worden. Das secum, nehmlich daß ein Landesherr vom einen Theil der A. C. Verwandten in einem Lande des andern Theils überall einen Hofprediger mit sich führen könne? ist wohl unstreitig. Aber Residentia, heißt dieses bloß den Ort wo er sich gewöhnlich aufhält, oder auch denjenigen wo er sich aufhalten kann, d. i. wo er ein Schloß hat? und erstern Falls, heißt es den ganzen Ort überhaupt, oder nur sein Residenzschloß an demselben? Wegen der Neben schlösser entstund sonderlich die Frage im Magdeburgischen, da der Churfürst, weil er auch in Halle ein Schloß hat, ebenfalls da einen Reformirten Gottesdienst einführte, Gundling, über den Westf. Fr. p. 418. Kurz von der Sache zu reden, so ist wohl das Wort Residenz, 1) nach dem Sprachgebrauch zu beurtheilen, von dem kein ächter Ausleger ohne dazu genöthigt zu seyn, abgehet. Nach diesem aber verstehet man nur den Ort darunter, wo der Landesherr gewöhnlich Hof zu halten pflegt. Aber eben dieser Sprachgebrauch ist 2) in so ferne getheilt, daß selbst nach demselben unter dem Wort Residenz bald der ganze Ort dieses Aufenthalts, bald das Residenz-schloß allein, verstanden wird. *Henniges*, I. 844. (d) nimmt diesemnach den weitesten oder ersteren Verstand an. Allein, da der Geist des ganzen W. Fr. in Toleranz-sachen auf die möglichst eingeschränkte Toleranz gehet, (wie ich in der obangef. kleinen Schrift, über den Geist des V. Art. des W. Fr. erwiesen habe) so ist wohl die Meinung vorzuziehen, daß hier nur im Residenzschloß einen Prediger zu haben, gestattet werde.

Spitäler, samt derselben aller Einkünften, Zinsen und Stipendien, der dort herrschenden Religion abzunehmen, und der seinigen zuzuwenden, oder unter dem Schein des landesherrlichen, Bischöfflichen, Patronats- oder sonstigen Rechts, den Unterthanen Prediger eines andern Glaubensbekenntnisses aufzudringen, auch anderes zum Hinderniß und Nachtheil ihres Gottesdienstes, zu verhängen. Und damit diese Uebereinkunft desto sicherer gehalten werde, solle, auf den Fall einer solchen Veränderung, den Gemeinden selbst die Befugniß zustehen, taugliche Kirchen- und Schuldiener zu präsentiren, oder, wenn sie dieses Recht nicht haben, zu benennen gg), welche vom Konsistorium und der Geistlichkeit des Orts, wenn dergleichen von der nehmlichen Religion, wie die Benannte, daselbst vorhanden ist, wo nicht, an demjenigen Ort, den die Gemeinden wählen werden, befraget, sodann ordinirt, und hernach von dem Landesherrn ohne Anstand bestätigt werden sollen. Wollte aber, bei einer solchergestalt geschehenden Veränderung, eine Gemeinde ihres Herrn Religion annehmen h), und auf eigene Kosten die Uebung derselben anstellen, so solle ihr dieses, jedoch ohne Beschwerde der übrigen, frei stehen, auch von den Nachfolgern des Landes-

gg) Präsentiren, und so wie hier stehet, benennen, daß der Benannte falls er ein Examen bestehet, ohne Widerrede bestätigt werden muß, ist an sich würklich einerlei. Indessen, weil das jus præsentandi eine Art besondern, althergebrachten Rechts ist, so hat man, eigentlich aus gar zu großen Bedenklichkeit, noch das Wort nominare hinzugesezt.

h) J. P. O. Art. VII. §. 2.

Landesherrn hierinn nichts geändert werden können. Aber die Konsistorial-personen, Visitatoren der Geistlichkeit, Schul- und Akademische Lehrer in der Theologie und Philosophie, sollen keiner andern als der jezo öffentlich ausgeübten Religion zugethan seyn. So wie übrigens dieses alles nur wegen der **zukünftigen Veränderungen** ausgemacht worden, so solle es auch den **Fürsten von Anhalt** und anderer schon habenden Rechten i) keinen Nachtheil bringen. Endlich, solle außer den obgenannten Religionen, keine andere im Römischen Reich angenommen oder geduldet werden k).

§. 67.

i) Die hier geschehende Erwähnung der Fürsten von Anhalt, gehet auf die aus dem VII. (XXVIII.) Band, der N. T. R. Gesch. XLIIII. 21. bekannte, im Jahr 1644 vorgegangene Einführung der evangelisch-lutherischen Religion im Zerbstischen Antheil, durch den Fürsten, Johann den III. Diese und dergleichen Aenderungen blieben also, dem Frieden nach, in ihrem Wesen. Wegen derer aber, nach dem Frieden etwann vorgehenden, oder auch selbst im Anhaltischen vorzunehmenden Aenderungen, ward wie geschehen, verordnet. S. *Meiern*, Act. P. Register, v. Anhalt. Daß auch wegen dieses Fürstenthums nichts besonders bestimmt, sondern es nur als ein eben allgemein bekanntes Beispiel hier angeführt worden, ist gar wohl ausgeführt in J. J. Müllers, entdecktem Staatskabinett, IV. Theil, III. Abhandl.

k) Praeter religiones supra nominatas, heißt es im Grundtext, nulla alia in sacro R. I. recipiatur vel toleretur Recipiatur heißt angenommen, oder der Wohlthaten des Religionsfriedens theilhaftig gemacht. Aber was heißt toleretur? das zeigt §. 34. Art. V. welchem zufolge

§. 67.

Nach beendigter Entscheidung derer in das Geistliche einschlagenden Beschwerden, kommen nun

Von weltlichen Beschwerden der Stände.

folge die im Jahr 1624 keine Religions-übung hergebracht habende Unterthanen dennoch, wenn sie von den drei angenommenen Religionen seien, patienter tolerentur, gedultig gelitten, d. i. zu Haus bei ihrer Gewissensfreiheit gelassen werden sollen. Ohne also diesem Wort tolerare hier Gewalt anzuthun, kann man es wohl nicht anders erklären, als daß die den beiden Religionen, der katholischen und der protestantischen nicht zugethane, im Reich auch nicht einmahl auf die Art. V §. 34. gemeldete Art gelitten oder geduldet werden sollen, mögen, können, dürfen. Meier, geistl. Staatsrecht, II. Th. S. 73. Diese Auslegung bestätigt, der auch hier im Gedächtniß zu behaltende, überall durchscheinende Grundsaz, in diesem Frieden keine weitere Toleranz, als sie mit dem Schwerdt erzwungen ward, zu gestatten Durch das Schwerdt allein erhielten ja noch die Reformirte einen Antheil am Religions frieden, sonst wären auch diese nicht einmahl tolerirt, zu geschweigen aufgenommen worden. Wie viel weniger konnten beide Religionen leiden, daß neben ihnen noch andere einschlichen. Diesem Einschleichen zuvorzukommen, wird nicht nur das recipere, sondern auch das tolerare, im ganzen Reich ausgeschlossen. Wenn man von diesem Grundsaz ausgehet, so sieht man gleich, daß diejenige zu fein unterscheiden, welche hier unter tolerare religionem, und tolerare personas religioni addictas, mit *Boehmer*, Princ. Juris Canon. §. 47. ed. IV. unterschieden wissen wollen. Die Verhandlungen des Friedens sind diesem Unterschied nicht günstig. . . . .

Man

nun die bloß weltliche Beschwerden in dem gedoppelten Frieden vor. Um nun auch, heißt es ferner

Man nehme ferner, was der erste Ausleger des Friedens *Burgoldensis*, ein Protestant, hierüber sagt, W. P. II. Disc. XXII. §. 3. was bald nach ihm *Fritsch*, ad Art. VII. J. P. O. und der als Protestant gebohrne, sodann zu den Katholiken übergetretene *Buckisch*, ad J. P. O. in fine, über diese Stelle sagen, so wird man von der Gedenkungsart beider Religions-Theile das ganze vorige Jahrhundert hindurch, über diesen Punkt, als der sichersten Auslegerinn der in der Mitte desselben hierüber gemachten Geseze, bald gänzlich vergewissert seyn. Wenn *Thomasius*, ad Monsamb. p. 255. n. (r) diese Stelle dahin erklärt, daß die katholische Fürsten sich dadurch das Recht vorbehielte, die andere Religionen außer den A. C. Verwandten, als nicht des Rel. Fr. theilhaftig anzusehen, so bedenkt er (gewiß wissentlich, um seine philosophisch richtige Meinung auch so viel als möglich gesezlich zu machen) hiebei nicht, daß die Ausschliessung aus dem Rel. Fr. schon im Wort recipiatur stecke, und daß also das §. 34. bekannte toleretur. dieser Erklärung nach, ganz überflüßig dastehen würde. Eine andere Frage, die aber nicht eigentlich hieher, das ist zur Angabe des Innhalts des Friedens gehört, die ich jedoch nicht unberührt lassen kann; nehmlich ob diese Verordnung noch gelte? Ich antworte: möchten doch alle, die viele dem Naturrecht so sehr zuwider laufende Verordnungen des W. Fr. so wenig gelten wie diese! Sie ist zwar noch nirgends ausdrücklich abgeschafft, aber man hat doch seit dem W. Fr. von Seite des ganzen Reichs einzelnen Reichsständen nichts in den Weg zu legen sich unterstanden, wann sie in ihren Landen andere Religionen und Sekten, z. B. schon bald nach dem Frieden die Widertäufer, später die Herrnhuter, u. a. m. zu toleriren, für gut gefunden. Aber was noch weit mehr

ferner l), künftigen politischen Trennungen vorzukommen, so sollen alle und jede Reichsstände in und bei ihrer alten Freiheit, auch Rechten, Privilegien, Vorzügen, der unbeschränkten Ausübung ihrer Landsherrlichkeit, sowohl im geist- als weltlichen, samt Ländern und Regalien, und deren ruhigem Besiz, durch diesen Vertrag so bestätigt und befestigt seyn, daß sie von niemand, auf welche Art und unter welchem Vorwand es auch sei, darinn gestört werden könnten und dürften. Auch sollen sie m) ohne Widerspruch das Recht geniessen, ihre Stimme bei allen Berathschlagungen über Reichs-angelegenheiten zu geben. Besonders wo es darauf ankommt, Geseze zu machen oder auszulegen, Krieg anzukündigen, Abgaben, Werbungen oder Einquartierungen zu beschliessen, neue Festungen in einem oder andern Lande zum Besten des Ganzen anzulegen, oder alte zu verbessern und zu besezen, Frieden und

mehr ist, seit 1742-1762. also ganzer 20 Jahre lang genoß Karl Peter Ulrich, nachmahls Kaiser Peter der III. von Rußland, die Griechische Religion bekennend, als regierender Herzog von Holstein-Gottorp, samt Siz und Stimme auf dem Reichstag, alle im Frieden nur katholischen und protestantischen Reichsfürsten zugestandene Rechte; so wie sie auch sein Sohn, Paul I. würklicher Herr der Reichsherrschaft Jever, jezo geniesset. Man kann also diese so unphilosophische Verordnung wohl für stillschweigend abgeschafft ansehen.

l) *J. P. O.* Art. VIII. §. 1. *J. P. M.* Art. VIIII. oder §. 62. oder nach der ältesten Abtheilung, Art. VIII. §. 1.

m) *J. P. O.* Art. VIII. §. 2. *J. P. M.* Art. VIII. f. IX. §. 2. oder §. 63.

Bündnisse zu machen, u. dergl. solle nichts jemahls unternommen oder zugelassen werden, ohne reichstägliche freie Abstimmung und Einwilligung sämtlicher Stände. Insonderheit solle auch jedem von diesen für immer unverwehrt bleiben, unter sich und mit Auswärtigen, zu seiner Sicherheit und Selbsterhaltung mm), Bündnisse zu schliessen, jedoch so, daß dergleichen Bündnisse nicht gegen Kaiser und Reich, den Landfrieden und den Innhalt des gegenwärtigen Friedens, auch ohne daß dadurch der Eid, womit jeder von ihnen Kaiser und Reich verbunden ist, im geringsten gebrochen werde.

§. 68.

Von Reichstägen.

Manche Besch werden konnten nicht gleich erledigt, sondern musten auf eine andere Zusammenkunft verschoben werden. Man verordnete also: Sechs Monate nach genehmigtem Frieden solle ein Reichstag ausgeschrieben werden n), hernach aber so oft als es das gemeine Beste, oder die Nothwendigkeit erheischet. Auf gedachtem nächsten Reichstag sollen zuforderst der andern Reichs-

mm) Pro sua conservatione ac securitate. Aus dieser Stelle kann man die Frage beantworten, ob der im Jahr 1785. geschlossene sogenannte Fürstenbund, (in *Martens* Samml. der merkwürd. Verträge ꝛc. II. Band, S. 553. u. f.) dem Westf. Frieden entgegen war, oder nicht? Von dem dabei gewesenen, bei Martens gar nicht mit abgedruckten Separat-Artikel, kann man nicht eher urtheilen, als biß derselbe authentisch bekannt gemacht worden.

n) *J. P. O.* Art. VIII. §. 2. oder 3. *J. P. M.* Art. VIII. §. 2. oder IX. §. 64.

Reichstäge Mängel verbessert o), und dann von denen Sachen, die hier nicht ausgemacht werden können, als, der Römischen Königswahl p), einer beständigen kaiserlichen Wahlkapitulation, der Art und Weise der Achts-erklärung, unterschieden von derjenigen die bisher reichsgesezmäßig war pp), Ergänzung der Reichskreise, Erneuerung der Reichs-matrikel, Wiederbringung der vom Reich getrennten Stände, Nachlaß- und Heruntersezung der Reichs-anlagen, Verbesserung des Gerichts- und Policei-wesens, einer Sporteltaxe bei dem Reichs-Kammergericht, ferner, Bestellung der ordentlichen Deputation nach der Einrichtung und zum Besten des Reichs,

K 3 dem

o) Was man damahls insonderheit an der Reichstags-Verfassung für Mängel gefunden, zeigt eine bei *Henniges*, ad Art. VIII. §. 3. p. 909-947. mit eingerückte teutsche Schrift, welche dergleichen über 60. aufzählt.

p) Nicht etwann als ob man hier schon eine würkliche Wahl haben wollte; sondern, wie die Verhandlungen (*Henniges*, l. c. p. 948. sqq. Moser, vom Röm. Kaiser, C. XI. §. 16.) zeigen, sollte nur die Frage: wann eine Königswahl zu unternehmen? auf dem Reichstag ausgemacht werden. Daher heißt es im Grundtext auch nicht: de electione R. Regis, sondern Regum.

pp) Obwohl eigentlich die Wahl-kapitulazion eines jedesmahligen Kaisers, als von den Churfürsten allein gemacht, kein Reichsgesez ist, so muß doch hier die Erwähnung der constitutionum imp. auf die W. K. Ferdinands des III. gehen, in deren Art. XXX. ihm aufgelegt ward, niemanden ohne Einwilligung der Churfürsten in die Reichs-acht zu erklären. S. N. T. R. Gesch. VII. (XXVIII.) Band, S. 167.

dem gesezmäßigen Amt der Direktoren bei den Reichs-kollegien q), u. dergl. mehr, mit gemeiner Beistimmung der Stände, gehandelt und das nöthige verordnet werden qq). Bei allen so allgemeinen als besondern Reichs-versammlungen solle den freien **Reichsstädten** r) eben sowohl als andern Reichsständen eine **entscheidende Stimme** rr) zukommen, auch sollen dieselbe ungestört bleiben bei allen ihren Regalien, Zöllen, jährlichem Einkommen, Confiskations-Besteuerungs- und dahin gehörigen auch andern Privilegien und Rechten, die sie von Kaiser und Reich gehörig erhalten, oder lang vor den bißherigen Unruhen hergebracht und ausgeübt haben, samt aller Gerichtbarkeit inner den Mauern sowohl als in ihrem Gebiet; wobei alles kaßirt, vernichtigt und ins künftige verboten wird, was durch Repressalien, Arrest, Weg-versperrung und andere Nachtheil bringende Anstalten, theils unter welchem Vorwand

q) Die Beschwerden wegen des Direktoriums gegen Mainz hat auch, mit einer weitläufigen Abhandlung über dieselbe, *Henniges*, ad h. Art. Spec. VII. n. (g) p. 1284. u. f.

qq) Eine besondere Abhandl. de iis, quae in pacif. Westfal. expediri nequiverunt, ad proximae comitia remiss. hat God. Don. *Hofmann*, 1754. heraus gegeben.

r) *J. P. O.* Art. VIII. §. 3. oder 4. *J. P. M.* Art. VIII. §. 3 oder Art. IX. §. 3. oder §. 65.

rr) Wie man solche den Städten sonst, von Seiten der beiden höhern Kollegien ganz in Zweifel gezogen, und wie sie dieselbe auch heutzutage doch nur in eingeschränkter Weise geniessen, davon s. *V. H.* Comitiologiam Ratisbon. (1657. 4.) III. Th. n. 97-111. und *Henniges*, Med. ad. J. P. Spec. VIII. §. 4.

wand es auch sei, während des Kriegs, dagegen geschehen oder doch eigenmächtig unternommen worden, theils ferner ohne vorhergehendes rechtliches Verfahren und darauf erkannte Exekution, geschehen, auch unternommen werden könnte. Uebrigens sollten auch alle löbliche Gewohnheiten, Verordnungen und Reichsgrundgeseze, fernerhin streng gehalten werden, mit Aufhebung aller durch die Verwirrung des Kriegs entstandenen Unordnungen.

§. 69.

Dabei verbindet sich der Kaiser s) über eine billige Art und Weise, wie man, die laufende Processe gegen die durch den Krieg in Abfall des Vermögens gerathene, oder durch die Zinsen-Anhäufung gar zu sehr bedrückte Schuldner, mit Mäßigung beendigen, und dadurch größern, auch wohl der gemeinen Ruhe gefährlichen Uebeln vorkommen könne? des Reichshofraths sowohl als des Kammergerichts Gutachten zu erfordern, um beide sodann auf dem nächsten Reichstag vorbringen und eine ständige Verordnung darüber abfassen zu lassen. Indessen aber solle bei allen diesen Sachen, so viel deren an besagte höchste Reichs- auch andere ständische Gerichte gebracht worden, das Anbringen beider Partheien wohl überlegt, und niemand mit unmäßigen Exekutionen beschwert werden. Doch dieses alles ohne Nachtheil der Holsteinischen Verfassung t).

Von denen durch den Krieg zu Grund gerichteten Schuldnern.

K 4 §. 70.

s) *J. P. O.* Art. VIII. §. 4. oder 5. *J. P. M.* Art. VIII. § 4. oder VIIII. § 66.

t) Zu der Holsteinischen Verfassung gehört nehmlich insonderheit dieses, daß die Schuldner sich dort

§. 70.

Verordnung wegen des Handels.

Nun kam man auf den Handel u). Wegen desselben wurde ausgemacht, daß alle, zu dessen und des gemeinen Bestens, Nachtheil, von einer oder andern Seite, während des Kriegs, im Reich, ohne Einstimmung des Kaisers und der Churfürsten eigenmächtig und widerrechtlich v), eingeführte Zölle und Wegbeschwerungen *), so wie auch der Mißbrauch der Brabantischen Bulle w), samt denen daher entstandenen Repres-

dort auf Verlangen des Gläubigers in ein bestimmtes Wirthshaus so lange legen, und aus demselben nicht weichen dürfen, biß das wegen welches sie sich dazu verpflichtet, bezahlt ist; welches Recht das Einlager, jus obstagii, heißt. *Henniges*, Spec. VIII. p. 1312. (u).

u) *J. P. O.* Art. IX. §. 1. 2. *J. P. M.* Art. IX. oder X. §. 67. 68. mit gleichen Worten.

v) Also muß der aufzuhebende Zoll widerrechtlich und zu des gemeinen Bestens Nachtheil während des Kriegs eingeführt seyn! Was heißt diß, anders, als daß erst über jeden ein Proceß geführt werden soll? Mithin ist eigentlich nichts wegen der Zölle im Frieden bestimmt.

*) Telonia & vectigalia! Damit lezteres nicht ganz überflüßig da stehe, habe ich es durch Weg-beschwerungen überhaupt geben zu müssen geglaubt.

w) Die Brabantische Bulle, welche unter andern auch *Limnaeus*, J. Publ. V. c. 2. §. 53. hat, ist samt den Klagen dagegen, aus der Geschichte und den Abschieden so vieler Reichstäge, und noch zulezt des von 1641. bekannt. K. Karl der IV. hatte darinn dem Herzog von Brabant Johann, gewisse Freiheiten, im Jahr 1349. ertheilt,

pressalien und Arresten, eingeführten fremden Bescheinigungen, Erpressungen und Vorenhaltungen, ingleichen die übermäßige Beschwerungen durch Posten †), und sonst alle ungewöhnliche Lasten und Hindernisse, wodurch Handel und Schiffahrt bisher gestört worden, gänzlich abgestellt, mithin den Ländern, Flüssen und Häfen insgesamt ihre vorige Sicherheit auch Gerichtbarkeit und freier Gebrauch, so wie alles desfalls von Alters her war, wieder gegeben, und ferner unverbrüchlich erhalten werden solle x). Doch sollten denen mit Flüssen begränzten auch andern Ländern, ihre Rechte und Freiheiten, auch die vom Kaiser, mit Einwilligung der Churfürsten, der Ständen, insonderheit dem Grafen von

theilt, welche aber, seitdem der König von Spanien Brabant besaß, viel zu weit ausgedehnt werden wollten. S. E. M. *Chladenius*, de ab usu bullae Brabant. proge. *Wittenb.* 1748. Kürzlich kann man hier nachsehen, *Henniges*, ad J. P. O. h. Art p. 1317. (z).

†) Auch wegen dieser verweise ich kürzlich auf *Henniges*, l. c. (q). Wobei wegen der neuen Grundsäze in Ansehung des Postwesens nachzulesen, Pütter, Geist des W. Fr. S. 477. u. f. Bei Walther, Ind. Act. Pacis, sehe man den Art. Postwesen.

x) Hier ist es, wo in einigen Auflagen beider Friedensschlüsse ein neuer §. angehet. Allein ganz mit Unrecht, wie die zwar sehr schwerfällige Wortfügung bezeugt. Es heißt im Anfang: Conventum est, ut quae, biß conserventur, und zwar mit der Einschränkung: Territorium, biß execut. mandandis; und nun gehet es weiter fort: tum ut plena sit commerc libertas, &c. alles in Beziehung auf conventum est.

Oldenburg auf der Weser y) verliehene, oder sonst durch langes Herkommen eingeführte Zölle unangefochten bleiben, auch durch Exekution bei Kräften erhalten werden. Dann solle der Handel wieder völlig frei, und der Ueberzug zu Land und Wasser sicher, daher jeglichem von beider Theile Lehenleute, Unterthanen und sonstigen Anhängern, so ungehindert hin und her zu ziehen, auch zu handeln erlaubt seyn, als es vor den Unruhen frei, sicher und erlaubt war, wie dann auch zu diesem Ende die Orts obrigkeiten jedermann gegen alle Gewaltthätigkeit, gleich ihren eigenen Unterthanen, in Schuz zu nehmen gehalten seyn sollen, doch jedes Orts Rechten und Gesezen unbeschadet.

§. 71.

Schweden erhält 1) einen grosen Theil von Pommern.

Nun kommt es im Schwedischen Frieden an die Befriedigung der Schwedischen Forderungen. Zu diesem Endzwek wird an Schweden, damit solches alles übrige im Reich eroberte, zurück gebe, und der Frieden zu Stande komme, von Reichswegen abgetreten, 1) das ganze Herzogthum Vor-Pommern z), so weit dasselbe unter den lezten Herzogen gereichet, samt der Insel Rügen, sodann von Hinter-Pommern, die Städte Stettin, Garz, Dam, Golnau und die Insel Wallin, samt dem dazwischen laufenden Oderfluß, und dem sogenannten Frischen Haf, auch dessen drei Mündungen, Penig,

y) S. die N. T. R. Gesch. IV. (XXV.) Band, §. 143.

z) *J. P. O* Art. X. §. 1-6. Das Münsterische Instrument enthält davon kein Wort.

nig, Sevine und Dievenau, nebst dem daran von beiden Seiten a) liegenden Land, vom Anfang des königlichen Gebiets, biß an das baltische Meer, und so, daß die östliche Breite des Ufers, bei der weiter zwischen Schwedischen und Brandenburgischen Abgeordneten, überhaupt zu machenden Ausgleichung, bestimmt werden wird. Dieses alles solle, mit seinen sämtlichen Rechten im Geist und Weltlichen, (die hier weitläufig verzeichnet werden) auch Zugehörungen, wie es die Herzoge von Pommern ehemahls besessen, die Krone Schweden, als ein **Reichslehen** für immer, erblich besizen, und nach Gefallen gebrauchen. Gedachte Krone bekommt auch alle Rechte, welche die **Herzoge von Vor-pommern**, bei Besezung der Domherren-stellen im **Stift Kamin** gehabt haben; also daß sie die Einkünfte dieser Stellen, nach dem Abgang der Domherren, ganz einziehen und zur Kammer schlagen könne aa). Was aber daran für Rechte den **Herzogen von Hinter-pommern** zugestanden, solle, samt dem **Stift Kamin** selbst, und aller sonstigen Zugehör, dem **Churfürsten von Brandenburg**

a) Cum adjacente utrinque terrâ. Hierüber hat es hernach vielen Streit gegeben, wie bei den Jahren 1650-53. unter den Brandenburgischen Begebenheiten zu sehen ist.

aa) Es hat aber hernach Schweden mit Brandenburg, in dem Stettinischen Vergleich vom Jahr 1653. Art. 27. ausgemacht, daß diese Einziehung nicht geschehen, sondern das Dom kapitel dort in seinem Wesen bleiben solle. Ueberhaupt ist gedachter Vergleich, im *Theat Eur.* P. VII. p. 513. u. f. darum hier nachzulesen, weil er über diesen ganzen Artikel mancherlei nähere Bestimmungen enthält.

burg verbleiben. Titel und Wappen von Pommern, ohne Unterschied, so wie beides die vorige Herzoge gebrauchet, sollen sowohl von Schweden als von Brandenburg, so lang die männliche Linie dieses leztern Hauses dauert, gebraucht werden können; nicht aber, der von Rügen. Auch soll Brandenburg keine Anforderung an die der Krone Schweden abgetretene Landesstücke haben. Wann aber die männliche Nachkommen des Brandenburgischen Hauses ausgestorben, solle niemand, ausser der Krone Schweden des Titels und Wappens von Brandenburg sich bedienen, und alsdann solle Hinter-Pommern, mit Vor-Pommern und dem Stift Kamin, auch allen Rechten und Anwartschaften ihrer Vorgänger, für immer vereinigt, allein der Krone Schweden gehören, welche indessen die Samtbelehnung zu empfangen habe. Auch solle dieselbe, gegen Leistung der Huldigung, den Unterthanen die gewöhnliche Versicherungen ertheilen *). Zu dem Ende erläßt der Churfürst von Brandenburg; samt den übrigen, denen hieran gelegen ist b), sämtliche Landstände und Unterthanen jener

*) Wer diese Stelle bloß nach *Henniges*, h. t. p. 1572. (u) betrachtet, hä t sie für sehr undeutlich. Allein, sie ist sehr deutlich, so bald man bedenkt, daß bei Huldigungen gar oft von dem der sie empfieng, Reversalien ausgestellt wurden, daß er den Huldigenden ihre Rechte und Freiheiten ungekränkt lassen wolle. Nun, da Schweden die Eventual-Huldigung in Pommern einnehmen sollte, so versprach es auch einen Eventual-Revers dieser Art auszustellen.

b) Im Text heißt es: ceterique omnes interessati. Hierunter werden nicht nur die Marggrafen

jener Bezirke, des Eides und der Verbindlichkeiten, womit sie ihm und den andern hohen Häusern bisher zugethan gewesen, und weiset sie lediglich an die Krone Schweden, sezet dieselbe in den Besiz, entsagt allen Ansprüchen auf immer, und verspricht dieses noch in einer besondern Urkunde zu thun.

§. 72.

Zweitens c), solle der Krone Schweden auch als Reichslehen von Kaiser und Reich abgetreten werden, die Stadt Wismar, samt der Feste Wallfisch, und den Aemtern Poel und Nienkloster, (ausgenommen jedoch die dem Spital zu Lübeck gehörigen vier Dörfer) mit allen Rechten und Zugehörungen, wie solche die Herzoge von Mecklenburg bißher besessen; so daß diese Krone auch Festungswerke daselbst anlegen, Schiffe halten, u. sonst mit besagten Landesstücken, wie mit andern Reichslehen umgehen könne: doch so, daß der Stadt Wismar ihre Freiheiten ungekränkt verbleiben. Drit. d), geben Kaiser u. Reich der Krone Schweden noch weiter zu Lehen auf ewige Zeiten, das Erzstift Bremen und das Stift Verden, samt Stadt und Amt Wilshusen, und dem

Weiter bekomt Schwed. 2) die Stadt Wismar

3) Die Stifter Bremen und Verden.

grafen von Brandenburg, sondern auch die Häuser Sachsen und Hessen verstanden, welche aber, weil der Kaiser die Erbverbrüderung mit denselben zu bestätigen Schwürigkeit gemacht hatte, nicht benennt werden.

c) *J. P. O.* Art. X. §. 7. al. 6.

d) ib. §. 8. 9. al. 7. 8.

dem Recht, welches den Erzbischöffen von Bremen auf den Dom und das Kapitel zu **Hamburg** zugestanden, nebst allen sonstigen An- und Zubehörden, und zwar unter dem gewöhnlichen Wappen, aber mit dem Titel von Herzogthümern, auch so, daß des Kapitels und der übrigen Geistlichkeit Wahlrecht, wie auch samtliches Recht bei der Landesregierung dd), gänzlich aufhören. Doch solle hiedurch dem **Hause Holstein**, wie auch der Stadt und dem Kapitel zu **Hamburg**, an ihren Rechten, Freiheiten, Verträgen und Besizstand, in keinem Stück etwas benommen seyn, so wie daneben die **vierzehen Dörfer** in den Holsteinischen Aemtern **Trittew** und **Reinbeck**, gegen dem jezigen jährlichen Grund-zins, dem **Herzog Friederich von Holstein Gottorp** und seinen Nachkommen für immer verbleiben. Ingleichen solle der **Stadt Bremen**, ihrem Gebiet und Unterthanen, ihr gegenwärtiger Zustand

dd) So übersetze ich die Worte: Cessante capitulorum — eligenti & postulandi omnique alio jure administratione & gubernatione terrarum ad hos ducatus pertinentium; daß nehmlich dadurch die Kapitel des Antheils den sie, (wie alle Domkapitel mehr oder weniger ihn haben) an der Landesregierung der ehemaligen Bißthümer gehabt hatten, beraubt seyn sollten. Allein die Schweden erklärten die Worte: terrorum ad hos ducatus pertinentium; von den Kapitular-Gütern, welche in den Stiftern selbst lägen, und behaupteten, daß weil das Kapitel darauf alle Rechte verlohren hätte, sie solche einziehen dürften, worüber dann zwischen der Krone Schweden und dem Dom-kapitel ein heftiger Streit entstand, von dem weiter unten, bei den Jahren 1650. u. f. zu lesen seyn wird.

stand e), samt Freiheiten und Rechten, im geistlichen sowohl als weltlichen ungekränkt gelassen, die Streitigkeiten aber, die etwa zwischen ihr und dem Herzogthum Bremen und dem Kapitel bißher obwalteten oder noch entstehen könnten, gütlich oder rechtlich, ohne Nachtheil des bißherigen Besizes, ausgemacht werden.

§. 73.

e) Diß gehet insonderheit auf die Reichs-Unmittelbarkeit, wegen welcher die Stadt mit dem Erzbischoff im Streit lebte, in deren Besiz sie aber, durch die Berufung zu dem Reichstag von 1641. so wie auch zu der Friedens-Versammlung, sich befand. Die hieher gehörige Stellen der Friedens-akten sind von Walther, ind. v. Bremen, Stadt, angegeben. Die Gründe sowohl als die Geschichte des Streits wegen der Unmittelbarkeit dieser Stadt, hat ausser den Auslegern des W. Fr. auch Knipschild de civitatibus Imp. v. *Bremae.* Doch gehört dieses nicht hieher. Was aber hieher gehört, ist die Bemerkung, daß der Schwedische Gesandte Salvius, noch am Tag der Unterschrift des Friedens, eine selbstbeliebige Auslegung dieser Stelle, lateinisch zu den Akten gegeben, die jedoch von der Mainzischen Kanzlei nicht anders als mit dem Beisaz angenommen worden, daß diese Annehmung bloß auf inständiges Bitten geschehen, aber sonst von keiner Würkung seyn solle, wie das Attestat bei Lünig, P. Spec. Cont. IV. Th. I. S. 280. dd. Münster, 26. Okt. d. J. ausweiset. Die Kaiserliche Gesandtschaft aber, stellte den 2. Nov. ein gleiches Attestat dahin aus, daß sie an jener Annehmung den geringsten Theil nicht habe, sondern es bei dem Buchstaben des Friedens lediglich bewenden lasse, wie solches auch bei Lünig, a. a. o. zu lesen ist. Wie hernach dieser Streit gegen die Stadt fortgesezt worden, wird die Geschichte der Jahre 1653. u. f. ausweisen.

§. 73.

Rechte und Verbindlichkeiten der Krone Schwed. wegen der abgetretenen Länder.

Wegen dieser abgetretenen länder insgesamt, werden 4) der Königinn von Schweden und ihren Nachfolgern, alle reichsständische Rechte eingeräumt f), also daß dieselbe hinfort jedesmahl als Herzoge von Bremen, Verden und Pommern, wie auch Fürsten von Rügen, und Herren von Wismar, zu den Reichstägen berufen werden, und auf der weltlichen Bank des Fürsten raths den fünften Plaz wegen Bremen, wegen Verden aber und Pommern, die alte Pläze dieser länder einnehmen sollten. Bei den Ober-sächsischen Kreis-versammlungen sollten sie gleich vor Hinter-Pommern, bei den Westfälischen und Niedersächsischen aber nach dem Herkommen sizen, auch abwechselnd die Direktion mit Magdeburg führen, doch den Herzogen von Braunschweig und Lüneburg an ihrem Mit-Direktionsrecht ohnbeschadet. Zu Reichs-deputationstägen aber solle sowohl die Krone Schweden, als auch der Churfürst von Brandenburg, wie hergebracht, ihre Gesandte, schicken, erstere jedoch die wegen Pommern zu gebende Stimme, da beide Pommern nur eine Stimme hergebracht hat, immer, jedoch mit Beirath des Churfürsten ff), führen. Ferner

f) *J. P. O.* Art. X. §. 10-16. al. 9-16.

ff) Communicato prius consilio cum Electore, sind die Worte des Friedens, welche freilich mit Recht nicht als ganz deutlich angibt, *Henniges*, ad I. P. O. p. 1588. (w). . . . .
Daß übrigens das was hier von Deputationstägen stehet, nicht auf die Reichs-täge auszu-
dehnen

Ferner solle die Krone Schweden wegen aller dieser Lehen die **Berufungs-freiheit** geniessen, jedoch so, daß sie, an einem bequemen Ort auf teutschem Boden, ein **Ober-appellations-gericht** bestelle, und mit tüchtigen Männern beseze, um die Gerechtigkeit daselbst, nach den Reichsgesezen und jedes Landes Verordnungen, ohne weitere Abrufung der Sachen, zu verwalten. Würde aber ein König von Schweden, als Herzog, Fürst oder Herr im Teutschen Reich, wegen einer gedachte Länder angehenden Sache rechtlich angesprochen, so solle dem König frei stehen, sich zu erklären, ob er vor dem **Reichshofrath**, oder vor dem **Kammergericht** zu Recht stehen wolle, doch so, daß er diese Erklärung binnen 3 Monaten nach geschehener Anzeige wegen der vorhabenden Klage, thue. Weiter solle der Krone Schweden frei stehen, eine **hohe Schule**, wann und wo es ihr gefällig, zu errichten. Auch bleiben ihr die **Licente** an den Küsten und Häfen von Pommern und Mecklenburg g), für beständig, doch

dehnen sei, zeigt das Beispiel von dem nächsten Reichstag 1653. da Vor-Pommern allein, und hernach Hinter-Pommern aufgerufen, und jenes durch einen Schwedischen, dieses durch einen Brandenburgischen Gesandten vertreten ward.

g) Verstehet sich von selbst, in denen von diesen Ländern an Schweden abgetreten Stücken, so wie das kurz vorhin vorkommende, auf teutschem Boden, und die der Krone Schweden gegebene Erlaubniß, wo sie wolle, eine hohe Schule zu errichten, auch keinen andern Verstand

doch mit dem Beding, sie so mäßig einzurichten, daß dadurch der Handel in jenen Gegenden nicht untergehe. Dann werden die Unterthanen, mit vielen Worten, von ihrem den vorigen Besizern geleisteten Eid, und von aller Verbindlichkeit gegen jedwede Ansprecher losgezählt, und an Schweden gewiesen, welcher Krone der Kaiser samt dem Reich die Gewährleistung, und die Bestätigung dieses alles, durch einen Lehenbrief, bestens zusagt. Dagegen verspricht die **Krone Schweden** dem Reich die Lehenstreue, und Suchung der Belehnung bei jedem vorkommenden Fall, gleich andern Reichsständen. Desgleichen verbindet sie sich, den **Ständen und Unterthanen** der abgetretenen Lande, insbesondere der **Stadt Stralsund**, alle wohlhergebrachte Besizungen, Rechte und Freiheiten, samt der ungestörten Ausübung der Evangelischen Religion, nach

stand haben konnte. Allein weil diese Bestimmung anzufügen übersehen worden, so hat es über den auf unstreitig Mecklenburgischem Grund und Boden angelegten Warnemünder Zoll noch biß auf die neueste Zeiten Schwierigkeiten gegeben, wegen welcher ich nur kürzlich auf Pütter, Geist des W. Fr. S. 156. u. f. verweisen zu dürfen glaube. Wer diesen nicht bei Handen hat, lese *Henniges*, Spec. IX. p. 1592. n. (c) (d). Es hatten zwar wegen jenes Warnemündischen Zolls die kaiserliche Gesandte und das Reichs direktorium ein Zeugniß, auf Anrufen der Mecklenb. Gesandten ausgestellt, daß solcher nicht mit abgetreten sei. bei *Meiern*, Act. Exsec. T. II p. 792. allein die Schweden sezten diesem entgegen, daß es den 19. Febr. 1649. also zu einer Zeit ausgestellt sei, wo die Schwedische Gesandte schon von Münster weggewesen, mithin nichts gelte.

nach der ungeänderten A. C. h) bei Gelegenheit der jedesmahligen Eidesleistung nach hergebrachter Weise, zu bestätigen, und unter Jenen, den Hanse-städten i) ihre Schiffahrt- und Handlungs-Freiheit, so wie sie solche biß vor dem Krieg, sowohl in als außer des Reichs Landen, überall ausgeübt, aufrecht zu erhalten.

§. 74.

Abtretungen an Frankreich.

Dieser Schwedischen Genugthuung wird nun im Münsterischen Instrument k) entgegen gesezt die

h) Hier ist die namentliche Erwähnung der evangelischen Religion, welche sonst im Frieden nur mit dem Bekenntniß der A. C. bezeichnet worden, um so mehr zu merken, als vorher immer gegen das Beiwort Evangelisch, Einwendungen gemacht, und dasselbe oft in den Aufsäzen ausgestrichen worden war, wie die Stellen der Verhandlungen bei Walther, v. Evangelisch, angezeigt sind.

i) Die dunkle Bestimmung inter illos, welches nothwendig auf Ordines ac subditos dictarum provinciarum, gehen muß, stehet darum dabei, 1) weil Schweden nicht alle Hanse-städte, sondern nur die in seinen neuen Landen gelegene, in Schuz nehmen wollte, 2) weil die Reichsfreiheit, oder Landsstandschaft, von einer der vorzüglichsten Hanse-städte, nehmlich Bremen, strittig war.

k) Und zwar in diesem alleine, *J. P. M.* Art. XI. auch §. 69-84. der neueren Eintheilungen. . . . . Nach der ältern aber, nach welcher auch die oben gedachte Gedächtniß-reime eingerichtet sind, Art. X. S. hievon bei *Meiern*, Act. Pacis, T. III. Lib. 19. Dann auch die im Register, bei Mez, Tull, Verdun, Sundgau, Elsaß, bemerkte Stellen der Actorum.

die Französische Genugthuung. Es heißt: Damit auch der Frieden und die Freundschaft zwischen dem Kaiser und dem König von Frankreich desto besser zu Stande komme, werde mit Einwilligung aller Reichsstände für gut gehalten; 1) Daß das Ober-eigenthum l), auch die landesherrliche und sonstige Rechte über die Städte und Bißthümer, Mez, Tull und Verdun, samt ihren Bezirken m), insonderheit Moyenvie, inskünftige für immer auf eben die Art zu Frankreich gehören sollen, wie sie bißher zum teutschen Reich gehört hätten, und mit Vorbehalt, des dem Churfürsten von Trier zustehenden Metropolitan-Rechts. In gedachtes Bißthum Verdun, solle der Herzog Franz von Lothringen, als rechtmäßiger Bischoff wieder eingesezt werden, und solches ruhig verwalten, auch seine

l) Supremum dominum. Dieses kann freilich auch durch Oberherrschaft übersezt werden. Weil aber diese in dem nachfolgenden Superioritas stekt, so habe ich Ober-eigenthum, vorgezogen, um damit das Lehens-eigenthum, anzudeuten.

m) Hier stehet im Text das Wort: districtus. Diß kann einen weltlichen und einen geistlichen Bezirk bedeuten. Freilich bedeutet es im ganzen gemeinen Leben nur den weltlichen. Doch wollen die Kaiserliche Gesandten das Wort secularis, zur sicherern Bestimmmung hinzu gesezt wissen. . . . .
Allein die Französische Gesandte widersezten sich diesem so billigen Begehren so sehr, daß das Wort wegbleiben muste. Und dann wuste das Ministerium das Wort districtus gar vortreflich von geistlichen oder Diöcesan-distrikten freilich ausdehnungweise, zu erklären. S. unten n. ( ).

seine Abteien, (jedoch mit Vorbehalt der königlichen und sonst jedermanns Rechte,) ingleichen seine eigene Güter, wo sie auch gelegen, samt Einkommen und Freiheiten zu geniessen haben, hiebevor aber dem König huldigen und ferner nichts gegen ihn und sein Reich unternehmen. **Zweitens**: Tritt der **Kaiser**, samt dem Reich, dem **König von Frankreich** und seinen Nachkommen ab, das rechte Eigenthum, die Oberherrschaft und was sonst für Recht ihm und dem Reich über **Pignerol** n) gebührte. **Drittens**: Tritt der Kaiser, für sich und das ganze Haus Oesterreich, ingleichen das Reich, an Frankreich weiter ab, alles Recht, Eigenthum, Herrschaft, Besiz und Gerichtbarkeit, so bißher ihm, dem Reich und dem Hause Oesterreich zuständig waren, über **Breisach**, die **Landgrafschaft Ober- und Nieder-Elsaß**, das **Sundgau**, und das **Landgericht der zehen Reichsstädte im Elsaß**, (als **Hagenau**, **Kolmar**, **Schlettstadt**, **Weissenburg**, **Landau**, **Ober-Ehenheim**, **Roßheim**, **Münster im Gregorienthal**, **Kaisersheim**, **Türkheim**,) auch alle Dörfer und sonstige Zugehör; also daß gedachte Stadt Breisach, nebst den 4 dazu gehörigen Städtchen, allem ihrem Bezirk und Bann, (doch ohne Nachtheil ihrer vom Hause Oesterreich erhaltenen Freiheiten)

n) Pignerol, eine damahlige Hauptfestung Italiens, in Piemont gelegen, der durch einen gewaltigen geographischen Sprung, hier, zwischen Lothringen und Elsaß, Erwähnung geschieht, anstatt daß solche eigentlich in den von Italien handelnden gleichfolgenden weitläufigen Artikel gehört hätte.

heiten) ingleichen die Landgrafschaft Elsaß o) und Sundgau, wie auch die Landvogtei der zehen Städte, samt allen Lehenleuten, Unterthanen, Städten, Oertern, Zugehörungen und Regalien aller Art, ohne einige Einschränkung, nebst aller Gerichtbarkeit, Land, Oberherrschaft und Obereigenthum p), von nun an auf immer dem König-

o) Dieses Landgraviatus Alsatiae kann hier geographisch oder politisch genommen werden. Geographisch wurde gemeiniglich hierunter das Elsaß überhaupt verstanden, politisch aber nur dasjenige, worüber das Haus Oesterreich die ihm vom Reich übertragene Landgräfliche Gewalt ausgeübt wurde. Allein Frankreich wuste hernach den allgemein klingenden Ausdruck, gegen die Reichsstände, die solchen nur politisch verstanden wissen wollten, wohl zu benuzen, wie unten, n. (x) vorkommen wird, obwohl allen Verhandlungen nach, nicht mehr als Oesterreich gehabt hatte, an Frankreich hat abgetreten werden sollen.

p) Hier im § 73. der gemeinen Abtheilung heissen die Worte, cum omni moda jurisdictione, & superioritate, supremoque dominio. Lezteres Wort habe ich, wie oben n. (l). Da unter dem Wort superioritas schon die Oberherrschaft oder Landesherrlichkeit abgetreten ist, durch Ober-Eigenthum, übersezt, so daß dadurch insonderheit angezeigt würde, daß das teutsche Reich auch kein Lehens-Eigenthum mehr an den abgetretenen Landen habe, als wegen welches auch, den Actis Pacis nach, lange gehandelt worden; eine Bemerkung, die schon Schmidt, gemacht hat, Gesch. der Teutschen, XI. Band, S. 251. Allein, da dieses dominium supremum auch durch Ober-herrschaft übersezt werden kann, so suchten die Franzosen es hernach bei §. 87. wieder am Ende einzuflicken, und sodann in diesem leztern Verstande wohl zu benuzen. S. ebenfalls n. (x).

Königreich Frankreich einverleibt bleiben sollen, ohne jemands Einspruch, und so, daß kein Kaiser q), oder Herr aus dem Oesterreichischen Hause das geringste Recht über alle diese Landesstücke je sich anmassen dürfe. Wobei auch der König schuldig seyn solle, die **katholische Religion**, wie sie unter den Herren vom Haus Oesterreich daselbst war, zu erhalten, und alle desfalls, während des Kriegs eingeführte Neuerungen abzustellen. **Viertens**: wird dem **König von Frankreich** das Recht, mit des Kaisers und des Reichs Bewilligung, zugestanden, eine Besazung, zum Schuz, in **Philippsburg**, zu halten, jedoch daß sie auf eine verhältnißmäßige Anzahl eingeschränkt sei, um niemand Besorgniß zu erwecken, und auf eigene Kosten; dabei auch dem König der Ueberzug durch die Reichslande, um die nöthige Zufuhr u. s. w. dahin zu bringen, frei bleiben solle. Außer diesem Besazungs- und Durchzugsrecht, solle der König nichts daselbst zu fordern haben, sondern die ganze Hoheit, und alle Rechte, die dort und dem ganzen Bißthum Speier,

q) Diß ist wieder um der Lehensherrschaft willen da. Gleichwohl hätten hernach die Franzosen gar gerne die abgetretene Lande als Reichslehen gehabt, *Meiern*, T. V. p. 175. Allein der Kaiser selbst verhinderte dieses, theils aus reichsväterlicher Fürsorge, theils auch aus geheimen Gründen, von welchen lezten *Forstneri*, Epistolae arcanae, Ep. III. (ap. *Meier*, T. III. præf. p. 15.) aus einem Familiari - - - - - cum - - - - - - colloquio, handelt, wo ein Mscpt. dieser Epp. das ich besize; und welches noch eine Menge ungedrukter Briefe, Forstners, au J. Alb. Portnerum, samt dessen Antworten enthält, diese Lücken mit Trautmannsdorfii cum Oxenstirnio ausfüllet.

auch dem Bezirk der damit vereinigten Kirchen, dem Bischoff und dem Kapitel zu Speier zustehen, sollen ihnen auch ferner ungeschmälert, den obgedachten Schuz ausgenommen bleiben. Diesemnach entbinden Kaiser und Reich, samt dem Erzherzog Ferdinand Karl zu Innspruck, die Stände und Unterthanen der besagten Orte r), aller ihrer bißher gehabten Pflichten, und weisen sie damit an Frankreich, sezen diese Krone ein in alle Oberherrschaft, auch Eigenthum und Besiz derselben, und entsagen allen Rechten und Ansprüchen auf solche für immer. Dabei verspricht der Kaiser, hierüber in seinem, des Erzherzogs Ferdinand zu Innspruck, und dessen Bruders Namen, eine besondere Urkunde s) hierüber ausstellen zu lassen, auch zu machen, daß eine dergleichen vom König in Spanien erfolge. Ingleichen solle das Reich eine eben solche, am Tag der Unterzeichnung des Friedens, ausfertigen lassen t). Zu noch mehrerer Sicher-

r) Diß gehet auf Elsaß und Sundgau, hätte also natürlicher Weise gleich nach der diese Lande angehenden Verordnung stehen sollen. Doch — wie schon oben die Anm. (n) zeigt, ist die Ordnung eben kein Vorzug dieses Artikels. Merkwürdig bleibt hiebei dieses, daß in dem von den Kaiserlichen den Franz. überlieferten Projekt des Friedens, dd. $\frac{3}{13}$ Jun. 1646. bei *Meiern*, T. V. p. 152. Der Innhalt des jezigen §. 78. gerade hinter der das Elsaß betreffenden Verordnung stehet.

s) Diese hat *Dumont*, T. VI. P. I. p. 490. nach dem damahligen Herkommen, in latein. Sprache.

t) Diß ist die bekannte Ceßions-akte, auf welche sich Koch in seiner ebenfalls bekannten Relation à

Sicherheit in Betreff gegenwärtiger Abtretungen, heben Kaiser und Reich alle denselben entgegen stehende Reichsgeseze, und insonderheit die Stelle der kaiserlichen Wahlkapitulation auf, wo alle Veräusserung der Reichslande verboten ist, und schliessen ein für allemahl alle und jede Ausreden und Wege, die Wieder-abtretung dieser Länder zu suchen, aus. Auch sollen gedachte Veräusserungen noch zum Ueberfluß auf dem nächsten Reichstag genehm gehalten, und die in den künftigen Wahlkapitulationen etwa vorkommende Ver-

à l'assemblée nationale beruft, und welche er auch zum Theil, doch mit Verschweigung eines wesentlichen Theils, (wie solches Herr Hofrath Häberlin, in der teutschen Monatsschrift vom Julius 1793. ihm sehr derb verweiset,) drucken lassen. Das Ganze ist bei *Meiern*, T. V. p. 166. im Aufsaz zu lesen, und demnach sicher ächt, wenn schon in der Widerlegung des gutachtlichen Vortrags ꝛc. (1792. 4.) das Gegentheil behauptet worden. Diese Aechtheit ist auch um so weniger zu bezweifeln, als der Vorwurf, es enthalte dieselbe mehr, dann das Friedensinstrument den Franzosen gibt, eben so ungegründet, als jener der Falschheit, ist. Man lese alles, womit Herr Prof. Leist, de pacis Ryswicensis, Art. IV. §. 17. diesen Vorwurf zu begründen sucht, so wird man finden, daß alles darauf beruhet, daß mehr in dem Instrument als in §. 73. 74. des *J. P. M.* stehet, welches niemand läugnen kann, daß aber Herr Leist, die § 78-80. dieses Friedens, nicht zu brauchen für gut gefunden hat, welche alles, was Ihm sonderbar in der Cessions-akte scheinet, als die Lossprechung der Elsasser von den Pflichten gegen das Reich, und die gänzliche Weisung derselben an Frankreich, enthalten, so daß das Cessions-instrument dem Innhalt des ganzen Art. X. im geringsten nicht ungemäß ist.

pflichtung zu Wiederbringung der verlohrnen Reichlande, dahin nicht gedeutet, vielmehr diese Lande sogleich aus der Reichs-matrikel heraus gelassen werden. Ferner; so bald Benfeld zurück gegeben seyn wird u), sollen die Festungswerker daselbst geschleift werden, desgleichen die zu Rheinau, Elsaß-zabern, Hohenbarr, und Neuburg am Rhein; auch soll gar keine Besazung mehr an allen diesen Orten seyn. Die Einwohner zu Elsaß-zabern sollen genaue Neutralität beobachten, und daselbst den Soldaten den Durchzug gönnen, so oft es nöthig ist. Auch soll es nicht erlaubt seyn, neue Befestigungen dißseits des Rheins, von Basel biß Philippsburg, zu machen, oder den Lauf des Rheins, von einer sowohl als der andern Seite, anders wohin zu leiten. Dabei soll der Erzherzog Ferdinand Karl, mit dem Land das ihm Frankreich zurück geben wird, auch einen dritten Theil von den Schulden der Kammer zu Ensisheim übernehmen, ohne Unterschied, ob sie auf die theils abzutretende, theils wieder zu erhaltende Länder versichert, oder bloß in die Bücher der Kammer eingetragen seyen, wenn sie nur biß zu Ende des Jahrs 1632. unter der Einnahme und Ausgabe daselbst vorkommen: also daß der König

u) Benfeld, eine Stadt im Elsaß, war von den Schweden als eine dem Stift Strasburg gehörige damahlige Festung, biß zu Ende des Kriegs besezt gehalten worden. Da nun bei der allgemeinen Rückgabe des Eingenommenen, der Bischoff auch dieses zurück bekommen sollte, so erzwangen die Franzosen wenigstens die Schleifung desselben. Die Stellen der Friedenshandlung desfalls hat Walther, verzeichnet, Lud. v. Benfelden.

König an diesem Drittel gar nichts zu zahlen habe. Wegen der Landständischen Schulden, sie mögen nun von den Ständen selbst gemacht, oder auf Ansinnen des Landesfürsten übernommen worden seyn, solle die Austheilung zwischen denen mit abgetretenen, und denen unter Oesterreichischem Gehorsam bleibenden Ständen getroffen werden, damit jeder Theil wisse, was ihm oder dem andern zur Tilgung zukomme.

§. 75.

Was Frankr. dagegen übernimmt.

Dagegen gibt Frankreich v) dem Erzhause Oesterreich und insonderheit dem Erzherzog Ferdinand Karl zurück, die sogenannte vier Waldstätte, nebst allen Unterthanen und Zugehör, diß und jenseits des Rheins, dann die Grafschaft Hauenstein, den Schwarzwald, ganz Ober und Unter-Brisgau, und die in solchem von Alters her dem Hause Oesterreich zukommende, dabei benannte Städte, mit allen Klöstern, Stiftern, Ordens-Kommenden, Adelichen, Unterthanen und Zugehörungen, auch Rechten, wie dieses alles dem Hause Oesterreich von jeher zugestanden, ingleichen die ganze Ortenau, mit den Reichsstädten Offenburg, Gengenbach und Zell, in so weit solche der Landvogtei Ortenau verpflichtet sind, so, daß Frankreich hieran nie etwas mehr zu fordern habe, Oesterreich aber auch durch

v) Das hier folgende macht im Münsterischen Frieden, nach der gewöhnlichen Abtheilnng, den XII. Art. und die §. 85-91. aus; in der ältern und ächten aber den 14-21. §. X. Art. S. bei Walther, ind. die Worte Breisgau, Hauenstein, Ortenau, u. dergl. hier vorkommende.

durch diese Rückgabe nichts neues daselbst erwerbe. In beiderseitigen Landen, diß- wie jenseits des Rheins, solle die Handlung, gleich als wie die Schiffahrt auf dem Rhein, vollkommen frei seyn, und niemand das Recht haben, die auf- oder abfahrende Schiffe, außer um Untersuchung der geführt werdenden Waaren willen, anzuhalten. Auch solle niemand neue Zölle oder dergleichen Auflagen am Rhein einführen, sondern jeder Theil mit demjenigen, was unter der Oesterreichischen Herrschaft desfalls Herkommens gewesen, zufrieden seyn. Alle Einwohner diß- und jenseits des Rheins, sie mögen nun dem Reich unmittelbar, oder dem Hause Oesterreich, oder andern Reichsständen unterworfen seyn, sollen ohne Rücksicht auf alle Einziehungen, Schenkungen, oder sonstigen Uebertragungen, durch welcherlei Heerführer dergleichen etwas geschehen seyn mag, auch wenn es der König von Frankreich selbst genehmigt, ja befohlen hätte, zu allem was sie verlohren, gleich nach Bekanntmachung des Friedens, wieder gelangen, und dabei keine Einrede von Verbesserung, Kösten, Aufrechnung oder sonst, von Seiten der neuen Besizer angenommen werden. Doch alles ohne Wiedergabe der beweglichen und sich bewegenden Sachen, desgleichen der genossenen Früchte; so wie auch wegen der Einziehungen dessen was in Maaß und Gewicht bestehet, und der Kriegs-erpressungen, alle Forderungen, um der Processe nicht gar zu viele zu machen, aufgehoben seyn sollen. Der König von Frankreich solle nicht nur die Bischöffe von Strasburg und Basel, samt der Stadt Strasburg, sondern auch die übrige Reichsstände im Elsaß, als, den Abt zu Murbach und Lüders, die

Ab-

Abtißinn von Andlau, die Abtei Münster im Gregorienthal, die Pfalzgrafen zu Lützelstein, die Grafen und Herren von Hanau, Fleckenstein und Oberstein, samt der ganzen (Unter-Elsaßischen Ritterschaft,) und die obgedachte zehen Städte der Landvogtei Hagenau, in derjenigen Freiheit und herkömmlichen Reichs-unmittelbarkeit, die sie alle bisher genossen haben, verbleiben lassen, und keine weitere königliche Oberherrschaft über sie verlangen können, sondern mit denen Rechten sich begnügen, welche dem Hause Oesterreich zustanden und von solchem nun dem König abgetreten worden. Jedoch dieses also, daß durch gegenwärtigen Beisaz allem dem oben abgetretenen juri supremi dominii w), nichts zum Nachtheil geschehen solle x). Auch soll der König, zu einer Entschädi-

w) Ich behalte hier das lateinische Worte, eben weil sich, wie oben n (p) bemerkt, die kaiserliche und die französische Gesandten, jeder etwas anders dabei gedacht haben.

x) Wenn jemanden die hier und weiter oben wegen des Elsasses vorkommende Verordnungen, widersprechend scheinen, so ist es kein Wunder, da sie würklich noch in den neuesten Zeiten, bei der französischen Revolution, ein Zankapfel geworden sind, wovon Pütter, Geist des W. Fr. S. 232-249. handelt. Würklich sind sie auch im lateinischen so eingerichtet, daß sie eine Frucht dieser Art werden musten.

Daß der wahre Sinn dieser Verordnungen dahin nach dem Wunsch der Teutschen Stände gehen sollen, daß der Krone Frankreich nichts weiter im Elsaß abgetreten werde, als was das Haus Oesterreich besessen, glaube ich gerne, mit Püttern, S. 243. Aber mit den — Worten,

schädigung für die ihm geschehene Abtretung, dem **Erzherzog Ferdinand Karl**, die Summe von

ten, wie sie solche sich den 11. Nov. 1647. gefallen lassen, (*Meier*, T. V. p. 162.) sind sie offenbar von den Franzosen überlistet worden. Da es hieß, §. 73. 74. 78. Kaiser und Reich träte alles sein Recht, wie es auch Namen haben möchte, über die Landgrafschaft Elsaß ab, und da im §. 87. die Ausnahme den Reichsständen im Elsaß zum Besten, wieder mit dem Beisaz gemacht war, daß diese Ausnahme den oben abgetretenen Rechten nicht zum Nachtheil gereichen solle, so war es den Franzosen nun leicht zu sagen, sie hätten jezt alle Rechte des Kaisers und des Reichs über ganz Elsaß. S. oben n. (o) und (p). Daß die Kaiserliche Gesandte, welche doch darinn das meiste gethan, hiebei einen groben Fehler zum Nachtheil des Reichs begangen, daß sie, die da wusten, daß die Franzosen ganz Elsaß ohne Unterschied begehrten, und daß die Stände darinn nie nachgeben wollen, doch die auf eine so leicht zu mißdeutende Weise gefaßte Worte sich gefallen lassen, ist freilich richtig. Dieser Fehler würde vollends ganz unverzeihlich seyn, wenn der Gesandte Vollmar, nach der bei Kulpis, ad Monzembanum, S. 139. stehenden Anekdote, schon selbst zur Zeit der Traktaten eingesehen hätte, wie sehr diese Worte zweideutig, und um vom Stärkern verdreht zu werden, fähig wären. Nichts kann ihn, und seine Mitgesandten, meines Erachtens, entschuldigen, als dieses etwann, daß sie vielleicht geheimen Befehl gehabt, die Worte nicht so genau abzuwiegen, wenn sie durch Einwilligung in einige zweideutige Worte, wohl noch das Brisgau samt Freiburg, welches Frankreich Anfangs auch haben wollte, erhalten könnten. Beinahe sollte man das Daseyn eines solchen Befehls mit Wahrscheinlichkeit schliessen, wenn man die unter dem 8. Jun. 1646. den kaiserlichen Gesandten von Wien aus gegebene geheime

von 3 Millionen französische Pfunde, binnen drei Jahren, zu Basel, auszahlen lassen. Dabei soll

heime Weisung lieset; „bei dem Begehren der „Franz. wegen des ganzen Elsasses, zwar zu sa„gen, daß solches der Kaiser nicht allein verge„ben könne; allein mit dem Beisaz: Dicatur, „quantum ad Imp. attinet, consentinet Cæsa„rei, dabuntque operam ut res ad effectum „deducatur," und dieses wieder mit dem Bei„saz: „sed in pectore, oder daß man solches „geheim halten solle." In dem von mir schon mehrmahlen angeführten *Mscrpt.* der Westf. Friedenshandl. des Kaiserl. Gesandten Krane, (den nehmlichen aus welchem Gärtners, mit dem lezten Mai 1646. abgebrochene W. Fr. Kanzlei, genommen ist, T. VI. p. 549.) stehet dieser Befehl, welchem ähnliche manche auch, zu andern Zeiten mögen gegeben seyn worden. Doch — der Fehler mag nun ver- oder unverzeihlich seyn, die Thatsache, daß er begangen, und dadurch die Uebereinkunft, so wegen Elsaß als wegen der Bißthümer, einer Mißdeutung fähig geworden war, merkten die teutschen Stände gar bald, und da der Franz. Gesandte Servient, den 29. Aug. 1648 die bei *Meiern*, T. VI. p. 324. vorkommende abermahlige Anregung, wegen Uebertragung des Elsasses, als eines Reichslehens an Frankreich, that, so nahm die Versammlung zu Osnabrück die Gelegenheit wahr, um in ihrer Erklärung, auf jenes Begehren, (S Londorp, T. VI. l. 3. c. 155. *Dumont*, T. VI. P. I. p. 446.) dd. $\frac{1}{2}\frac{2}{2}$. Aug. mit anzubringen: „Daß in der Uebereinkunft wegen „der Abtretungen an Frankreich einiges etwas „dunkel gesezt, sich befinde, daher dann die „versammelte Gesandte erklärten, daß eines „Theils, wegen der Bißthümer das Wort di„strictus nicht auf die Diöcesen ausgedeutet wer„den dürfe; und wegen Elsaß, daß von dem„selben nichts anders, als was das Haus Oe„sterreich besessen, und nicht weiter, als gera-

„de,

soll er zwei Drittel der Schulden der Kammer zu Ensisheim, nach der oben da gewesenen Bestimmung, übernehmen, und den Erzherzog von denselben gänzlich frei machen. Zu welchem Ende eine Kommißion von beiden Theilen, niedergesezt werden, und welche Schulden jedem Theil zur Last fallen, bestimmen soll. Besagter König soll auch dem Erzherzog ohne Aufschub, und mit bester Treu und Glauben, alle Urkunden und Papiere, welcher Art sie seyen, die zu Ensisheim, Breisach, oder in andern abgetretenen Orten sich befinden, und die zurück gegebene Landesstücke betreffen, heraus geben; von denen aber, welche die abgetretene Lande mit betreffen, jeder-

„de, wie solches dasselbe besessen, abgetreten „sei." Allein Servient, war nicht dahin zu bringen, daß er diese Erklärung, als sie ihm überreicht werden sollte, auch nur mit einer Hand angerührt hätte, (*Pfanner*, Hist. Pacis, §. 110. der hiebei nachzulesen,) daher man sich entschließen muste, sie dem König von Frankreich selbst zu überschicken, welches auch mit einem wohlgesezten Brief, (bei *Bougeant*, Hist. de la paix de Westfalie, IV. Band, 9. Buch, §. 63. der teutschen Ueb. Londorp, T. VI. L. III. c. 261. *Meiern*, VI. 556. . . . . geschah, über welches alles dann auch den Ständen ein Attestat in lat. Sprache, unter dem $\frac{19}{29}$. Sept. 1648. zugestellt ward, das schon bei *Fritsch*, ad Instr. Pacis, Noviomagensis, p. 47. zu lesen ist. Bei *Meiern*, VI. 745. u. f. kommen allerhand Versuche vor, die Servient gemacht, um die Stände zu bewegen, jene Erklärung wieder zurück zu nehmen. Aber lezte beharrten eben so standhaft auf derselben, als Servient darauf, daß sie seines Königs, durch die getroffene Uebereinkunft einmahl erworbenen Rechten, keinen Nachtheil bringen könne.

jederzeit, auf Verlangen, völlig beglaubte Abschriften mittheilen.

§. 76.

Bei den Französischen Angelegenheiten wurde gleich Italien mitgenommen und im Frieden folgendes bestimmt y), Damit die zwischen Savojen und Mantua über Monferrat obgewaltete, von K. Ferdinand dem II. und K. Ludwig dem XIII. geschlichtete Streitigkeiten, nicht der Christenheit zum Schaden, etwa wieder aufleben könnten, so solle der 1631. zu Chierasco geschlossene, auch wegen Monferrat zur Vollziehung gebrachte Frieden, für immer bestätigt bleiben, mit Ausnahme jedoch von Pignerol, samt seinen durch einen besondern Traktat bestimmten, und der Krone Frankreich übergebenen Zugehörungen, in Ansehung welcher alles, was in gedachtem Traktat ausgemacht worden, eben so fest bleiben soll. Wäre aber in jenem Traktat etwas, das den Frieden im Reich stören, oder einen neuen Krieg nach Beilegung des jezt daselbst geführt werdenden, erregen könnte, so solle dieses null und nichtig seyn z), doch so, daß die Abtretung selbst, samt Bestimmungen wegen Italien.

y) *J. P. M.* Art. XIII. XIV. oder §. 92-97. der neueren, Art. XI. aber der ältern Eintheilung. Bei Walther, s. die Worte: Italien, Savojen.

z) Und wer soll dann nun Richter seyn, ob etwas, und was eigentlich, der Ruhe im Reich und in Italien entgegen sei? Abermahls eine der nichts heissenden Stellen dieses Friedenstraktats, die eher zu Anspinnung neuer, als Beilegung der alten Unruhen taugen.

samt allem was sonst sowohl dem König, als dem Herzog von Savojen zum Besten beliebt worden, in voller Gültigkeit verbleibe. Deswegen versprechen sich der Kaiser und der König, allem übrigen sowohl den besagten Frieden selbst, als seine Vollziehung, insonderheit aber Alba, Trino, und andere Oerter betreffend niemahls auf einige Weise zuwider zu handeln, auch niemanden zu etwas dergleichen Hülfe zu leisten, vielmehr mit vereinten Kräften jedes dergleichen Vornehmen zu vernichten, da der König vorzüglich sich schuldig erkenne, diesen Frieden auch mit den Waffen zu behaupten; insbesondere damit der Herzog im ruhigen Besiz von Trino, Alba, und den übrigen, ihm durch den Frieden und die darauf gefolgte Belehnung übergebenen Oerter beständig verbleibe. Damit aber zugleich auch aller Saamen der Uneinigkeit zwischen den obgenannten beiden Herzogen gänzlich ausgerottet werde, so wolle der König von Frankreich, die von seinem Vorfahr, Ludwig dem XIII. anstatt des Herzogs von Savojen dem Herzog zu Mantua zu zahlen versprochene 494,000 Goldgulden, also gleich demselben baar auszahlen lassen, und deshalben den Herzog von Savojen gänzlich frei machen, also, daß der Herzog von Mantua desfalls an ihn und seine Nachfolger gar nichts mehr zu fordern haben solle; wie dann der Herzog von Mantua überhaupt allen Ansprüchen dieser Sache halber, unter kaiserlichem und königlichen Ansehen, völlig entsage. Der Kaiser will auch, auf gehöriges Anrufen, dem Herzog von Savojen, nebst denen sonst von seinem Vater dem Vater des Herzogs verliehenen Landen, weiter die Belehnung ertheilen über alle Ortschaften, Rechte und

Zugehörungen, welche ihm im Montferratischen, durch jene Traktaten zugestanden worden, so wie auch über die Lehen **Neu-Montfort**, **Sino**, **Mocsiero** und **Castelletto**, mit Zugehör, so wie sie des Herzogs Vater, durch einen besondern Vertrag *), (im Jahr 1634.) erworben, samt der Bestätigung aller Kaiserlichen dem Hause Savojen jemahls ertheilten Privilegien. Nebst dem solle **Savojen** vom **Kaiser**, auf keine Weise in der Landesherrlichkeit, die es über Rocheverano, Olmo und Cesola, als vom Reich ganz unabhängige Orte hergebracht, gestöret, vielmehr alles, was je dagegen, durch Schenkungen oder Belehnungen geschehen, zernichtet und der Herzog im Besiz aller dieser Landesstücke beständig erhalten werden. Desgleichen solle auch der Lehenmann desselben, der **Graf von** Verua, in den Besiz der gedachten Lehen Olma, Cesola, und des Viertels von Roccaverano, wieder eingesezt, und dabei auf das vollkommenste geschüzt werden. Weiter wurde beschlossen, daß der **Kaiser** den Söhnen und Enkeln des Grafen **Karl** Cacherano, das ganze Lehen Rocca Arazzo, mit An- und Zugehör, ohne alle Einrede, wieder zustellen lasse. Auch soll der **Kaiser**, eine Erklärung von sich stellen, daß unter der Belehnung mit **Mantua**, Reggiolo und Luzzara, mit gehörten, deren Besiz der **Herzog von Guastalla**, dem **von Mantua** abzutreten hat, doch mit Vorbehalt eines Anspruchs auf 6000 jährliche Scudi, wegen welches gedachtem **Herzog von Guastalla**, den **von Mantua**, bei dem Kaiser, zu belangen, frei stehet.

*) Diesen Vertrag, oder instrumentum acquisitionis, wie es im Text heißt, habe ich nirgends gedruckt gefunden.

§. 77.

Chur-Brandenburg bekomt Halberstadt.

Nach den Entschädigungen der beiden Kronen, kommt die Reihe an die Entschädigungen einiger teutschen Stände. Unter diesen stehet zuerst der **Churfürst von Brandenburg** a). Zur Vergeltung, heißt es, daß dieser Churfürst, um den allgemeinen Frieden zu befördern, **Vor-Pommern** samt **Rügen** und den Zugehörden, hergegeben habe, solle ihm, und seinen männlichen Erben und Nachfolgern, ingleichen dem **Marggrafen Christian Wilhelm**, gewesenen Administrator von Magdeburg, auch den **Marggrafen von Kulmbach und Onolzbach**, samt deren männlichen Erben und Nachfolgern, so bald der Frieden von beiden Kronen und den Ständen, völlig genehm gehalten seyn wird, vom Kaiser, mit Einwilligung der Reichsstände und sonderlich derer, denen daran gelegen, aa), das **Bißthum Halberstadt**, mit allen Rechten, Freiheiten und Zugehörungen, für immer zu Lehen gegeben, auch deshalben Siz und Stimme auf Reichs- und Kreistägen zugestanden werden. Doch solle dabei die Religion, samt den Kirchengütern,

a) *J. P. O.* Art. XI. §. 1-3. Die hieher gehörige Stellen der Act. Pacis, s. bei Walther, v. Halberstadt, Hohenstein, Reinstein, Töttenbach.

aa) Unter denen hier sogenannten interessatis, muß man sich nicht nur etwann die geistliche Fürsten denken, denen es daran lag, daß ihre Anzahl nicht vermindert würde, sondern auch den Erzherzog Leopold Wilhelm, der sich seit 1629. als Bischoff von Halberstadt ansah, und, so gut er konnte, betragen hatte, wie aus dem, was bald hernach im Text folgt, zu sehen ist.

gütern, in dem Stand gelassen werden, in welchem sie sich, vermöge der zwischen dem Erzherzog Leopold Wilhelm, und dem Kapitel eingegangenen Vertrag b) befänden. Da nun solchergestalt das Stift dem Churfürsten und ganzen Hause von Brandenburg, nach der Erbfolgsordnung gehöre, so solle das Kapitel fernerhin kein Recht mehr zur Wahl, noch einigen Antheil an der Regierung des Bißthums haben, sondern der jedesmahlige Churfürst alle landesherrliche Hoheitsrechte allein ausüben. Auch solle ihm frei stehen, den vierten Theil der Domherren stellen, die Probstei nicht mit eingerechnet, so wie nach und nach die Protestantische Domherren abstürben, einzuziehen, und wenn diese den gedachten vierten Theil des Domkapitels noch nicht ausmachten, denselben durch Einziehung auch katholischer Stellen voll zu machen. Da auch die Grafschaft Hohenstein, in so weit sie Halberstädtisches Lehen war, bestehend aus den zwei Herrschaften Lohrä und Klettenberg, auch einigen kleinen Städten samt Zugehör, nach Abgang des lezten Grafen, wieder mit dem Stift vereinigt, und also von dem genannten Erzh. Leopold Wilhelm, als Bischoff zu Halberstadt, besessen worden, so solle diese Grafschaft bei gedachtem Stift unwiderruflich bleiben, also, daß dem Churfürsten, als erblichen Besizer derselben, das Recht damit nach Gefallen zu verfahren, zustehe, ohne daß jemand mit einigem Einspruch dagegen zu hören sei. Dabei solle auch der Churfürst verpflich-

Ferner. Hohenstein.

b) Von diesem Vertrag, oder sogenannten Kapitulation, S. N. T. R. Gesch. (XXVII.) Band. §. 118.

tet seyn, den Grafen von Tettenbach im Besiz der Grafschaft Reinstein zu lassen, und ihm die von dem Erzherzog mit Einwilligung des Kapitels erhaltene Belehnung zu erneuern.

§. 78.

Chur-Brandenb. bekommt weiter Minden und Kamin.

Eben diesem Churfürsten wurde auch im Frieden c) abgetreten, das Stift Minden, mit allen Zugehörungen und Rechten, auf gleiche Art wie Halberstadt, als ein immerwährendes Reichslehen zu besizen, welches ihm demnach vom Kaiser, mit Einwilligung der Reichsstände, gleich nach erfolgter Genehmhaltung des Friedens, auf Erben und Erbnehmer übergeben, werden, und er deswegen Siz und Stimme auf den Reichs- und Westfälischen Kreistägen haben solle. Doch dieses also, daß der Stadt Minden, ihre Regalien und Rechte im geist- und weltlichen, auch hohe und niedere Gerichtbarkeit cc), sonderlich ihr Bannmeilenrecht †), und die Ausübung derselben

c) *J. P. O.* Art. XI. §. 4. S. bei Walther, die Worte: Brandenburgisches Aequivalent, Camin, Minden.

cc) Im lateinischen stehet, merum & mixtum imperium, Worte, welche mehrmahls bei den Schriftstellern jener Zeiten die ganze Landesherrlichkeit unter sich begreifen. Allein, da Minden keine Reichsstadt ist, so habe ich solche nicht anders, als wie geschehen, übersezen können.

†) Hier stehet im Text: jure districtus, und in den Uebersezungen, eben so wenig deutlich: Di-

ben nach dem gegenwärtigen Besizstand, samt sonstigen Privilegien und Befreiungen, die sie rechtlich hergebracht, ungekränkt verbleiben. Gleichwohl sollen auch hievon wieder die Dörfer, Güter und Häuser welche dem Fürsten, dem Kapitel, der ganzen Geistlichkeit und der Ritterschaft, sowohl in der Stadt selbst als in ihrem Bezirk, zustehen, ausgenommen, und im übrigen dem Fürsten wie auch dem Kapitel, alle ihre Befugnisse ††) vorbehalten seyn. Und eben so wie **Halberstadt** und **Minden**, solle dem Churfürsten auch das Stift **Kamin** übergeben werden, nur mit diesem Unterschied, daß in lezterem dem Churfürsten frei stehe, die Domherren-stellen *), so

 wie

Distrikts gerechtigkeit. Da der Stadt zuerst alle ihre Rechte, und dann besonders dieses, bestätigt werden, so wird wohl hier auf der Städte ersten und ältesten gewöhnlichen Bezirk, ihre sogenannte Bannmeile, Rücksicht genommen worden seyn.

††) Obwohl hier dem Kapitel alle seine Rechte vorbehalten werden, und dem Churfürsten nirgends das geringste gegen solches zugestanden wird, (so daß selbst der Brandenburgische Schriftsteller, *Henniges*, ad J. P. O. h. t. §. 5. (r). Daß dort nichts für den Churfürsten gegen das Kapitel stehe, bemerkt:) so hat man doch, wie Gundling, über den W. Fr. S. 504. anführt, gestritten, ob nicht der Churfürst auch hier, wie bei Halberstadt verordnet war, den vierten Theil der Kanonikate einziehen könne? Daß aber solches mit Unrecht geschehen, und wie hernach der Churfürst selbst von der Behauptung abgestanden, zeigt ausführlich Runde, Beiträge zur Erläuter. rechtl. Gegenstände, in der zweiten Abhandlung.

*) S. §. 71. (aa).

wie sie nach und nach erledigt würden, ganz einzuziehen, und solchergestalt das Stift dem Herzogthum Hinter-Pommern †) gänzlich einzuverleiben *).

§. 79.

†) Dieses stehet höchst wahrscheinlich deswegen dabei, damit der Churfürst es nicht etwann zu einem andern Landesstück zöge, und solchergestalt, wenn Schweden einmahl, durch den vorbehaltenen Rückfall, Hinter-Pommern bekäme, ein Anstand darüber entstünde, ob diese Stifter auch mit an sie übergehen sollten?

*) Hätte Herr Gebhardi, diesen Artikel des Friedens gelesen, so würde ihm nicht, bei Gelegenheit einer flüchtig gelesenen Stelle aus *Puffendorf*, de rebus Frid. Wilh. p. 192. eingefallen seyn zu schreiben: Auf den Fall daß Brandenburg ausstürbe, sollte Kamin wieder ein evangelisches Bißthum werden. (Gesch. der Slavischen Lande, II. Band, S. 229. (g). Denn gesezt, Puffendorf hätte sich so etwas zu behaupten einfallen lassen, so würde doch Herr G. gleich aus den Worten des Friedens des Gegentheils überzeugt worden seyn. Aber, was das schlimmste ist, Puffendorf denkt nicht daran, ein solches zu behaupten. Er spricht: a. a. o. von dem Gedanken des Churfürsten, die ihm zugebilligte drei Stifter, Magdeburg, Minden und Halberstadt, den Schweden gegen Vor-Pommern abzutreten. Und von diesem Tausch sollen die kaiserliche Gesandte gesagt haben, die Protestanten würden ihn nicht gerne sehen; quibus exstincta Familia Electorali circa istos episcopatus spes supersit. Also auf jene drei Stifter, nicht auf Kamin, von dem dort gar nicht die Rede ist, gehet dasjenige, was G. auf jenes Stift anwendet; zudem daß spes noch nicht eine Gewißheit, daß etwas würklich geschehen solle, in sich faßt.

§. 79.

Weiter wurde verordnet b), daß das Erzstift Magdeburg, wann es durch den Tod des jezigen Administrators aus dem Hause Sachsen, oder durch dessen Gelangung zur Churwürde, oder sonst mit dessen Bewilligung *), erledigt worden, mit allen seinen Zugehörungen, Regalien und Rechten, eben so, wie oben wegen Halberstadt verordnet, dem Churfürsten von Brandenburg und seinem Hause, was auch inzwischen etwann heimlich für eine Wahl oder Begehrung zum Erzstift vorgegangen seyn könnte, auf ewige Zeiten hinaus, als Reichslehen zufallen, und er sich selbst in den Besiz zu sezen befugt seyn solle. Indessen aber solle, gleich nach dem Frieden, das Kapitel, samt Ständen und Unterthanen des ganzen Erzstifts, dem Churhause die Anwartschaftshuldigung zu leisten schuldig seyn. Dabei sollen der Stadt Magdeburg ihre alte Freiheiten, sonderlich das Privilegium K. Ottens des I. vom Heimfall des Erzstifts Magdeburg an Brandenb.

M 5 Jahr

b) *J. P. O.* Art. XI. §. 5-8. oder 4-10. S. bei Walther, die Worte: Magdeburg, Querfurt, Eglen, Barby.

*) Concessione stehet hier in sehr vielen Auflagen, da es in andern, successione heißt, worüber dann Henniges, bei dieser Stelle, gar nicht weiß, was er sagen solle. Indessen ist lezteres, obgleich auch *Meiern*, in seiner ganz fehlerfrei seyn sollenden Auflage, successione drucken lassen, gewiß falsch, wie es selbst aus den Meierischen Actis Pacis, gründlich beweiset, *Boehmer*, diss. de natura exspectat. feud. Cap. I. §. 23. laut welcher es in den Aufsäzen zuerst cessione, woraus dann zulezt concessione geworden ist, aber nie successione geheissen hat.

Jahr 940. (welches zwar verlohren, dessen Erneuerung aber der Kaiser gerne auf geziemendes Anhalten verleihen wolle) †), und das andere von K. Ferdinand dem II. wegen des Befestigungsrechts, (welches, mit allen Eigenthums- und Gerichtbarkeits-rechten ††) bis auf eine Viertel-Meile außer der Stadt ausgedehnt werde, samt andern Befreiungen und Rechten, in geist- und weltlichen Sachen, ungekränkt bleiben, mit der weitern Bestimmung, daß zum Nachtheil der Stadt keine Vorstädte wieder erbauet werden dürften. Uebrigens die vier Aemter, **Querfurt, Jüterbock, Dam u. Bork**, belangend, so sollen dieselbe, da sie schon vor einiger Zeit dem **Churfürsten von Sachsen** übergeben worden e), auch für

†) Von diesem Freiheitsbrief und den vielen dagegen gemachten Zweifeln, s. kürzlich *Pfeffinger*, Vitr. ill. T. II. Lib. I. p. §. 11. n. (c).

††) Ueber die Auslegung dieser Worte, ob nehmlich hierunter auch das Eigenthum über die geistliche Güter binnen dieser Viertelmeile begriffen sei? gab es nach dem Frieden Streit, allwo der zu Osnabrück wegen der Wahl-kapitulation sich aufhaltende Oxenstirn, von da aus, den 4. Mai, 1649. ein Zeugniß, welches die Frage, mit einiger Ausnahme bejahet, ausstellte, die kaiserliche Gesandtschaft auf der noch fortdauernden Versammlung zu Münster aber, ein ähnliches auszufertigen sich weigerte. Beide Antworten, stehen bei *Meiern*, Act. Comit. de 1653. T. I. p. 632. sq.

e) Man merke, daß sich hier stillschweigend auf eine Verordnung des Pragischen Friedens, (s. N. T. Reichshist. im VI. (XXVII.) Band, §. 3) als auf eine gültige Sache bezogen wird, woraus sich der Schluß vielleicht nicht mit Unrecht

für immer in dessen Botmäßigkeit verbleiben, jedoch mit diesem Vorbehalt, daß dasjenige was bisher wegen derselben zu den jedesmahligen Reichs- und Kreis-Anlagen bezahlt worden, für das künftige von Chur-sachsen bezahlt, und dem Erzbißthum Magdeburg abgezogen, werde, auch desfalls bei den Reichs und Kreis-Matrikeln die nöthige Vorsehung geschehe. Zu einigem Ersaz aber des dadurch dem Erzbischoff an seinem Einkommen zuwachsenden Schadens, solle nicht nur alsogleich dem Churfürsten das bisher dem Kapitel zuständige Amt **Eglen** mit vollem Recht, und Aufhebung des Processes der darüber mit den **Grafen von Barbi** obwaltet, übertragen werden, sondern er solle auch das Recht haben, nach erlangter Erbfolge in das Erzstift, den **vierten Theil der Domherrn-Stellen**, so wie dieselbe erledigt werden würden, zum Besten seiner Kammer einzuziehen. Dabei wurde noch ausgemacht, daß die von dem gegenwärtigen **Administtator** aus dem Hause Sachsen bißher gemachte Schulden, nach dessen Tode oder Abgang, nicht aus den Einkünften des Erzbißthums bezahlt zu werden brauchten, dieser Administrator auch nicht befugt seyn solle, das Erzstift, zum Schaden des Hauses Brandenburg, mit neuen Schulden, Verpfändungen, oder gar Veräusserungen zu belästigen.

§. 80.

In denen solchergestalt dem **Churfürsten von Brandenburg** abgetretenen Erz- und Bißthümern, Weitere Bestimmungen

recht machen läßt, daß jener Frieden in denen Sachen allen, in welchen er nicht aufgehoben ist, habe gültig verbleiben sollen. S. auch unten, §. 83.

wegen Chur-Brandenb. thümern, heißt es ferner f), soll den Ständen und Unterthanen die Ausübung der unveränderten A. C. so wie sie nun daselbst im Schwang gehet, samt allen sonstigen derselben Rechten und Freiheiten ungekränkt bleiben, auch alles dasjenige Statt haben, was wegen Entscheidung der Religions-beschwerden allhie festgesezt worden, insoferne solches der oben im Art. V. §. 8. g) enthaltenen Verordnung wegen der Erzbißthümer und andern geistlichen Gütern nicht entgegen ist. Wegen des Titels aber wurde ausgemacht, daß gedachter Churfürst, samt seinen Nachfolgern, auch allen Herren des Brandenburgischen Hauses, sich **Herzoge von Magdeburg**, auch **Fürsten zu Halberstadt und Minden**, nennen und also genannt werden sollten. Dabei bekommt **Brandenburg** von Schweden zurück, **erstlich**, das übrige **Hinter-Pommern**, mit allen Zugehörungen, auch geist- u. weltlichen Rechten, geradem und Nuz-Eigenthum, in vollem Maaße; **zweitens**, **Kolberg**, nebst dem ganzen **Bißthum Kamin** und allem Recht der Herzoge von Hinter-Pommern an diesem Stift, mit Vorbehalt der auf lezteres oben der Krone Schweden zugestandenen Rechte; auch solle der Churfürst den Ständen und Unterthanen daselbst ihre Freiheit, Besizungen, Rechte und Privilegien, nach dem Innhalt der ihnen ausgestellten Reversalien, (welche den Stifts Unterthanen von Kamin so gut zu Statten kommen sollen, als ob sie ihnen mit ausgestellt wären,) samt der ungestörten Ausübung der unveränderten A. C. auf ewige Zeiten hinaus, um die

f) *J. P. O.* Art. XI. §. 9. 10. oder 11-14.

g) Ist der §. 24. der neuern Eintheilung.

die Zeit der Huldigungs-Erneuerung bestens bestätigen, auch fest aufrecht halten. **Drittens**, bekommt derselbe wieder alle Orte in der **Mark**, welche bisher mit Schwedischer Besazung belegt waren. **Viertens**, die sämtliche Kommenden und Güter, so zu dem **Heermeisterthum** des **Johanniter-Ordens**, außer denen der Krone Schweden abgetretenen Landen, gehörig, mit den Akten, Registern und allen Original-Briefschaften, welche dieselbe angehen. Die gemeinschaftliche aber, und das gesamte Pommern betreffende und in den Briefgewölbern der Stettinischen Linie, oder sonst, so inner- als außer Landes befindliche Urkunden, sollen in beglaubter Abschrift abgeliefert werden.

§. 81.

Ausser Brandenburg hatte zur Schwedischen Entschädigung insonderheit der **Herzog von Mecklenburg-Schwerin** ein ziemliches Opfer bringen müssen. Also heißt es hier h); dieser und seine männliche Erben sollen für das, was ihnen durch Abtretung der Stadt und des Hafens **Wismar** entgehet, für beständig zu Reichs-Lehen bekommen, die Bißthümer **Schwerin** und **Razeburg**, (jedoch mit Vorbehalt der dem Hause Sachsen-Lauenburg, und andern benachbarten in dieser Diöcese i), und dieser wieder gegen jene zuständi- Mecklenburgische Entschädigung.

h) *J. P. O.* Art. XII. §. 1-3. oder 4. Die Stellen der Actorum, s. bei Walther, v. Mecklenburg, Razeburg, Schwerin, Mirow, Nemerow, Gustav Adolf, Bischoff zu Razeburg.

i) Dictae dioeceseos, heißt es im lateinischen, nehmlich in der Razeburgischen. Die Herzoge von

ständigen Rechte,) samt allen Urkunden, Rechnungsbüchern und andern Zugehörungen, auch der Befugniß, an beiden Orten die **Kanonikate**, nach Abgang der dasigen jeztlebenden Domherren, **ganz eingehen** zu lassen, sodann Siz und Stimme beider Stifter, als Fürstenthümer halber, auf Reichs- und Nieder-sächsischen Kreistägen. Und obwohl der **Herzog von Güstrow**, Brudersohn des zu Schwerin bereits zum Administrator zu Razeburg erkohren gewesen *), so wurde doch gut befunden, da beide Herzoge die Wohlthat der Wiedereinsezung genossen, daß lezterer dem Vatersbruder, der Wismar hergeben müssen, hierinn einen Ersaz thue. (Dafür aber solle gedachter **Herzog von Güstrow** zur Entschädigung erhalten, zwei Kanonikate, aus denen den

von Lauenburg besassen z. B. in derselben die Grafschaft Razeburg. Diese also, und die hinwiederum dem Stift Razeburg etwa im Lauenburgischen und sonst zustehende Güter, verändern ihre Besizer nicht. Deutlicher wäre es übrigens gewesen, wenn dem Wort dictæ noch das Wort Raceburgensis beigesezt worden wäre; und *Henniges*, Spec. IX. p. 1622. n. (d) hätte sodann den, gleichwohl unnöthigen, Zweifel gar nicht aufwerfen können, was wohl unter dem dictæ zu verstehen sei?

*) Da dieses ist, und bereits im Jahr 1624. das Stift Razeburg aus den Herzogen von Mecklenburg beständig die Administratoren zu nehmen versprochen hatte. (N. T. R. Gesch. XXVI. Band, §. 294.) so war es freilich im Ganzen nicht gar viel, was Mecklenburg hier bekam, und wohl schwerlich ein Ersaz für das wichtige **Wismar**, das sie abtreten musten; wie schon **Klüver**, Beschr. von Mecklenb. III. Th. II. St. S. 288. bemerkt hat.

den A. C. Verwandten oben bei der Beschwerden-Ausgleichung vorbehaltenen eines zu Magdeburg, das andere zu Halberstadt, welche zuerst erledigt würden. Da auch das Haus Meklenburg auf zwei Kanonikate zu Strasburg Anspruch macht k), so soll, wenn nach Maasgabe des jezigen Vertrags kk), den A. C. Verwandten noch etwas daselbst zustehet, aus diesen Einkünften ein Antheil so groß als das Einkommen von zwei Kanonikaten beträgt, doch ohne Nachtheil der Katholiken, den Herzogen von Mecklenburg zu Gute kommen.) Nach Abgang aber der Schwerinischen Linie, solle die Güstrowische derselben wieder l) folgen. Zu mehrerer Genugthuung für das Mecklenburgische Haus

k) Von diesen Kanonikaten hat viele Nachricht, Pütter, Geist des W. Fr. S. 188. (n).

kk) D. i. nach der Richtschnur des 1. Jenners, 1624. Da erst am 10 Jun. 1648. (S. Act. Publ. T. VI. p. 530.) Die Mecklenburgische Gesandte, die zwei Strasburgische angeblich in gedachtem Jahr besessene Kanonikate forderte, und wegen Kürze der Zeit, da man zum Ende eilte, das vermuthlich geflüchtete Domkapitular-Archiv, des Besizstands halber nicht nachgesehen werden konnte, so wurde diese Entschädigung mit einem wenn zugegeben. Allein, der Erfolg der Untersuchung fiel für Mecklenburg aus; wie der Strasburger *Obrecht*, ad h. § bemerkt.

l) Dieses wieder (iterum) verstehet man gar nicht wenn man nicht die Verordnung wegen der Abtretung von Razeburg hieher zieht, und das dazwischen stehende als eine Parenthese ansieht. Daß solches würklich nach und nach in das Friedens-projekt eingeschoben worden sei, bemerkt ganz richtig Pütter, (aus Meiern,) Geist des W. Fr. S. 187. Darum habe ich es dann auch hier als Parenthese drucken lassen.

Haus sollen demselben auch die zwei Kommenden des Johanniter-Ordens, welche im Mecklenburgischen liegen, **Mirow** und **Nemerow**, für beständig biß zu Ausgleichung der Religionsirrungen, (nach Maasgabe oben Art. V. §. 9.) zugetheilt werden, und zwar der **Schwerinischen Linie** Mirow, und der **Güstrowischen** Nemerow, jedoch so, daß sie dieses Ordens Einwilligung vorher einzuholen, und sodann dem **Churfürsten von Brandenburg** m), als Patron desselben, alles bißher gebräuchliche, bei jedesmahligem Fall, zu entrichten haben. Nebst dem, will der **Kaiser** diesem Hause die bißher gehabte **Elb-zölle** für immer bestätigen, imgleichen die Befreiung von Reichs-anlagen, die Schwedische Genugthuung ausgenommen, so lange bewilligen, biß den Herzogen 200,000 Thaler zu Gute gekommen. Dabei solle auch die **Wingerskische** Anforderung n), als aus Veranlassung

m) Das Schreiben, welches desfalls die Friedensgesandte von Osnabrück aus, den $\frac{17}{27}$. Jul. d. J. an den Churfürsten abgelassen, hat Klüver, Mecklenb Gesch. III. Th. II. St. S. 203. und *Meiern*, T. VI. p. 589. Allein der Churfürst, so wie auch der Teutschmeister, protestirten gegen diese Ueberlassung, (S. Dithmar, vom Johanniter-Heermeisterthum zu Sonnenberg, S. 103.) und da die Protestationen, im Frieden selbst, alle verworfen wurden, so gab Brandenburg doch nie die hier zu suchen vorgeschriebene Einwilligung, wozu die Ursachen in einer besondern Ausführung an den Tag gegeben worden, die bei *Schweder*, im vornehmsten Theatro prætens. T. I p. 763. zu lesen ist.

n) Wingerski, oder Weimerski, ein Polak, war für den Wallenstein Statthalter im Mecklenburgischen

sung des Kriegs entsprungen, samt allem Rechtsverfahren desfalls, aufgehoben seyn, also, daß weder jene Herzoge, noch auch die Stadt Hamburg, desfalls jemahls gemahnt oder belangt werden können. Noch etwas, das für das Haus Mecklenburg damahls gesucht, aber demselben nicht zu Theil ward, war die Anwartschaft, auf die Sachsen-Lauenburgische Lande, wegen welcher ohnehin schon zwischen beiden Häuser ein alter Erb-vertrag bestand o).

§. 82.

Entschädigung des Hauses Braunschweig-Lüneb.

Ferner heißt es im Friedensschluß p): Da das Haus Braunschweig-Lüneburg, zu Herstellung des Friedens, den Koadjutors-stellen, zu Magdeburg, Bremen, Halberstadt und Razeburg, entsagt q): doch dagegen unter andern

gischen gewesen, und hatte 4000 Thaler von dem dort erpreßten Gelde, zu Hamburg hinterlegt. Die Herzoge von Mecklenburg nahmen es weg. Wingerski klagte desfalls am kaiserlichen Hof. Der Friede tilgt diese Schuld ganz aus. S. *Meiern*, T. VI. p. 529. et al. Vid. ind. v. Wingerski.

o) S. Klüver, I. Band, S. 50. Das Fürschreiben der Gesandten an den Kaiser, hat Londorp, VI. Band, III. Buch. n. 247.

p) *J. P. O.* Art. XIII. Bei *Meiern*, gehört hieher vom VI. Band, der gröste Theil des 46. Buchs. Sodann verdient nachgelesen zu werden, Joh. Dav. *Koeleri*, explanatio historica, Art. XIII. J. P. O. *Gottingae*, 1750. 4.

q) Herzog Friederich war, (wie es Pütter, Geist des W. Fr. zusammen stellt, S. 194.) Koadjutor

dern die abgewechselte Wahl zu dem Stift Osnabrück begehrt habe, so wolle der Kaiser darum den Frieden nicht aufhalten, und demnach solche erlauben, jedoch unter folgenden Bestimmungen. 1) Da **Gustav, Gustavsohn, Graf von Wasaburg**, dem auf solches Stift, während des Kriegs, erhaltenen Recht r), gänzlich entsage, und die Unterthanen ihres ihm geleisteten Eides entbinde, so solle dagegen der **Bischoff zu Osnabrück, Franz Wilhelm**, oder seine Nachfolger gehalten seyn, demselben 4 Jahre lang nach dem Frieden, jedesmahl die Summe von 20,000 Thalern, bei Strafe der geschwindesten Hülfe, zu bezahlen. Diesemnach solle nun 2) das ganze Stift, mit aller geist- und weltlichen Zugehör, gedachtem **Bischoff Franz Wilhelm**, wieder zugestellt werden, nach näherer Maasgabe der zwischen ihm und dem Hause Braunschweig desfalls aufzurichtenden beständigen Kapitulation. Doch solle, 3) der Religion und der geistlichen Güter wegen, sowohl in der Stadt **Osnabrück** selbst, als im ganzen Bißthum, alles in den Zustand des 1. Jenners 1624. zurück gestellt, auch in besagter Kapitulation eine Ausgleichung wegen dessen, was seit gedachtem Jahr in Ansehung der Reli-

tor zu Razeburg, Georg Wilhelm, zu Bremen, Ernst August, zu Magdeburg, und Anton Ulrich, zu Halberstadt.

r) Dieser natürliche Sohn Gustav Adolfs, hatte nehmlich von Schweden das Stift Osnabrück geschenkt erhalten, *Puffendorf*. de Reb. Suec. L. VI. §. 29. und war auch im Jahr 1634. in den Besiz desselben gesezt worden, den er hernach, so viel es das immer abwechselnde Kriegsglük litt, zu behaupten gesucht hatte.

Religionsübung geändert worden, getroffen werden. Nicht weniger solle der Bischoff seinen Landständen und Unterthanen, nach eingenommener herkömmlicher Huldigung, ihrer Rechte und Freiheiten halber, wie auch wegen alles was sonst zu ihrer Sicherheit und guter Verwaltung des Stifts nöthig seyn werde, gehörige Versicherung leisten. Nach Absterben oder Abdankung dieses Bischoffs, solle 4) **Herzog Ernst Aug. von Braunschw. Lüneburg**, die Nachfolge im Stift erhalten, auch gleich ohne Weigerung, als nun schon bestimmter Nachfolger, vom Kapitel sowohl als den Unterthanen, für ihren Bischoff erkannt werden, und desfalls die einstweilige Huldigung, drei Monate nach dem Friedensschlusse, unter denen in mehrgedachter Kapitulation einzugehenden Bedingungen, einzunehmen haben. Wäre aber auf jenen Fall Herzog Ernst August nicht mehr am Leben, so solle das Kapitel einen andern, aus Herzog Georgs Nachkommenschaft, unter gleichen Bedingungen der Kapitulation, nach dieses lezten Abgang hingegen, wieder einen katholischen Bischoff zu wählen, schuldig seyn. Auf den Fall einer Trennung, oder Nachläßigkeit des Kapitels bei der Wahl, solle es nach dem kanonischen Recht, und dem Herkommen des Reichs, doch ohne Eintrag der aufzurichtenden Kapitulation, gehalten werden. Und so solle dann fernershin die beständige Abwechslung zwischen einem katholischen und einem der A. C. zugethanen Bischoff obwalten. Zu lezterem solle allezeit einer der Nachkommen Herzog Georgs, und zwar vorerst einer der Nachgebohrnen, wären aber deren keine vorhanden, auch die regierende Fürsten, und erst wenn Herzog Georgs Geschlecht ganz ausgestorben, einer aus

Herzog Augusts Nachkommen, genommen werden. **Fünftens**, Soll oben gedachter Herzog Ernst August, so wie alle solchergestalt aus dem Hause Braunschweig erwählt werdende Bischöffe, den obbestimmten Religions zustand, in Stadt und Stift Osnabrück, unverändert lassen. Damit auch 6) unter der Regierung eines Bischoffs von der A. C. kein Streit, wegen der Aufsicht über die katholische Geistlichkeit, die katholische Austheilung der Sakramente, und was sonst zum Bischöfflichen Stande gehört, entstehe, so solle dieses alles auf solchen Fall, dem **Erzbischoff von Kölln**, als Metropolitan zustehen, jedoch so, daß er sich desfalls über die A. C. Verwandten nichts anmassen könne, auch dem Bischoff im weltlichen in nichts eingreife. So solle auch der jedesmahlige katholische Bischoff zu Osnabrück, den A. C. Verwandten im Geistlichen nichts zu befehlen haben. 7. Solle auch dem ganzen Hause Braunschweig, das **Kloster Walkenried**, dessen Administrator nun **Herzog Christian Ludwig** sei, samt der **Herrschaft Schauen** 8), von Kaiser und Reich zu unwiderruflichem Lehen, jedoch in der bei dem Stift Osnabrück bestimmten Ordnung der Erbfolge, gegeben werden, mit Aufhebung des Schuzrechts, und andern vom **Stift Halberstadt** und der **Grafschaft Hohenstein**, daran gemacht werdenden Anforderungen. **Achtens**, solle den Herzogen auch das **Kloster Gröningen**, das ehemahls von den Herzogen erworben worden, und hernach an das Stift Halberstadt gekommen war, zurück gegeben, auch dabei

8) Jezo eine unmittelbare Reichsherrschaft, der Familie von Grote gehörig. S. **Pütter**, Geist des W. Fr. S. 208.

dabei ihre Rechte auf das Schloß **Westerburg** t) vorbehalten worden. Doch solle ebenfalls die den **Grafen von Tettenbach** gegebene Belehnung, samt der dabei getroffenen Uebereinkunft †), wie auch das dem **Schenk von Winterstedt**, Herzogs Christian Ludwigs Stadthalter u), zustehende Anlehns- und Pfand-recht auf diesem Westerburg, ungekränkt bleiben. **Neuntens**, Die Schuld des verstorbenen Herzogs Friederich Ulrich, an den König von Dännemark, welche dieser im Lübeckischen Frieden dem Kaiser, sodann der Kaiser dem General **Tilli**, abgetreten hatte, zu deren Zahlung aber die jezige Herzoge auf keine Weise gehalten zu seyn, behaupteten; solle, da der Schwe-

 dische

t) Ein Schloß in der Grafschaft Reinstein, (Pütter, Geist des W. Fr. S. 210.) Auf demselben hatte Braunschweig einige Anforderung, die Grafen von Tettenbach, sahen es, als einen Theil der Grafschaft Reinstein, für ihnen zugehörig an, und die Schenke hatten ein Pfandrecht auf solches. Allen zusammen werden hier ihre Rechte vorbehalten. Warum aber derer von Steinberg, nicht gedacht wird, deren gesamte Hand an Westerburg, von Ch. Friedr. Wilhelm noch 1650. bestätigt ward, (Lünig, Spicil. Sec. P. II. p. 1747.) weiß ich nicht zu erklären.

†) Von derselben s. in der N. T. R. Gesch. VII. (XXVIII.) Band, im 43. Buch, §. 16. n. (y).

u) Im Grundtext stehet, vicarius, welches zweideutig seyn könnte. Was es aber heiße, zeigt das bei *Meiern*, T. VI. p. 457. u. f. stehende Halberstädtische Memorial, in welchem dieser Schenk würklich, S. 459. Statthalter genannt wird. Die sämtliche hieher gehörige Stellen hat Walther, v. Schenk von Winterstedt und Westerberg, angezeiget.

dische Gesandte sich dieser Sache sehr angenommen, aus Liebe zum Frieden, den Herzogen und dem Land gänzlich erlassen seyn. **Zehentens**, da die Herzoge von Braunschweig, Zellischer Linie, dem Razeburgischen Kapitel bißher die Interessen eines Kapitals von 20,000 Thalern jährlich bezahlt hätten, nun aber die Alternative dieses Hauses im Stift aufhörte v), so solle auch gedachte jährliche Zahlung, mit der Verpflichtung selbst, aufhören. **Eilftens**, und endlich: sollen des Herzog Augusts zwei Prinzen, **Anton Ulrich** und **Ferdinand Albrecht**, die zwei zunächst erledigt werdende Stellen im Strasburgischen Kapitel zugetheilt werden, jedoch mit der Bedingung, daß **Herzog August** selbst, seinen etwann auf ein oder das andere Kanonikat habenden Anspruch, entsage. Gegen alles dieses wollen **zwölftens**, mehrgedachte **Herzoge** alle ihre aus Koadjutorswahlen und Postulationen herstammende, Ansprüche auf Magdeburg, Bremen, Halberstadt und Razeburg, fahren, auch alles, was oben wegen dieser Stifte und ihrer Kapitel ausgemacht worden, sich vollkommen wohlgefallen lassen. Ausserdem wurde auch dabei dem Hause Braunschweig-

v) Es war nehmlich, im Jahr 1612. mit dem etwas armen Dom-kapitel zu Razeburg die Uebereinkunft zu Stande gekommen, daß allezeit ein Mecklenburg- und ein Braunschweigischer Herr abwechslungsweise gewählt werden solle. Dafür verzinsete das Haus Braunschweig jährlich 20,000 Thaler. (**Pütter**, Geist des W. Fr. S. 211.) dieses als auf eine Simonie hinaus laufenden Vertrags wird hier mit Fleiß nicht Erwähnung gethan, sondern nur stillschweigend hingewiesen, da die eben erwähnte Würkung desselben aufhören soll.

schweig-Lüneburg von den kaiserlichen Gesandten ein privilegium electionis fori und ein Appellations-privilegium versprochen †), die auch bald nach dem Frieden ausgefertigt wurden, deren Erwähnung aber mit Fleiß keinen Theil des Friedens ausmachen sollte.

§. 83.

Ferner wird folgendes, ohne sichtbaren Zusammenhang mit dem vorigen verordnet: „Wegen der 12,000 Thaler, die dem **Marggrafen** „**Christian Wilhelm von Brandenburg** w), „aus den Einkünften des Erzstifts Magdeburg „jährlich zu zahlen sind x), ist ausgemacht, daß „ihm

Des Marggrafen Christ. Wilh. v. Brandenburg Jahrgehalt.

†) Von dem einen Privilegium, vermöge welches ein Herzog von Braunschweig, wenn er verklagt wird, zwischen dem Reichshofrath und Kammergericht die Wahl hat, stehet der damahls verglichene Innhalt bei *Meiern*, Act. Pacis, VI. 467.

w) *J. P. O.* Art XIIII. Warum aber des Marggrafen, der doch zum Hause Brandenburg gehörte, erst hier, und nicht bei oder gleich nach dem XI. Art. der von diesem Hause handelt, gedacht worden, ist schwer zu begreifen. Im *J. P. M.* ist die Bestätigung dieser Verordnung bei dem Amnestiepunkt mit angebracht, Art V. §. 30, oder IV. 24. nur in drei Zeilen.

x) Von diesen 12,000 Thalern stehet sonst nirgends etwas im W. Fr. Woher also dieses, daß man hier derselben, als etwas Bekannten, Erwähnung thut! Darum, weil sie dem gewesenen Administrator von Magdeburg, dem der Kaiser nun, obwohl er seit mehreren Jahren katholisch geworden war, nicht wieder zu dem Stift helfen konnte, zu einiger Entschädigung für das verlohrne,

„ihm die Aemter **Zinna** und **Loburg** alsogleich, „mit aller Gerichtbarkeit und Zugehör, die einzi„ge Landsherrlichkeit ausgenommen, übergeben „werden.“ Und solle dieser Marggraf gedachte Aemter lebenslänglich, ohne Rechnung im Genuß behalten, jedoch so, daß er den Unterthanen weder im Geist- noch Weltlichen etwas zum Nachtheil unternehme. Weil auch diese Aemter, so wie das ganze Erzstift, durch den traurigen Krieg, sehr verwüstet worden, so soll der jezige **Administrator von Magdeburg**, besagtem **Marggrafen** drei tausend Thaler, die durch eine Auflage auf das Stift zu erheben, alsogleich auszahlen lassen, ohne daß der Marggraf, oder seine Erben, solche jemahls heimzuzahlen schuldig seyen v). Nach dem Absterben aber des Marggrafen, sollen seine Erben und Nachkommen befugt seyn, weil sie sonst keine Unterhalts-gelder empfangen, beide Aemter noch fünf Jahre, und zwar ohne Rechnung im Genuß zu behalten. Nach diesen fünf Jahren aber sollen besagte Aemter dem Erzstift, ohne Einwendung wieder zugestellt, und wegen

lohrne, im **Pragischen Frieden**, §. 19 zugebilligt sind, dieser Frieden aber, wie schon oben erinnert ist, und unten gezeigt werden wird, (Art. XVII.) nicht förmlich aufgehoben, sondern in den nicht ausdrücklich abgekündeten Stücken, als gültig angesehen worden. Diesemnach wird die Uebereinkunft dieser 12,000 Thaler wegen, hier nicht einmahl bestätigt, sondern gerade zu als gültig vorausgesezt.

v) Was hernach bei Uebergabe der beiden Aemter, dieser 3000 Thaler wegen, noch besonders verglichen worden, hat Lünig, P. Spec. Cont. II. Forts. I. S. 72. dd. Koburg, 26. Jenner, 1650.

wegen jener Summe nicht weiter gefordert werden. Dieses alles soll auch keine Abänderung leiden, wenn gleich das Erzstift inzwischen schon an Chur-Brandenburg gekommen wäre.

§. 84.

Wegen der Hessen-kasselischen Sache wurde verabredet z): 1) Solle die **Landgräfinn von Kassel**, samt ihrem Sohn, dem **Landgrafen Wilhelm**, und allen ihren Angehörigen, Dienstleuten, Unterthanen, u. s. w. ohne Ausnahme, und ohne Rücksicht auf alles was gegen sie insgesamt, den ganzen Krieg hindurch ergangen, auf das vollkommenste der oben bewilligten Amnestie, wie auch der sämtlichen Wohlthaten dieses und des Religions-friedens, nach Art. VII. theilhaftig seyn. 2) Solle das Haus Hessen-Kassel die **Abtei Hirschfeld**, mit allen An- und Zugehörungen, geist- und weltlich, in- oder außer Landes gelegen, z. B. die Probstei **Gellingen** a), jedoch ohne Nachtheil, der dem Hause

Was man dem Hause Hessen bewilligt.

N 5

z) *J. P. O.* Art. XV. *J. P. M.* Art. VII. oder 48-60. an beiden Orten ganz gleich lautend. Die Geschichte dieses Art. zeigt *Meiern*, T. IV. im ganzen 28. Buch. Andere einzelne Stellen der Act. s. bei Walther, angegeben, v. Hessen, Marpurgische *Succession*, Erbverbrüderung. Schauenburg, Waldeck.

a) Gellingen, ist im Schwarzburg-Rudolstädtischen gelegen. Pütter. Geist des W. Fr. S. 218. Engelhard, Beschr. der Hessen-Kassel-Lande, S. 611. u. f.

Hause Sachsen b) von undenklichen Zeiten her zustehenden Rechte behalten, und davon bei jedem Fall die Lehen empfangen, auch dem Kaiser den Lehens-eid leisten. **Drittens**, Das rechte sowohl als das nuzbare Eigenthum c) der Aemter **Bückeburg, Sachsenhagen, Schaumburg** und **Statthagen**, welches dem Stift Minden ehemahls zugesprochen gewesen war, solle nun dem Landgrafen Wilhelm und seinen Nachfolgern, völlig und auf immer, ohne einige Einrede dieses Stifts oder jemand anders, zustehen, jedoch ohne

b) Die Altenburgische Gesandte erinnerten (bei *Meiern*, T. V. p. 634) nur im allgemeinen: daß vom Hause Sachsen etliche Stücke an die 270 Jahre besessen worden, so das Stift Hirschfeld anzusprechen, sich einstmahls unternehmen wollen, welchem Vornehmen man daher widersprechen müsse. Diß geschieht nun in gegenwärtiger Stelle, ohne daß man etwas näheres von den Ursachen oder Gegenständen derselben finde. Vermuthlich rühren diese Ansprüche von denen durch den sogenannten Sterner-bund, um das Jahr 1370. (also ohngefähr 280 Jahr vor dem W. Fr.) erregten Unruhen her, in welche sowohl Hirschfeld, als die Marggrafen von Meissen, verwickelt waren, und leztere leicht ein oder anderes Stück Landes eingenommen haben konnten, an welches erstere eine Ansprache machen zu können glaubten.

c) Jus directi & utilis dominii. Estor, Jure Publ. Hass. c II. §. 20 will hier eine Dunkelheit in den Worten des Friedens finden, weil sie dem Hause Hessen auch das Nuz-eigenthum über diese Aemter beilegen, so es doch jezt nicht besizt. Allein der Frieden sagt ganz klar, was das Haus Hessen nach den Traktaten besizen solle. Was durch Verträge daran abgeändert worden, gehört nicht in den Frieden.

ne Nachtheil des zwischen dem Herzog Christian Ludw. von Braunschweig, der Landgräfinn, und dem Grafen Philipp von der Lippe, eingegangenen Vertrags, wie auch der besondern zwischen der Landgräfinn und diesem Grafen getroffenen Uebereinkunft b). Viertens, solle für die Räumung der im Krieg eingenommenen Oerter, und zur Genugthuung, der Landgräfinn aus den Stiftern Mainz, Kölln, Paderborn, Münster und Fulda, 600,000 Thaler nach dem neuesten Reichs-münzfuß, binnen 9 Monaten nach genehmigtem Frieden, gezahlt, auch dagegen keine Einrede oder auch Arrest-anlegung, angenommen werden. Damit auch fünftens, die Landgräfinn dieser Zahlung desto sicherer sei, so solle sie Neuß, Kosfeld, u. Neuhaus, mit ihrer eigenen Besazung innbehalten, jedoch also, daß diese Besazungen zusammen nicht über 1200 Mann an Fußvolk und 100 an Reutern, betrügen. Dieselbe sollen 6) nach der gewöhnlichen Heßischen Verpflegs-ordnung gehalten, und alles was zu Unterhaltung der Festungen nöthig ist, aus den Ländern wo sie liegen, ohne Abzug von jener Summe geliefert werden. Auch solle den Besazungen selbst das Recht zustehen, die darinn saumseelige mit Zwangsmitteln anzuhalten. Doch sollen alle sonstige Rechte im geist- und weltlichen, samt den Einkünften und der

b) Von sämtlichen hieher gehörigen Umständen auch vergleichen, siehe im VII. (XXVIII.) Band, der N. T. R. H.) bei dem Jahr 1647. unter Hessen. Daß durch neuere Vergleiche die Verordnung wegen der vier benannten Aemter, eine Abänderung erlitten haben, braucht, hier, wo bloß der Innhalt des Friedens dargestellt werden soll, nur angemerkt zu werden.

der ganzen Landsherrlichkeit, dem Churfürsten von Kölln, zuständig bleiben. 7) So bald von dieser Summe 300,000 Thaler bezahlt worden, solle die Landgräfinn Neuß wieder verlassen, und die Besazung aus demselben nicht nach Kosfeld oder Neuhaus legen, noch für dieselbe ferner etwas fordern. Wäre aber, binnen der bestimmten 9 Monate, die ganze rückständige Summe nicht bezahlt, so solle nicht nur Kosfeld und Neuhaus, biß zu völliger Abführung derselben, in der Landgräfinn Gewalt bleiben, sondern auch ihr der Ueberrest mit 5 vom 100. verzinset, und zu dem Ende die nöthige Anzahl von Beamten jener Länder, in der Landgräfinn Pflichten genommen worden, damit sie die Zahlung ohne Rücksicht auf einiges Verbot, leisten. 8) Sollten aber diese Beamte gleichwohl Anstand mit der Zahlung machen, so solle der Landgräfinn selbst die Hülfe gegen sie, doch ohne Abbruch der landsherrlichen Rechte, zustehen. Erst wenn alles bezahlt ist, solle die Landgräfinn besagte Orte wieder heraus geben und die in Pflicht genommene Beamten derselben entlassen. 9) Die Aemter, von welchen, auf den besagten Fall, die Einkünfte für die Zinsen anzuweisen, sollen auch, noch vor Genehmhaltung des Friedens, durch eine besondere Uebereinkunft bestimmt werden. 10) Alles was die Hessische Truppen, ausser den bestimmten Oertern, eingenommen, welcher Art es auch sei, solle nach Genehmigung des Friedens wieder heraus gegeben werden; jedoch dieses also, daß die Landgräfinn sie aus allen dergleichen Orten, so wie aus den benannten drei Festungen, nicht nur den Mundvorrath, und alles was sie von Kriegsvorrath hinein führen lassen, abzuführen berechtigt, und nur

nur das, was sie daselbst vorgefunden und noch befindlich ist, dort zu lassen schuldig sei, sondern auch daß die Festungswerke, welche während des Kriegs errichtet worden, so weit zerstört werden dürfen, daß dadurch die Städte und andere Oerter nicht jedem Anfall des Raubgesindels Preis gegeben würden. Und ob zwar die **Landgräfinn** von den benannten fünf Ländern allein und sonst keinem, wegen Rückgabe des Eroberten, oder zur Entschädigung etwas verlangt, so solle doch, nach Uebereinkunft der ganzen Friedens versammlung, auch allen übrigen mit Kriegssteuern von den Hessen, seit dem 1. Merz dieses Jahrs, belegten Ländern, nach Maasgabe dieser Steuer, zu der bestimmten Summe, und dem Unterhalt der Besazungen beizutragen, auch alle durch ihre Saumseeligkeit darinn, etwa den besagten fünf Ländern erwachsenen Schaden zu ersezen, obliegen, ohne daß ein oder der andere Theil die Exekution desfalls zu hindern, oder jemand für, von dieser Schuldigkeit ausgenommen zu erklären, befugt sei. Wegen der **Marburgischen Erbschafts-sache** ward der zwischen den beiden Hessischen Häusern zu Kassel eingegangene Vergleich, vom 17. April 1648. e) so bestätigt, als wenn er hier von Wort zu Wort mit eingerückt wäre, und ausgemacht, daß derselbe, wenn auch ein oder der andere Theil sich noch so sehr dagegen sezte, fest bleiben und gehalten werden solle. Auch der 1635. gemachte und 1648. genehm gehaltene Vergleich zwischen **Landgrafen Wilhelm** und den **Grafen Christian** und **Wolrad** von **Wald-**

e) S. die N. T. R. G. VII. (XXVIII.) Band, im XLVIII. Buch, §. 19. . . ,

Waldeck f), solle seine vollkommene Gültigkeit durch diesen Friedensschluß erhalten, und alle **Landgrafen von Hessen und Grafen von Waldeck** verbinden. Zulezt solle auch das in der **Hessen-Kassel-** sowohl als **Darmstädtischen Linie**, eingeführte und vom Kaiser bestätigte **Erstgeburts-recht** fest und unverbrüchlich gehalten werden.

§. 85.

Bekanntmachung des Friedens.

So bald aber das Friedens-instrument unterschrieben und besiegelt seyn wird, solle alle Feindseeligkeit aufhören, und alles ausgemachte zur Vollziehung gebracht werden g). Und damit dieses besser und geschwinder geschehe, solle gleich den Tag nach der Unterschrift, doch nicht eher als biß man an beiden Orten die Vollziehung derselben vernommen, zu **Münster** und **Osnabrück**, der Frieden, auf die hergebrachte Art, in allen Gassen bekannt gemacht werden. Gleich nachher sollen Eilboten an die sämtliche Heerführer abgehen, mit der Nachricht, daß nun der Frieden abgeschlossen sey, und sie also ihres Orts denselben auch bei den Heeren ausrufen zu lassen, und bei ihren Untergebenen alle Feindseeligkeiten einzustellen hätten: also, daß was nach dieser Bekanntmachung durch Kriegs-gewalt geändert worden, wieder in den vorigen Stand hergestellt werden solle. Auch sollen die Bevollmächtigte beider Theile, zwischen der Unterschrift und Genehmhaltung des Friedens, über die Art, Zeit und Sicherheit der Zurückgabe der bestimmten Orte, und Abdankung

f) S. eben das. im XLVII. Buch, §. 17.

g) *J. P. O.* Art. XVI. §. 1. *J. P. M.* Art. XV. §. 98. oder Art. XII. §. 1. mit gleichen Worten.

kung der Soldaten, sich vereinigen, damit alles was ausgemacht worden, genau und ohne Gefahr befolgt werden könne h). Insbesondere solle der Kaiser, durch das ganze Reich ein Edikt ergehen lassen, und darinn jedermann anbefehlen, daß er dasjenige, was ihm dem Frieden gemäß, obliegt, zwischen der Zeit der Unterschrift und der Genehmigung desselben, vollziehe, samt besonderem Auftrag an die Kreisausschreibende Fürsten, und Kreis-Obersten, daß sie auf behöriges Ansuchen, diese Vollziehung bestens zu befördern hätten, mit dem Anhang, daß so oft gedachte Fürsten, welchen, des sie selbst etwa betreffenden, die Vollziehung nicht wohl übernehmen könnten, oder sonst sich derselben zu unterziehen weigerten, eines benachbarten Kreises ausschreibende Fürsten und Oberste an ihrer Stelle alles desfalls berichtigen sollten i) Wenn auch jemand, zu einiger Art Vollziehung, einer Kaiserlichen Kommißion benöthigt zu seyn glaubte, wesfalls übrigens alles eines jeden Gutdünken überlassen bleibt, so solle dergleichen ohne Anstand verordnet werden. In diesem Fall bleibt es zu Beschleunigung der Sache, beiden Theilen erlaubt, gleich nach unterzeichnetem Frieden, zwei oder drei Kommissarien von jeder Seite zu ernennen, woraus der Kaiser immer einen von dem einen, und einen von dem andern Theil benannten, auszuwählen hat, jedoch

h) Diese ganze Stelle von den Worten: Und damit dieses: an, so offenbar sie auf beide Friedens instrumente zugleich gehet; ist doch nur allein im *J. P. M.* Art. XV. §. 98. 99. oder Art. XII. 1. 2. zu lesen.

i) *J. P. O.* Art. XVI. §. 2. *J. P. M.* Art. XV. §. 100. oder XII. 3.

doch so, daß wenn sie von beiden Religionen sind, die Gleichheit beobachtet werde, um alles was der Frieden mit sich bringt, ohne Verzug in die Ordnung zu richten. Hat aber der, welcher etwas wieder geben soll, keine Kommissarien benannt, so solle der Kaiser einen von denen, die der so wieder eingesezt werden soll, benannt hat, auswählen, und demselben einen andern nach Gutdünken, doch mit Beobachtung der Religions-gleichheit, beigeben, und durch solche, alles Widerspruchs ohngeachtet, die Vollziehung thun lassen. Ueberhaupt aber soll jeder der was aus dem Frieden fordern will, dem der es ihm geben soll, sein Begehren gleich nach dem Schluß des Friedens kund thun f). Wer etwas wieder zu geben hat, er sei ein Reichsstand, oder eine Gemeinde, oder ein Einzelner, er sei geist- oder weltlich; solle also gleich nach Bekanntwerdung des kaiserl Edikts und erhaltenem Befehl, dem Frieden Folge leisten, auch ohne alle Einwendung, sie sei von welcher Art sie wolle, aus der Verordnung von der Amnestie, oder wo sonst hergenommen, und ohne Verzögerung, dem Befehl und seiner Schuldigkeit ein Genüge thun. Auch soll kein Reichsstand, kein Soldat, ja überhaupt kein Mensch, wer er auch wäre, den Kreis-ausschreibenden Fürsten, oder Kreis-obersten, wenn sie mit Vollstreckung des Friedens beschäftigt sind, sich widersezen, sondern vielmehr jedermann denselben beistehen. Wäre aber doch jemand, der sich dessen unterstehen wollte, so solle es dem vollziehenden Stand erlaubt

f) *J. P. O.* Art. XVI. §. 3. 4. der gewöhnlichen §. 3. aber der ältern Abtheilung. *J. P. M.* Art. XV, n. §. 101. Der neueren, oder Art. XII. §. 4. der ältern Abth.

erlaubt seyn, gegen denselben sowohl seine eigene, als des wiedereinzusezenden Truppen zu gebrauchen. Auch sollen alle Gefangene, welches Standes sie seyen, auf die Art, wie es zwischen den Heerführern beliebt werden wird, frei gelassen werden l).

§. 86.

Abdankung des Schwedischen Heers.

Endlich zu Abdankung des Schwedischen Heers ll), sollen alle und jede Churfürsten, Fürsten und Stände, auch die freie Reichsritterschaft, (jedoch diese nach vorgängiger besonderer Erforderung, wie bei solchen Fällen üblich ist, und ohne Schaden ihrer Freiheiten) aus folgenden sieben Kreisen, als dem Chur-Rheinischen, Ober-sächsischen, Fränkischen, Schwäbischen, Ober-Rheinischen, Westfälischen und Nieder-sächsischen, fünf Millionen m) Reichs-

l) *J. P. O.* Art. XVI. §. 5. 6. 7. der neuern, 4. 5. 6. aber der ältern Abtheilung. *J. P. M.* Art. XV. §. 102. 103. 104. oder XII. 5. 6. 7.

ll) Das diesen Gegenstand betreffende, stehet allein im Osnabr. Frieden, Art. XVI. §. 8. 9. 10. 11. 12. nach der gewöhnlichen, §. 7. 8. 9 aber nach der ältern Eintheilung. Die hieher gehörige viele Stellen der Actorum gibt Walther, an, v. Schwedischer Armee Satisfaktion.

m) Im lateinischen Text stehet hier, wie schon Henniges bemerkt, myriades, welches griechische Wort nur 10,000. bedeutet, daß also grammatisch nur 500,000. Thaler hier benannt würden. Aber der Erfolg zeigt, daß hier von Millionen die Rede war. Also hätte es, wenn doch das Wort myrias gebraucht werden sollte, nicht

Reichsthaler, in Reichsüblicher Münze, zu zahlen schuldig seyn. Und zwar solle dieses geschehen in drei Terminen, und so, daß die Stände der beiden Rheinischen Kreise nach **Frankfurt**, die des Obersächsischen nach **Leipzig** oder **Braunschweig**, die des **Fränkischen** nach **Nürnberg**, die des **Schwäbischen**, nach **Ulm**, die des **Westfälischen** nach **Bremen** oder **Münster**, und die des **Nieder-sächsischen** nach **Hamburg**, ihre Lieferungen zu thun haben. Im ersten Termin sind zu bezahlen, an baarem Gelde 1,800,000. Thaler, (wozu diejenige, welche der Amnestie halber in ein Landesstück wieder eingesezt werden sollen, auch ehe sie solche noch würklich erhalten, nicht aber die jezige Besizer, die Unterthanen desselben, nach Maasgabe ihres Vermögens, ohne Einspruch und Verhinderung von Seiten der gedachten jezigen Besizer) anlegen dürfen, und 1,200,000. durch Anweisungen an diesen oder jenen Stand, über deren Tilgung jeder Stand mit dem die Anweisung in Handen habenden Officier, zwischen der Unterzeichnung und Genehmhaltung des Friedens, billige Uebereinkunft zu treffen hat. Nach getroffener Uebereinkunft und geschehener Auswechslung der Genehmhaltungen, solle die Zahlung jener 1,800,000 Thaler, die Abdankung der Soldaten, und die Abtretung der besezten Oerter, zu gleicher Zeit vor sich gehen, und unter keinem Vorwand verschoben werden. Dagegen hören mit dem Abschluß des Friedens, alle Kriegssteuern und sonstige Erpres-

nicht heissen müssen, *quinque*, sondern *quingentae* myriades. Oder die Friedensmacher müsten sämtlich ein Edikt ausgehen lassen, dahin, daß myrias eine Million bedeuten sollte.

pressungen aller Art auf, ausgenommen den billigmäßigen Unterhalt für die Besazungs- und andere Truppen. Den Ständen aber, welche ihren Antheil der besagten Summe bezahlt, oder doch wegen der Bezahlung mit ihren Offizieren die erwähnte Uebereinkunft getroffen haben, bleibt die Entschädigungs-forderung, wegen dessen, was sie durch anderer Stände Saumseeligkeit in der Zahlung etwa noch gelitten, gegen diese Stände vorbehalten. Die andere **zwei Millionen** betreffend, so solle davon die erste ein Jahr nach der Abdankung, die andere zu Ende des zweiten Jahrs nach derselben, in Reichsthalern oder deren Reichsüblichen Werth, den Schwedischen Bevollmächtigten an den benannten Orten ausgezahlt werden. So wie aber zu diesem Beitrag keine andere Kreise, als die sieben benannte, zu zahlen haben, also ist auch dabei jedem Stand nicht mehr, als ihm der Matrickel und dem sonstigen Herkommen auch dem **hier** übergebenen Verzeichniß †) nach obliegt, aufzubürden. Auch solle kein Stand von dieser Zahlung entbunden, aber auch keiner mit mehrern Römermonaten beschwert, oder für andere zu zahlen gezwungen, oder durch Arrest und Repressalien gedrückt werden. Desgleichen soll kein Mitstand, und keine Kriegsmacht, einem Stand bei der Zuziehung seiner Unterthanen zu dieser Zahlung einige Hinderniß machen. Im **Oesterreichischen Kreise**, da dieser zu Bezahlung

†) Das Wort hier, hic, deutet, wie schon *Henniges*, ad. h §. n. (n) bemerkt, auf die Stadt Osnabrück, wo dieses geschlossen, und zugleich das Verzeichniß von dem hier die Rede ist, übergeben worden. Es ist dasselbe aber keine Beilage des Friedens.

der **kaiserlichen Truppen**, (doch mit Vorbehalt des, bei den Friedenshandlungen geschehenen Versprechens, eines zu gleichem Endzweck von den Ständen auf dem nächsten Reichstag zu bewilligenden Beitrags) *) ausgesezt ist, solle die Austheil- und Eintreibung lediglich bei dem Kaiser stehen. Im **Bajerischen** aber, als der für die Bajerische Truppen ausgesezt worden, soll zwar die Austheilung der Zahlung und die Zahlung selbst nach der nehmlichen Weise wie bei den übrigen Kreisen, die Hülfe jedoch n) dort, wie auch in den obbenannten sieben Kreisen, nach den Reichsgesezen, geschehen. Damit aber die **Krone Schweden** desto mehr wegen gewisser Einhaltung der Zahlungs-terminen versichert sei, so verbürgen sich sämtliche Stände der sieben benannten Kreise, noch jeder insbesondere, für die redliche Zahlung ihres Antheils, mit allen ihren Besizungen;

*) Praeter factam - - - promissionem, stehet mit deutlichen Worten im Frieden. Also soll der Kaiser, ausser dem, was die Stände ihm noch dazu bewilligen würden, zu Abdankung seiner Truppen, den Oesterreichischen Kreis allein belegen dürfen, daher auch, wie schon *Burgoldensis*, in Mantissa ad Disc. Juris Publ. p. 131. sq. aus den Friedens-akten bemerkt, die Kaiserliche damahls gleich 100 Römermonate forderten, die ihnen zwar nicht bewilligt, aber nichts weniger als ganz abgeschlagen wurden. Daher ist es mir völlig unbegreiflich, wie *Henniges*, h. a. p. 1667. (t) mit Uebersehung des Praeter, und dessen was *Burgold.* geschrieben, diese Stelle so auslegen könne, als ob dem Kaiser hier der Oesterreichische Kreis, anstatt jenes Versprechens, bewilligt worden.

n) Tamen, anstatt daß es hätte heissen sollen, etiam.

gen; also daß gegen die Saumseelige, von den Kreis-ausschreibenden Fürsten, und Kreis-Obersten, so wie in einer ganz entschiedenen Sache herkömmlich ist, zu Werke gegangen werde, ohne einige weitere Einrede oder einiges Rechs-verfahren.

§. 87.

Von Wiedergebung der besezten Pläze, der Archive, u. s. w. auch Abführung der Truppen.

Nach geschehener Wiederherstellung sowohl der Amnestie, als der Beschwerden halber, Loslassung der Gefangenen, Auswechselung der Genehmigungs-urkunden, wie auch Leistung alles dessen, was in Betreff des ersten Zahlungs-termins bestimmt worden, sollen alle Besazungen jedes Theils und seiner Bundsgenossen auch Anhänger, oder wessen sie sonst seien, aus den Reichsstädten und andern wieder zu gebenden Orten, ohne Ausnahme, Verzug und Schaden, zu gleicher Zeit weggeführt werden o). Alle Städte und Ortschaften, welche sowohl in Böhmen, als in den sonstigen Kaiserlichen Erb- oder auch den übrigen Reichslanden von den kriegenden Theilen, aus welcher Ursache es immer sei, bißher besezt gehalten worden, sollen ihren vorigen Eigenthümern so mittel- als unmittelbaren aller Art oo), wieder zuge-

o) *J. P. O.* Art. XVI. §. 13. der gewöhnlichen, §. 10. aber der ältern Abtheil. *J. P. M.* Art. XV. §. 105 der gewöhnlichen, Art. XII. § 8. aber der ältern Abtheil. Doch fehlen an lezterem Orte die ( ) Worte, von wie auch, biß worden; weil dort von keinem Beitrag zur Abdankung gehandelt wird.

oo) Hier stehet im Grundtext, sive mediati sive immediati Imperii status. Ganz natürlich muß hier ein Komma zwischen mediati und sive gemacht

zugestellt und derselben freien Verwaltung über- lassen werden, ohne Rücksicht auf einige Schen- kung, Belehnung, (es wäre dann etwas derglei- chen) mit ganz freiwilliger Erlaubniß ge- schehen p), oder sonstiger Uebereinkunft, auch Bündniß, u. dergl. in so weit es dem gegenwär- tigen Vertrag zuwider ist, als welches alles kei- ne Kraft haben solle. Solches insgesamt aber ohne Abbruch dessen, was zum Behuf der Schwe- dischen, Französischen und andern Entschädigun- gen, oder sonst, anders verordnet ist. (Und soll dabei weder die Erwähnung des Königs von Spanien, noch die Benennung des Herzogs von Lothringen im Schwedisch- kaiserlichen Friedens instrument q), wie auch der vom Kaiser gebrauch-

macht werden, da dann der einfache, philoso- phisch und juristisch gleich richtige Verstand her- aus kommt. Mittelbare, und unmittelbare Reichsstände, wobei freilich das immediati pleonastisch stehet, eine Leseart, die auch in dem Meierischen Abdruck befindlich ist. Weil aber in den meisten Abdrücken vorher das Kom- ma fälschlich ausgelassen war, so lieset man bei *Henniges*, eine ausführliche ganz unnöthige Ab- handlung über die Frage, wie es dann auch mit- telbare Reichsstände gäbe, da er dann auf Antworten kommt, die ihm zulezt selbst wieder sonderbar scheinen. Solche Folgen hat oft eine falsche Interpunktion! So wird oft aus einer Mücke — ein Elefant!

p) Ultro et spontanea status alicujus voluntate: verstehet sich, desjenigen Standes der das Land wieder bekommen soll, wie solches aus der Na- tur der Sache erklärt: *Henniges*, ad J. P. O. h. t. p. 1673. (p).

q) Im Kaiserlich-Schwedischen Instrument, war im Eingang der Kaiser noch Landgraf von El- saß

gebrauchte Titel eines Landgrafen von Elsaß, der Krone Frankreich einigen Nachtheil bringen, noch das, was wegen Bezahlung der Schwedischen Truppen verordnet worden, in Ansehung Frankreichs von einiger Würkung qq) seyn). Diese Wiedergabe der eingenommenen Orte solle mit guter Treue und Glauben geschehen, sowohl von einer als der andern Seite. Dabei sollen auch die Archive, sonstige schriftliche Sachen, Mobilien und das Geschüz, was bei der Einnahme vorgefunden worden, und noch übrig ist, wieder gegeben werden. Was aber nach der Einnahme hinein gebracht worden, samt der Zugehör r),

saß genannt, im Art. I. war der König von Spanien als mit in den Frieden eingeschlossen, angegeben, eine Einschliessung, welche im Art. XVII. wiederholt, und dabei eine gleiche für den Herzog von Lothringen angefügt wird. Alles dieses sucht Frankreich, durch den hier geschehenden Vorbehalt, als in Ansehung seiner ungültig zu erklären, da sonst, beide Instrumente nur für einen Frieden gelten sollten, und also das, was in dem einen der Art. stand, auch die Theilhaber des andern in allem, wo nicht ausdrücklich das Gegentheil erklärt ward, verbinden muste.

qq) Soll dieses heissen, Frankreich wolle sich nicht schuldig erachten, die thätige Garantie, wegen dessen was im Frieden, in Ansehung des Beitrags für das Schwedische Kriegsheer bestimmt worden, zu leisten? oder was sonst? Daß man doch auch kein einziges Buch über den Münsterischen Frieden, ausser dem magern Fritsch hat!

r) Hier stehet im Grundtext das Wort: annexa, welches, damit es gewiß an Materie zum Streit aus

und dem Kriegsvorrath, darf mit fortgeführt werden, wozu die Unterthanen jedes Orts, samt den erforderlichen Lebensmitteln, auch die nöthige Fuhren und Schiffe, biß zu dem jedesmahligen Ort der Bestimmung im Reich, ohne Entgeld, herzugeben haben, doch so, daß beides lezteres treulich wieder geliefert werde. Auch sollen die Unterthanen sich wechselsweise die Last der Abführung von einem Land in das andere, biß an den Ort der Bestimmung im Reich abnehmen. Keinem Officier aber soll erlaubt seyn, das zur Abführung erhaltene Fuhrwerk, oder auch Pferde und Schiffe, über seines Herrn oder gar des Reichs Gränze, mit sich zu nehmen, weswegen man Geiseln von jedem verlangen kann. Alle diese wieder gegebene Orte sollen hernach von sämtlichen, des Kriegs wegen eingelegten fremden Besazungen frei, und ihrer rechten Herrschaft lediglich überlassen bleiben, doch jedermanns Recht unbeschadet. Auch solle keiner Stadt dieses zum Schaden gereichen, daß sie im Krieg eingenommen gewesen, sondern alle Städte, nebst ihren sämtlichen Bewohnern, sollen ihre sowohl alte, als aus diesem Frieden herrührende Rechte und Freiheiten, insonderheit der Amnestie, ruhig und ohne Anstand geniessen, vorbehaltlich jedoch des Hoheitsrechts, samt dem davon abhangenden, für ihre Landesherren. Zulezt sollen alle überflüßige Truppen im Reich abgedankt, und von jedem Reichsstand nur so viele, er zu seiner Sicherheit braucht, beibehalten

aus dem Frieden nicht fehle, ganz ohne Erklärung gelassen ist; deren es um so mehr bedurft hätte, weil gleich hernach des apparatus bellici gedacht wird. Etwas hievon hat *Henniges*, h. Art. n. (i).

halten werden s). Diese Abdankung aber, so wie die Zurückgabe der besezten Oerter, soll auf die Weise und binnen der Zeit geschehen, die von den beiderseitigen Heerführern beliebt werden wird, doch so, daß in der Hauptsache die Verordnung wegen Bezahlung der Soldaten keinen Abbruch leide.

§. 88.

Verordnungen wegen Festhaltung des Friedens.

Den auf solche Art geschlossenen Frieden versprechen beide Theile und alle Stände des Reichs, auf das getreueste zu halten ss), und zu veranstalten, daß binnen 8 Wochen die Genehmigungs-Urkunden hier zu Osnabrück †), ausgewechselt würden. Dieser Friede solle ein beständiges Reichs-Grundgesez seyn, und gleich andern dieser

 Art

s) Dieses alles, außer was die Krone Frankreich betreffend, in der Parenthese vorkommt, stehet mit fast ganz gleichlautenden Worten, im *J. P. O.* Art. XVI. §. 13-19. oder 10-16. und im *J. P. M.* Art. XV. §. 105-110. oder XII. 8-12. Das folgende aber, im *J. P. O.* XVI. 20. oder 17. alleine.

ss) *J. P. O.* Art. XVII. §. 1-

†) So stehet im Osnabrückischen Friedensinstrument; im Münsterischen stehet an dessen Statt: Monasterii. Zugleich steht man hieraus, wie sehr die Meinung damahls, als man zu Osnabrück die Unterhandlung beschloß, (nehmlich im Anfang Augusts 1648. S. die N. T. R. Hist. bei diesem Jahr, §. 9.) gewesen, daß die Unterschrift an beiden Orten geschehen solle, welches hernach im Oktober abgeändert worden, daher dann auch die Auswechselung der Ratifikationen auch zu Münster allein, aber erst nach mehreren Monaten, den $\frac{8}{18}$. Febr. 1649. geschah.

Art gelten, auch der nächsten Wahlkapitulation einverleibt werden, somit alle Abwesende und Gegenwärtige gleich stark verbinden, und für alle, so kaiserliche als andere Gerichte eine Richtschnur seyn. Gegen denselben, oder auch einem Artikel oder Punkt davon, solle keine Art bürgerlichen oder kanonischen Rechts, keine Privilegien, gerichtliche Befehle, oder Aussprüche, kaiserliche oder sonstige Wahlkapitulationen, Regeln der Mönchs-Orden, schon geschehene oder noch zukünftige Protestationen, auch sonstige Widersprüche, Verträge, insonderheit auch nicht das **Restitutions-edikt** von 1629. oder der **Prager Frieden** mit seinen Anhängen t), oder die mit den Päbsten eingegangene **Konkordaten**, oder das Interim von 1548. ferner keine Dispensationen, Absolutionen, oder was nur in der Welt von Einwendungen erdacht werden könnte, jemahls angenommen, viel weniger bei einem Gericht die geringste Acht darauf genommen werden. Wer aber gegen diesen Frieden, oder die darinn bestimmte Wiedereinsezung das geringste unternehmen, oder einen in Gemäßheit desselben schon rechtmäßig wieder eingesezten auf das neue, ohne vor-

t) Hier ist der Beweis von dem, was ich oben bei Art. XIIII. schon angemerkt, daß der Pragische, vom kaiserlichen Hof so eifrig vertheidigte Friede, demselben zu Ehren, nicht ganz aufgehoben sondern nur in so weit er dem Westfälischen entgegen spricht, ausser Kraft gesezt worden. Befand sich also etwas in dem Prager Frieden, daß jemand für sich brauchen zu können glaubte, so konnte er, und kann noch, solches, in so fern es nur dem W. Fr. nicht entgegen, zu seinem Behuf anführen. Ein Beispiel ist in der N. T. Reichshist. VI. (XXVII.) Band, S. 20. in der Anm. (w) angegeben.

vorgängige richterliche Untersuchung, beunruhigen würde *), der solle, wäre er auch ein Geistlicher, in die Strafe des Landfriedensbruchs gefallen seyn, und nach den Reichsgesezen desfalls behandelt werden. Alle und jede Theilhaber **) des Friedens sollen gehalten seyn, jede Verordnung desselben gegen jedermann, ohne Unterschied der Religion, zu behaupten. Würde nun doch jemand gegen denselben beschwert, so solle er den Belei-

*) Diß heißt im lateinischen also: qui vero sine legitimæ causæ cognitione & ordinaria juris exsanctione restitutum de novo gravare tentaverit. Natürlich ist hier der Sinn dieser, wie ich ihn auch dargestellt: qui restitutum de novo gravare tentaverit, & hac quidem sine legitima causæ cogn. & ord. juris exsec. Allein, *Henniges*, ad h. §. n. (e) verstehet es also: quicunque eum qui sine l. c. cogn. & ord. juris exs. rest. est, de novo gravare tentaverit, findet darinn, wie gar natürlich, etwas sehr anstößiges, und ficht darüber, mit den selbst gemachten Anständen, gleich Gespenstern, fast vier Seiten lang, in die Luft. Diß nur zur abermahligen Probe, wie sehr es bei der richtigen Auslegung einer Schrift, wovon sie auch immer handle, auf die richtige Stellung der Wortfügung und Interpunktion ankomme.

**) Im Osnabrückischen Instrument stehet nur, omnes hujus transactionis consortes, daher *Henniges*, p. 1692. (m) anmerkt, man dürfe aber doch auch singulos dabei verstehen, dem ganzen Zusammenhang nach. Allein er bemerkt nicht, daß im Münsterischen Instrument, §. 5, et singuli, würklich dabei, mithin, der Sache nach, auch im Osnabr stehe, da beide Instrumente ausdrücklich für Einen Frieden gelten sollen. Außer diesem stehet auch im Osnabr. gleich in der folgenden Periode das et singuli dabei.

Beleidiger zuerst von allen Thathandlungen abmahnen, und dann die Sache rechtlich oder gütlich auszumachen suchen. Wenn aber binnen dreien Jahren die Sache auf keine von beiden Arten beigelegt werden, so sollen alle und jede Theilhaber dieses Friedens, auf gebührende Anzeige, daß weder Recht noch Güte Statt finden wollen, zum Besten des Beleidigten, und mit demselben zu den Waffen greifen, um das Unrecht abzuwenden tt): Doch dieses alles ohne Abbruch der jedem Stand in seinem Land zustehenden höchsten Gerichtbarkeit und Rechtsverwaltung. Und keinem Stand des Reichs solle erlaubt seyn, eines seiner Rechte mit Gewalt zu verfolgen †), sondern jedem obliegen,

tt) Diß ist die berühmte Klausel, auf welche sich in unsern Tagen K. Friederich II. von Preussen berufen, als er gegen den die Protestantische Unterthanen bedrückenden Fürsten von Hohenlohe, die Exekution thun ließ, welche eine große Veranlassung des gegen ihn gemachten Bündnisses geworden, daß er im Jahr 1756. durch den Einbruch in Sachsen zu zerstören suchte. Die allerneueste Schrift über diese gewaffnete Gewährleistung des W. Fr. stehet in C. K. Wielands, historischen Launen, n. 8.

†) Ein, dem Schein nach, der nächstvorigen, von der erlaubten Selbsthülfe handelnden Verordnung, gerade entgegen stehender Saz, worüber Henniges, sich weitläufig aufhält, S. 1694. (z) und (a). Freilich siehet man aus dem ganzen Zusammenhang gar leicht, daß die Meinung sei; in allen nicht aus dem Frieden herrührenden Forderungen, solle die Friedensmäßige Thathülfe nicht gelten: oder, allgemein ausgedrückt: ausser dem Fall der erstgenannten Ausnahme solle die Regel gelten. Allein, warum sezten die

gen, die gegenwärtige oder künftige Streitigkeiten rechtlicher Weise auszumachen, bei Strafe des Landfriedens-bruchs. Was aber durch richterlichen Ausspruch festgesezt worden, solle ohne Unterschied der Stände, zur Vollstreckung, nach Maasgabe der Reichsgeseze, gebracht werden. Damit auch der Landfrieden desto besser gehalten werde, so solle auf Wieder ergänzung der Kreise Bedacht genommen, auch so bald irgendwo ein Anfang zu einer Unruhe verspüret wird, gleich nach den Reichsgesezen vom Landfrieden verfahren werden. Bei Durchzügen der Soldaten aber durch eines andern Herrn Land, solle alles von dem Herrn der Soldaten gehörig bezahlt, und niemand durch den Ueberzug beschädigt oder verlezt, auch alles sonst beobachtet werden, was die Reichsgeseze desfalls verlangen u).

§. 89.

Wer in diesem Frieden mit begriffen sei.

In diesen Frieden, heißt es im Kaiserlich-Schwedischen Instrument v), sollen mit eingeschlossen seyn, 1) von Seiten des **Kaisers**, alle desselben Bundsgenossen und Anhänger, insbesondere der **König von Spanien**, das **Haus Oester-**

die Friedensmacher nicht gerade zu, anstatt des ganz unschicklichen Et: ein At, etwa mit dem Zusaz, extra causas hic de signatas, damit alles logisch richtig, und deutlich gewesen wäre?

u) Diß alles stehet in beiden Friedensschlüssen, im *J. P. O.* Art. XVII. §. 1-9. oder 1-8. im *J. P. M.* aber Art. XVI. §. 111-118. oder XIII. 1-6.

v) *J. P. O.* Art. XVII. §. 10. 11. oder 9. 10.

Oesterreich, die Chur- und Fürsten des Reichs, und unter solchen der Herzog von Savojen, auch übrige Stände, samt der unmittelbaren Ritterschaft und den Hanse-städten; mehr noch der König von Engelland, die Königreiche Dännemark und Norwegen, mit denen dazu gehörigen Provinzen, wie auch dem Herzogthum Schleswig; der König von Polen, der Herzog von Lothringen, alle Fürsten und Republicken von Italien, die vereinigte Niederländer, die Schweizer-Kantonen, samt Graubünden, und der Fürst von Siebenbürgen. 2) Von Seiten der Krone Schweden, gleichfalls alle ihre Bundsgenossen und Anhänger, insbesondere der König von Frankreich, dann die Chur- und Fürsten, auch Stände des Reichs, samt der unmittelbaren Ritterschaft und den Hanse-städten; nicht weniger der König von Engelland, die Königreiche Dännemark und Schweden, samt den zugehörigen Provinzen, wie auch dem Herzogthum Schleswig: der König von Polen, der König und die Krone von Portugall w), der Großfürst von Moskau, die Repu-

w) Da die Kaiserliche, den Spaniern zu gefallen, den König von Portugall nicht erkennen wollten, und die Schweden doch diesen König mit in den Frieden einzuschliessen beharrten, so legten die kaiserliche Gesandte eine Protestation zu den Akten, daß sie unter diesem König keinen andern als Philipp den IV. von Spanien verstünden. *Meiern*, T. VI. p. 373. gedenkt derselben, ohne sie einzurücken. Aber in Gundlings, Discurs über den W. Fr. ist sie bei diesem §. mit eingerückt.

Republik Venedig, die vereinigte Niederlande, die Schweizer samt den Graubündern, und der Fürst von Siebenbürgen. Nach dem kaiserlich-französischen Frieden aber x) sollen in diesen Frieden noch Alle aufgenommen werden, welche, vor Auswechslung der Genehmigungsurkunden, ja auch noch binnen sechs Monaten nachher von dem einen oder andern Theil, mit des andern Einwilligung, werden benannt werden. Indessen solle auf beiderseitiges Gutfinden, die Republik Venedig, als die den Frieden vermitteln helfen y), mit in demselben begriffen seyn. Auch soll es den Herzogen von Savojen und Modena nicht schaden, daß sie für den König von Frankreich in Italien Krieg führen geholfen und noch hülfen.

§. 90.

x) *J. P. M.* Art. XVII. §. 119. oder XIII. 7.

y) Aber der Pabst hatte ja auch vermitteln helfen: warum wird nun dessen hier nicht mit gedacht? Sicherlich darum, weil der vermittelnde Nuntius *Chigi*, selbst, bei allen Gelegenheiten gesagt hatte, er würde nie etwas für gültig erkennen, was den Protestanten, zum Nachtheil des Päbstlichen Stuhls und der katholischen Religion, bewilligt werden würde, wie er dann auch eine doppelte, einmahl vor, einmahl nach der Unterschrift des W. Fr. gefertigte lateinische Protestation gegen alles dieses, zu Münster ausgehen lassen. Beides stehet bei *Dumont*, T. VI. P. I. p. 462. samt der vom Pabst Innocentius dem X. selbst, bald nachher, im Nov. d. J. heraus gegebenen ungleich weitläuftigern Protestation. S. auch *Londorpp*, P. VI. L. III. p. 423. Lünigs, P. Gener. I. Th. S. 958. *Siri* Mercurio, T. XIII. p. 295. und oben, §. 1. Anm. (b).

§. 90.

Von der Unterschrift des Friedens.

Die Unterschrift und Besiegelung verrichteten sowohl bei dem Schwedischen als Französischen Frieden z), ausser den kaiserlichen und königlichen Gesandten, im Namen der Reichsstände, die in dem den 13. Okt. d. J. gefaßten Schluß bestimmte Gesandte: der **Mainzische**, Niklas Georg von Reigersberg, Kanzler; der **Bajerische**, Johann Adolf Krebs, Geh. Rath; der **Sächsische** a), Johann Leuber, Rath; der **Brandenburgische**, Johann Graf von Sain und Witgenstein, Geh. Rath; der **Oesterreichische**, Georg Ulrich Graf von Wolkenstein, Reichshofrath; der **Bambergische**, Kornelius Gobel, Rath; der **Würzburgische**, Sebastian Wilhelm Meel, Geh. Rath; der **Herzoglich Bajerische**, Johann Ernst, Rath; die **Altenburg- und Koburgische Gesandte**, von Thumshirn und Karpzov; der **Marggräflich Brandenburgische**, Johann Frommhold, Geh. Rath; der **Braunschweig-Zellische**, Heinrich Langenbeck, Geh. Rath; der **Braunschweig-Kalenbergische**, Jakob Lampadius, Prokanzler; der **Gräflich Wetterauische**, Matthäus Wesenbeck, Rath; der **Stadt Strasburgi-**

z) *J. P. O.*, Art. XVII. §. 12. in der alten Abtheil. aber ist gar kein §. dabei bemerkt. *J. P. M.* Art. XVII. §. 119. 120. oder XIII. zu Ende, ohne §. Bemerkung.

a) Die Unterschrift dieses Gesandten geschah erst, einiger Umstände wegen, im Nov. 1648. wie *Meiern*, T. VI. p. 690. berichtet, daher seine Unterschrift in den ersten Abdrücken des Friedens nicht zu lesen ist.

burgische, Marx Otto; der Regenspurgische, Johann Jakob Wolf; der Lübeckische, David Gloxin; und der Nürnbergische, Jobst Christoff Kreß, von Kressenstein. Nach der Unterschrift und Besiegelung versprachen diese Gesandte, ihrer Herren Genehmigungs-Urkunde binnen der bestimmten Zeit beizubringen. Den übrigen Bevollmächtigten wurde frei gestellt, ob sie ihre Namen mit unterschreiben, und besondere Genehmigungs-urkunden ihrer Herren beibringen wollten, jedoch also, daß auch die nicht unterschreibende Stände eben so sehr, als wenn sie es mit unterschreiben lassen, und ihre Genehmigung eingesandt hätten, an den ganzen Innhalt des Friedens gebunden seyn sollten, auch das Direktorium keine Protestation oder Widerspruch derselben annehmen, oder gültig seyn lassen werde. Das Datum ist, Osnabrück, den $\frac{14}{24}$. Okt. 1648. und Münster, den 24. Okt. 1648. b).

b) Dieses doppelte Datum ist eine ware diplomatische Merkwürdigkeit, nemlich ein Beweis, daß würklich die Unterschrift einer Urkunde an einem andern Ort geschehen seyn kann, als man nach der Benennung des Orts glauben sollte. Alle die den Schwedisch-Kaiserlichen Frieden unterschreibende Gesandte waren zu Münster, nicht zu Osnabrück, und nur in jener einzigen Stadt geschah die Unterschrift beider Friedensschlüsse, wie die Relation bei *Meiern*, T. VI. p. 612. deutlich und sehr ausführlich erzählt. (S. in der N. T. R. Gesch. XXVIII.

XXVIII. Band, bei 1648. §. 10.) Dannoch, weil die Schwedische Unterhandlungen nach Osnabrück gehörten, so ließ Oxenstirn, der, wie *Pfanner*, Hist. Pacif. Westf. p. 721 bemerkt, so äusserst schwer zur Unterschrift zu Münster zu bewegen war, sich diese nicht anders als so gefallen, daß sie auf Osnabrück, als den Ort, wo würklich alles, die Schweden angehende verhandelt worden, wenigstens lautete. Vielleicht war auch in denen schon seit mehreren Monaten zu Osnabrück zur Unterschrift fertig gemachten Exemplarien des Friedens, maßen zu jener Zeit kein Mensch an eine Unterschrift außer dieser Stadt denken konnte, der Name derselben mit geschrieben worden, welchen zu ändern zu mühsam und mit Umständen verknüpft, auch auf die lezt unnöthig war, da das Actum in den Urkunden manchmahl von dem Datum unterschieden ist. Diesemnach lieset man unter dem Schwedischen Instrument, wo sich die kaiserliche Gesandte, Graf Lamberg und Krane, sodann die Schwedische beide, Oxenstirn und Salvius, samt den dazu deputirten Reichsständen, unterschrieben, Acta sunt hæc *Osnabrugis* Westfalorum &c. in dem Französischen aber, das der Graf von Nassau, und Volmar, samt Servient, und den nehmlichen Reichsständen unterschrieben; Acta sunt hæc *Monasterii* Westfalorum, &c.

Ende.

Gegen-

Gegeneinander gestelltes Verzeichniß aller Stellen beider Friedensschlüsse, *) samt Bemerkung, in welchem §. sie hier vorkommen.

Instrumentum Pacis Osnabrugensis.	*Instrumentum Pacis Monasteriensis.* (nach den dreierlei Abtheil. wobei die älteste in XIII. Art. zum Grund gelegt ist.)
Provemium, §. 1. dieser Darstellung.	Provemium, §. 1. dieser Darstellung.
Art. I. *Pax.* 2.	Art. I. oder §. 1. Pax. §. 2.
— II. *Amnestia in genere.* 3.	— II. Amnestia in genere.
	§. 1. (oder §. 2.) oblioro perpetua. 3.
	§. 2. (oder §. 3.) auxil. host. non fer. ib.
	§. 3 (oder Art. III. §. 4.) Circ. Burgund. ib.
	§. 4. (od. Art. IV. od. §. 4.) Lotharingia. ib.
— III. *in specie in Imp. Germ.*	— III. in specie in Imp. Germ.
§. 1. Status plenarie restituendi. 4.	§. 1. (od. V. 1. od. §. 5.) Status plen. rest. 4.
§. 2. Salvis tamen exceptionibus. ib.	§. 2. (od. V. 2. od. §. 6.) Salvis tam. exc. ib.

*) Den kleinen Mißstand, daß dieses Verzeichniß hinter einem teutschen Buch, um der Kürze willen, lateinisch ist, wird wohl das sachkundige Publikum dem Verf. der sich solches ehemahls, zu leichterem Gebrauch des W. Fr. aufgesezt hatte, und nun nur die §. der Darstellung dazu geschrieben hat, ohne Schwierigkeit verzeihen.

Inſtr. Pacis Osnabrug.	*Inſtr. Pacis Monaſter.*
Art. IV. *Specialia de reſtitutione.*	Art. IV. Specialia de reſtitut.
§. 1. Cur aliqui in reſtitutione ſpecialim nominandi? 5.	§. 1. (od. §. 7. od. Art. V. §. 3.) Cur aliqui reſtituendorum ſpecialiter nomin. 5.
	§. 2. (od. §. 8. od. Art. V. §. 4.) Elector Trevir. 5.
	§. 3. (od. §. 9. od. Art. V. §. 5.) Ehrenbreitſtein. 5.
§. 2. Generalia de cauſa Palatina. 6.	§. 4. (od. §. 10. od. Art. V. §. 6.) Generalia de cauſâ Palatinâ. 6.
§. 3. Electoratus Bavarus. 6.	§. 5. (od. §. 11. od. Art. V. §. 7.) Electoratus Bav. 6.
§. 4. Renunciatis 13. mill. 6.	§. 6. (od. §. 12. od. Art. V. §. 8.) Renunc. 13. mill. 6.
§. 5. Electoratus octavus. 6.	§. 7. (od. §. 13. od. Art. V. §. 9.) Electoratus octavus. 6.
§. 6. Reſtit. Palatinatûs inf. 6.	§. 8. (od. §. 14. od. V. 10.) Reſtit. Palatinatus inf. 6.
§. 7. Strata montana. . . . 6.	§. 9. (od. § 15. od. V. 11.) Strata mont. 6.
§. 8. Actiones Epiſcoporum. 6.	§. 10. (od. §. 16. od. V. 12.) Actiones Epiſcoporum. 6.
§. 9. Quando ceſſet Electoratus octavus? 6.	§. 11. (od §. 17. od. V. 13.) Quando Electorat. octav. ceſſet? 6.
§. 10. Pacta famil. Bavaro-Palat. 6.	§. 12. (od. §. 18. od. V. 14.) Pacta famil. Bav. Palat. 6.
§. 11. Feuda Juliacenſia. 6.	§. 13. (od. §. 19. od. V. 15.) Feuda Juliacenſia. 6.
§. 12. Fratres Palatina. 6.	§. 14. (od. §. 20. od. V. 16.) Fratres Palat. 6.

Inſtr.

Instr. Pacis Osnabrug.	*Instr. Pacis Monaster.*
Art. IV. §. 13. Amnestia plenaria Pal. 6.	Art. IV. §. 15. (od. §. 21. od. V. 17.) Amnestia plen. Palat. 6.
§. 14. Palatinatus superior. 6.	§. 16. (od. §. 22. od. V. 18.) Palat. sup. 6.
§. 15. Vidua et sorores Palat. 6.	§. 17. (od. §. 23. od. V. 19.) Vidua et sor. Palat. 6.
§. 16. Comites Leining. 6.	§. 18. (od. §. 24. od. V. 20.) Com. Lein. 6.
§. 17. Nobil. immed. 6.	§. 19. (od. §. 25. od. V. 21.) Nobil immed 6.
§. 18. Feuda Palatina. 6.	§. 20. (od. §. 26. od. V. 22.) Feuda Pal 6.
§. 19. Lutherani in Palat. 6.	§. 21. (od. §. 27. od. V. 23.) Lutherani in Palat. 6.
§. 20. Palatin. Simmer. 6.	§. 22. (od. §. 28 od. V. 24.) Pal. Simmer. Bipont. et Veldent. 6.
§. 21. Palat. Bipont. 6.	
§. 22. Pal. Veldent. 6.	
§. 23. Causa Kizing. 7.	§. 23. (od. §. 29. od. V. 25.) Causa Kizing. 7.
	§. 24. (od. §. 30. od. V. 26. Chr. Guil. Brandenb. v. infra §. 83.
§. 24. Würtenberg. 8.	§. 25. (od. §. 31. od. V. 27.) Würtemb. 8.
§. 25. Mompelgard. 8.	§. 26. (od. §. 32. od. V. 28.) Mompelg. 8.
	§. 27. (od. §. 33. od. V. 29.) Bad. March. 9.
§. 26. (al. 26. 27.) Badens. et Gerolds. 9.	§. 28. (od §. 34. od. V. 30.) Geroldseck. 9.
§. 27. (al. 28.) Dux de Croy. 10.	§. 29. (od. §. 35. od. V. 31.) Dux de Cr. 10.
§. 28. al. 29.) Controv. Naff. Sieg. 11.	Controv. Naff. Sieg. 11.
§. 29. (al. 30.) Naff. Saarbr. 12.	Nassau - Saarbruk. 12.
§. 30. (al. 31.) Hannov. 13	Hannov. 13.

Instr. Pacis Osnabrug.	*Instr. Pacis Monaster.*
Art.IV. §. 31. (al.32.) Solms-Braunf. 14.	Art. IV. § 29. (oder §. 35. oder V.31.) Solms-Braunf. 14.
§. 32. (al. 33.) Hohen-Solms. 14.	Hohensolms. 14.
§. 33. (al. 34.) Isenburg. 14.	Isenburg. 14.
§. 34. (al. 35.) Rhingravii. 15.	Rhingrav. 15.
§. 35. (al. 36.) Com. Saina-Hachenb. 16.	Sain-Hachenburg. 16.
§. 36. (al. 37.) Lœwenhaupt. 17.	Lœwenh. 17.
§. 37. (al. 38.) Waldeck. 18.	Waldeck. 18.
§. 38. (al. 39.) Oettingen. 19.	Oetting. 19.
§. 39. (al. 40.) Hohenlohe. 20.	Hohenloh. 20.
§. 40. (al. 41.) Frid. Lud. de Lœwenstein. 21.	Frid. Lud. de Lœwst. 21.
§. 41. (al. 42.) Ferd. Car. de Lœwenstein. 21.	Ferd. Car. de Lœwen. 21.
§. 42. (al. 43.) Lœwenstein et Erbach. 21.	Lœwenst. et Erbach. 21.
§. 43. (al. 44.) Brandenstein. 22.	Brandenstein. 22.
§. 44. (al. 45.) Khevenhüll. &c. 23.	Khevenh. . . . 23.
§. 45. (al. 46.) Extorta bello. 24.	§. 30. (od. §. 36. od. V. 32.) Extort. bell. 24.
§. 46. (al. 47. 48.) Nomina & processs. 24.	§. 31. (od. §. 37. od. V. 33.) Nomina & processus. 24.
§. 47. (al. 49.) Sententiarum retractat. 25.	§. 32. (od. §. 38. od. V. 34.) Sententiar. retract. 25.
§. 48. (al. 50.) de feudali investit. 26.	§. 33. od. §. 39. od. V. 35.) Investit. 26.

Instr.

Instr. Pacis Osnabrug.

Art. IV. §. 49. (al. 51.) Amnestia univ. 27.

§. 50. (al. 52.) Amnestia subdit. Austr. 28.

§. 51. (al. 53.) sed absque restitutione. 28.

§. 52 (al. 54.) nisi admodum limitata. 28.

§. 53. (al. 55.) Actiones protestant. in terris Austr. 28.

§ 54. (al. 56.) Excepta a restitut ... 29.

§. 55. (al. 57.) Causa Juliacensis. 30.

Art. V. *De gravaminibus, religionem immediate, vel mediate concernentibus.*

Secundum veterem novamque divisionem.

§. I. Confirm. pacis religionis. 31.

§. II. v. 1. (al. §. 2.) dies decretorius. 32.

v. 2. (al. §. 3.) quatuor Civitates Imp. 33.

v. 3. ad 9. (al §. 4. ad 10.) Augusta Vindel. 33.

v. 10 (al. 11.) tres civitates mixtæ. 33.

v. 11. (al. 12.) Donawerda. 33.

v. 12. (al. 13.) aliunde restituendi. 34.

Instr. Pacis Monaster.

Art. IV. §. 34. v. 1. (od. §. 40. od. V. 36.) Amnestia univ. 27.

v. 2. (od. §. 41. od. V. 37.) Amnest. subd. Austr. 28.

v. 3. (od §. 42. od. V. 38.) sed absque restitut. 28.

v. 4. (od. §. 43. od. V. 39.) nisi admodum limitata. 28.

v. 5. (od §. 44. od. V. 40.) Actiones Protestant. &c. 28.

§. 35. (od. §. 45. od. V. 41.) Excepta a restitut. 29.

§. 36. (od. § 46. od. V. 42.) Causa Jul. 30.

Art. V. al. VI. al. §. 47. ubi omnia quæ in toto Tit. V. J. P. O. occurrunt, breviter confirmantur.

Instr. Pacis Osnabrug.	*Instr. Pacis Monaster.*
Art. V. §. III. v. 1. (al. §. 14.) bona ecclesiast. immediat. 35.	
v. 2. 3. (al. 15.) reservatum ecclesiast. 36.	
§. IV. v. 1. (al. §. 16.) libertas elect. ad benef. 37.	
v. 2. (al. § 17.) quæ ampliatur. 37.	
§. V. v. 1. (al. §. 18.) Jus prim. prec. 38.	
v 2. (al. § 19.) Annatæ, et alia jura Papæ. 38.	
v. 3. (al. §. 20.) Menses Papales. 38.	
§. VI. v. 1. (al. §. 21.) Episcopi Protest. 39.	
v. 2. (al §. 22.) eorum tit. et sessio. 39.	
§. VII. (al. 23.) Capitula mixta 40.	
§. VIII. (al. 24.) Capitula Episc. secularisat. 41.	
§. IX. v. 1. 2 3. ab in (al. §. 25. 26. in) de bonis ecclesiast. mediatis. 42.	
v. 3. (al. §. 26.) jura aliorum in bonis eccles. med. 43.	
v. 4. (al. §. 26. in F.) oppignorationes imperiales. 44.	
v. 5. (al. §. 27.) oppign. statuum imp. 44.	
§. X. (al. 28.) Libera Imp. nobilitas. 45.	
§. XI. (al. 29.) Civitates imp. liberæ. 46.	
§. XII. v. 1. (al §. 30.) Jus reformandi. 47.	
v. 2. (al §. 31. 32.) non tamen contra statum anni 1624. 48.	

Instr. Pacis Osnabrug.
Art. V. §. XII. v 3. (al. §. 33.) Conventiones contra hum statum irritæ. 49.
v. 4. (al. § 34. 35.) de iis quibus status is non prodest. 50.
v. 5. (al. §. 36.) de Emigrationes ob relig. 51.
v. 6 (al. §. 37.) Terminus emigr. 51.
§. XIII. v. 1. (al. §. 38. 39.) De A. C. addictis in provinciis Austr. 52.
v. 2. (al. §. 40.) Tres novæ Ecclesiæ his concessæ. 52.
v. 3. (al. §. 41.) Permissa pro iis intercessio. 52.
§. XIV. v. 1. (al. §. 42.) Feudalitas jus reform. non involoit. 53.
v. 2. (al. §. 43) De territorio controvers. 53.
v. 3. (al. §. 44.) reliqua jus reformandi non involointia. 53.
§. XV. v. 1. (al. §. 45.) Reditus ecclesiast. in genere. 54.
v. 2. (al. §. 46.) in Specie, ex alieno territ. debitæ. 54.
v. 3. 4. 5. (al. 47.) fundadationibus destructis debitæ. 54.
§. XVI. v. 1. (al. §. 48.) Suspensio juris Diœces. 55.
v. 2. (al. §. 49.) in Specie, quoad civit. mixtas. 55.
§. XVII. (al. 50.) Impugnat. pac. protubita. 56.

Instr. Pacis Monaster.

Instr. Pacis Osnabrug.

Art. V. §. XVIII. (al. 51.) De deputat. imp. 57.
§. XIX. (al. 52.) Ut. plural. votorum cesset? 58.
§. XX. v. 1. (al. §. 53 imo et 54.) De judiciis summis Imp. 59. 60.
v. 2. (al. §. 54. al. 55.) Quædam de processu Consilii Aul. Imp. 61.
v. 3. (al. §. 55. al. 56.) Visitatio Consilii Aul. et alia. 62.
v. 3. in F. et 4. F. (al. §. 56. al 56 in F.) De aliis instantiis. 63.
v. 4 med. (al. §. 57.) Schema Præsentationis in Camera Imp. 64.
v. 4. in F. (al. § 58.) de Circulo Bavar. 64.

Art. VI. *Helvetiorum libertas.* 65.

Art. VII. *De Reformatis.* §. 66.

Art. VIII. *Gravamina mere politica.*
§. 1. Statuum Imp. jura in genere. 67.
§. 2. Quædam horum in specie. 67.
§. 3. De Comitiis imp. 68.
§. 4. Votum decisivum civitat. imp. 68.
§. 5. De debitoribus pauperibus sublev. 69.

Art. IX. *De commerciis.*
§. 1. (sec. quosd.) Libertas commercii. 70.

Instr. Pacis Monaster.

Art. VII. (al. VIII. al. §. 61.) Helvetiorum libertas iisdem verbis.

Art. VII. J. P. O. pertinet. v. Art. V. qui et ad contenta.

Art. VIII. (al. IX.) *Gravamina politica.*
§. 1. (al. §. 62.) Stat. Imp. jura in genere. 67.
§ 2. (al 63.) Quædam horum in specie. 67.
§. 3. (al. 64.) de Comit. 68.
§. 4. (al. 65.) Votum decis. civ. imp. 68.
§. 5. (al. 66.) de debitor. pauper. 69.

Art. IX. (al. X.) *de commerciis.*
§. 67. lib. commerc. 70.

Instr

Instr. Pacis Osnabrug.

Art. IX. § 2. salvis teloneis legitimis. 70.

Art. X. *Satisfactio Suecica.*

§. 1. Introitus. 71.

§. 2. Ceditur Sueciæ Pomerania cit. et Rugia. 71.

§. 3. Et quidem in feudum Imp. 71.

§. 4. De capitulo Caminensi. 71.

§. 5. (al. 4. in F.) Tituli & insignia Pomer. 71.

§. 6. (al. 5.) Remanicatio Brandenb. 71.

§. 7. al. 6.) Wismaria. 72.

§. 8. (al. 7.) Brema et Verda. 72.

§. 9. (al. 8.) Urbs Bremensis. 72.

§. 10. (al. 9. 10.) Votandi jus in circulis nom. 73.

§. 11. Deputat. Imp. 73.

§. 12. Privilegia. 73.

§. 13. Academia & vectigalia. 73.

§. 14. Garantia imp. 73.

§. 15. Investituta. 73.

§. 16. Stralsunda et civit. Hans. 73.

Instr. Pacis Monaster.

Art. IX. §. 68. salvis telon. legit. 70.

Art. X. (al. XI. al. §. 69-84.) *Satisf. Gallica, et restitutiones.*

§. 1. (al. 69.) Generalia. 74.

§. 2. (al. 70.) Tres Episcopatus. ib.

§. 3. (al. 71.) Restitutio Ep. Verdun. ib.

§. 4. (al. 72.) Pinarol. ib.

§. 5. (al. 73.) Brisacum. ib.

§. 5. (al. 74.) Alsatia. ib.

§. 5. (al. 75.) Religio cathol. ib.

§. 6. (al. 76.) Philippsburg. ib.

§. 7. (al. 77.) Reservatio de isto. ib.

§. 8. (al. 78. Renunc. Austriaca quoad cessa. ib.

§. 9. (al. 79.) Derogatio LL. Imp. ib.

§. 9. (al. 80.) Ratihabitio in Comitiis. ib.

§. 10. (al. 81.) Destructio moniment. ib.

§. 11. (al. 82.) Tabernæ Alsat. ib.

§. 12. (al. 83.) Debita Cameræ in Alsat. ib.

§. 13. (al. 84.) Debita collegiis ordinum. ib.

§. 14. (al. Art. XII. §. 1. al. §. 85.) Loca restituenda. 75.

§. 15. (al. Art. XII. §. 2. al. §. 85.) Comercior. lib. ib.

Instr.

Instr. Pacis Osnabrug.

Art. XI. *Satisfactio Brandenburgica.*
§. 1. Episcopatus Halberstad. 77.
§. 2. (al. 1.) de Canonicis Halberst. 77.
§. 3. (al. 2.) Comit. Hohenstein. 77.
§. 4. (al 3.) de Comit. Tellenbach. 77.
§. 4. (al. 4.) Episc. Mindensis. 78.
§. 4. (al. 5.) Episc. Caminensis. 78.
§. 5. (al. 6.) Archi Episc. Magdeb. 79.
§. 6. (al. 7.) Capitulum Magdeb. 79.
§. 7. (al. 8.) Civitas Magdeburg. 79.
§. 8. (al. 9.) Quatuor praefecturae. 79.
§. 8. (al. 10.) Debita Magdeburg. 79.

Instr. Pacis Monaster.

Art. X. §. 16. (al. Art. XII. §. 3. al. §. 86.) Restitutio bon. confisc. 75.
§. 17. (al. Art. XII. §. 4. al. §. 87.) Libertas Statuum Alsatiae. ib.
§. 18. (al. Art. XII. §. 5. al. 88.) Archiducio Satisfact. ib.
§. 19. (al. Art. XII. §. 6. al. 89.) Camera Alsatica. ib.
§. 20. (al. Art. XII. §. 7. al. §. 90.) Editio document. ib.
§. 21. (al. Art. XII. §. 8. al. §. 91.) aut copiarum. ib.

Art. XI. al. XIII. *De Italia.*
§. 1. (al. §. 92.) Conf. Pacis Cherasc. 76.
§. 2. (al. 93.) De Alba, Trino, &c. 76.
§. 3. (al. 94.) Dux Mantuanus. 76.
§. 4. (al. 95.) Investit. Sabaud. 76.
§. 5. (al. 96.) Feuda minora Sabaud. 76.
§. 6. (al. 97. al. Art. XIV.) Alia Feuda Ital. 76.

Instr. Pacis Osnabrug.
Art. XI. §. 9. (al. 11.) Religio, titulus 80.
§. 10. (al. 12.) Restitutio Pomeraniæ Ult. 80.
§. 10. (al 13.) Marchionatus Brand. 80.
§. 10. (al. 14.) et bon. ordinis Johann. 80.
Art. XII. *Satisfact. Megapolitana.*
§. 1. Episcopatus Sucim. & Racenb. 81.
§. 2. Canonicatur Argentin. 81.
§. 3. Mirow et Nem. 81.
§. 3. (al. 4.) Vectigalia. 81.
Art. XIII. *Satisf. Brunsuicensis.*
§. 1. de Episcop. Osnabrug. generalia. 82.
§. 2. de Cora Wasaburg renunc. 82.
§. 3. Restitutio Episc. Osnabr. 82.
§. 4. Status relig. Osnabrug. 82.
§. 5. Suecessio Ducis Ernst Aug. in Ep. O. 82.
§. 5. (al. 6.) et alternatio perp. 82.
§. 6. (al. 7.) Status relig. 82.
§. 7. (al. 8.) Jura quoad illum A. Ep. Colon. 82.
§. 8. (al. 9.) Walkenr. 82.
§. 9. (al. 10.) Grœning. 82.
§. 10 (al. 11.) Tillianum deb. 82.
§. 11. (al. 12.) Debitum Raceburg. 82.
§. 12. (al. 13.) præb. Argentin. 82.
§. 13. (al. 14.) Renunc. juri in præb. alias. 82.

Instr. Pacis Monaster.

Instr. Pacis Osnabrug.	*Instr. Pacis Monaster.*
Art. XIV. *De March. Christ. Guil.*	
§. 1. Zinna et Lob. 83.	
§. 2. Pensio annua. ib.	
§. 3. Restituenda post mortem. ib.	
Art. XV. *Causa Hasso-Cassellana.*	Art. VI. (vel VII. vel §. 48-60.) *Causa Hasso-Cassellana.* Concordant verbotenus, in ambobus instrumentis. 84.
Art. XVI. *Exsecutio pacis.*	Art. XII. vel XV. *Exsecutio pacis.*
§. 1. Cessatio hostilitatis. 85.	§. 1. (al. 98.) Cessatio hostiliatis. 85.
	§. 2. (al 99.) Conventio de modo exseq. ib.
§. 2. Edict. restit. ib.	§. 3. (al. 100.) Edictum restit. ib.
§. 3. (al. 3. 4.) Commiss. pro exsecut. ib.	§. 4. (al. 101.) Comm. pro exsec. ib.
§. 4. (al. 5.) Omnia statim præstanda. ib.	§. 5. (al. 102.) Præstanda. ib.
§. 5. (al. 6.) Exsecutio promoveatur. ib.	§. 6. (al. 103.) Exsec promoveatur. ib.
§. 6. (al. 7.) De captivis. ib.	§. 7. (al. 104.) Captivi. ib.
§. 7. (al. 8. & 9.) Satisfactio milit. Suec. 86.	
§. 8. (al. 10. 11.) Repartitio circulorum. ib.	
§. 9. (al. 12.) Hypotheca Suecis constit. ib.	
§. 10. (al. 13.) Eductio præsidiorum. 87.	§. 8. (al. 105.) Præsidiorum eductio. 87.
§. 11. (al. 14.) Restitutio locorum. ib.	§. 9. (al. 106. 107.) Restitutio locorum. ib.
§. 12. (al. 15.) Archiva. ib.	§. 9. v. 11. (al. §. 108.) Archiva. ib.
§. 13. (al. 16.) Excedentes juvandi. 87.	§. 9. v. 5. (al. §. 108.) Exced. juv. ib.

Instr.

Instr. Pacis Osnabrug.	*Instr. Pacis Monaster.*
Art. XVI. §. 14 (al. 17.) Restitutiorum libert. ib.	Art. XII. al. XV. §. 10. (al. 109.) Restitut. libertas. ib.
§. 15. (al. 18.) Amnestia civitatum. ib.	§. 11. (al. 109.) Amnestia civitat. ib.
§. 16. (al. 19.) Exauctoratio copiarium. ib.	§. 12. al. 110.) Exauctor. copiarium. ib.
§. 17. (al. 20.) Conveniatur de modo exsec. ib.	
Art. XVII. *Firmatio pacis.*	Art. XIII. (al. XVI.) *Firmatio pacis.*
§. 1. Ejusdem Ratihabitio. 88.	§. 1. (al. 111.) Ratihabitio. 8 .
§. 2. Pax sit lex fundament. ib.	§. 2. (al. 112.) Lex fundament. ib.
§. 3. Contra quam nulla alia valeat. ib.	§. 3. (al. 113.) Contra quam nil valeat. ib.
§. 4. Pœna contravent. ib.	§. 4. v. 1. (al. 114.) Pœna contravent. ib.
§. 5. Garantia pacis. ib.	§. 4. v. 1. s. §. 5. (al. 115.) Garantia pacis. ib.
§. 6. Etiam armata. ib.	
§. 7. (al. 6.) Pœna fractæ pacis. ib.	§. 4. v. 3. s. §. 6. (al. 116.) Pœna fractæ pacis. ib.
§. 8. (al. 7.) Circulorum redintegr. ib.	§. 5. s. 7. (al. 117.) Circ. redintegr. ib.
§. 9. (al. 8.) Militum transitus sit innoxius. ib.	§. 6. s. 8. (al. 118.) Mil. trans. sit innox. ib.
§. 10. (al. 9.) Inclusi paci ex parte Cæs. 89.	§. 7. (al. Art. XVII. al. §. 119) Inclusi paci. 89.
§. 11. (al. 10.) et ex parte Sueciæ. ib.	
§. 12. (al. 11.) Subscriptio pacis. 90.	§. 8. (al. Art. XVII. §. 2. al. §. 120. Subscript. 90.

Finis.

Zett

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Senkenberg, Renatus Karl <<von>>,

Darstellung des Osnabrück- und Münsterischen oder sogenannten Westfä
lischen Friedens nach der Ordnung der Artikel

Frankfurt am Main 1804

Germ.g. 176-28
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10015979-2